

2

M. Carl Ludwich Tetsch,
Curländischer
Kirchen-Geschichte,
Zweiter Theil.

Mit Kupfern.



VEGET. Lib. 2. C. 3.

Vnius aetatis sunt, quae fortiter sunt, quae vero pro vtilitate
Reipublicae scribuntur aeterna sunt.

Königsberg und Leipzig,
bey J. D. Zeisens Wittwe und J. H. Hartungs Erben.
I 7 6 8.

G e s c h i c h t e

der

Kirche des Piltenschen Kreises,

in der letztern Zeit.



§. 1.



Auf was Art das Eurländische Bischofthum, bey dem letzten Bischofe Johanne IV von Mön- nighusen, ein Ende genommen, ist bereits im ersten Theil unserer Kirchen-Geschichte, p. 82. seq. da von demselben ge- handelt worden, kürzlich gemeldet; denn, als dieser von Mön- nighusen als Oberhaupt dieses Bis- thums sich zur evangelischen Religion bekannte, folgten ihm gar bald viele seiner Glieder, sowohl von dem Dom- Kapitul als den übrigen von Adel und allen Unter- thanen nach; dergestalt, daß sich das Lutherthum in gar kurzer Zeit durch den ganzen Kreiß ausbreitete,

und von denselben öffentlich und völlig angenommen wurde. Denn, da im römischen Reich, wegen Reformation der Lehre und weil von denen Evangelischen die bisherigen geistlichen Güter zum weltlichen Gebrauch verwandt wurden, mancherley Zwistigkeiten, auch so gar Kriege entstanden waren; so hat Kayser Ferdinand, dergleichen Uebel abzuschaffen, nebst den sämtlichen Reichsständen, 1555 auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichstage, schlechterdings und ohne einige Ausnahme, denen Augspurgschen Confessionsverwandten, die die geistlichen Güter zu ihrem eigenen Nutzen verwendet hatten, nicht allein die Freyheit der Religion, sondern auch den Besitz der secularisirten Güter zugestanden. Kraft welches Reichsabschiedes denn, als eines Grundgesetzes des römischen Reichs, alle Güter des teutschen Ordens in Preussen und Liefland, imgleichen die Erzbisthümer Magdeburg und Riga, wie auch die Bisthümer Bremen, Verden, Minden, Camin, Halberstadt, Naumburg, Brandenburg, Reval, Desel und Piltten secularisiret, auch als solche von allen Königen und Potentaten bis auf den heutigen Tag gehalten worden.

§. 2.

Doch blieb der bisherige Bischof von Mön-
nighusen nicht Besitzer von seinem secularisirten
Lande, sondern er überließ solches dem Könige von
Dänemark *Friderico II.* für 30000 Thlr. und die-
ser übergab es seinem Bruder Herzoge von Holstein
Magno, den er überdem gerne mit einer auswärti-
gen Apanage versorget zu sehen wünschte. Herzog
Magnus war also Herr und Besitzer des ehemaligen
piltenschen Bisthums. Er kam dergestalt 1560 zu
Arensburg auf Desel an und übernahm die Herr-
schaft dieses, wie auch des Stifts Curland und Pil-
ten, imgleichen des Stifts Reval, so ihm *Mauritius*
Brangel daselbst überließ. Nach Verlauf einiger
Jahre, sahe er wegen der russischen Obermacht, we-
nige Möglichkeit für sich, sich in seinen Herrschaften
zu erhalten; begab sich also in eigner Person 1570
nach Moscau, suchte des damaligen Czarren *Iwan*
Basilowis Freundschaft, erlangte solche auch, ward
daselbst zu einem Könige in Liefland erkläret, der
unter der russischen Macht stehen und einen wenigen
Tribut jährlich entrichten sollte; in welcher Quali-
tät er auch Reval mit 25000 Mann Russen, ver-

geblich aber belagerte, und in dem Manifest sich wirklich des Königlichen Tituls bediente, und dieses alles durch Verleitung seiner Rätthe, darunter sein Hofprediger Christian Schröpfer am geschäftigsten war. Er vermählte sich hienächst mit einer russischen Prinzessin und Wittwe Iwans; da er denn bey seinem Beylager die russischen Popen, da sie das Brautlied und Symbolum Achanasii aus den Büchern nicht so gut und fertig, wie der Czaar aus dem Kopf haben singen könnten, mit einem Stocke derbe die Köpfe zerschlugen. Mit dieser Prinzessin, die nach seinem Tode wiederum nach Rußland gekommen, zeugte er eine Tochter, die zu Piltten, alwo er, nachdem es mit seinem liefländischen Königreich keinen Bestand hatte, beständig residirte, geboren, erst nach dreßßig Wochen getauft worden, wozu er achtzig Taufzeugen erbethen hatte. Er starb 1583, den 18. Merz, und ist daselbst in der Schloßkirche beigesetzt, bis man seinen Leichnam nach Kopenhagen abgeführt und daselbst begraben hat.

§. 3.

Nachdem also Herzog *Magnus* ohne männliche Erben mit Tode abgegangen war, schien dieses ehemalige

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 7
malige Stift, nun aber besonderes Landestheil, kein
eigenes Oberhaupt mehr zu haben, und in einen
freyen Zustand versetzt worden zu seyn. Aber
Friederich II. König von Dännemark, meldete sich
gar bald, und solcher schien auch als Erbe seines
Bruders *Magni* allerdings ein begründetes Recht
für sich zu haben; doch machte ihm *Stephanus*, Kö-
nig von Pohlen, solches zu gleicher Zeit streitig, so,
daß es von beyden Theilen bey nahe zu einem bluti-
gen Kriege gekommen wäre. Es schien dieses an-
gehende Feuer dem damaligen Herzog in Preussen,
George Friederich, der nahen Nachbarschaft we-
gen, am gefährlichsten, drum suchte er den möglich-
sten Vergleich unter beyden Theilen, und es gerieth
denn nach hin und wieder gepflogenen Handlungen
endlich dahin, daß König *Stephanus* in Pohlen *Frie-
drichen*, Könige zu Dännemark, 30000 Thaler
Allb. auszahlen, dieser den Kreiß abtreten, allen Ein-
wohnern aber insgesamt und sonders ihre wohlher-
gebrachte Besizungen, Gerechtigkeiten und Freyhei-
ten in Kirchlich- und weltlichen Sachen ohn gekürzt
beybehaltten und sie dabey künfftig gesichert seyn soll-
ten; wie solches aus der zu Kronenburg, einer am

Sund gelegenen dänischen Bestung, 1583 den 10. April vollzogenen Transaction weitläufig zu ersehen ist.

§. 4.

Man glaubte, daß es hiedurch wegen eines ordentlichen Oberhauptes im Kreise, nunmehr in allem seine Richtigkeit hätte: aber so thaten sich, ehe man es dachte, wieder unterschiedene Veränderungen herfür; denn, da Marggraf George Friedrich, Herzog in Preussen, die an den König von Dänemark dem Kronenburgschen Transact gemäß, auszuzahlende 30000 Thlr. Alb. dem Könige in Pohlen vorschob, und jenen also völlig befriedigte, so erhielt er für solche Summe dieses ehemalige piltensche Bisthum zum Unterpfande, in dessen wirklichen Besiz er auch 1585 eingesetzt ward. Nach dessen erfolgten Ableben wurde die hinterlassene Wittwe Sophia, geb. Marggräfin von Anspach, mit demselben, als einem Leibgedinge, versehen, welches ihr 1591 aufs neue bestätigt und verbessert wurde. Indessen wurde doch der Adel und dessen Gerechtsame in dieser Verpfändung durchaus nicht mitbegriffen, wohl aber begab er sich freywillig eine Zeitlang unter die Pro-

des piltenischen Kreises, in der letztern Zeit. 9
Protection des Marggrafen, welches ihm denn mit-
hin an der Unmittelbarkeit mit der Republik Pohlen
und Genuß der vorigen Freyheiten durchaus nicht
schädlich seyn konnte; wie denn indessen die Hochfürstl.
Frau Wittwe den Besiß der piltenischen Starosten
und dazu gehörigen Güter, imgleichen Neuhausen,
Hasenpoth, nemlich das Kloster, Anit und Er-
wahlen dem Herrn von Mandel, einem eingebor-
nen von Adel, mit Königl. Consens übertrug, bey
dessen Nachfolgern sie denn auch bis zu anderweiti-
gen Veränderungen geblieben sind.

§. 5.

Ben diesem allen konnte unterdessen das Hoch-
fürstliche Haus zu Curland nicht so ruhig zusehen,
sintemalen dasselbe ohnstreitig zu diesem secularisir-
ten Bisethum das nächste Recht hatte. Denn, ob-
gleich Herzog *Magnus* zu diesem Stück Landes käuf-
lich gekommen war; so war doch mit seinem Tode
auch sein Recht, allem Ansehen nach, mit abgestor-
ben; zudem hatte er für die 30000 Thlr. Zeitlebens
Nuzen genug gehabt, da er die ansehnlichen bischöf-
lichen Güter so lange besessen und durch Verschren-
kungen zuletzt dieselbe auch zimlich verringert; nicht

zu gedenken, daß er bereits dafür ein wirkliches Aequivalent bekommen hatte; daher die dänische Forderung so sehr stark eben nicht gegründet war. Dennoch, um eine mächtige Krone sich nicht auf den Hals zu ziehen und ein etwaniges Verderben des Landes abzuwenden, war es am sichersten, die 30000 Thlr. an Dännemark wieder zu bezahlen, und also eine anderweitige Präension gänzlich abzuthun.

§. 6.

Es blieb also Herzog Gotthard und seinen Erben wohl das Recht an dieses ehemalige curische Bisthum zu behaupten allein übrig, und dazu hatte er denn auch mehr als zu gute und gegründete Ursachen; denn

- 1) War in denen *Pactis Subiectionis* ihm versprochen worden, daß er nebst Curland und Semgalen, nach Herzogs *Magni* Tode auch Piltten haben sollte, oder es sollte solches gegen Sonnenburg, Leal und Habsal ausgetauscht werden, und also noch bey Lebzeiten *Magni* zu Curland kommen; welche Oerter denn auch Herzog *Magnus* wirklich in Besitz genommen, das Stift aber neben bey behalten.

- 2) War

des piltenischen Kreises, in der letztern Zeit. II

- 2) War solche Gerechtsame des Herzogs von Curland, ihm Herzogen *Magno* nicht unbekannt gewesen, drum nahm er zu Mietau in Bessern seiner Ráthe, den jungen Herzog Friedrich, Gottwards ältesten Sohn, an Kindes Statt an, daß er ihm im Piltenschen succediren sollte.
- 3) Erklärten sich kurz für *Magni* Ableben 1583 die piltenischen Ráthe und Regenten, daß sie nach dessen Tode sich keinem, als dem Herzoge von Curland übergeben wollten, welches auch der ganze Adel festiglich zu halten versprochen.
- 4) Erhielte zwar *Stephan Bathori* 1588 vom Könige *Sigismundo III.* eine Vergünstigung, diesen Strich Landes aus- und an sich zu lösen. Allein, da er von den Gerechtsamen des Herzogs benachrichtiget ward, begab er sich solcher willig, und übertrug sie ebenfalls an denselben, welches denn auch 1591. vom Könige bestätigt wurde, dawider aber der Marggraf sich setzte. Nach dessen Tode, als sein Erbe Churfürst Johann Siegmund von Brandenburg sich auch des Piltenschen annahm, cedirte er solches Herzog Wilhelm, der aber doch auch nicht zum Besiß gelangte,

te, gegen die Bezahlung der 30000 Thaler; dagegen aber setzte sich die Marggräflische Wittwe, behauptete ihr Leibgeding und übertrug es mit Königlichen Consens, wie schon gedacht, an Hermann von Mandeln, und dieser wiederum 1633 an Otto Ernst von Mandel.

§. 7.

In diesem Stande blieb es, bis auf die Zeiten Herzogs Jacobi; denn nach vielen und langwierigen Streitigkeiten, hat endlich König Johann Casimir an dieses Geschäfte die letzte Hand gelegt, und aus Königlicher Macht, in Betracht der Pactorum Subiectionis, der Gerechtsame des Hochfürstl. Hauses, und dessen besonderen Verdienste im schwedischen Kriege, demselben den piltenschen Kreis als ein Theil von Curland wirklich zu Lehn gegeben, mit der Bedingung, die Pfandgüter einzulösen. Diese waren noch in schwedischen Händen, zusamt dem ganzen Kreise, aus welchen sie denn der Herzog mit 50000 Thlr. lösete. Indessen ließen die Schweden dennoch denselben schlecht zu dem Genuß dieses ihn theuer genug stehenden Stück Landes kommen, da er doch mit Königl. Consens auch schon 1656 an
Herrn

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 13
Herrn von Mandel 30000 Thlr. bezahlet, auch von
diesem alle Documenta ausgeliefert bekommen, und
also die völlige Cession geschehen war, sondern sie
bemächtigten sich nach drey Jahren desselben sowohl,
als des ganzen Curlandes, und führten den Herzog
dazu noch gefangen davon. Als nun darauf die
Olivischen Friedenstractaten angefangen und end-
lich vollzogen wurden, Herzog Jacobus aber noch
in den Händen der Schweden war, nahm indessen
der König sich seiner aufs Beste an, da denn in dem
Friedensinstrument ausdrücklich Curland, Semgal-
len und Piltten mit einander verbunden und Art. V.
§. 1. dem Herzoge zugesprochen worden, welches der
König durch ein besonderes Diploma 1660 den 30.
April bestätigt, und den Herzog nach seiner Be-
freiung, in seinen Staaten, sonderlich Piltten, voll-
kommen restituiren lassen. Wie sehr sich übrigens
einige von Adel der Herzoglichen Regierung wider-
setzet, und wie gegentheils derselbe vom Könige und
der Republik bey seinem Rechte geschüzet worden,
ist aus der bey *Nettelbladt* Fasc. I. p. 76. 77. 83.
befindlichen Deductione Iuris bekannt. Zuletzt
hat sich dennoch alles gegeben, bequemet und die
mittel:

mittelbare Jurisdiction des Herzogs erkannt; darüber denn auch ein besonderer Vertrag aufgerichtet worden.

§. 8.

Dieses nun so schwer erlangte Stück Landes hat mehr besagter Herzog Jacobus seinem ältesten Prinzen und wahren Erben, Friedrich Casimir, 1673 den 6. Sept. und 1677 in seinem Testament und Codicill, so wie die Besizung Eurlands, also auch des piltenschen Kreises, rechtmäßig zugeeignet, welches alles vom Könige Johann Casimir bestätigt, auch mit beyden Reichsinsiegeln corroborirt worden; worauf denn nun der zur Regierung getretene Herzog Friedrich Casimir gewisse Unions-Pacta, die Regierungsart und andere Nothwendigkeiten betreffend, mit denen Ständen des Kreises in Goldingen aufgerichtet, und beyde zur Königlich-Confirmation beschlossen. Was aber den damaligen Prinzen Ferdinand betrifft, so wurde er für sein Antheil sowohl an dem Herzogthum als diesem Kreise, mit Gelde abgefunden, weil er doch damals nicht absehen konnte, daß die Succesion, die doch nachgehends erfolgte, einmal auf ihn fallen dürfte;

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 15
dörfte; und in solchem Zustande ist es denn bis auf
die gänzliche Veränderung des curländischen Hauses
geblieben.

§. 9.

Denn, als Herzog Friedrich Wilhelm zeitig
ohne Leibeserben abgieng, und so denn Herzog Fer-
dinand succedirte, auch daß von demselben keine Lei-
beserben zu hoffen wären, der piltensche Kreis wohl
einsah und dabey reiflich erwog, wie leicht sich bey
gänzlicher Veränderung des Herzogthums, gefähr-
liche Umstände für sie ereignen könnten, dergleichen
auch in der That erfolgt ist; so hielten sie es für
das sicherste, sich der Krone Pohlen wiederum un-
mittelbar zu übergeben, welches denn auch erfolgt
ist; daß also dieser Kreis gegenwärtig unter dem
unmittelbaren Schutze Sr. Königl. Majestät von
Pohlen stehet, in dessen Namen die Regierungsges-
chäfte geführet und die dazu gehörige Personen durch
Höchst dieselben bestätigt werden; welches denn der
Herr Präsident und 6 Landrätthe sind, denen der
Landnotarius zugeordnet ist, der, nebst dem, daß er
das Protocoll führt und die nöthigen Schriften aus-
fertigt, auch zugleich sein Votum zu denen Rath-
schlägen

schlagen zu geben berechtigt ist. Alle zu dieser Regierung gehörige Personen müssen aus dem inländischen Adel seyn, und haben wenigstens zweymal im Jahr ihre Sessiones zu halten, welches jeko in dem Hause der Ritterschaft zu Hasenpoth geschiehet, es sey denn daß gewisse Angelegenheiten eine besondere Versammlung erforderten. Alle Appellationes und worinnen zu appelliren zugelassen ist, gehen an den Thron des Königes, werden daselbst untersucht und abgeurtheilt; die Executiones aber werden durch den Mannrichter vorgenommen.

§. 10.

In dieser ruhigen und beglückten Verfassung befindet sich das Stift Wilten bis auf den heutigen Tag, ob es gleich an dem römischen Clero, und insonderheit von dem Bischof in Liefland, wie er genennet wird, (wiewohl bekannt genug ist, in Liefland niemand seine Jurisdiction erkennt, als nur ein geringes Theil, das jeko den Namen des polnischen Lieflands führet,) bisher einen verdrüßlichen Prätendenten gehabt. Dieser mag es freylich noch nicht vergessen, daß Wilten ehemals ein Bisthum gewesen, daher die Begierde, solches wiederum darinnen

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 17
innen zu verwandeln und in seine Hände zu bekommen, noch nicht vergangen, zumal der römische Stuhl mit Beylegung des piltenschen Titels, das seinige auch bengetragen, und es an diesem Hofe noch immer der Brauch ist, besonders denen Weibbischöfen die Titul von denen Bisthümern in die Hände zu geben, die entweder in den Morgenländern unter der Bothmäßigkeit der Türken, oder die in denen übrigen nach der Reformation secularisiret und in die Hände der Protestanten gerathen sind; wodurch er sein eingebildetes aber übel gegründetes Recht zu behaupten vermeint. Und so und nicht anders verhält es sich auch in Ansehung dieses ehemaligen curländischen Bischofthums. Solches wieder zu erlangen, sind gewiß alle mögliche Versuche geschehen. Denn, so meldete sich 1644 zum ersten mal der Bischof von Samaiten, Georgius Tieskewitz, mit einer Protestation, darinnen er das Recht der katholischen Kirche im Kreise, in Sicherheit zu erhalten suchte; allein, weil damals keine derselben vorhanden, so war dieselbe nichtig und von keiner Wirkung. Sodenn versuchte der liefländische Bischof Poplawski, welcher durch eine Bulle vom Pabst zugleich zum Bi-

schof von Wilten erkläret war, alle Kräfte dazu anzuwenden. Er brachte so gar 1686 eine Königl. Commiſſion aus, welche seine Forderungen untersuchen und ihm zugleich nicht nur den Besiß der ehemaligen bischöflichen Güter, sondern auch die Jurisdiction über den ganzen Kreis, so wie die Bischöfe solches vormals gehabt, zusprechen und ihn in selbige wieder einsetzen sollte. Es erfolgte aber darauf kein Königlichcs Decret; indem beyde, der König und Bischof, ohne die Sache auszumachen, verstorben sind; dahero sie in ihrem vorigen Stande geblieben ist. Nach diesem kam Anno 1713 der damalige liefländische Bischof Christoph Inslupow Szembeck, und wollte den Spruch der vorigen Commiſſion, so vor den Bischof ausgefallen war, zur Execution gebracht wissen. Drauf folgte vom Könige *Augusto II.* ein Rescript, daß man sich mit dem Bischöfe gütlich vergleichen solle, welches aber durch Intercession auswärtiger Mächte und besonders des Königl. Ablebens wegen, zu keiner Wirklichkeit gediehen ist. Ferner brachte 1744 Josephus Puzinna eine neue Prätenſion herfür, da er die bischöfliche und vormalige Domcapituls-Güter in Anschlag nahm, und die

davon

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 19 davon bisher gezogenen Nützungen wieder erstattet haben wollte; dadurch denn die Stände genöthiget wurden, durch eine eigene Deputation sich abermals zu vertheidigen; wie sie es denn auch dahin brachten, daß die Sache bey den Relationsgerichten, zu welchen sie citiret waren, ausgestrichen und endlich durch ein Decret des Königs *Augusti III.* 1746 abermal suspendiret und bis auf künftige Zeiten durch ein Lex deliberat ausgesetzt wurde. Und in letztern Zeiten haben es die nachgefolgten Bischöfe *Puzinna, Tiefickewitz, Ostrowski, Giedroicz*, auch nicht unterlassen, mit ihren ständig wiederholten Forderungen den Kreis in Piltten zu beunrähigen, und ihn wenigstens durch kostbare Delegaciones dahin zu kränken; bis denn endlich, da der Kreis, laut unten beygefügter Acte, der in Pohlen, unter der großen Macht und Schutz der Monarchin von Rußland errichteten Conföderation der Dissidenten, öffentlich betrat, denselben, nach Anzeige des folgenden §. 17. auf dem 1767 und 1768 celebrirten Conföderations-Reichstage das Loos auf das erwünschteste und angenehmste fiel.

§. II.

Bei sothanen mannigfaltigen Veränderungen des secularisirten piltenischen Bisthums, davon wir der Ordnung und des Zusammenhanges wegen diese bisherige kurze Anzeige, ob sie gleich in unser Feld eigentlich nicht gehöret, hier geben müssen, hat dasselbe dennoch immer ein gleich gültiges Schicksal mit dem ganzen, nemlich dem übrigen Lief- und Curland gehabt, daß in demselben die evangelisch-lutherische Religion zeitig eingeführet und bis auf den heutigen Tag völlig erhalten worden. Durch des letzten Bischofs von Rönninghusen Uebergang zum Lutherthum ward solches schon im ganzen Kreise eingeführt; und da Herzog *Magnus* selbst ein evangelisch-lutherischer Fürst war, ward solches zu seiner Zeit fürnehmlich ausgebreitet; da er deswegen, vermöge der Successionspacten, mit dem übrigen Lief- und Curland völlige Sicherheit, gleich den andern secularisirten Stiften, nach dem Privilegio *Sigismundi Augusti*, zu genießen hatte. In den folgenden Jahren, wurde die evangelische Religion und deren ungehinderte Ausübung, durch die bekannte Kronenburgsche Transaction vollends festgesetzt, in welcher es also lautet:

”Weil

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 21

”Weil auch schon von vielen Jahren dieses Bisthums
”her, in seine Kirchen keine andere Religion, als wel-
”che der augspurgschen Confeßion gemäß, geübet und
”gebraucht worden; so wird festgesetzt und geordnet,
”daß sowohl den adelichen als bürgerlichen Einwo-
”hern in Schulen und Kirchen, welche ihrer Juris-
”diction und Justize unterworfen, die freye und ru-
”hige Uebung solcher Religion der augspurgschen Con-
”feßion soll gelassen und keine andere ihnen aufgedrungs-
”gen werden, derowegen sie selbige ohne alle Hinde-
”rung in gleicher Freyheit mit den Unterthanen des
”Herzogthums Curland bekennen, ausüben und sich
”der Gewissensfreyheit gänzlich erfreuen mögen.”

§. 12.

Was aber die Römisch-Catholischen anbetrifft,
so ward zuvörderst, anstatt des rigischen eingegan-
genen Erzstifts und der andern verlohrnen lief- und
curländischen Bisthümer, ex concessione Pontificis
Romani 1583. ein neues Bisthum zu Wenden for-
mirt; und da Wenden per Pacta Oliuientia an die
Schweden kam, und das Bisthum dajelbst aufhörete,
ward wiederum ein anderes in Liefland per Ordina-
tionem Liuonicam 1677. aufgerichtet, welches über

die hie und da in Curland verhandene römische Gemeinden zu gebieten hat. Nachgehends wurde, den piltenschen Kreiß besonders betreffend, von polnischer Seite 1617 in einem commissorialischen Abschiede bedungen, daß ein jeder, wenn es ihm beliebte, Freiheit haben sollte, sich zur römisch-catholischen Religion zu bekennen, auch für sich, sein Gesinde und Unterthanen, nach Art und Weise der allgemeinen Kirche, Capellen, Kirchen und Schulen zu erbauen, oder die alten in ihren Gütern zu erneuern, die Gottesdienste darinnen zu halten und allerley catholische Priester zu fordern. Es sollten auch dieses Orts catholische Leute, wenn sie tüchtig gefunden würden, zu Aemtern und Dignitäten zugelassen werden. Allein, es haben sich doch wenige gefunden, denen es, zu dieser Religion zurück zu kehren, gefallen hätte; wiewohl einige Kirchen wiederum in die Hände der Römischen gerathen sind. Denn, als sonderlich Ernst Fromhold von Sacken, seinem Bruder zum Verdruß, die Lehnshen Güter an den Bischof Szembeck verkaufte, gieng die Kirche auch mit dahin; die Unterthanen wurden auch zu solcher Religion gezogen, und in solchem Zustande sind sie noch unter der Nothmässigkeit

des

des piltenſchen Kreiſes, in der letztern Zeit. 23
deß jegigen Biſchofs von Liefland; wie es denn gleiche
Bewandniß mit der Altenburgſchen Kirche hat,
welche durch die Religionsänderung eines Herrn
von Rappen denen Römisch-Catholiſchen übergeben
und auch einige Unterthanen dazu gebracht ſind.
Waß aber die reformirte Religion anlanget, ſo
hat ſolche im Piltenſchen niemalsen ihr Exercitium ge-
habt, wird auch daſelbſt noch an keinem Orte ange-
troffen.

§. 13.

Von dem Kirchenregimente im piltenſchen Krei-
ſe, noch das Haupteächlichſte anzuführen, ſo iſt bereits
zu Herzogs *Magni* Zeiten, ein Superintendent denen
übrigen Kirchendienern fůrgesetzt worden, welches der
damalige Paſtor zu Pilten, Johann Stein, war,
der eben diejenige Verrichtungen zu beobachten hat,
welche der Ordensche Superintendent und andere,
die dergleichen wichtige Aemter fůhren, zu beſorgen
haben. Waß ůbrigens in Kirchen- und Eheſachen
zu entſcheiden vorfállt, geſchieht, wie an andern evan-
geliſchen Orten, durch ein ordentliches Conſiſtorium,
welches im Piltenſchen alle Jahr den 29. Auguſt gehalten
wird und aus folgenden Gliedern beſtehet:

1) Aus Adelichen.

Der Präsident. Landnotarius. Kirchenvisitator.
Mannrichter.

2) Aus Geistlichen.

Der Superintendent. Drey Assessores so Prediger sind.

3) Aus Bürgerlichen.

Der Bürgermeister zu Hasenpoth und der zu Piltten;
welche sich denn in allem nach einer vorgeschriebenen
und angenommenen Kirchenordnung jederzeit zu richten haben.

§. 14.

Bei dieser Ordnung müssen wir noch folgendes anmerken: Die erste Verordnung war unter dem Namen einer geistlichen Jurisdiction in dem Königlich-Kreise Piltten festgesetzt. Drauf verfertigte nach derselben Anleitung der selige Superintendent Harder eine ordentliche Kirchenordnung, die aber nie authorisirt und zu der Zeit zum Gebrauch gedruckt, sondern nur als ein etwaniges Reglement *ex vfu et consuetudine* gebraucht worden. Endlich ward diese Hardersche Arbeit Anno 1740 mundirt, ins Enge gezogen und zu Königsberg in Preussen 1741 gedruckt. Aber eben mit dieser mundirten Kirchenordnung

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 25
ordnung setzte es nachgehends allerhand eigene Vor-
fälle, und entstanden neue Bedenklichkeiten wegen im
ganzen Kreise unerwarteter Schwierigkeiten, massen
der damalige Kirchenvisitor seinen Namen auf
dem Rubro hatte setzen lassen, und man solches als
einen Eingrif in die dem ganzen Kreise zuständige
Freiheit ansah, und daher auf eine anderweitige
Revision drang; dazu kam, daß die Excommunica-
tion schlechterdings verworfen ward, und so denn
ein jeder bald dieses, bald jenes aus der Kirchenord-
nung bald weggethan, bald hinzu gesetzt haben woll-
te; bis denn endlich eine neue Agenda Ministrorum
Ecclesis in Districtae Piltinenfi nach dem ehemali-
gen Harderschen Grundriß, auf Befehl der Landes-
regierung und Verlangen der Landschaft, von dem
sel. Herrn Superintendenten Dietrich Christian
Wölffer verfaßt, revidirt, 1756 zu Königsberg ge-
druckt und zur jehigen beständigen Obseruance aus-
gefertigt worden.

§. 15.

Damit aber doch denen einheimischen und aus-
wärtigen Lesern die kirchliche Einrichtung dieses Krei-
ses in der Kürze einleuchten möge, haben wir hie bey-
fügen wollen:

Die
geistliche Jurisdiction
 im Königl. Kreise Piltten Anno 1622
 verfertiget.

I Cor. 14. v. vlt.

Omnia autem honesti et secundum Ordinem fiat Vobis.

Lasset alles ordentlich und ehrlich zugehen.

Wir von Königl. Majestät in Pohlen und Schweden des Piltenschen Kreises verordnete Landrätthe zc. thun kund und wissend allen und jeden, dieses Kreises Einwohnern, ordentlichen Successoren, Nachkommen und sämtlichen Eingefessenen von Adel, Hausleuten, Bürgerleuten. Nachdem die Ehrwürdige unsere liebe andächtige Priesterschaft unsers Kreises uns sämtlichen die grosse Unordnung bey Kirchen und Schulen, sowohl den Lehrern selbst in den gewöhnlichen Kirchencereemonien und Leben, als derselben Unterhaltung, und der Gebäude, Kirchen und Schulen und Widdimen Verfertigung und Erhaltung, mit mehrerem, sowohl mündlich als schriftlich zu vernehmen gegeben, und solches daher am meisten, daß
 kein

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 27
kein ordentliches Consistorium, keine allgemeine Visitationes, keine Kirchenvisitator, auch kein Senior oder Superattendent unter ihnen bestellet und angeordnet, herrührende vermeinen; und uns sowohl als dem sämtlichen Adel dieses Districts, das Ius Patronatus aus der Königl. 1585 den 10. April auf dem Schlosse Kronenburg in Dännemark gefertigte Transaction, (als in welcher uns die Freyheit der augspurgschen Confession, oder Lehrbekänntniß, und also auch consequenter, die Kirchen-Disciplin, welche uns dieses Ius zu Händen giebt, mit tranfigirt und zugewandt worden,) von Rechtswegen zustehet, daß wir ihnen, nachdem ihr billiges Suchen der sämtlichen Ritter- und Landschaft eröffnet, und dieselbe sich also mit uns vereiniget, hierauf diese folgende Resolution und beständige von männiglichen uns, unsern ordentlichen Successoren, Nachkommen und den sämtlichen Eingefessenen unwiderruffliche Anordnung gethan und wiederfahren lassen:

Erstlichen, daß wir es in den Kircheneeremonien durchaus der augspurgschen Confession gemäß, vermöge der Transaction, wollen in allem dieses piltischen Kreises Kirchspielen, von allen und jeden Pastoren und Schuldienern gehalten haben. Vors

Vors Andere, so soll auch den Pastoribus hie-
 durch der ehrwürdige, andächtige und Wohlgelehrte
M. Bernhardus Harderus, der Hasenpothschen und
 Zyrauschen Gemeine Pastor, zum Superattenden-
 ten durch unsere und des sämtlichen Adels Bewilli-
 gung gesetzt und geordnet seyn, welcher also für seine
 Person leben soll, daß er unserm Erzhirten und Bi-
 schofe unserer Seelen, Christo Jesu, und uns, davon
 gute Rechenschaft geben und einbringen könne. Und
 insonderheit soll der Superattendent cum Visitatore
 nicht allein die jährige Synodos, nemlich zwischen
 Pfingsten und Johannis, mit den Herrn Pastoribus
 für sich nehmen, sie dazu vier Wochen zuvor per li-
 teras convociren, und mit ihnen de certo aliquo Do-
 ctrinae Articulo (davon er Theses conscribiren und
 denen Confratribus nebst den Convocationsbriefen
 übersenden wird,) colloquiren, sondern auch mit ihnen
 etlicher Legum wegen, welche zu Erhaltung guter
 Ordnung in solchem Convente dienlich, sich einigen,
 sie zur Einigkeit in Lehr und Sitten ermahnen, und
 einen jeden hören, was sie von dem Profectu in Lehr
 und Leben ihrer Kirchspielsverwandten und von ihrer
 selbst eigenen Unterhaltung und Kirchen- und Widd-
 men-

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 29
mengebäuden anzuzeigen hätten, und jedes fleißigst
verzeichnet mit uns in Unterredung stellen, und dar-
auf, nach Beschaffenheit der Sachen, eine richtige und
den Predigern förderliche Resolution gewärtig seyn.
Und zu solchem Convent soll ein jeglicher Pastor aus
der Kirchencasse von den Kirchenvätern zur Zehrung
zwo Gulden fordern, welche ihnen auch unweigerlich
sollen gereicht werden. Es soll auch der Superat-
tendent, wenn ihm die Ordinandi präsentirt und zum
Examen zugeschiekt werden, dieselbe über drey Wo-
chen nicht aufhalten, sondern ihnen die Zeit förderlichst
ansehen, und dazu die Pastores, so neben ihm im Con-
sistorio sitzen, berufen. So auch ein Pastor verstir-
bet und an dessen Stelle ein anderer tüchtiger Mann
vom Kirchspiel vocirt und confirmirt worden, soll der-
selbe, ob er gleich ein geordinirter Pastor seyn möch-
te, vom Superattendente publice, laut der Form, so
in der curischen Kirchenordnung enthalten, geintro-
duciret werden, und solches um soviel gewisser wir
seyn, daß solches in aller Welt gebräuchlich ist, und
dem Pastori, daß er nicht sey gelaufen, ehe er gesand
worden, zum öffentlichen Zeugniß hochdienlich; die-
ses soll demnach eines jeden Adels Priuato Iuri Pa-
trona-

tronatus nichts präjudiciren. Zum Kirchenvisitatoren ordnen und constituiren wir hiemit den Wohlgebornen, Wohleblen, Gestrengen, Mannhaften und Ehrenvesten Herrn, Herrn von den Brincken, welchen das ganze Ministerium, sowohl der Superattendent als die andern Ministri, dafür agnosciren, veneriren und respectiren sollen. Ingleichen sollen auch die Herren Pastores ihren Superattendenten und Visitatoren gebührlich veneriren, ihnen, da sie dieselben im Besten vermahnen, in Doctrina, Scriptis Propheticis et Apostolicis, sowohl tribus Symbolis Oeconomicis, als Augustanae Confessione Ao. 1530 Carolo Quinto übergeben, gemäß et vita gerne folgen; und weilen sich auch oftmalß begiebt, daß entweder die Pastores unter sich in Zwist gerathen, oder auch mit ihren Kirchspielskindern über den Fuß gespannt seyn: so soll der Superattendent solches intra priuatos parietes sediren, oder, da er es nicht haben kan, den Beystand des Herrn Visitatoris imploriren, und da es dennoch sich nicht zum Guten wollte wenden lassen, den wütenden Parthen, daß es sein Recht ans Consistorium deferire, auferlegen; da alsdenn die Strafe auch so viel schwerer fallen soll,

so

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 31

so viel mehr man vernimmt, daß sich die Herren Visitatores, in der Güte die Sache zu schlichten, mit eifriger Mühe ihnen haben angelegen seyn lassen.

Fürs Dritte haben wir, mit Beliebung der sämtlichen Ritter- und Landschaft, ein solches Consistorium beschlossen, darinnen der Herr Präsident selbst und Herr Landnotarius, nebst dem Herrn Visitatore und einem von der Landschaft, nemlich der Wohlgeborne, Gestrenge Herr Hermann Blomberg, Stifftische Mannrichter, und nebst dem Superattendent drey aus der Priesterschaft, nemlichen die Ehrwürdige, andächtige und Wohlgelahrte Herren Cornelius Frefferus, zu Edwahlen, Herr Salomon Spier, zu Ambothen, Herr Diedrich Cornelii, zum neuen Hause Pastores, sowohl, als auch die beyden Herren Bürgermeister zu Hasenpoth und Piltten, sitzen, und darinne, was in Sachen, welche fürs Consistorium gehören, was billig und recht seyn wird, verabscheiden sollen. Es sollen aber die Herren Consistoriales alle Jahr einmal zum consistorialischen Gericht, im Kloster zum Hasenpoth, nemlich den fünften Tag nach neuem Bartholomäi, zusammen kommen und Session halten, es wäre denn, daß solche

Casus

Casus vorfielen, die keinen Verzug leiden, und schleunig zu Ende kommen mußten, alsdenn auch extraordinarie zu einem solchen Casu ein consistorialisch Gericht kan angesehen werden, und soll der klagende Theil die Unkosten, bis die Sache erstritten, tragen, da alsdenn pars damnata billig in solche und dergleichen Expensen, auf gebührliche Moderation der Richter, zugleich mit verdammet wird. Die Parthen sollen vom Superattendenten, bey welchem sie sich mit ihren Klagen angeben sollen, dem Herrn Präsidenten benannt, und von demselben unter dem Landsiegel gecitiret werden. So soll auch keinen Parthen, welche die Sachen einmal ans Consistorium gebracht, anhängig gemacht und litem gecontentirt, ohne Vorwissen desselben Gerichts, sich privatim zu vergleichen frey gelassen werden. Da auch das Consistorium publica Scandala in den Kirchspielen hin und wieder vermerkte, so soll es ex Officio et Auctoritate sanctissima die Verbrecher citiren, damit die Sünde gestraft und Uergerniß gehindert werde.

Fürs Vierte, weil die Herren Pastores so gar indefinenter um eine Kirchenvisitation anhalten, und wir auch derselben hohe Nothdurft selbst an Kirchen

chen

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 33
chen und Klausen für Augen sehen, als ist mit einhelliger Bewilligung E. E. Ritter- und Landschaft dahin beschloffen, daß förderlichst, da der liebe Gott uns nur ein wenig des erbärmlichen Kriegslastens enthebet, der Anfang desselben heilsamen Werks bey der Hasenpothschen Kirche in Gottes Namen gemacht, und folgendß, nach Beliebung der Herren Visitatorum, bey den andern Kirchspiels allen, wie denn auch bey derer von Adel Privatkirchen, wenn Dero Patroni die Visitatores dazu erfordern, welches dennoch ihrem Iuri Patronatus nichts derogiren soll. Innerhalb Jahres Frist soll gänzlich vollendet und weiter um alle fünf Jahr soll angesetzt und vollführet werden. Es sollen aber die perpetui Visitatores seyn: der Herr Visitator und ein jeglicher Kirchspiels-Landrath, nebst dem Herrn Superattendent und noch einem Pastore, welchen der Herr Superattendent dazu deputiren wird, welche allezeit denen Visitationen von Anfang bis zu Ende beywohnen, und bey einer jeden Kirchspiels-Kirche gute Ordnung, wegen der Ceremonien, der Kirchenschulden, des Pastoris Unterhalt, Kirchen, Widdmen und Schulgebäuden, Kirchenstand und Gestühle halber, und

was demselben mehr zustehet, zu machen, ganz und gar völlige Plenipotence von uns und der sämtlichen Ritter- und Landschaft haben, und derselben sich hie- mit von dato an anzumessen befugt seyn. Es sollen auch die Herren Visitatores bey einer jeglichen Kir- che, was verabscheidet, richtig verzeichnen, und da- von ein Exemplar unter ihrer Hände und Siegel bey der Kirche bleiben, und uns auch eines gleichen Lauts in den Landkasten liefern lassen. Die Unko- sten der Visitation werden bey einem jeglichen Kirch- spiel die Kirchspielsverwandten zusammen schiessen, im Pastorat jeglichen Orts vor der Herren Visita- torn Ankunft einliefern, und soll der Pastor nach ge- haltener Visitation davon Bescheid geben, welches die Kirchenväter jedes Kirchspiels befördern und ins Werk zu setzen, helfen sollen.

Fürs Fünfte ist auch nicht unbillig, daß den Pastoribus ihr Unterhalt und Gerechtigkeit zur rech- ten Zeit an die Hand geschafft werde, und hat dem- nach E. E. Ritter- und Landschaft, nebst allen Ein- wohnern dieses Stifts, sich auch dahin, ein jeglicher seinem Pastori die gewöhnliche Gerechtigkeit zwi- schen Martini und Weyhnachten jeden Jahres zu ent-

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 35
entrichten, oder, da es des Jahres nicht ankäme,
was sie den Pastoribus darreichen sollen, ins duplum
verfällig seyn, willig, als Christliebenden Herzen
wohl zustehet, erbothen, und wir wollen bey den
Säumigen mit der Execution zu verfahren wissen.

Fürs Sechste, soll auch nicht einem jeglichen
freystehen, sich von seinem Kirchspiele wegzubegeben,
und einem andern, um etwa eines gefastten Grolles
so er auf den Pastorem des Orts geschöpft, sich ein-
zupfarren, sondern vielmehr den Pastorem fürs Con-
sistorium citiren, und da befindlich, daß der Pastor
schuldig, derselbe von den Herren Consistorialibus
zur Besserung vermahnet, und nach beschaffener Ex-
orbitanz gar, (damit die Kirchspielsverwandte zu-
sammen behalten werden,) abgedankt und seines
Dienstes entsezet werden.

Zum Siebenden, so wollen wir auch nicht ge-
statten, daß denen Herren Pastores das Ihre, wegen
der wüsten Gesinde, entzogen oder vorenthalten wer-
de; sondern es soll von den Erb- und Pfandherrschaften,
(welche sich in ihren Contracten darüber zu verglei-
chen,) was den Pastoren von Alters her gebühret,
oder neulich dazu vermacht, vollkommenlich geliefert wer-
den.

Zum Achten, weil kund und offenbar, wie erbärmlich und elend der lieben Prediger arme Wittwen und Waisen gemeiniglich hinterlassen werden, als wollen wir nebst der ganzen E. R. und Landschaft uns hiemit versprochen haben, daß nach dieser Zeit keines Pastoris Wittib und Waisen aus der Widem jeglichen Kirchspiels innerhalb Trauerjahrs verstorben, oder desselben Jahrs Einkommen benommen, sondern vielmehr von uns sämtlichen bey demselben und des ganzen Jahres Einkünften und Feldbau, nebst der Bauergerechtigkeit und schuldigen gehorsamlichen Arbeit nichts ausbeschieden, sollen geschützt, und dieselben, alle Reditus aufzuheben, befodert und gehandhabet werden. Des soll hinwiederum der Superattendent das Trauerjahr in jeglichen vacirenden Kirchspielen also disponiren, daß alle Sonntage da geprediget und die Gemeinde so viel möglich versorget werden. Es sollen aber die Pastores, so an ihres verstorbenen Amtsbruders Stelle das Amt im Trauerjahr verrichten, die sämtlichen Accidentien der Wittwen zukehren und getreulich dabey zu handeln schuldig seyn. Wir wollen auch, daß denen armen Wittwen die restirende Schulden im Kirchspiel,

des piltenschen Kreises, in der lekttern Zeit. 37
spiel, ehe sie räumen, völliſt zugekehret, oder mit der
Execution bey denen Säumigen verfahren werden.

Zum Neunten, soll von dem Aufbieten und
öffentlichen Copulationswerk der Undeutschen, so-
wohl von andern dergleichen Nothwendigkeiten, (da-
mit die erschreckliche Menschendieberey, freventliche
Hurerey und sodomitische Greuel unter denen armen
Letten gänzlich ausgerottet werden,) von denen Her-
ren Visitatoribus gute Ordnung bey einer jeden
Kirche in ihren Visitationsabschieden gemacht und
gestiftet werden.

Zum Zehenden, bey einer jeden Copulation
soll eine adeliche Person 2 fl. Bürgerstandes einen
halben Thaler, die Bauren einen Ferding zur Kir-
chen Unterhaltung zu geben schuldig seyn, und hat
hiemit die Gebühr, so denen Pastoribus zugeleget
worden, nichts zu thun.

Zum Elften, des Calenders betreffende, wird
durch scharfe Mandate von uns an die Ungehorsam-
en geistlichen und weltlichen Standes, gebetener
maassen gebührllich fortgesetzt werden.

Zum Zwölften, weil auch an verschiedenen
Ortern befindlich, daß die befreyte Orter, Kirch-

höfe, Pfarrwidder, Schul- und Hospitalgebäude weniger denn nichts verschonet, sondern sowohl auf denselben als andern gemeinen Profangründen allerley Zank und Uebermuth mit Wehr und Waffen geübet und ungeschueet im Eifer getractiret wird; als wollen wir, daß die Befreyung der Kirchhöfe, Pfarrhäuser und Hospitalen nach Alters christlichen ernsthaften Gebrauche und Eifer aller christlichen und weltlichen Rechte und Exempel, in ihren Ehren und Würden bleiben, und sich hinfort niemand einige Gewalt an Pfarrherrn und andern zu beweisen, bey Verwirkung Lebensstrafe, einiger Weise unterstehe.

Zum Drengehenden, daß dieses auf alle Landtage möge geproponirt und der Landschaft gecommendiret werden.

Dieses alles nun und jedes getreulich und feste zu halten und zu befördern, geloben wir dieses Stiftischen Kreises Königl. Landrätthe, benebst der Edlen Ritter- und Landschaft dieses Stifts, nicht allein unserer lieben andächtigen Priesterschaft, sondern wir bitten auch unsere ordentliche Herren Successoren, Nachkommen und sämtliche Eingeseffene von
Adel

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 39
 Adel und Hausleuten, um Gottes Ehre willen, daß
 sie diesem allen zu allen Zeiten gehorsamlich nachle-
 ben, darinnen nichts, ohne was zur Besserung dient,
 ändern, sondern auf Fluch und Seegen, auf Gedenken
 und Verderben unverbrüchlichen halten; wie wir
 uns denn zu ihnen solches gänzlich versehen, und um
 die Gehorsamen im Guten und die Verbrechern in
 ernstlicher Strafe zu erkennen uns erbiethen. *Actum*
Hasenpoth, Anno 1622. den 30. Jan.

(L. S.)

Herrmann Mandel. *mppr.* Christoph von Tipples-
 Starost auf Piltten. kirch. *mppr.*

Friedrich Brunnau, zu No- Ewaldt von Sacken.
 galn. Emrich von Mirbach.

Magnus v. den Brincken. Herrmann von Blomberg,
 Johann Amboth. St. M. Richter.

Heinrich von der Osten, Otto Haudring.
 genannt Sacken, zu Bai- Herrn. von den Brincken.
 nodeu. *mppr.* Ernst von der Osten, ge-

Johann Kayserling. nannt Sacken. *mppr.*
 Georg von Trenden. Ewald von den Brincken.

Johann Diedrich Behr. *mppr.*
 Ernst von den Brincken. Ewald von Sacken. *mppr.*

Gregor von Sacken. Friedr. von den Brincken.
 Friedr. von den Brincken. *mppr.*

Conföderationsacte

des Piltenschen Kreises,

Kraft welcher er den 14. May 1767 zur Litthauschen Conföderation der Disidenten unter dem Conföderationsmarschall Grabowski getreten ist.

Wir des Königl. Piltenschen Kreises Präsident und Landrätthe, imgleichen auch wir desselben Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf jegigem extraordinairten Landtage versammelte Director und Kirchspielsbevollmächtigte, bezeugen durch gegenwärtige Acte denen es zu wissen nöthig. Nachdem unter dem mächtigen Beystand der hohen respectiven garantirenden Mächte, insonderheit Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen, eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die Disidenten des Großherzogthums Litthauen, zu Wiederherstellung und Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, tam in ecclesiasticis quam in politicis, eine Conföderation zu Schlussko a. c.

unter

des piltenischen Kreises, in der letztern Zeit. 41
unter sich zu errichten genöthiget gewesen, und die
Ritterschaft des piltenischen Kreises, vermöge eines
Schreibens vom 21. Merz 1767, selbiger beizutreten,
von dem Herrn Conföderationsmarschall, Sr. Ex-
cellenz dem Herrn Generalwachtmeister und Obri-
sten von Konopniska Grabowski, eingeladen wor-
den, eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hie-
nechst die Declaration, welche Sr. Durchl. der Fürst
Repnin, Rußisch- Kayserlicher Ambassadeur, im
Namen seiner hohen Souverainin, Sr. Königl. Ma-
jestät und denen Ministris Status in Warschau über-
geben, wohl erwogen, und dem piltenischen Kreise
überdem von Sr. Excellenz dem Herrn Etatsrath
und Ritter von Simolin, subsistirenden Rußisch-
Kayserl. Minister in denen Herzogthümern Curland
und Semgallen, die feste Versicherung im Namen
seines allerhöchsten Hofes ertheilt worden, daß die
dem Königreiche Pohlen und dem Großherzogthum
Litthauen annectirte Provinzen, auf den Fall, wenn
selbige der Conföderation beizutreten, wiederum Aller-
höchst Ihro Kayserl. Majestät kräftigen Schutz und
mächtigen Beystand, gleich denen Disidenten in
Pohlen und Litthauen, zu genießen haben sollten;

So hat eine auf diesem Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des piltenschen Kreises, obgleich sie überzeuget, daß der piltensche Kreis seiner eigenen Verfassung wegen, an sonstige in Pohlen und Litthauen bestehende Conföderationens Theil zu nehmen keine Verpflichtung hat, mit Beystimmung des Königl. Landrathlichen Collegii und nach reiflicher Ueberlegung einmüthig beschlossen, die so huldreich als gnädige Declaration der grossen Monarchin von Rußland, mit der tiefsten Ehrfurcht und Submission nicht allein anzunehmen, sondern auch der Dissidentischen Conföderation in der Art und Weise beizutreten, wie es denn durch gegenwärtige Acte wirklich geschiehet, daß der piltensche Kreis sich hiedurch verbindet, an ihren harten Bedrückungen nicht nur gehörigen Antheil zu nehmen, sondern auch, da selbiger gleichfalls die wichtigsten Beschwerden vor sich hat, ihre beyderseitigen Klagen zu vereinigen, hierinnen gemeinschaftliche Sache zu machen, und sich dahin zu bestreben, deren Abänderung bey Allerhöchst Ihro Königl. Majestät unseren allergnädigsten König und Herrn und der Durchl. Republik durch geziemende Vorstellung und Bitten bewürken zu helfen,

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 43

fen, und die Intercession und Mitverwendung Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen und der übrigen hohen respective garantirenden Mächte zu imploriren, damit durch Höchstderoselben kräftigen Interposition, alle dem, was bishero geschehen, völlig abzuhelpen, und ein jeder in dem ruhigen Genuß seiner Rechte, Freyheiten und Immunitäten, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, in Zukunft gelassen werden möge. Wie nun E. W. R. und Landschaft des piltenschen Kreises in Ansehung der gänzlichen Abstellung ihrer Beschwerden, von Seiten derer respective Herren Dissidenten, sich ein gleiches Benehmen gewärtiget; so hat selbige auf diesem Landtage auch ihren nach Warschau zu gehenden Herren Delegirten eigends aufgetragen, mit denen Herren Dissidenten obengezeigter maassen coniunctim zu agiren und nichts separat vorzunehmen. E. W. R. und Landschaft des piltenschen Kreises siehet sich um so viel mehr berechtiget denen errichteten Conföderationen zu accediren, da selbige von denen andern gänzlich unterschieden, die Dissidenten, ihre Glaubensgenossen, und die denenselben zugefügte harte Bedrückungen, dem hiesigen Ritterstande, wegen der demselben

selben in Pohlen und Litthauen zustehenden Rechte mit betreffen, zugeschwigen der übrigen unausstehlichen Beschwerden, die der Kreis selbst seit mehr denn achtzig Jahren von Zeit zu Zeit erdulden müssen, und wodurch selbiger fast gänzlich enerviret worden. Hierunter ist vorzüglich zu rechnen die geschehene Denomination eines Bischofs von Piltten, welche seit 1685 mit der von Liefland zugleich verbunden worden, durch welche Ernennung die catholische Geistlichkeit, die uns so verderbliche Gelegenheit erhalten hat, durch den Bischof von Liefland die ungerechteste Imputationes wider den Kreis zu formiren, dessen Rechte zu bezweifeln und es endlich so weit zu bringen, bey einer ihr günstigen Zeit selbigen als ein Bischofthum sich adjudiciren zu lassen, und dessen ganze Grundverfassung zu eventuliren, da doch der piltensche Kreis schon für der Subiection ein seculairer Staat gewesen, die Ritterschaft in einen Besiz ihrer Güter, Rechte, Freyheiten und Immunitäten seit mehr denn hundert Jahren schon vorhero sich befunden, und überdem ihre Sicherheit durch die feyerlichen Verträge und geschehene Verhandlungen befestigt worden, als dahin die Dänische Transaction,

der

der Olivische Friedensschluß, die von dem Bischofe zu Culm, Kurbarski, mit Zuziehung des hiesigen Adels, 1617 selbst entworfen, und nachher bestätigte Regierungsform, die Reichsconstitutiones und endlich die von Königen zu Königen erhaltene Confirmationes, wie selbiges alles aus der beygehenden Manifestation und der darinnen enthaltenen speciellen Beschwerden, welche denen hiesigen Gerichtsactis insinuirt worden, mit mehrerem zu ersehen. E. W. R. und Landschaft bezeuget vor Gott und der ganzen Welt, daß sie allerhöchst Ihro Königl. Majestät von Pohlen und der Durchl. Republik schuldige Treue und Gehorsam; womit sie allerhöchst denenselben durch Eid und Pflicht verbunden, unverlezt beybehalten wird, und daß sie nicht gemeinet ist, durch diesen Beytritt zur Conföderation wider die römisch-catholische Religion das Geringste zu tentiren; sie reverfirt sich nur die Aufrechthaltung ihrer Staatsverfassung, Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Befählichkeiten, tam in Ecclesiasticis quam in Politicis, welche ihr durch die feyerlichsten Verträge zugestanden und garantirt worden; wogegen sie bereit ist, vor allerhöchst Ihro Königlichen Majestät ihrem aller-

lernädigsten König und Herrn und der Durchl. Republik, wenn es erforderlich, Gut und Blut, Leib und Leben, gleich ihren Vorfahren, ihren Verbindungen gemäß, aufzusetzen. Jeglich präcaviren wir, hiemit ausdrücklich, daß der piltenische Kreis und desselben Ritter- und Landschaft durch diesen Beytritt auf keinerlei Weise zu der Jurisdiction des Conföderation-Marschalls von Litthauen und zu einiger Subordination gegen ihn verbunden, vielweniger zu einer Contribution und andern Unpflichten verstricket seyn, noch der Beytritt dahin, daß der piltenische Kreis künftighin auch andern Conföderationen beytreten müste, in Folgen gezogen werden sollte. Urkundlich ist diese Beytrittsacte vom Herrn Präsidenten und denen Herren Landrathen, auch vom Herrn Director und sämtlichen Herren Deputirten E. W. R. und Landschaft eigenhändig unterschrieben, besiegelt, auch endlich mit dem Königl. Piltenischen Landgerichts-Siegel bestätigt worden. So geschehen Hasenpoth, in der öffentlichen Landtagsversammlung, den 14. May, Anno 1767.

Johann Ernst von Heucking, Präsident. (L. S.)

Emrich von Mirbach, Landrath. (L. S.)

Johann

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 47

Johann Ernst von den Brincken, Landrath. (L. S.)

Hermann Friedrich Behr, Landrath. (L. S.)

Friedrich Ewald Fircks, Landrath. (L. S.)

Ernst Sigismund von Buchholz, jetziger Zeit Director
und Deputat des Piltenschen Kreises. (L. S.)

Henrich Benedict von Heucking, Neuhausischer Depu-
tat. (L. S.)

Casimir Benedict von Stempel, Hasenpothischer Depu-
tat und Bevollmächtigter des Sackenhausischen Kirch-
spiels. (L. S.)

Johann Georg von Mirbach, Ambothischer Deputat.
(L. S.)

Georg Diedrich von Mirbach, Dondangischer Deputat.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Haudring, Bevollmächtigter des Er-
wahlischen Kirchspiels. (L. S.)

§. 17.

EXTRACT

aus dem Tractat d. d. Warschau den 1. Dec.
1767. den Piltenschen District betreffend.

Da ein jeder bey denen Rechten, die ihm com-
petiren, erhalten werden muß; so garantiren und ver-
sichern

sichern wir, kraft und vermöge des gegenwärtigen Tractats, denen Einwohnern des Districts Piltén, auf ewig, den ganzen Umfang ihrer Rechte und die vollkommenste Ruhe in ihren jetzigen Besitzlichkeiten, so wie ihnen selbige theils durch den den 10. April 1585 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, Stephan Bathori, und Friedrich den IIten, König von Dännemarck, zu Kronenburg geschlossenen Tractat, theils durch den Olivischen Frieden, gesichert worden.

- 1) Erhalten wir den ganzen District von Piltén in dem Zustande, in welchem er sich vor dem obangeführten Jahre des Kronenburgschen Tractats befunden, nicht allein in Ansehung der Religion und der Kirchen, sondern auch in Ansehung der Veränderung, nach welcher die römisch-catholischen Kirchengüter in weltliche Güter verwandelt worden, und heben dabey den Titul eines Bischofes von Piltén, welcher damals eingegangen und nachhero seit dem Jahre 1685 durch die Ernennung des Königes *Iohannis III.* dem Bischofe von Liefland beygefüget worden, gänzlich auf. Dem zu folge begraben wir auch den bey dieser Gelegenheit

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 49

heit den zwischen denen Hochwürdigten Bischöfen von Liefland und dem piltenschen Adel vor denen Relationsgerichten angefangenen Proceß, in einer ewigen Vergessenheit, und declariren dabey, daß selbiger dem Districte Piltten, als einem secularisirten Staate, zu keiner Zeit auf irgend eine Art nachtheilig seyn soll.

2) Erhalten wir die in diesem Districte, durch die von Sr. Majestät dem Könige Sigismundo den III. Anno 1617 ernannte Commißion errichtete Regimentsform, und fügen selbiger noch dieses bey, daß in diesem District nicht allein die Ausübung der disidentischen Religion beyder evangelischer Glaubensbekännnisse, sondern auch die Religion der orientalischen Non-uniten Griechen erlaubt, und daß die obbenannten Religionen niemanden eine Hinderniß zu Ehrenstellen und Erbbesitzlichkeiten seyn solle.

3) Der Adel des piltenschen Districts sowohl als auch diejenigen, welche auf eine rechtmäßige und solenne Art in das Corps der Ritterschaft als Nobiles indigenae aufgenommen worden, sollen ohne Rücksicht auf den Unterscheid der Religio-

II. Theil.

D

nen,

nen, in eben der Gleichheit der Rechte mit denen andern liefländischen von Adel, alle ihre Rechte und Prærogativen in der Republik und denen ihr annectirten Provinzen besitzen, wenn sie sich nur in selbigen possessionat gemacht haben; und eben auf die Art soll auch der polnische Adel und alle die aus denen zur Republik gehörigen Provinzen, eben die Rechte der Gleichheit und die Vorzüge in dem Districte Piltten zu genießen haben.

- 4) Das Schloß und die Starostey von Piltten, als auch die dazu gehörigen Güter und Ländereyen anlangend, so soll hierinnen die in der Regiments-Form deswegen gemachte Verordnung in allem genau observiret werden. Dem jetzigen Starosten versichern wir das Recht der Survivance und das Pfandrecht in seinem ganzen Umfange. Die übrigen Güter, welche der Adel und die Einwohner des piltenschen Kreises in selbigem besitzen, soll ihnen nach dem Inhalt der liefländischen Constitution von 1764 erhalten werden, und sollen auch die Besißere nicht verbunden seyn in der Absicht besondere Confirmationes nachzusuchen. So sollen auch dem piltenschen Adel ihre Unterthanen
allent-

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 51
allenthalben, sie mögen angetroffen werden wo sie
wollen, restituiret werden, und auf dem Fall, wenn
man selbige gerichtlich reclamiren und zurück for-
dern sollte, soll dem piltenschen Adel in allen Gerich-
ten die Justize administriret werden.

§. 18.

Endlich wollen wir noch, um des auswärtigen
Lesers willen, die Ordnung der bisherigen Superin-
tendenten und Seniores, wie auch der sämtlichen
Kirchen und ihrer gewesenen und noch lebenden L h-
rer dieses piltenschen Kreises, hiebei setzen, bis wir
dereinst die besondere Geschichte einer jeden Kirche
mitzutheilen Gelegenheit haben möchten.

Ordnung derer Superintendenten des Piltenschen Kreises.

- 1) Joh. Stein, zu Herzogs Magnus Zeiten 1575
war Superintendent.
- 2) Gotth. Grävius, Pastores beyde zu Piltten 1589
war Superintendent.

- 3) Göddert Arends, Pastor zu Ambothen 1602
war Superintendent.
- 4) Bernhardus Harderus, Pastor zu Hasen-
poth und Zierau 1617
war Superintendent.
- 5) Samuel Rhanäus, Pastor zu Neuhausen 1642
war Senior.
- 6) Andreas Möllerus, Past. zu Hasenpoth 1671
war Senior.
- 7) Arnold. Grupenius, Pastor zu Neuhausen 1680
war Senior.
- 8) Johannes Grüner, Pastor zu Ambothen 1697
war Senior.
- 9) M. Julius Hartmann, Past. zu Erwahlen 1701
war Senior.
- 10) Goswin Hunecke, Pastor zu Piltten 1704
war Senior.
- 11) Michael Rhode, Pastor zu Neuhausen 1710
war Senior.
- 12) Georgius Grüner, Past. zu Ambothen 1713
war Senior.
- 13) George Wagner, Pastor zu Neuhausen 1720
war Senior.

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 53

14) Joachim Kühn, Pastor zu Piltten 1721
war Superintendent.

15) Diedrich Christian Wölffer, Pastor zu
Neuhausen. 1735
war Superintendent.

16) M. David Scheunevogel, Pastor zu Ha-
senporth und Jamaicken 1760
Superintendent.

war 1717 den 5. Oct. zu Liebau geboren, und nach-
dem er den Grund zu den Wissenschaften in seiner
Vaterstadt gelehrt, und aus der Liebauschen Schul.
dimittirt war, begab er sich 1736 auf das Gymna-
sium academicum nach Danzig, hörte daselbst
Verpoorten, Hanau, Tidalske, Kühn, Lengnich,
mit grossem Nutzen, disputirte 1738 unter Herrn
Prof. Hanau: de Tontinae Moralitate, worauf
er sich von Danzig nach Helmstadt zu dem so be-
rühmten Mosheim wendete, dessen Haus er auch
bezog, seines fürtrefflichen Unterrichts, Umgangs und
Bibliothek genoss, daneben in Philosophicis und Ma-
thematicis Prof. Frobose und Licentiat Weise, in
Orientalibus M. v. der Hardt, auch in Iure Cano-
nico Reuffeln hörte; von hier begab er sich nach

Wittenberg, woselbst er unter dem Decanat Ernst Christian Schröders, Prof. Log. et Metaph. den Gradum Magisterii annahm; er kam darauf mit vielen Vorzügen und Geschicklichkeiten in sein Vaterland zurück, allwo er 1743 zum Hasenpoth'schen Kirchspiels-Pastorat berufen wurde, und da er solches betreten, nachgehends zum Assessore Consistorii und darauf 1760 zum Superintendenten des pilsnischen Kreises erwählt wurde; welchem hochwürdigen Amte er jezo mit allem Ruhm vorstehet. Zu seinen edirten Schriften gehören:

- 1) Disp. de Essentiis rerum aeternis, sub Praef. M. Carl Mertenton, Helmstad. 1741.
- 2) Ueberzeugender Beweis von der Wahrheit der christlichen Religion.
- 3) Der zweyte Theil davon ist unter der Presse.
- 4) Antwort auf einige Fragen, die Ehe mit des Bruders Weib betreffend, Hamb. 1767.



V e r z e i c h n i s s

der

sämmtlichen Kirchen des piltenschen Kreises
und ihren ehemaligen und jetzigen Lehrern.

Cathedral - Kirchen.

1) Neuhausen, dabey Pastores gewesen:

Nicolaus Wasserhuhn.

Diedrich Cornelius. 1622.

Besser.

Samuel Rhanaus.

Arnold Grupenius.

Michael Rhode.

George Wagner.

Michael Crispini.

Diedrich Christian Wölffer.

Preiß.

Georg Wilh. Fabricius. 1761. Dom. 17. p. Trin.

2) Hasenpoth, dabey Pastores gewesen:

Joachim Kömpling.

M. Berhard Harderus.

Andreas Möllerus.

Melchior Bilterling. 1672.

Rehting.

M. Adolph Grote.

Franciscus Joachim Simonis.

Andreas Johannides.

Christ. Ludw. Rosenberger.

Friedrich Dullo.

M. David Scheunevogel. Superintendent.

Darinnen sind *Filiale*:

a) Zierau. Pastor Johann Wilhelm Reck.

b) Salehnen. Heinrich Jacob Fuchs. 1763.

Dom. 17. p. Trin. introd.

3) Ambothen, dabey Pastores nach der Reihe gewesen sind:

1) Göddert Arendt, war Superintendent. Daß der erste Pastor Augsp. Conf. zu Ambothen Arend geheissen, bezeugt ein sehr altes Document, welches aber nun durch den Ekkesenschen Brand 1760 verlohren gegangen.

2) Heinrich Arendt, ein Sohn des erstern, gieng von da im Anfang des 17ten oder Schluß des 16ten Seculi nach Durben.

3) Gideon, den Zunamen weiß man nicht, indessen kommt er unter diesem Namen in der ersten
und

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 57

und allerältesten Ambothschen Kirchenvisitation de anno 1623, aber nur einmal, für.

4) Salomon Spier, war Pastor 1628, und lebte bis 1640.

5) Julius Hartmann, vocirt 1641, gestorben 1659.

6) Johann Grüner, aus Bohnsiedel im Voigtland bürtig, er war erstlich von 1650 bis 1660 Pastor vom Hause zu Hasenpoth, Ordenschen Antheils, wurde 1660 nach Ambothen vocirt und starb 1692.

7) Georg Grüner, ward 1692 seinem Vater adjungirt, verrichtete sein Amt bis 1718, stand dem Seniorat bis 1718 für, lebte bis 1720.

8) Christoph Bernhard Matern, aus Preussen, war zuvor Pastor in Virginahl, drauf 1718 Adjunctus zu Ambothen, stand seinem Amte bis 1737 für und starb 1739.

9) Alexander Heinrich Grüner, ein Sohn George Grüners, ward 1737 vocirt, war von 1740 bis 1750 Assessor des piltenschen Consistorii, steht Gottlob noch seinem Amte für.

Darinnen sind *Filiale* :

1) Bahlen, M. Christian Gottlob Hille. Pastor.

D 5

2) Nigran

- 2) Migranden, ist vacant.
- 3) Arsitzen, Adam Friedr. Schimmelpfennig. Past.
- 4) Lehnen, ist päpstlich.
- 4) Piltzen, allda Pastores in der Ordnung folgende gestanden:

Kurz für der Reformation.

Johann Redder, Kerckenherr.

Johann Shostwall, Kerckenherr.

Johann Zastraun, Kerckenherr.

Nach der Reformation.

Herrmann Fine, Anno 1562.

Johannes Stein, Superintendent. 1575.

Johannes Ekhardi. 1577.

Erhard Gräbius, welcher Anno 1589 von Piltzen weggezogen und mit Ekhard Streit gehabt.

Joachim Mevius. 1594.

Paulus Stahlkopf. 1600.

Matthias Rambo. 1613.

Henricus Marquardt. 1621.

Henrich Schöning, Adjunctus, der nachdem weggezogen.

George Berner. 1628.

Stephanus Derschau. 1647. obiit 1660. d. 16. Dec.

Wolff=

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 59

Wolfgang Adam Arnolci. 1661. obiit 1681.

Goswin Hunecke. 1682. ob. 1710. den 13. Febr.

Christoph Sennert. 1711. wegen vieler Händel
weggezogen.

Joachim Kühn. 1721. Superintendent.

Friedrich Gotthard Kühn. 1736. nachgehends nach
Ugahlen.

Carl Heinr. Fabricius. 1761. d. 17. p. Trin. introd.

Darinnen sind *Filiale*:

Edwahlen. Johann Christian Wäber, Pastor.
1760. Dom. I. p. Trin. introd.

Schleck. Johann George Bitner, Pastor.

Ugahlen. Friedr. Gotthard Kühn, Pastor. 1761.
Fest. Trin. introd.

Pussen. Michael Friedrich Boretius, Past. 1760.
Dom. 6. p. Trin. introd.

Angermünde. }

Bopen. }

Groß Irben. }

Valentin George Beutler, Past.

5) Sackenhäusen, darinnen Pastores gewesen:

Andreas Lysander.

Adam Prätorius.

Harnack.

Gott:

Gotthard Wilhelm Bach.

Gottfried Döring.

Jacob Gevecke.

Adolph Grot.

Filiale sind:

Semuppen und Ewangen.

6) Dondangen, allwo nach der Reihe im Lehramt gestanden:

Schloß-Kirche.

N. N. Cruse, Frühprediger.	} bey der Präsiden-
N. N. Cunau, Vesperprediger.	

tin von Mandel.

Lettische Kirche.

N. N. Hermann.

Andreas Braunschweig, der sehr alt worden.

Bartholomäus Badendick.

Johann Wischmann.

Gotthard Hartmann.

Jacob Friedrich Banchen.

Jacob Hugenberger, starb 1768, den 7. April,
im 42. Jahr seines Amtes. Vacat ergo.

Filiale

des piltenschen Kreises, in der letztern Zeit. 61

Filiale sind dahin am Strande:

Alsen,	}	Matthias Stobbe, Pastor. 1764. Dom. 4. p. Epiph. introd.
Gipfen,		
Colßen,		
Ziefraggen,		

7) Erwahlen. Ulrich Johann Zimmermann, 1765.
Dom. I. p. Trin. introd.

Wegen der Piltenschen Superintendenten-Würde ist wohl zu merken, daß ante et post formulam iurisdictionis Ecclesiasticae, so 1622 errichtet, alle in diesem Amte gestandene, diesen Titul geführt haben. Als aber 1614 der Piltensche Kreis sich mit dem Ordenschen unierte und dieser nur gleichsam eine Oberhauptmannschaft fürstellte; so wurden auch ihre Superintendenten nur Seniores Ministerii genennet, und saßen im Consistorio zu Miteau. Wie aber ferner hierauf 1717 die Union gehoben und der Piltensche Kreis ein besonderer Staatskörper ward; so wurde auch der Superintendenten-Titul wieder hervor-

62 Geschichte der Kirche des pilt. Kreises 2c.

hervorgesucht, und von der Zeit ab, sind der sel. Herr Pastor Adolphi, aus Erwahlen, und Herr Wagner, aus Neuhausen, Vice-Superintendenten gewesen, alle aber, die nach ihnen, bis auf den heutigen Tag, haben Superintendenten geheissen.



Geschich.

G e s c h i c h t e

der

K i r c h e z u L i e b a u.



§. I.



Wie erhaben und vorzüglich glücklich ist nicht ein Land, wenn es sich selbst von je her kennbar ist, und wenn in seinem Körper das Auge der alten und neuern Geschichte anzutreffen, durch welches es auch den Auswärtigen sichtbar gemacht wird; so aber hat es mit denen Geschichten unsers Vaterlandes, bis hieher, noch eine so schlechte Bewandniß gehabt, daß ausser denen wenigen allgemeinen Wegen, die uns zur Kenntniß der Verfassung, der Hauptveränderungen, der Geseze, Sitten, Gewohnheiten und der übrigen Be-

Schaffenheit Curlands führen (a), wir nur wenige Spuren antreffen, die uns darinnen zum besondern leiten mögen.

§. 2.

Wir werden unsere Vorfahren desfalls eben nicht einer Trägheit, noch ihre Nachkommen einer Unachtsamkeit beschuldigen; auch wird der Mangel der Literatur von uns gar ungerne zu einer Mackel des Landes gesetzt werden; denn es ist gewiß, daß die Gelehrten, die Curland noch in seinem Schoosse fasset, mehrentheils an solche beschwerliche Aemter gebunden, die ihnen, das Vaterland zu überdenken, selten Raum lassen. Deswegen hat es aber doch nie an Männern gefehlet, die seit etwa hundert Jahren eine unverdroffene Mühe angewendet, in denen fast vergrabenen Geschichten dieser Länder ohngleich weiter zu kommen, als andere. Einhornii, Hartknochii, Rumpäi, Nettelbladts und anderer hierinnen angewandter Fleiß, lieget am Tage. Rhodus
und

(a) Dahin gehören die Liefländischen sowohl, als Preussische Chroniken die dessen, was Curland betrifft, hin und wieder gedenken. It. *Paul Einbornii Scripta varia*, die schon ziemlich rar worden; und wenige andere mehr.

und Weigand, die beyde schon im HErrn entschlafen (b), haben von denen besondersten Nachrichten Curlands Schätze gesammelt, die aber, welches zu bedauern, noch im Verborgenen liegen. Es befinden sich auch, hie und da, recht beträchtliche Urkunden, die nur einen geschickten und munteren Herausgeber erwarten.

§ 2

§. 3.

- (b) *M. Sam. Rhanaeus*, Gramsd. Curonus, starb No. 1740. den 22. Aug. in einem rühmlichen und hochbetagten Alter, als Pastor zu Gränzhoff; Er hat Zeit Lebens einen fürtrefflichen Vorrath zur vollständigen Civil- und Kirchen-Historie Curlands gesammelt, und davon auch viele Tomos in MSct. glücklich zusammen gebracht; die in den Händen eines gar würdigen Besitzers, der sie auch zum Ruhm des Vaterlandes und Erfüllung vieler Wünsche zu seiner Zeit wohl angewendet hätte, wenn solche nicht für einigen Jahren durch ein trauriges Schicksal des Feuers, der Nachwelt wären entrisen worden. Sonsten sind von *Rhanaeo*: *Argumenta Historiam Curlandiae complectantia Praefide Conr. Sam. Schurtzfleischio*, Witteb. 1683. bekannt. It. 2 Diff. Hist. in quarum Ima genuina gentis Curlandiae Origo; in Ilda Curlandiae gentis mores recensentur. *Ioh. Georg Weygand*, Baufchka Curonus, Med. Doctor; Natus. 1680. d. 6. Febr. denatus 1740. d. 4. Mart. ist wegen seiner angenehmen Beyträge zu denen Breslauerischen Sammlungen berühmt; hat sich um die Geschichte des Vaterlandes viele wahre Mühe gegeben, und hat MScta ad Patriae historiam pertinentia, in 13 starken Folianten hinterlassen, die aber nummehro veräußert, und also, nachdem sie in fremde Hände gerathen, aus dem Lande geschaffet worden.

§. 3.

Seit einigen Jahren habe ich einige wenige Nebenstunden meines mühsamen Amtes zur Sammlung und Aussonderung dessen, was sowohl zur allgemeinen als besondern curländischen Kirchengeschichte gehörig, widmen wollen, und die Geneigtheit vieler fürnehmer Gönner und einiger werthen Amtsbrüder, hat mich darinnen merklich unterstützt; und nun sehe ich eine gewünschte Gelegenheit für mir, meinem lieben Liebau, in dessen Weinberg der Rath Gottes mich seit sieben und dreyßig Jahren gerufen, in Ansehung ihrer Kirche ein fortdaurendes abermaliges Andenken zu stiften, und nach aller Möglichkeit der Erfahrung, von derselben Gründung, anfänglichen und bisherigen Veränderungen, Predigergeschichte und andern Merkwürdigkeiten mehr, bis auf den am 19. Julii 1742 zu der neuen heiligen Dreysaltigkeits-Kirche gelegten Grundstein, und die den 5. Dec. 1758 drauf erfolgte öffentliche Einweihung dieses fürtrefflichen Gotteshauses, das Wahre und Hauptnothwendige zu erörtern.

§. 4.

Der Ort Liebau selbst ist kein von denen Teutschen,

ſchen, ſondern, ſeit langen Jahren her, von denen Letten ſelbſt fundirter Ort, die dieſen Platz um deſto weniger unbewohnt laſſen wollen, als er in der ſchönſten Communication mit dem Lande Preußen geſtanden, und die vortheilhafteste Lage an der Oſtſee für ſich hat. Es erhellet dieſes aus dem, der jetzigen Stadt, nicht von denen Teutſchen bengelegten, ſondern von denen Letten, als ehemaligen Beſitzern, aufbehaltenen Namen.

§. 5.

Für ein Spiel des Gemüths habe ich es zu halten Urfach gehabt, als einſtens von einem ſchon in Gott ruhenden fürnehmen Gönner mir erzehlet ward: Es habe die Landesherrſchaft, da einige Teutſche dieſen Ort anzubauen ſich gehörend gemeldet, den kurzen Beſcheid ertheilet: Ihr Lieben baut; daher der Name Liebau, in ſeiner nicht übel erſonnenen Abbreviatur, entſtanden ſey. So unwahrſcheinlich wäre es auch nicht, die Benennung unſers Orts, von den Ufern des Fluſſes Liba zu hohlen, der in Eurland flieſſet (c). Und wenn Cromerus die

E 3

Frey-

(c) Als die Biſchöfe, unter dem Heermeiſter Ziſe von
Ruten

Freiheit gehabt, die Litwen oder Liefländer von Liborne, dem ersten Fürsten, herzuweisen; so könnten wir mit unserm Liebau, der Aehnlichkeit des Namens wegen, ein gleiches thun (d).

Aber, so wie es der, um die Kirche Jesu sowohl, als die Geschichte des Vaterlandes, hochverdiente selige Paul Einhorn wohl angemerkt, und auch der Wahrheit allerdings gemäß ist, so hat der Ort von seinen ehemaligen lettischen Einwohnern den Namen erlanget, und heißet von dem lettischen
 Wort

Rutenberg 1426 vom Orden sehr gedrenget wurden, sandten sie eine Legation an den Pabst, bey welcher der Thum:Dechant zu Revel das Oberhaupt war, und 16 fürnehme Personen in seiner Svite hatte. Diese Gesandtschaft ward von einem Ordensritter Gosvin von Alschenberg angegriffen, und sie insgesamt für Verräther des Landes gescholten. Gosvin ließ ihnen zuletzt Hände und Füße binden, und sie, ohnweit Grobin, in den Fluß Liba unter das Eis stecken und ersäufen. leg. *Kelchium in Chron.* pag. 135.

- (d) Celebrant plurimi Lithuanorum et Russorum Scriptores celebrem quondam *Romanorum* in Curoniam, Lithuaniam et Prussiam migrationem. Dicunt enim *Palaemonem* quendam, Principem Romanum, quem et *Publium Libonem* vocant, multa cum nobilitate Romana maritimum iter ingressum et in has vsque oras Curoniae delatum, urbem *Liba*, a suo nomine sic dictam, condidisse. Vid. M. Christ. *Sartknochen Diss. de Curonorum et Semgallorum Republica* §. 3.

Wort Leepaja, welches so viel ist, als: Ein Ort, wo Linden stehen. Noch zu denen Zeiten Einhornii haben sich die ältesten Leute noch erinnern können, daß auf und an diesem Orte viele Linden gestanden (e). Die heutigen Letten nennen ihn noch immer Leepaja. Die Veränderung derer Vocale, da dieses Wort germanisiret worden, ist gar gewöhnlich. Die jetzige Stadt führt, zum Andenken der ehemals hie unter den Linden gewohnten Letten, noch einen Lindenbaum (Leepa) der von einem Löwen gehalten wird, in ihrem Wapen; und den Platz, den ehemals die Letten bewohnet und Leepaj' genennet, haben also die allda sich nach und nach niederlassende Deutschen: Liba, Lijwa, Liva, Lebau, Liebau genennet; ich schweige einiger Strassen unserer Stadt, die in uralten Zeiten her von denen Letten besetzt gewesen, und noch, von derselben Geschlechtern her, ihre Namen als Skuggen-Kolofen-Gasse behalten; welches alles Beweissthümer genug sind von der ehemaligen guten Anbauung dieses Orts, ehe die Deutschen davon den endlichen Hauptbesitz genommen.

§. 6.

Es ist dieses freylich allmählich und nach und nach geschehen, besonders da die grosse Heerstrasse, von denen in Preussen florirenden Ordensbrüdern hiedurch, nach dem Orden in Liefland, gegangen, (welche Heerstrasse, in denen ältesten von dem Orden hie und da gegebenen Privilegien: *de helle Weg door Liewa*, genannt wird,) und fürnemlich zuletzt der Handel auf der Ostsee, an diesen der Kaufmannschaft auf denen curischen Küsten so bequem gelegenen Ort, hinzuziehen sich angefangen. Indessen ist so viel gewiß, daß schon im dreyzehenden Jahrhundert nach Christi Geburt, zu Liebau teutsche Einwohner gewesen, und wir haben zum Beweis dessen, ausser andern, eine Urkunde in Händen, da eines Grote Laurencii von der Lijwa (d. i. von Libau) sowohl, als seiner drey zur Liebau angesessen gewesenen Kinder gedacht, und darinnen ihnen sämtlich ein Stück Land, welches wahrscheinlich das jetzige der Stadt zugehörige Dorf: Klein-Perkuhnen genannt, ist, an dem noch jeso sogenannten Bären-Busche, von dem Ordensmeister Conradt von Bijtinghoven verschrieben wird (f).

§. 7.

(f) Dieses uralte Priuilegium lautet also: Wy Broder
von

§. 7.

In denen folgenden Jahren, und sonderlich zu Ende des funfzehenden und Anfang des sechszehenden Seculi, hat der Ort merklich zugenommen, und sind fürnemlich die alten Geschlechter der Hevelen, Dorthesen, von der Heyden, Stalhodt, Frobösen, Conrad, von Becken, Lode, Bahrenhorsten, Plan-
 E 5 der,

von Vytinghove, Meester dütsche Ordens in Inslandt, bekennen openbaare in desser Schrift, dat wy na Rasde, Bulbort unde Willen unserer bescheedener Medesgebedighere, den getruwen unses Ordens: Herman, Wilhelm, Bertholde, Brödern; des Grote Laurencine von der Lyva Kynderen, unde ere rechte Erwen, bewisene desses Breeves, begavet unde verleehnt hebbe, gheven unde verlenen in desser gegenwerdigen Schrift elbe Hacken landes gelegen, to zu eignen. Unde dar to enen Honflack gelege by dem Barenbusche. Der vorbenomden elbiger Hacken landes unde des Honflacks, sullen de vorbenomede Brodere unde ere rechte Erwen brucken met aller toobehorige Nut unde Bequemlichkeit, wo dat de genommet sy, nichtet udgenomen, fry na leengüder Rechte to ewichen Tyden, so vollcomelich als se Laurencius er Vader de allervollcomelichst bruckede, do he levede. Des to Orkonde unde to ener ewigen Dechnisse is onse Ingesegel unses recht wetendes ghehangen an dessen Breff. Gegeven to der Lyva, na der Gebort unses h. Erren Christi veertyn hondert Yare, darna in dem elften Yare, des Fröb dags na Sünste Barbará Dage, de hylligen Jungfrowen.

der, Popping, Haring, Horsten, Schilder, Hoyer, Ruprecht, Meimers, nach und nach bekannt geworden; bis denn bey mehrerm Anwachs der Deutschen, sonderlich aus Preussen, Bremen und Lübeck sich hier eingefundenen Nation, eine würkliche Stadt entstanden, die durch die herrlichsten Privilegia Anno 1625. von Ihro Durchl. Herzog Friedericus, höchstseligen Andenkens, fundiret, von denen großmächtigsten Königen in Pohlen zu allen Zeiten bestätigt und bis auf diese Stunde in merklichen Flor unter einer ordentlichen Stadtobrigkeit (g) erhalten worden.

Wenn wir aber nicht Sinnes sind, die sonst
uns

(g) Von der Foundation der Stadt an haben, bis hieher, die Herren Bürgermeistere sich also gefolget: 1653 erwählt Herr Bögeding. 1661 Herr Daniel von der Herden. 1661 Herr Melchior Schilder. 1674 Herr Johann Plander. 1681 Herr Rötger Groot. 1685 Herr Albrecht Ruprecht. 1696 Herr Balthasar von der Horst. 1700 Herr Detloff Plander, nach ihm Herr Matthias Schröder. 1710 Herr Joachim Schröder. 1719 Herr Valentin Hoff. 1729 Herr David Herbord Bieneman. 1732 Herr Jürgen Schmidt. 1742 Herr Peter Laurenz. 1750 Herr Christoph Rump. 1753 Herr Herman Haring. 1758 Herr Jürgen Friedrich Dancker, welcher also auch der erste Bürgermeister ist, so in der hiesigen neuen Dreysaltigkeitskirche, von mir introducirt worden, und 1768 den 10. April Herr Lorenz Joachim Huck.

uns zur Gnüge vorrätliche Nachrichten der Stadt Liebau, als einer curländischen Fürstlichen See- und Handelsstadt, hie anzugeben, sondern nur dasjenige bemerken, was in derselben älteste und neuere Kirchengeschichte einschlägt; so ist gleich Anfangs die fürnehmste Frage: Wie es wohl hierinnen bey uns, in denen ältesten Zeiten, recht ausgesehen? Und da heist: Gewiß, dunkel genug, in den Gottesdiensten selbst sowohl, als auch in denen sicheren Urkunden davon.

§. 8.

Da Liebau, wie erwiesen, ehemals von lettischen Einwohnern allein besetzt gewesen, so ist die Folge auch wol gar richtig, daß darinnen, so wie im ganzen Lande, das blinde Heidenthum seinen unseligen Sitz gehabt, eben derselbe Götzendienst im Schwange gegangen, der bey allen Euren der Zeit gebräuchlich gewesen, und davon unser Einhornius, in seinem angenehmen Werkchen, dessen Titul ist: *Historia Lettica*, d. i. Beschreibung der Lettischen Nation &c. Dorpt. 1649. in 4. nachgelesen werden mag.

Indem man aber weiß, daß, nachdem die Teutschen

schen sich dieses ganzen Landes bemächtigt, und die Letten sich ihnen nicht allein dienst- und zinsbar, sondern, wie es noch bis jezo fortdauret, gar zu leibseigen gemacht; so ist es gar leicht zu urtheilen, daß es auch mit der Religion allmählich eine andere Gestalt gewinnen müssen (h).

§. 9.

Man hat es zu der Zeit, (aus was billigen Ursachen, stehet dahin,) nicht für dienlich erachtet, die Letten zur teutschen Sprache zu gewöhnen, sondern ihnen ihre Mundart zu lassen, in welcher sie alle, auch noch heutiges Tages, reden, welches denn mit eine
der

- (h) Der Ruhm der christlichen Teutschen in Curland scheint, der Ausübung ihres Christenthums wegen, zu alten Zeiten wohl nicht so sonderlich geklungen zu haben, und es sind deswegen die Ausdrücke des seligen D. Meyfarti betrübt genug zu lesen, wenn er schreibt: In dem höllischen Sodoma liegt das größte Theil der Teutschen, mit ihrem Haufen aus Dänen, Schweden, Norwegen, Engländern, Liefländern, Curländern gesammelt, umher begraben, die alle durch die Krankheit geschlagen und durch den Tod seyn gefallen worden; sie sind heruntergefahren als die Unbußfertigen unter die Erde, dafür sich alle Welt durch Europa, Asia, Africa und India fürchtet, und müssen ihre Schande tragen mit denen die in die Grube fahren. Siehe *Meyfarti höllisches Sodoma* p. 237.

der größten Hindernisse bey der Ausbreitung des Evangelii unter ihnen gewesen (i).

Die römischen Priester besonders, ließen es damals, wie es uns die ältesten Geschichtschreiber melden, bloß an dem Herumziehen im Lande, und dem Meßhalten hin und wieder, bewenden, und wir mögen glauben, daß es, bey der ersten Einführung des Christenthums, auch nicht anders, denn also, an unserm Orte gegangen sey. Dahero, als unter dem Hochmeister teutschen Ordens, Marggraf Albrecht, und dem Heermeister Plettenberg, in diesen Landen

daß

- (i) Es bemerket *Kelchius*, in der *Lifländischen Historie* p. 17. daß an dem schlechten Fortgang des Christenthums in Curland schuld gewesen: 1) daß man, welcher zur Zeit des Papstthums, noch hernach Schulen gehabt noch haben wollen, 2) daß man, nach Einführung der lutherischen Religion, sich keiner rechten Methode, die armen Letten gründlich zu unterrichten, gebraucht, bald den Anfang vom Predigen gemacht, und das heilsame Werk der Kinderlehre liegen lassen, 3) daß nach erlangtem Frieden ein großer Mangel an Predigern, besonders solcher, die der Sprache kundig, gewesen, 4) daß man das Land nicht mit guten und zur Fortpflanzung der christlichen Lehre dienlichen Büchern, bevorab in der Landessprache versehen, 5) daß, um der grossen Morrstöße willen, einige vier und mehr Meilweges nach der Kirchen reisen müssen, dannenhero selten die Kirche zu sehen, und was darinnen gelehret, zu hören bekommen.

das grosse Werk der Reformation fürgieng, und
 Curland Anno 1522. die evangelische Lehre annahm,
 auch sich deswegen Anno 1532. durch ein besonderes
 Glaubensverbündniß, (welches, um es aus seinem
 Staube zu reissen, man hie hat beyfügen wollen) (k),
 mit

- (k) Dieses Glaubensverbündniß ist folgendes Inhalts:
 Allen und jeglichen, welcherley Standes, Wesens, Con-
 dition oder Würden die seyn, so diesen unsern Brief
 sehen, hören oder lesen, sey kund, wissentlich und of-
 fenbar hiemit: Wiewol wir unterschriebene Parten
 Gott dem Allmächtigen aufs höchste zu danken, daß
 seine allmächtige Gütigkeit nicht allein das Licht der
 Wahrheit, als da ist das allerheiligste Evangelium,
 und ewigwehrende und allein seligmachende Wort
 Gottes, in diesen abgelegenen Orten erscheinen lassen;
 sondern auch also aus Gnaden versehen und verfügt,
 daß der hochwürdigste Fürst und großmächtigste Herr,
 Herr Wolter von Plettenberg, des ritterlichen teut-
 schen Ordens Meister zu Liefland, unser gnädiger Herr,
 dasselbe Wort Gottes in Ihro Fürstliche Gnaden und
 des ritterlichen Ordens Landen, an vielen Orten und
 Ecken frey und ungehindert predigen läffet; dadurch
 wir allerunterdienstliche Friedrich Butlar von Tukum-
 b, Claus Francke gesammit meinen Gebrüdern, Otto Grot-
 haus, Eort und Herman Butlar, Gebrüdere, Walter
 von Wichsel, Alexander von Sacken, Jasper Frentag,
 Friedrich Hane, Johan Schöping, Claus Berge, Be-
 rend Krummes, Hinrich Brincke, Bartholomäus But-
 lar, Claus und Otto Korff, Gebrüdere, und Johan
 Kersfeldt, gute Männer zu Curland, samit und sonder-
 lich aus besondern Gnaden Gottes demselbigen hei-
 ligen

mit denen Rigischen vereinigte, so fand man das ganze Land von Kirchen und Gotteshäusern gänzlich leer.

§. 10.

ligen Evangelio und Worte Gottes mit zugefallen und anhängig worden seyn. So ist demnach am Tage, daß der Fürst der Finsterniß dieser Welt dasselbe Licht nicht verdunkeln kan, und derhalben seiner alten teuflischen Art nach, viele und mancherley Wege, Practiquen und Auffälle suchet und vornimmt, dasselbe Licht zu dämpfen, und das göttliche Wort durch seine Anhänger und Gönner zu verhindern, zu verfolgen, und ganz und gar auszurotten, wie der nächste augspurgische Reichstag und ausgebreitete Abschied desselben klärlich nachbringet. Derowegen auch Churfürsten, Fürsten und andere evangelische Stände im heiligen römischen Reiche, sich darnach aus gedrungener Noth nicht unbillig wiederum mit einander vereiniget, verglichen und verbunden, ohne Zweifel zu keines Menschen Nachtheil, sondern allein, wo sich jemand unterstünde über ihr rechtmäßig, christlich und hocheerbieten, mit Gewalt und Frevel, laut des gedachten Abschiedes, an Seele, Leib, Ehre und Gut anzugreifen, zu überziehen und zu verderben, so denn solch gewaltsames Fürnehmen, nach Vermögen, abzulegen und abzulehnen. Demnach wir obberührte gute Männer auch vor nuß und nöthig angesehen, uns mit den ehrsamten, weisen und vorsichtigen Herrn Bürgermeister, und Rathmänner, und ganzer Gemeinheit der löblichen Stadt Riga, und sie mit uns gesamt allen und jeglichen, so uns in diesem Fall von beyden Seiten mögen zugewandt seyn, oder noch zufallen, daß wir zu reden und gebiethen mächtig seyn, in ein christlich und freundlich Fürnehmen,

§. 10.

Einhorn, in dem angeführten raren Tractat p. 57. und auch Kelch, in seiner Liefländischen Chronika p. 277. melden, man habe in dem ganzen Fürstenthum

men, Vereinigung und Bündniß in alle Form, Umständigkeit und Maassen, wie obgemeldte evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände im heiligen römischen Reiche zusammen zu setzen, zu vereinigen, zu vergleichen und zu verbinden. Welches wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeinschaft obgedachter Stadt Riga auch also angenommen haben, und uns mit ihnen, und sie mit uns, in derselben Form zu Hause setzen, vereinigen und verbinden, in Kraft dieses Briefes, vermittelt Gnade und Stärke des Allmächtigen, bey dem heiligen hochgemeldten Evangelio und reinem Worte Gottes, nach Inhalt des alten und neuen Testaments zu beharren, dasselbige göttliche Wort und Lehre, gesamt allen und jeglichen andern christlichen und ehrlichen rechtschaffenen Händeln und Sachen, und sonderlich so auf das heilige Evangelium und Wort Gottes fundirt, gebauet, und aus demselben her entsprossen und noch entspriessen mögen, so man mit demselbigen göttlichen Wort des alten und neuen Testaments bewehren und vertheidigen kan und mag, daraus der göttlichen Majestät lob, Preis und Ehre, dazu der Seelen Heil möge erwachsen, und das Reich Gottes sich möge vermehren und ausbreiten. Neben den Personen und Zugewandten mit einander zu verbitten, zu schützen und zu beschirmen, in dem Fall der eine des andern Bestes zu wissen und zu fördern, und dem ärgsten zu entsetzen und abzuwenden,

und

stenthum keine Kirchen mehr gefunden, ohn allein
 bey den Schlössern und Häusern, als Mietau,
 Bauschke, Dobeln, und in Curland, zu Goldingen,
 Windau, Candau, Luckumb, Talsen, Zabeln, gar
 kleine

und unter einander mit ganzem Vermögen mit Rath,
 und That, in keinem Wege zu verlassen, einer jeden
 ordentlichen Obrigkeit recht horsamen und pflichten,
 so Gott seinem heiligen Wort und Reiche, dazu die-
 ser christlichen Einigung, und allen andern evangeliz-
 schen Einigungen zu Ehren gewandt, allenthalben
 nicht zu widern, in allen Wegen heilsam und unver-
 brüchlichen vorbehalten, alles nach Maasse und Regel
 desselbigen Wortes Gottes, was Gott gehöret und
 der Obrigkeit das ihrige geben.

Das alles, wie oben geschrieben, reden und geloben
 wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Riga
 für uns und unsere Nachkommen, und wir obgenann-
 te gute Männer von Curland, gesamt allen und jeg-
 lichen, so sich zukommende in dem Fall wieder zu uns
 gesellen, und dieser christlichen Einigung, zusamt dem
 heiligen göttlichen Wort zufallen mögen, welcher Na-
 men wir einem ehrbaren Rath obgerührter Stadt Ri-
 ga benamen und anzeigen sollen und wollen, die nun
 alsdenn, und denn als nun, in diese christliche Verei-
 nigung gleich uns mit eingeleibet und geschlossen seyn
 sollen, und alles Inhalts desselben mit Gebrauche sich
 erfreuen und genießten, mit einander gänzlich und voll-
 kommenlich unverbrochen zu halten, bey wahrem
 christlichen Glauben, Ehre und Treuen, ohn alle Arg-
 list und Gesehrde. Des zur festen Urkunde und Zeug-
 niß

kleine hölzerne Capellen. Ich würde also, nach dieser allen Glauben verdienenden Nachricht, setzen müssen, es wäre unser Liebau, in diesen ersten Zeiten, auch ohne Gotteshaus gewesen, woferne nicht
die

nisi sind diese Briefe, zwey eines Laufs gemacht und mit unser beyder Theil gewöhnlichen Inseigel und angeborenen Pitschieren befestiget, die eine bey uns Bürgermeister und Rathmännern, und die andere in unser gesamtem guten Männer Verwahrung enthalten; die gegeben Dienstags nach Purificationis Mariae Ao. 1532. Nach Vermöge dieser christlichen Vereinigung, und ihres Inhalts, haben sich nachbeschriebene gute Männer einwerben lassen und darinnen empfangen seyn, nemlich Hinrich Wessel, der jüngere, Hebert Berger &c.

NB. Es ist dieses Document, so wie es hie von Wort zu Wort abgedruckt, ganz authentique, obgleich bishero versteckt und gänzlich unbekannt gewesen, so, daß sel. Herr Joh. Gottfr. Arnd in seiner Liefländischen Chronik in Folio P. 2. p. 201. nicht unbezeugt lassen mögen: Unter allen Verbindungen, welche die Stadt Riga, der evangelischen Lehre halber, getroffen, ist diejenige wohl die wichtigste, welche uns der Herr M. Carl Ludw. Tetsch, Pastor zu Liebau, in dem ersten Versuch seiner curländischen Kirchengeschichte, so zu Königsberg 1743 in 4to gedruckt, aufbehalten. Das bey Herr Arnd auch gelegentlich angiebt, wie gleichermassen Marggraf Albrecht, Herzog in Preussen, die Rigischen, als seine Bundesgenossen, um des heiligen Evangelii willen, in genauen Schutz genommen, als worüber zwey merkliche christliche Vereinigungen verhanden,

die Handveste Johann Dorthesen über die Fährre zur Liebau, so Arend Heveln seinen Vorfahren verschrieben, welche vom Heermeister Wolter von Plettenberg Anno 1508. ausgegeben, ausdrücklich einer der Zeit schon gestandenen Kirche gedächte (1), welche

§ 2

aller

handen, imgleichen, daß Wilhelm von der Pahlen, Comptthur zu Windau in Curland, sich mit dem Rath zu Riga verbunden, der augspurgschen Confession wegen, welches denn auch die Ritterschaft des Erystists Riga nachgemacht; da denn jeder Theil dem andern hülfliche Hand zu reichen versprochen, im Fall er, dem Religionsfrieden zuwider, angefochten werden sollte.

- (1) Wy Wolter von Plettenberge, Meester tho Liefeland dütischen Ordens, bekennen on betügen met dissem onserem opebaren Breve, dat wy met Rade, Weeten on Fohlbort onserer ehrsamten Medegebedigere, Arndt Hevel on sinen rechten wahren Erven gegunt, gegeben on verleht hebben, on en Kraft deses Breves gunnen, geeven on verlehn de Fehre thor Liba, met aller Thobeherunge, gleichwie sinne Vorfadere gebrückt und in Werden gehatt hebben, als hinna folget: In erste ein Stück Landes von 80 Loppn Korns, 2 Koppel, solche Koppel von zwey Kuh:Stede, heus harde darben gelegen schier an der Fersche Sehe. (Welches ohne Zweifel das jetzige so genannte Klein: Kraupzeem, ein Dorf der Stadt gehörig ist). Noch ene Kuh:Stede heus over der Iwoschen Becke, gegen der Fehr over, nah gegen der Kercken, Kalliock, Heußlag genöhmt: : Gegewen tho Wenden, Donnerstag in den heiligen Pfingsten, im Jahr onfers H:Erren 1508.

aller Wahrscheinlichkeit nach , auch noch dieselbe Kirche gewesen, die der in der preußischen Geschichte so bekannte, nachmals Anno 1566 am Tage Simonis Juda, mit Schnell und Horst zugleich enthauptete M. Funck, im haufälligen Zustande, inwendig aber noch einen Altarstein von schwarzen Marmor, und ander geringes Geräthe, befunden.

§. II.

Bemeldter M. Funck beschreibt in seinem Visitations-Recess (m) diese allererste Kirche also:

Sie

- (m) Dieser Funckische gar weitläufige, und noch andere Kirchen Eurlands mehr angehende Recess ist uns, durch Vorschub eines fürnehmen Gönners, aus einem gewissen Archiv in MScto zu Theil worden. Funck selbst verfiel, seiner Einflechtung in weltliche Handel wegen, 6 Jahr nach dieser Kirchenvisitation, in die Strafe des Schwerdts, und gieng über ihn und seine beyde Complices folgendes Schöppenurtheil: Weil diese gegenwärtige drey Personen, Horst, Funck und Schnell von Ew. Ehrbaren Landschaft als Missethäter und publicae tranquillitatis perturbatores beschuldiget und angeklaget seyn worden; und aber sie vor gehegter Bank auf freyen Füßen, ungesungen und ungebunden, ihr Uhrgeicht und Bekenntniß (welches zu Schaden und Verderb dieses Landes gereicht) öffentlich zugestanden haben, so soll ihr eigen Bekenntniß ihre Ueberwindung seyn, und sollen es verbüssen vom Leben zum Tode, vermöge der üblichen Rechte. Wie recht

Sie sey sehr ferne abgelegen gewesen vom Volke, vorzeiten um des Tiefes willen, welches nun um einen grossen Doppelhacken-Schuß weiter gegen Süden lieget, dahin gebauet; wäre sehr baufällig; auch die Wand um das Begräbniß (Kirchhof) sehr zerrissen, und will auch da vonnöthen seyn eine neue Kirche, und dieselbe an einen gelegenern Ort zu bauen. Nach der jегigen Situation der Stadt, die sich wegen gänzlicher Verdämmung des ehemaligen alten, und nunmehr mit grossen Kosten verfertigten neuen See-Hafens, ungemein verändern müssen. Ist also unstr eitig, daß diese erste und bereits zu des Ordens Zeiten gestandene Kirche, ehemals ihren Platz da gehabt, wo das vorige fürstliche Licenthaus gestanden, und jeko die grosse schwedische Schanze, die im Anfange dieses Jahrhunderts bey dem schwedischen Kriege aufgeworfen worden, befindlich ist; an wel-

F 3

cher

recht ist von Rechts wegen. Zeigt ein gehegt Ding den 28. Oct. 1566. Der warnende Rythmus hierüber ist bekannt:

Disce meo Exemplo mandato munere fungi,

Et fuge, ceu pestem, την πολυπραγµασύην.

Man findet hievon mehrere Nachricht in Herrn Lilienthals *Actis Borussiae* Tom. III. p. 218. 311. 471. 199.

cher Kirche denn auch der Gottesacker gewesen, der noch jezo der alte Kirchhof genennet wird, welcher aber, nach der Zeit, durch die Leitung des neuen Hafens, von dem ehemaligen alten Kirchenplatz abgeschnitten worden, und also nunmehr hinter der Brücken lieget. In dieser Kirche ist, nach der Reformation, der Lutherische Gottesdienst, durch Anordnung und Befehle Marggraf Albrechts aus Preussen, hochseligen Andenkens, zuerst eingeführet worden, womit es folgende Bewandniß gehabt:

§. 12.

Es hatte Albrecht der ältere, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen Herzog, dem Orden in Liefland, bey dessen der Zeit bedrängten Umständen, nicht allein mit unterschiedenem Proviant und Kriegsmunition, sondern auch mit einem Darlehn von 50000 fl. freund- nachbarlich geholfen. Dafür ward ihm von Gothard Kettler, neuerwehltten Meister, und Wilhelm von Fürstenberg, alten Meister, und den übrigen Gebietigern, und dem ganzen Orden, die Vogten, das Gebietiger Amt und Schloß zu Grobin, mit allen desselbigen zugehörigen Höfen, Dörfern, Landen, Leuten, Strand und Wassern, und denen dahin

dahin gehörenden Gerechtigkeiten, Anno 1560 auf funfzehn nach einander folgende Jahre, auch länger, bis zur Abtragung des Hauptstuhls, verpfändet. Als nun bey Einnehmung dieser Bogtey und Hauptmannschaft sogleich befunden worden, daß das arme Volk darinnen, sowohl mit Gottes Wort, als desselben Predigern, gar übel oder nichts versehen gewesen; haben hochgedachte hochfürstliche Durchlaucht zu Preussen, solches nicht allein mit herzlichem Schmerz vernommen, sondern sich auch mit recht fürstlichem Fleiß bemühet, auf was Weise denen armen Leutlein auch desselben Orts möchte zur wahren Erkenntniß Gottes und unsers Heilands Jesu Christi, auch ihrer selbst, geholfen werden; ordneten derowegen eine ordentliche Visitation an, und bevollmächtigten dazu den würdigen und wohlgelahrten Herrn Magistrum Johann Funcken, Sr. Fürstl. Durchl. Rath, und Pfarrherrn der alten Stadt Königsberg, daß derselbe, in Kraft ihm mitgegebener Commission, solche nothwendige Visitation auf sich nehme; ließen auch deswegen an den damaligen Voigt in Grobin, Andreas John, den Befehl, datirt Ragnit, den 14. Julii 1560. ergehen, ihm Funcken

in allem, mit allem Fleiß, Schutz und Treue behülflich zu seyn. Funck reisete also, nebst zweyen zum Predigtamt in Curland ordinirten Personen ab, besprach sich noch den 14. Julii mit Marggraf Albrecht dieser Sachen wegen zu Ragnit, und ward von Alberto unter vielen Thränen abgefertiget; kam auf der Curischen Gränze glücklich an, und nahm die erste Visitation den 19. Julii zur heiligen Au ihren Anfang, allwo er den ersten Prediger, Mathiam Saccobelium, einsetzte; darauf folgte die andere Visitation zu Ober- und Nieder-Barthau, und die dritte den 22. Julii zu Grobin, allwo er einen neuen Priester, von denen beyden, die er aus Preussen mitgenommen hatte, verordnete, und den dasigen alten Prediger, Herrn Friederich, noch bis Weynachten seinem Dienste fürstehen ließ.

§. 13.

Hierauf wandte sich M. Funck mit seiner Visitation nach Liebau, fand allda die Kirche, wie oben gemeldet, im schlechten, und die Gemeinde in noch schlechterem Zustande. Zur besseren Unterhaltung und Verpflegung der Liebauischen Kirche ward auf der Stelle gute und der Zeit mögliche Anstalt gemacht;

gemacht; wegen des zu haltenden Gottesdienstes aber festgestellt, es sollte der damals neu verordnete, und am Tage Jacobi investirte Pfarrherr zu Grobin, (und das ist aller Wahrscheinlichkeit nach, Enoch Remling gewesen, der 1582 auf der Pfarre zu Grobin gesessen, und auch gemeinhin für dasigen ersten Priester gehalten wird,) die beyden Kirchen zu Grobin und Liebau so lange umzuechs Weise verwalten, bis ihm ein Capellan zugeordnet werden würde; alsdenn sollte der Capellan alle Sonn- und Feyertage die Liebau versehen, doch also, daß der Pfarrherr von Grobin im Monat auch einmal dahinziehe, und den Capellan so denn das Amt zu Grobin versehen lasse; mit der Vesper und Catechisation aber sollte es allerdings der Kirchenordnung gemäß, wie zu Königsberg, gehalten werden.

Auch ward wegen der vielen Kinder, die so ohne Taufe, leider! erwachsen, und auch noch ungetauft lagen, heilsame Verordnung gemacht; imgleichen wegen derer Kranken und derselben nöthigen Besuchs, auch wegen übriger gehöriger Kirchen-Disziplin alles vorgelehret. Man beschloß, so bald möglich, Schulen anzurichten, und band denen Pfarr-

F 5

herren

herren ein, die Teutschen sowohl, als die Euren, mit Fleiß zu ermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten sollten, da sie nicht allein lesen und Schreiben, sondern auch die Euren teutsch, und beydes Euren und Teutschen lateinisch lernen sollten, damit sie mit der Zeit Gott und Menschen nütze seyn könnten; ja, es mußte sonderlich denen Unteutschen vermeldet werden, daß wenn sie ihre Kinder zur Schule halten würden, so wollten Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit dieselbe, so studiren und dabey verharren, aller Dienstbarkeit und Leibeigenschaft ledig lassen, ihnen auch mit gnädiger Vorsehung helfen, daß die, so zum Studiren Lust hätten und tüchtig worden, ihrem ferneren Studio endlich möchten nachsehen; wie denn solches in der Kirchenordnung, da von den Tolkén gehandelt wird, weiter angezeigt worden. Nach solchen und andern mehr fürtrefflich abgefaßten Anordnungen, beschloß Juncq die Kirchenvisitation, und fehrete nach Preussen zurück; da denn gleich drauf Fromhold, Grävius, Kemling, von Zeit zu Zeit zu Capellanen in Liebau bestellet worden, von welchem letzteren wir, mehrerer Erläuterung wegen, das in Händen habende Introd-

uctions=

ctions-Mandat unten beizufügen für thunlich erachtet (n).

§. 14.

Indessen, da derraassen heilsam vorgekehrte Anstalten von Marggräflich- Brandenburgischer Seite bey dem an sie verpfändeten Grobinschen Sprengel, und den darinn befindlichen Liebauischen District, für-

(n) Der Marggräfliche Befehl hat diesen Inhalt: Der Pfarherr zu Grobin soll Carolum Remlingium vor einen Capellan und Schulmeister zur Liebau einweisen, den 12. Dec. 1598.

Lieber Getreuer! Nachdem von uns, Zeiger dieses Carolus Remlingius, vor einen Diaconum und Schulmeister nach der Liebau angenommen und verordnet, auch darauf von E. Ehrw. Consistorio allhie examiniret und ordiniret, und es nunmehr an der Introduction mangelt; als haben wir euch hiemit selbige auferlegen wollen, gnädigst befehlende, ihr wollet euch auf den nächsten Sonntag als ihr könnt, auf der Kirchspielskinder Unkosten, nach der Liebau begeben, ihn Remlingium den Kirchspielskindern daselbst vorstellen, denselben zu getreuer Seelensorge seiner Zuhörer, die Zuhörer auch zu gebühlichem Gehorsam und Ehrerbietung ihres Diaconi erinnern, und ihn alsdenn wie gebräuchlich einweisen. Daneben wollet ihr auch ihn ermahnen, daß er der Jugend in der Schule mit aller Treue und Fleiß vorstehen, und an ihnen nichts ermißden lasse. Daran vollbringer ihr unsern gnädigen Willen. Datum vt supra. Subscr. Landhofmeister, Burggraf, Marschall, Canzler Rappe, George Neicke.

fürgiengen, sind eben dergleichen theure Besorgungen in dem ganzen Herzogthum Curland, von desselben ordentlicher Landesherrschaft, beobachtet worden, wie solches die gar herrliche Verordnung Gothardi, von Riga aus, sub dato 1567. den 28. Februarii, die Anordnung der Gotteshäuser und Bestellung der Prediger im ganzen Lande betreffend, mehr denn zu deutlich erweist. Vid. 1ster Theil der Curländischen Kirchengeschichte, p. 161.

Da aber indessen doch ausgemacht, daß die hohe und christliche Vorsorge der Preussischen Herzoge sich des lutherisch- evangelischen Gottesdienstes zur Liebau zu allererst mit Ernst angenommen, so hat dieser Ort ihnen, die erste Aufnahme ihrer Kirche sowohl, als auch ihre erste treue Lehrer allerdings zu verdanken; die denn des Gottesdienstes in der ersteren Kirche so lange gepfleget, bis man eines füglicheren Plazes wegen, (wie solches Funck in seiner Visitation schon erinnert,) und auch mehreren Anwachs halber, bey der teutschen und unteutschen Gemeinde, ein neues Gotteshaus, und zwar auf dem Plaz, wo jeko noch die Kirche stehet, von Holzwerk aufgeführt hat.

§. 15.

Wenn, und in welchem Jahre, diese zweyte Kirche zu Liebau eigentlich gebauet worden, ist wegen gänzlich mangelnder Urkunden ganz genau bisher nicht aufzuforschen. So viel aber ist gewiß, daß derselben Bau Anno 1597 den 12. Julii vollendet worden, wie solches die Abschrift von dem, im jetzigen Knopf des Kirchenthurms noch aufbehaltenen kupfernen Plättlein zeigt, als worauf folgende Nachricht gestochen: VORSTENDER DER KERCKE. JACUP GOPPLT. WILLEM VARENHORST. JURGEN STALHODT. ANNO 1597. JAR. DEN 12. JULII. Wie denn auch die Ruidera von diesem ehemaligen Gotteshause noch seyn, Jurgen Stalhods Begräbniß an der Norderseite des Altars von 1598. imgleichen Willem Schwarte seines von 1602. und noch zwey andere Leichensteine von 1607 und 1621. fürnemlich aber die gar zierlich gearbeitete Canzel, auf der noch jeho geprediget wird, welche in derselben Kirchen, von Wilhelm Varenhorst dem älteren, 1610 mildreich geschenkt worden. In dieser zweyten Liebauischen Kirche ist nun der Gottesdienst, nach der ehemals gemachten Functionen

schen Anordnung, so lange gehandhabet worden, bis nach geschehener Einlösung des Grobinischen Districts, die Durchl. Curländische Landesherrschaft das ihr zustehende Jus Episcopale auch darinnen zu exerciren angefangen, und von selbiger, durch eine Anno 1638 mens. Januar. niedergesetzte solenne Kirchenvisitation (o), die bisherige Preussische Kirchenordnung

(o) Von dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzogen, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, wir unten benannte verordnete Kirchenvisitatores thun kund allermänniglich: Nachdem auf gnädigst zu Mitau gehaltenen Landtage 1636 dahin geschlossen, daß bey nunmehr, Gottlob! verliehenem friedlichen Zustande das nothwendige Werk der Kirchenreformation für die Hand genommen werden solle; haben wir uns J. F. Durchl. gnädigste Verordnung zu Folge auf den 8. Febr. Styl. nou. zu Liebau in J. F. Durchl. Strandvogten in angesetztem Termino, zu unterthänigem Gehorsam eingestellt, und Bürgermeister, Voigt und Rath und Gemeinde J. F. Durchl. an uns ergangenes Schreiben verlesen lassen, da wir denn mit ihnen im Namen Gottes einen Anfang gemacht.

Weilen wir aber vernehmen daß der Pastor alhier mit einer beschwerlichen langwierigen Krankheit behaftet, also, daß er der Gemeinde nicht dermaßen mit Lehren und Sacramentreichen fürstehen können, wie er billig thun sollen, und man sich vermuthet, daß daher, sonderlich bey Verrichtung des heiligen Abendmahls,

ordnung abgeschafft, und die ehedem unter Gothardo gesezte, und zu Rostock 1570 gedruckte, jeso ganz rar gewordene Kirchenordnung introduciret worden. Die damalige Visitatores waren Albrecht von Keschul,

mahls, ein ganz gefährlicher und ärgerlicher Erceß begeben und sich zutragen möchte; als haben wir dieses recht gründlich zu erfahren den Rath und ganze Gemeinde ernstlich befraget, ob dem also wäre, welche, ob sie gleich ein herzliches Mitleiden mit ihm gehabt, haben sie doch in Erwegung dieser hochwichtigen Sachen, die Ehre Gottes und ihr Gewissen conserviret, die Wahrheit uns eröfnet und eingezeuget, sintemal sie mit grosser Bestürzung etliche mal bey Verwaltung des heiligen Gottesdienstes ersehen müssen, wie er durch seine ganz gefährliche Krankheit den Gottesdienst der Gebühr nach nicht expediren können, wie er nicht allein in öffentlichen Predigten ganz gefährlich schwach worden, sondern auch bey dem heiligen Altar sub ipsa conseruatione niedergestürzt. In Betracht dieser hochwichtigen Sache hat man es befunden, daß des Pastoris ganz gefährliche Krankheit mit den Jahren mehr zu als abnehmen möchte, (wiewohl Gottes des Allmächtigen Hand unverkürzt) haben endlich ein ehrbarer Rath und ehrsame Gemeinde uns billig angefallen, dieser hochwichtigen Sache mit reifem Rath zu succurriren und fürzukommen; da wir alsdenn die ganze Sache sehr schwierig befunden, doch endlich durch Benstand des werthen heiligen Geistes dieses Mittel gefunden, daß E. E. Rath und ganze Gemeinde einhellig beschloßen einen sonderlich gelehrten Mann zum teutschen Prediger zu vociren, zu bestellen und zu besolden,

Ful, Fürstlicher Marschall. Paulus Einhorn, Duc. Curl. Superint. Herrmann Dänhoff, Hauptmann auf Durben. Johann Großkurg, Pastor Schründensis, loco Praepositi Grobinensis.

§. 16.

solden, doch nicht in der Meinung, daß ihr ordentlicher bisheriger Lehrer hiemit abgesetzt und verstoßen seyn solle, sondern vielmehr aus herzlichster Condolence und schuldiger dankbarlicher Treu und Liebe dermassen disponirt, daß gedachter Pastor die unteutsche Gemeine mit dem heiligen Gottesdienst versehen soll, hac tamen conditione, daß der teutsche Prediger bey Verwaltung der Sacramente ihm allewege die Hand reichen soll, dessen soll er seinen guten Unterhalt haben und hat sich die Gemeine dahin erbothen, ihm allezeit seine geleistete Dienste nach Vermögen zu recompensiren. Den deutschen Pastoren, den sie vociren wollen, anlangend, haben sie für rathsam angesehen, weil bey der Stadt Liebau nicht ein geringer Seeport ist, da denn viele Fremde mit zuschlagen, unter welchen öfters Heterodoxi und unserer Religion nicht zugethanen gefunden werden, daß die ganze Gemeine mit einem feinen gelehrten Mann versehen werde. Weil aber auch ganz hochnöthig ist, daß er dem unteutschen Pastoren bey Verwaltung der heiligen Sacramenten auch ausserhalb der Kirchen, bey den Kranken zu Lande, die Hülfe leiste, ist das ganz rathsam, daß auch der teutsche Pastor der unteutschen Sprache kund, wissend und erfahren sey. Derselbe soll den teutschen Gottesdienst mit Lehren und Sacramenten reichen fürstehen, und weil dem unteutschen Pastoren Schwachheit halber nicht möglich, die Inspection der Schulen abzuwarten, als soll

er

§. 16.

Durch diese Visitation ward beydes Schule und Kirche zu Liebau in grössere Ordnung gesetzt. In der Schule, die jetzt ein massives Gebäude und

1693

er solcher Inspection sich treulich annehmen, wie denn auch in denen Legibus Scholasticis, welche wir jetzt vermehrt öffentlich enthalten, da der sich alle Woche einmal in die Schule begeben und vernehmen, wie sich die Præceptores im Lehren verhalten, auch die Jugend zunehme, damit dieselbe in Aufnahme gerathen und kommen möge. Weilen aber desselben Vocation und Besoldung eine ganz neue Foundation ist, als hat die ganze Gemeine sich angreifen und zu seiner Unterhaltung Rath schaffen müssen. Deswegen ihm an jährlicher Besoldung vermachtet zwey hundert Gulden polnisch. Ein Stück Landes von ohngefähr 7 oder 8 Hufen, nothdürftige Hitzung nebst einer freyen Wohnung. Weilen sie nun aber zu solchem teutschen Pfarrdienst ein neu Pastorat legen und aufbauen müssen, zu denen Balken aber gar keinen Rath wissen, als bittet E. F. Durchl. der Rath und ganze Gemeine unterthänigst und demüthigst, Dieselben wollen bey dieser neuen Foundation ihnen, da es ihnen sehr schwer fällt, mit einer gnädigen Hülfe beyspringen, und mit einem paar Schoock Balken gnädiglich behülflich seyn. Weilen denn auch in der Stadt Liebau eine ziemliche teutsche Gemeine ist, als hat der teutsche Pastor vor Taufung der Kinder, Fürbitte und Dankagung für die schwangern Frauen, vor Aufkündigung neuangehender Eheleute, Brautpredigten und Copulation, wie denn
auch

1693 aufgeführt worden, die teutschen und lateinischen Classen fein separiret, und ihren Præceptoribus, deren der Zeit nur noch zwey waren, jeso aber ihrer drey, nemlich der Rector, Cantor und Collega tertius,

auch vor der Fürbitte der Seefahrenden und Danksagung für dieselben, vor die Leichpredigten und dergleichen mehr, nicht geringe Accidentien zu erwarten und anzunehmen. Was das Seminarium Ecclesiae nemlich die Schule zu Liebau betrifft, als hat dieselbe nur zwey Collegas und Præceptores, davon einer nunmehr bey 29 Jahren zugleich den Schul- und Orgeldienst verwaltet, der andere aber für einen Cantorem für kurzen Jahren bestellet worden. Diese beyde Colleges haben zwar bishero nach Vermögen die Jugend ziemlich informiret, weil man aber meint, daß es rathsamer sey, daß die lateinischen Knaben dem Cantori absonderlich, die teutschen aber dem alten Schuldiener und Organisten übergeben und zugeordnet werden; als haben wir mit Consens E. E. Raths dahin geschlossen, daß es hinführo also soll gehalten werden; zweifeln nicht, es werden beyde obgedachte Schulcollegen in der Furcht Gottes ihren anbefohlenen Amtspflichten, also ein Genüge thun, daß E. E. Rath samt der ganzen Gemeine ein herzliches Wohlgefallen daran haben mögen. Hierauf haben wir J. J. D. Instruction zu Folge, das Examen mit den Bauren fürgenommen und ersichtlich J. J. D. Leute, welche sich in ziemlicher Anzahl an Männern und Weibern eingestellt, verhört und examinirt, und befunden, daß sie sämtlich in ihrer christlichen Lehr und Catechismo wohl unterrichtet, und solgendes Tages haben wir auch die Stadtbauren, sich ebener-

tertius, der zugleich die Orgeln bedient, seyn, welchem ein ordentlicher Schreib- und Rechenmeister zugesellt worden, ernstlich angewiesen, auch die noch jezo in Obseruance seynde leges scholasticae pu-

§ 2

blicae

ebenermassen auch in guter Anzahl, gestellet, welche auch in Bensenn des Gerichtsvoigts und eines Rathes; verwandten allhie verhöret, da man denn befunden, daß sie gleichfalls in ihrem Christenthum wohl informet und auch die meisten sich zur Communion gehalten. Seynd also mit einer Ermahnung, daß sie sich hinfort mit Fleiß nebst den Ihrigen zum Gottesdienst halten, vor die Obrigkeit beten und mit Abwendung allerley Strafen Gottes herzlich und demüthig bitten sollen, endlich erlassen worden. Weil man auch befunden, daß der St. Annen-Tag, auf welchem allhie der Jahrmarkt gehalten wird, etliche fremde Bauren aus Aberglauben ein alt Bild mit abgöttischen Opfern verehret, ist hienit dem unteutschen Pastori ernstlich eingebunden worden, das Bild gänzlich abzuschaffen und die abgöttischen Opfer keinesweges zu gestatten. Damit auch bey allen sonntäglichen Gottesdiensten von den Bauren keine Excesse begangen werden mögen, ist der ganzen Gemeinde ernstlich anbefohlen, vor und unter dem unteutschen Gottesdienst, weder Bier noch Brandwein denen Bauren zu reichen, darüber denn E. E. Rath halten, und die Verbrecher gebühlich zu strafen wissen wird. Was des Pastoren Lehr, Leben und Wandel anlanget, hat die ganze Gemeinde angezeigt, daß er mit reiner Lehre und unsträflichem Leben ihnen treulich fürgegangen, so viel seine Schwachheit es zugelassen, wie auch die unteutsche Gemeinde sich seiner ganz

blicae gegeben, und zum Inspectore der Stadtschule lediglich der teutsche Pastor authorisiret. In der Kirche wurden nunmehr die beyden teutschen und unteutschen Gemeinen, die sich bishero mit einem Lehrer

ganz nicht beschweret, sondern ihm vielmehr für seine Treue danke, mit herzlichem Wunsch, daß ihn Gott mit guter Gesundheit gnädigst begaben wolle. Der Pastor hat sich auch über seine Gemeinde zu beschweren keine Ursache gehabt, ohne, daß einige Scandala und Uergernisse fürgelosen, welche man aus erheblichen und wichtigen Ursachen inter priuatos parietes fürgenommen und abgeschafft; mit ernster Bedrohung, da keine Besserung bey denen so solche begangen, erfolgen würde, man sie J. F. D. unterthänigst fürbringen, und weiter, was recht ist, darüber zu erlangen, übergeben würde. Weilen auch befunden, daß die preußische Kirchenordnung an diesem Orte gebraucht worden, und bisher nicht abgeschafft; als haben wir, damit im ganzen Lande die Ceremonien bey dem Gottesdienste auf einerley Weise möchten verrichtet werden, und daher keine Uergerniß entstehen, solche preußische Kirchenordnung abgeschafft und den Gottesdienst nach unserer curländischen Kirchenordnung anzustellen verordnet; wie denn E. E. Rath sich dahin bemühen wird, dieselbe, weil sie hie nicht verhanden, an die Hand zu schaffen, und von andern Kirchen, da sie zu finden, zu entlehnen, bis durch Gottes Gnade dieselbe wieder aufgelegt und die Exemplar durch den Druck den Kirchen können mitgetheilet werden, welches denn hochnöthig seyn wird, darum denn J. F. G. unterthänigst gebeten werden, dasselbe mit dem ersten in Gnaden zu befördern,

Lehrer behelfen müssen, getheilet, und einer jeden ihr besonderer Prediger angewiesen. Denn, da der damalige Priester, Ericus Hildebrand, mit beschwerlicher langwieriger Krankheit behaftet war, und der

G 3

Gemein-

bern, wie denn der Superintendent J. F. G. solches mit mehrerem berichten wird. Diweil auch das Moscovitsche und Schwedische Friedensfest den 15. Jan. hie bisher nicht inacht genommen worden, welches ohne allen Zweifel daher gekommen, daß dieses Gebieth preussisch gewesen; als haben wir solches auch jährlich allhie zu halten angeordnet, und den Pastoren es fleißig inacht zu nehmen, anbefohlen. Was des unteutschen Pastoren Besoldung von den Strandbauern anbetrifft, ist bey der vorigen Verordnung alles gelassen, doch also, daß der Strandvoigt die Gerechtigkeit an Fischen und Geld von den Bauern jährlich einnehmen und es dem unteutschen Pastori liefern soll. Die Vormundschaft der Kirchenrechnungen, Aus- und Eingabe, wie denn auch die Stätte und Begräbnisse in der Kirche betreffend; so ist darinnen eine gute Ordnung gefunden worden. Es hat auch E. E. Rath ferner ein wachendes Auge darauf zu haben und das Aufnehmen ihrer Kirche emsig zu befördern, angelobet. Was aber eine Bürgerin allhier, sel. Martin Volk Wittwe, wegen ihres Erbbegräbnisses, klagend angebracht, als wenn man ihr solches nicht gestatten wollte; so ist demnach nach verhörter Sache befunden worden, daß er sich mit seinen treuen Diensten als ein Rathsherr und Vormund, sich um die Kirche, Rath und Gemeinde wohl demeriret, und deswegen der Billigkeit gemäß, daß sie bey ihrem Erbbegräbniß ohn mole;

Gemeine mit Lehren und Sacramentreichen ordentlicher Weise, Schwachheits halber, in die Länge nicht ordentlich mehr fürstehen konte, maassen er zum öfteren unter denen öffentlichen Predigten ganz schwach worden, auch manchmal bey dem Altar, sub ipsa Consecratione, niedergestürzt; so willigte, auf Fürstellung der fürstlichen Commission, E. Ehrbarer Rath und Gemeinē um desto eher, einen teutschen Pastorem zu vociren, doch so, daß der bisherige Priester bey der lettischen Gemeine verbleiben, der neue teutsche Pastor ihm aber bey Verwaltung der heiligen

molestirt verbleiben, sintemalen der sel. Mann mit seiner sel. Hausfrauen durch ihr Begräbniß und Zeichenstein den Possess einbekommen, und ihnen auch deswegen das Erbbegräbniß von den Kirchenvisitatoren vergunt wird, und wird auf unsere Vermahnung E. E. Rath sie dabey zu schützen haben.

Womit wir denn diese Kirchenvisitation, wie angefangen, also auch im Namen Gottes geschlossen, und den Abschied mit eignen Händen unterschrieben, mit unsern Petschaft besiegelt, und dieselbe in fleißige Acht zu nehmen, ausgegeben haben. Zu Liebau in J. J. G. Strandvogten, den 11. Febr. 1638.

Albrecht von Roschul, Landmarschall.

Paul Linhorn, Duc. Curl. Superintendent.

Herrmann Dänhoff, Hauptmann auf Durben.

Johann Großkurg, Past. Schrudensis loco Praepositi Grobinensis.

gen Sacramente hülfliche Hand leisten sollte. Man requirirte aber zu dem neu zu erwählenden Pastore Teutonico einen, wie es also in dem Visitations-Recess lautet, sonderlich gelehrten Mann, gewiegt in der reinen Lehre, weil bey der Stadt Liebau nicht ein geringer Seeport vorhanden, da denn viele Fremde mit zuschlagen, unter welchen oftmals viele Heterodoxi und dieser unserer Religion nicht zugethane gefunden werden.

§. 17.

Man sorgete, weil des teutschen Pastoris Vocation und Besoldung eine ganz neue Foundation wurde, auch dafür rühmlich und treulich. Man that auch zu der Zeit der verdamnten Abgötterey gänzlichen Einhalt, die unter den Letten in Liebau im Schwange gieng; und des Teufels Bild, welches einige fremde Letten auf Annen-Tag, da der Jahrmarkt allhie gehalten wird, auf einen gewissen Platz zu Liebau zu bringen, es öffentlich aufzustellen und mit abgöttischen Opfern zu verehren gewohnt waren, ward völlig getilget; übrigens aber wegen Vormundschafft der Kirche und anderer damit verknüpften Externen, das gehörige billig und weislich veranstaltet.

Nach

Nach dieser dergestalt gemachten Verfassung, haben Hildebrand, Witting, Burger, Ruhn und Brockhusen der Liebauischen Gemeinde treulich, nach Gottes Wort und der unveränderten Augspurgischen Confession, in diesem zweyten Gotteshause gepflegt, bis an statt dessen, nachdem es einige siebenzig Jahre gestanden, sowohl seines Verfalls, als auch der sich täglich mehrenden Gemeinde wegen, zur Erbauung einer neuen Kirche Anstalt gemacht werden mußte.

§. 18.

Dieses geschah unter dem bürgermeisterlichen Amte seligen Herrn Rötger Groote, Anno 1671. den 9. Januar; als an welchem Tage, mit Einwilligung der Aelterleute, Aeltesten und Gemeinde, von E. E. Rath beschlossen ward, weil die Kosten zu uner-schwinglich waren, und man kein anderes Mittel für sich sahe, eine neue und also dritte Kirche um die alte, gleich einem Futteral, zu bauen. Es wurden auch, dieses Gebäude fortzusetzen, sechs Männer erwählet und von E. E. Rath confirmiret; als von der Kaufmannszunft: Joachim von der Horst, Bruno Plander, Gabriel Stockdieck, Diedrich Schme-den;

den; und von den Gewerken: Mathias Lincß und Diedrich Binkel. Man brachte über diesen Bau beynahe fünf Jahre zu, und ward in dieser neuerbauten Kirche, die in denen Kirchenbüchern templum instauratum heisset, die erste Leichpredigt dem Aeltermann derer Gewerke, Andreas Springmann, 1675 den 24. Novembr. vom seligen Herrn Pastore Johann Luderix gehalten. Wenn auch dieses Kirchgebäude eine Zeitlang ohne Thurm und Spitze bleiben müssen; so ward 1684 den 3. May zu solchem Bau resolviret, und bey seligen Herrn Hermann Harring das Buch gehalten, worinnen jeder seine freywillige Gabe dazu einzeichnete. Anno 1689 ward der Bau des Thurms unter dem bürgermeisterlichen Amte seligen Herrn Albrecht Ruprechts, und denen dazu von E. E. Rath verordneten Aufsehern Johann Voigt und Siegmund Opitz angefangen, und den 25. Julii 1693 recht dauerhaft und ansehnlich vollendet.

§. 19.

Dieses dritte Liebauische Gotteshaus stehet denn, mit seiner recht maßigen Thurmzierde, noch durch Gottes Gnade; obgleich das erstere auf ziem-

lich schwachen Füßen. Es hält in die Länge vier und zwanzig Faden; in die Breite zehn, und in die Höhe bis ans Dach fünf dergleichen, nach Gottländischen Maaß.

Die Wände sind, leider! nach einer gar übel ersonnenen und ins Werk gerichteten Bauart gezogen, da man das inwendige hölzerne Fachwerk von draussen mit Ziegel bekleidet, und dergestalt der inwendigen Fäulniß nur mehreren Raum gegeben hat. Die Kirche selbst hat ein wohlgemachtes hohes hölzernes Gewölbe, welches auf zwey Reihen starker hölzerner Pfeiler ruhet, von welchen jede Reihe sechs an der Zahl in sich hält.

§. 20.

Der Altar in der Kirche ist gar prächtig aufgeführt, und hat solchen seliger Herr Bürgermeister Johann Plander, nebst seiner Eheliebsten, Frau Elisabeth Witting, 1697 Gott zu Ehren bauen, seliger Herr Daniel Barenhorst aber denselben 1712 köstlich vergulden lassen. Das Zeugniß, von dem Meister dieses Altarbaues, stehet im letzten Zierathspfeiler an der Süderseite also: Hoc Altare fecit Nicolaus Soeffferentz Windauiae 1697. und der

Meister

Meister der Verzierung hat sich, an der Norderseite, in einem kleinen Räumlein des Altars, also genennet: Isaac Steckelt dealbauit.

An der Norderseite des Altars steht der Beichtstuhl für die teutsche Gemeine, der seine Zierde und ächte Verguldung Frauen Susanna Nebentisch, gebornen Pöppingin, Anno 1721 zu danken hat. Der Deckel dieses Beichtstuhls hat die Ueberschrift:

Soll Gott, o Sünder! dir die Sündenschuld
vergeben,

So thu rechtschaffne Buß, und bessere dein Leben:
Wo du ein Zechler bist und bringst nicht gute
Frucht,

So bleibst du Gottes Feind und ewiglich ver-
flucht.

Auf dem Deckel stehen zum Zierath drey wohlgeschmückte Engel; deren ersterer in der rechten Hand eine Posaune, und in der linken ein fliegend Blatt hält, mit den Worten: Also, sage ich, wird Freude seyn im Himmel. Der zweyte, in der Mitten, steht mit einem Lorbeerkranz, und in der linken ein Palmzweig; und der dritte mit der Posaunen in der rechten, und in der linken ein offen Blatt, mit der Schrift: Ueber einen Sünder, der Buße thut. In der Mit-

ten

ten des Beichtstuhls sind drey Sitze neben einander;
über dem ersten Sitz ist der weinende Petrus zu sehen,
mit der Beschrift:

Ach! mein Gewissen ist erweckt,
Indem mich Moses Sluch geschreckt,
Mein JESU! dir fall ich zu Fuß;
Nimm an die Thränen mit der Buß.

Ueber dem zweyten Sitz, der Saluator mit der Beschrift:

Kommt her ihr hochbetrübten Herzen!
Ich, ich will heilen eure Schmerzen;
Sind eure Sünden gleich sehr groß,
So macht euch mein Verdienst doch loß.

Ueber dem dritten Sitz steht der an die Brust sich schlagende Zöllner mit der Ueberschrift:

O weh! wie beist mich mein Gewissen,
Das durch die Sünden sehr zerrissen:
Wer lindert meiner Seelen Pein?
GOTT woll mir Sünder gnädig seyn.

In der Thüre einwendig stehet die Ermahnung:
Thu wahre Buß aus Herzens Grund,
So wird die franke Seel gesund.

Rund um den Beichtstuhl stehet erstlich der Glaube,
in

in der rechten ein Crucifix, in der linken den Kelch haltend, mit den Worten:

Ich fasse JESU Blut und Tod,
Und tröst mich des in Seelen-Noth.

Ferner die Hoffnung, mit den Worten:

Der feste Anker weicht nicht,
Weil er nur bloß auf GOTT gericht.

Endlich die Geduld, und dabey:

Ich will nach Lämmleins Art ertragen,
Was GOTT auflegt vor Kreuz und Plagen.

Dicht an diesem Beichtstuhl befindet sich die Dreßkammer, und unter demselben das sogenannte Priestergewölbe, zu ihrer und der ihrigen Begrabung.

Gleich an der Seite des Altars stehet der Schul-Collegen Stuhl, den sie bey Beerdigung gemeiner Leichen einzunehmen pflegen. Oben auf selbigem sind die Worte: GOTTES Wort bleibt ewig! Gleich drunten: Die Lehrer werden mit vielem Segen geschmückt, sie erhalten einen Sieg nach dem andern. Pl. LXXIV, 7. 8. An der Seite: A. 1722 ist dieser Stuhl von guten Herzen repariret worden. An den Gefässen selbst 1) ein Lehrmeister nebst denen für ihm stehenden Knaben. Inscr. Es. 8, 18. Siehe, Herr!

3) Herr! hie bin ich, und die Kinder, die du mir gegeben hast. 2) Ein Lehrmeister, die Bibel in der Hand haltend, und seine Schüler draufweisend. Inscr. Es. 30, 21. Dieses ist der Weg, denselben gehet, sonst weder zur Rechten, noch zur Linken. 3) Jesus und Petrus. Inscr. Joh. 21. Weide meine Lämmer, meine Schaafe.

Gleich an diesem Gestühle folget der Beichtstuhl für die Lettische Gemeinde. An selbigem ist oben eine kleine ovale Platte, darinn die Worte: Deews effi man Grechzineekem schehligs.

An die Lehne 1) die bußfertige Sünderin, Luc. 7.

Ka lohti manna Dweseliht, no grehko: Salkteem
saplosiht

Es naht aß Jesus! pee tew flacht, tu gribbi man:
ni dseedinacht.

2) Der Zöllner, mit der Beschrift:

Aß Deews ka man tee grehki grausch, ka Bailums
mannu Girdi lausch

Es ne sinn fur buhs gallorees, aß Deews! pah
man apschelosees.

An der Offseite des Beichtstuhls:

Deewam par Gohdu ir schis Biktres:Krehflis no
Krisiteem un Deewam labbi pasihstammeem
Laudim skinkohs tappis. Ao. 1722.

An

An der Norderseite, der Saluator mit der Inscription:
 Pee mannim nahzeet tiffusch ijuhs bailig' un
 grubt firdigi,
 Tizzeet eetsch mann ar Gird un prabt; Tades jus
 gribb atweeglinabt.

An der Westseite, der verlorhne Sohn mit den Bey-
 worten:

Es nahku plifs un fails, un mettohs tew pee
 kahjahn,
 Aktewolapschelasees pahr man it lohti wahjam.
 Teptu man daschureif' apkaitinajs pahr leeKu,
 Es tatschu scheligi tew peenemt gribb ar preeKu.

§. 21.

Die schöne Kanzel, die, um den Prediger al-
 lenthalben zu hören, an einem recht wohlausgeson-
 derten Orte stehet, ist, wie oben gedacht, schon aus
 der ehemaligen Kirche. Zum Andenken dessen stehet
 über der Kanzelthür: No. 1611 hat weyland der
 wolweise Herr Wilhelm Vahrenhorst, der ältere,
 Rathsverwandter und Kaufhändler allhie, nebst
 seiner lieben Hausfrauen Anna von Dehmen, zur
 Ehre Gottes, diese Kanzel verfertigen lassen.
 Und einwendig: No. 1682 hat weyland der wohl-
 ehrenveste Herr Wilhelm Vahrenhorst, der ältere,
 Kauf-

Kaufhändler, nebst seiner lieben Gausfrauen, Elisabeth Schilderin, die Kanzel renoviren und von neuem, zu Gottes Ehren, aufrichten lassen. Um die Kanzel stehen die Worte: Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Friede verkündigen, Gutes predigen, Heil verkündigen, die da sagen zu Zion. dein Gott ist König. Ps. 52, 7. Oben an der Kanzel zur rechten, ist ein maßig silberner Arm und Leuchter, den Hans Dremondt 1655. Dom. Inuocavit verehret, und welches Geschenk Herr Pastor Bürgerus mit diesen kurzen Segen begleitet: Gott belohne alles, was wohlgemeinet.

Zur linken der Kanzel stehet das neugebaute Chor für die Durchl. Landesherrschaft. Unter demselben der Sitz derer regierenden Herrn Oberräthe, und ohnweit davon der Stand des Stadt-Magistrats. Zur rechten der Kanzel, an der Vorderseite, siehet man ein, in der ehemaligen Kirche schon gehangenes, bey Aufrichtung der jetzigen aber zierlich renovirtes Epitaphium, in dessen Mitten das jüngste Gericht geschildert, mit dem Versatz: Mein Jesu! laß mich doch zu deiner Rechten stehen, und mit der frommen Schaar zum Himmelreich eingehen. Ganz oben:
Der

Der Richter wird allhier ein rechtes Urtheil fällen, den Frommen in sein Reich, den Bösen zu der Hölle. Unten: No. 1602. den 4. Sept. ist der ehrbare, vornehme und wohlgeachte Herr Daniel von der Heyden selig im HErrn entschlafen; die Seele in Gott ruhet, seines Alters 62 Jahr. No. 1595. den 11. April ist die ehrsame, tugendsame Frau Catrina von Becken, seine eheliche Hausfrau, selig im HErrn entschlafen, ihres Alters 41 Jahr, und liegen allhie begraben, und erwarten eine fröhliche Zukunft Christi zum Gericht; derselbe wolle Ihnen eine fröhliche Auferstehung, nebst uns allen, geben. Amen.

Die über dem Eingang zur Kirche, an der Thurmseite, befindliche Orgel, ist zwar kein grosses, doch nach Proportion der Kirche wohlklingend eingerichtetes Werk, welches, nebst dem an beyden Seiten stehenden Chore, durch Milde seligen Herrn Michael Schröders, Rathsverwandten, und seiner Eheliebste, Frau Dorothea Schröderin, 1722. verguldet und zierlich gemahlet worden.

§. 22.

Der Gottesdienst in diesem Hause des HErrn hatte, bis solcher in der neuerbauten Dreyfaltigkeits-

Kirche gehalten werden konnte, ehedem diese ordentliche Einrichtung, daß des Sonntags Morgens von 7 bis gegen 10 Uhr die unteutsche Gemeinde abgewartet ward; zu welcher Zeit denn auch das heilige Abendmahl, beydes, denen Teutschen und Unteutschen ausgespendet ward. Von 10 bis 12 Uhr war der Gottesdienst für die teutsche Gemeinde, und für eben dieselbe auch des Nachmittags von 2 bis 4, und wurde des Sommers über mit ordentlicher Catechisation beschlossen. Der Donnerstag ward, wie der Sonntag, doch nur des Morgens, mit öffentlichen Predigten für beyde Gemeinen gefeyret, und Dienstags und Frentags in der Frühe die Betstunden; des Sonnabends aber ward, gegen den Sonntag, die Beichtandacht gehalten.

§. 23.

Die Lettische Gemeinde bestehet aus denen Dörfern wie folget: Klein-Perkuhnen, Klein-Kiaupezeem, Wehrneeken und Gleinen an der Kihschen Bäch; so denn aus denen Vorstädtern oder Kamberneeken in ihren Dörfern, als: Preedene-Zeem, Altschynes Zeem, Uppmal Zeem, Seefere-Zeem, Wihke-Zeem, Jauna-Zeem, Sudmalla-Zeem, allesamt der Stadt gehö-

gehörig. Ferner gehören zu dieser Gemeinde die Fürstlichen Dörfer, als: Groß-Kiaupezeem, Ehraggen, Skeden, (allwo vor alten Zeiten eine eigene Kirche gestanden, die Annen-Kirche genannt, davon die Ru-dera noch zu sehen,) Groß-Tohsmallen, Klein-Tohsmallen; Fürstliche Grobinsche Hauptmanns- und Amts-Bauren an der Kihschen-Bäch und um Neu-hoff; Groß-Perkuhnen und Skattern. Zur teutschen Gemeinde gehöret lediglich die Stadt, mit ihrem angesessenen und ledigen teutschen Volke.

Das Patronat der Kirche führet, nach hochfürstlichem Privilegio, allein der Stadt-Magistrat; selbiger giebt der Bürgerschaft die Subiecta Ministerii zur Wahl auf; die Bürgerschaft wählet, den von ihnen per plurima Gewählten vocirt der Magistrat, und die hohe Landesherrschaft confirmiret ihn.

§. 24.

Damit nun das Andenken sothaner, an diesem Ort von je her ordentlich berufenen Knechte Jesu unter uns zu grösserem Segen gestellt werde, haben wir ihre Seriem, wie sie bey beyden Gemeinen, nach und nach, gefolget, hieher gesetzt, und so viel als

man, mit vieler Mühe, von ihren ehemaligen Umständen erfahren können, auf das kürzeste angemerkt.

Indem aber der allererste Gottesdienst hauptsächlich zur Seelenpflege der Letten allhie angeordnet, auch die besondere Bestallung des teutschen Pastoris, einen Zeitraum von mehr denn siebenzig Jahren für sich hat, in welcher Zeit sich beyde Gemeinen mit einem Hirten behelfen müssen; so finden wir Ursach, zuvor die Prediger der unteutschen Gemeinde zu specificiren.

SERIES PASTORVM LETTICORVM.

- I. **Bernhardus Fromhold.** Dieser ist der erste, sowohl bey denen Letten, als auch denen damaligen Teutschen, so Liebau schon bewohnet, gewesene evangelische Lutherische Prediger, welchen ich in seinem sehr alten Effigie besitze. In dem Liebauischen Kirchenbuch wird er ebenfalls, als der erste Prediger, angegeben; wo er aber geboren, wie und wenn er hie zum Amte gekommen, davon ist keine gewisse Nachricht. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er so gleich nach der Funckischen
Visita-

Visitation, Anno 1560 oder 1561 hie gewesen.
Ihm folgete:

2. Gotthard Græuius. Sein Bildniß, welches der selige Herr D. Wengandt ehemals gehabt, zeigt an, daß er Ao. 1573 nach Liebau vociret worden, maassen die Beschriftung also lautet: Gotthardus Graevius, Pastor Libauiensium aetatis suae 62. Natus 1559. d. 25. Dec. vocatus ad munus Pastoris 1573. Calendis Octobris. Sein Wapen ist ein rothes Herz, durch dasselbe ein S. gezogen, umher ein weisser Ring. Auf diesem Bildniß hält er in der rechten ein Buch, in der linken ein Blumenbouquet. Ihm hat succedirt:
3. Carl Kemlingius, der von Marggraf George Friedrich, auf Supplication derer Liebauer, zum Capellan alhie Ao. 1598. Mens. Dec. ist bestellet worden. Er war ein Sohn Enoch Kemlings. Nur zwey Jahr hat er das Amt in Liebau verwaltet, so succedirte er seinem Vater in Grobin. Und als Ao. 1636. laut Landtäglichem Schluß, die Präposituren im Lande zuerst eingeführt wurden, ward er zugleich Praepositus und Consistorii Adlector; erwarb sich bey seiner Grobinschen

Gemeine, der er 38 Jahr vorgestanden, den Nachruhm eines treuen Hirten, und starb 1638.

4. Erius Hildebrand, berufen Ao. 1600. Dieses ist mercklich der letzte Priester gewesen, der zu Liebau den Teutschen und Unteutschen zugleich vorgestanden. Denn da er bereits 38 Jahr Priester gewesen, und dabey, wie droben gemeldet, vielen gefährlichen Krankheiten unterworfen war, ward von E. E. Rath und ganzen Gemeinde in praesentia Commissionis Ducalis 1638 beschloffen, einen besondern Pastorem für die teutsche Gemeinde zu vociren, welches auch noch in selbigem Jahre geschehen. Sonst haben beyde Gemeinen bey der Visitation diesem Hildebrand von seiner Lehre, frommen Wandel und gehörigen Amtstreu alles rühmliche Zeugniß gegeben. Wie lange er drauf seiner unteutschen Gemeinde vorgestanden, ist ungewiß. Ihm succedirte drauf allein bey der Lettischen Gemeinde:
5. Johannes Bürgerus, war zuvor Cantor und der Liebauischen Schule primus Collega gewesen. Dem folgte:
6. Johannes Voltenius, vocirt 1653, ward aber,
aus

aus was Ursachen ist ungewiß, seines Amtes ent-
 setzet; hat sich doch drauf, so lange er gelebet, mit
 den Seinigen hie zu Liebau als ein Priuatus auf-
 gehalten, sich auch des Gottesdienstes und des
 heiligen Abendmahls mit der Gemeinde bedienet;
 ist hie gestorben 1660. den 18. May, unter wel-
 chem dato er im Kirchenbuch also gemerket stehet:
 Iohannes Boltenius ab officio remotus Pastor
 Libauiensium. Nach ihm kam

7. Johannes Brockhusen, der hie nicht lange ge-
 blieben, sondern nach Durben zog, wohin er als
 deutscher Pastor vociret ward. So dann

8. Johannes Viederitz, ward Ao. 1665. den 2.
 May zum unteutschen Pastore ordiniret, und den
 8. May introduciret, succedirte drauf Ao. 1674
 Herrn M. Joachim Kühn, bey hiesiger teutschen
 Gemeinde, starb 1682. den 3. April. Auf seinem
 Bildniß, welches ich besitze, stehen die Worte:
 Laudo Libenter Constanter, ergo memento mei
 Deus meus in bonis. Nehem. XIII. v. 31.

Dich IESUM will ich stets mit Lob und Dank verehren,
 Dein Wort mit allem Fleiß und treuer Sorgfalt lehren,
 Sey meiner eingedenk, IESU! mein Herr und Gott,
 Im Besten allezeit, im Leben und im Tod.

9. Augustus Dressel, der No. 1675. den 20. May introduciret ward, seiner lieben Gemeinde aber kaum vier Jahr fürgestanden, und No. 1679. den 21. Febr. im HErrn entschlafen. Darauf
10. Johannes Haststein, der zu diesem Amte 1680. den 27. Febr. ordiniret, und den 17. Merz introduciret ward. War ein Sohn von dem Superintendenten Daniel Haststeins, qui tunc temporis, in gratiam Ducissae, multa praeiudiciosa in Adiaphoris introducere conatus est. Er hatte seine Studia auf der Universität Königsberg absolviret; ward, nachdem er in die siebenzehnen Jahr seiner Gemeinde wohl fürgestanden, 1697. den 16. April zum teutschen Pastore allhie erwählet, und dazu 1698. den 9. Merz introduciret, starb 1705. den 12. Sept. aetatis suae 53. Minist. 25. Sein Symbolum war: Iouae Honorem Gentilibus Confitebor. Nach ihm:
11. Johannes von Bergen, ein Sohn Herrn Hans von Bergen, Rathsherrn in Liebau, nat. 1663. d. 2. Mart. Gieng hie unter dem Rectore Boldenscheer in die Schule, so dann im zehenden Jahre seines Alters nach Lübeck, unter die Informa-

formation des berühmten Herrn M. Hincfelmanns, nachmals Theol. D. und Pastoris zu Hamburg; von da in die Stadtschule nach Königsberg, Rectoribus Ruckero et Rackmanno. Ward 1682 ad Academiam gelassen; hörete Goltz, von Sanden und Werner; setzte drauf seine Studia zu Rostock unter Pesarovich, Schomero und andern dasigen Theologen fort. Kam zurück in Patriam und ward 1688 zum Collega tertio der Liebauischen Stadtschule berufen, welchem Dienst er vier Jahr fürstand. Drauf bekam er No. 1692 die Vocation als Pastor zur Kruthischen Kirche; stand dieser und der Kreuzburgschen Gemeinde sechs Jahr für, in welchem Dienst er zu zweyenmalen abbrannte, alle das Seinige verlorh, und mit den Angehörigen kaum das Leben rettete. No. 1698 berief man ihn zur Lettischen und endlich 1706. den 27. Sept. zur teutschen Gemeinde allhier; starb 1710. tempore Pestis aet. 47. ann. 5. mens. 10. dies. Minist. 18. ann. Ihm succedirte:

12. M. Adolphus Groot, Libauiensis. Dieser ward von der Gemeinde zu Edwahlen 1706. den

12. Dec. hieher vocirt; gieng aber 1710. den 8. August von hier zur Hasenpothschen, und nachgehends zur Windauschen Gemeinde; ist wegen seiner Disquisition, de fundamento doctrinae fidei, so zu Leipzig 1725 gedruckt, bekannt, imgleichen wegen der, zu der Zeit, in Curland, des dreygliedrigen Segens halber, entstandenen Streitigkeiten, in welcher Materie er Tractationem theologicam, de Benedictione speciatim sacerdotali, eiusque Formula methodice conceptam, Lipsiae 1721. in 8. ausgab, und nachgehends, gegen die in denen unschuldigen Nachrichten No. 1721. pag. 95. angeführte Relation, einige Bogen sub Tit. Wahre Nachricht von dieser Controverse 1725. edirte. In seinen ersten Jahren hatte sein seliger Bruder M. Röttger Groot, als damaliger Pastor in Ekau und nachgehends Past. Lett. Mitauensis, das meiste mit der Information an ihm gethan. Es folgte ihm:

13. Johannes Bruno Viederitz, als Pastor Vicarius, associatus ad tempus luis Pestilentialis coetui Lettico, ward 1710. Mens. Jul. bey damaliger vacirender Superintendentur vom Herrn
Pastore

Pastore von Bergen ordiniret; kam drauf als Pastor nach Rönne, allwo er noch einige Jahr Gott im Amte gedienet. Nach ihm:

14. M. Laurentius Haftstein, zum Lettischen Prediger 1710. den 7. August ordiniret, hatte auf der hohen Schule zu Wittenberg studirt und promovirt, stand der Gemeinde, zu ihrem wahren Leiden, nur vier Wochen für, starb 1710. den 1. Sept. an der Pest. Drauf kam:

15. Johannes Tydäus, von Rügenwalde aus Pommern bürtig, allwo sein seliger Herr Vater Jeremias Tydäus Pastor und Senior war. Hatte auf denen Gymnasiis zu Stettin und Danzig studirt, und an letzterm Orte einer ganz besondern Treue und Liebe D. Schelwigii genossen; absolvirte den Lauf seiner Studien zu Königsberg. Und nachdem er zur Pestzeit, als Studiosus, durch Predigen hiesigen Gemeinen viele Dienste gethan, ward er zur Lettischen Gemeinde vocirt, und, bey unbesehter Superintendentur, von seligen Herrn Präposito Michael Rhode 1711. den 26. April introducirt; hat seiner Gemeinde 29 Jahr wohl und treulich fürgestanden, starb unter meiner Einsegnung

segnung sanft und selig 1740. den 22. Aug. Aet. 58.
ann. Nach ihm:

16. **Joachimus Baumann**, von Deutsch-Crottingen, bey Memel in Preussen, bürgerlich, nat. 1712. d. 9. Jan. brachte seine ersten Jahre unter getreuen Privat-Informationen zu, frequentirte drauf noch ein Jahr lang die Liebauische Stadtschule; wendete sich drauf nach Halle und absolvirte unter dasigen berühmten Lehrern seine Studia; ward bald nach seiner Zurückkunft zur Gramsdischen Kirchspiels-Kirche Ao. 1733. den 4. May, und ein Jahr drauf 1734. den 9. August zur Neuenburgschen und Bliedischen Gemeinde berufen. Anno 1741. den 27. Merz folgte er dem Ruf zur hiesigen unteutschen Gemeinde, zu welcher er auch von Ihro Hochehrwürden, Herrn Superintendenten Alexander Gräbio, Dom. I. post Trin. introduciert ward. Den ferneren Verfolg seiner Lebens- und Amtsgeschichte lese man im 1sten Theil der curländischen Kirchengeschichte, in der Reihe der curländischen Superintendenten.

17. **Jacob Gottlieb Adolphi**, aus Mitau in Curland, allwo sein Vater, Heinrich Adolphi, Diaconus

conuß der lettischen Gemeinde war, nat. 1723. d. 27. Febr. Nachdem er seine fůrtreffliche Jugend in der Mitauschen Schule zugebracht, bezog er 1740 die Königsbergische Academie, und absolvirte daselbst unter den besten Lehrern seine philosophischen und theologischen Studia, fehrete 1743 wieder in sein Vaterland, wo ihn die Kenner der Tugend und der Rechtschaffenheit liebe reich aufnahmen. Ward nicht lange darauf, nemlich 1744 als Pastor Letticus nach Liebau berufen, allwo er Mens. Febr. von sel. Herrn Superintendent Gräven introduciret ward. Stand seiner Gemeinde mit vielem Segen für; bis der Mittwoch für Pfingsten 1755. der für ihm so glückliche, für seine Gemeinde und Kenner seiner Geschicklichkeit und Herzens so traurige Tag seiner Auflösung war. Den zweyten Pfingstfeiertag ward anstatt der Vesper sein Leichnam von mir mit einer Leichenpredigt begruftet. Sein Andenken bleibe im Segen.

18. Johannes Andreas Grundt, auß Liebau, allwo sein Herr Vater, Johann Christian Grundt, Gerichtsvoigt und Rathsherr war, geb.

1732.

1732. den 10. Dec. er frequentirte die Liebauische Stadtschule, unter ihren treuen Lehrern, mit vielem Fleiß, in wahrer Absicht, sich denen Studiis zu widmen; ward aber aus selbiger genommen, und zum Handel seines Vaters und dessen Erlernung gezogen, worinnen er auch über ein Jahr zubrachte. Als aber sein Trieb zur Gelehrsamkeit von neuem aufwachete, und seine Eltern es auch nicht zuwider waren, kehrte er zu seinem ehemaligen treuen Rectore, George Krause, wiederum zurück, in dessen Hause er, ausser den öffentlichen Lehrstunden, besondern guten Unterricht genoß, bis er auf mein Zurathen sich auf die Königl. Provinciale-Schule nach Tilsit begab, wo er unter dem Rectore, M. Schulz, dermassen bald zunahm, daß er mit allem Ruhm 1751. den 12. May die Academie zu Königsberg beziehen konnte. Hier genoß er in denen schönen Wissenschaften besonders des Unterrichts seines Hospitisel. Herrn Prof. Coelestin Flottwels und Gütthers, und in Theologicis hörte er D. Böhm, Hahn, Schulz, Arnoldt und Lilienthal mit vielem Nutzen; die deutsche Gesellschaft nahm ihn als

als ihr ordentliches Mitglied auf, und die Predigtstühle betrat er nicht ohne allen Beyfall. Er kehrte drauf in sein Vaterland zurück, machte sich zum Dienste der Kirche immer fertiger, bis nach drey Jahren sein Geburtsort ihn zum Lehrer der Lettischen Gemeinde berief, und er dazu 1756. Dom. I. p. Trin. von sel. Herrn Superintendent Bau-
mann introducirt ward. Der Herr begleite ihn in seinem Amte mit allen Segen, und lasse sein Reich durch ihn reichlich vermehret werden.

ORDO PASTORVM TEVTONICORVM LIBAVIENSIVM.

- I. Laurentius Witting, aus Riga in Lief-
land bürtig. Er war geboren 1580. den 25. Merz,
lag zu Hause denen Studiis fleißig ob, bis er im
zwanzigsten Jahr seines Alters auf die weltbe-
rühmte Universität zu Rostock gieng, wesswegen
er sich, aus Hochachtung für diesen Musensitz,
auch noch in seinem Ministerio, Alumnum Aca-
demiae Rosarum, zu schreiben pflegte. Von da
begab er sich 1603 nach Wittenberg; weil aber
seine außnehmende Geschicklichkeit zu Rostock schon
bekannt

bekannt war, rief man ihn zurück nach Teterau im Mecklenburgschen, da er der Schule Rector ward. Kaum hatte er diesem Amte zwey Jahr fürgestanden, so ward er zu Gierwerß ebenfalls im Mecklenburgschen Pastor, und stand dieser Gemeinde ganzer drey und dreyßig Jahr treulich für. Wie aber dieses Land voll Kriegsunruhe ward, mußte er den Exulantenstab ergreifen, und er notirt selbst von sich: *pulsus a militibus Caesariensibus* 1637. Drauf kehrte er 1638 in sein Vaterland nach Liefland zurück; es hielt ihn aber die Gemeinde zu Liebau, die sich eben der Zeit nach einem wackern Mann umsah, bey sich, und ward, mit allgemeinem Beyfall, als Pastor *Teutonicus et Scholae Inspector* 1638. den 21. Julii vocirt; stand seiner Gemeinde alhier in die vierzehnen Jahr für, und starb selig 1652. Mens. Sept. Sein Wahlspruch war: *In Silentio et Spe Fortitudo mea*. Ihm folgte:

2. Johannes Bürgerus, dessen schon oben gedacht; von ihm haben die ordentlichen annoch vorhandenen Kirchenbücher ihren Anfang genommen; war zuvor Lettischer, nachdem teutscher Pastor alhier, und

und nachdem er solchem Amte fünf Jahr fürgestanden, starb er 1658 im December.

3. M. Joachimus Kühn, war zuvor Pastor in Durben, von da zur teutschen Gemeinde hieher vocirt 1659. Mens. Iul. ward drauf Präpositus des Grobinschen Circuls, starb, nach 14 Jahr lang rühmlich geführten Amte, 1673. den 30. Nov. Sein Symbolum war: Mihi Iesus Carissimus. Eph. 3. Christum lieb haben, ist besser, denn alles wissen.

4. Johannes Niederig, von dem in der Serie Pastorum Letticorum bereits Meldung geschehen. Nach ihm folgte im Amte:

5. Lutherus Dörper, Mitauiens. Curonus S. Theol. Cand. ein grundgelehrter Mann und fürtrefflicher Redner; hatte dabey vieles, in Jure sowohl, als der Medicin gethan, ja sich zuvor dem erstern Studio gänzlich gewidmet, bis er zuletzt die Theologie ergriffen. War geboren 1654. den 7. August; absolvirte zu Mitau, unter dem Rectore Agricola, die Humaniora, zog drauf auf das berühmte Gymnasium zu Dortmund, und nachdem er daselbst vielen Fleiß angewendet, wand-

te er sich auf die Universität nach Gießen, studierte daselbst einige Jahre, besahe auch andere hohe Schulen, kam in Patriam zurück und ward zum Diaconat in Mitau berufen, verwechselte solches aber bald mit der teutschen Predigerstelle zu Liebau, zu welcher er Anno 1682. vlt. Aug. berufen, und 1683. Dom. 2. post Epiph. vom seligen Herrn Superintendent Henrico Adolphi introduciret ward. Zuletzt folgte er, aus vielen dringenden Ursachen, dem Ruf Ihro Hochfürstliche Durchl. Herzog Friedrich Casimirs, nach der Salgallischen Gemeinde, 1697. willig, und ward nach einigen Jahren, anstatt des seligen Herrn Präpositi Hesperen, Präpositus in Bauschke; blieb aber auf seiner Pfarre in Salgallen, starb auch allda in der Pestzeit 1710. den 16. Sept. Ihm succedirte:

6. Johannes Haftstein, dessen wir droben bereits erwehnet. Nach ihm:
7. Johannes von Bergen, der gleichermaassen den Letten fürgestanden, und 1706 zur teutschen Gemeinde vom Herrn Superint. M. Joh. Hollenhagen introduciret ward. In seine Stelle trat:
8. Michael Rhode, ein geborner Liebauer. Er-

blickte

blickte das Licht der Welt 1660. den 7. Nov. und war von Gott und der Natur mit ungemeinen Gemüthsgaben versehen. Von 1669. den 30. Jan. bis 1671. hatte er schon, im neunten Jahre seines Alters, die nieder- oder platteutsche Bibel zweymal durchgelesen; frequentirte drauf, unter denen Præceptoribus Boldenscheer und Zobel, die Liebauische Stadtschule, doch noch unter keinem Vorsatz sich zum Studiren zu begeben; kam aber doch durch Gottes wunderbaren Führung dazu, und fieng erst im funfzehenden Jahre seines Alters den Donat an, und war sein allererster Spruch, den er der Zeit memoriren mußte, merklich dieser: *Hora quidem tua tarda, sed est certissima Christo; fert et opem multo foenore, quando venit*; brachte es auch in kurzer Zeit so weit, daß er im achtzehenden Jahre Mens. Sept. nach Königsberg zog, und unter die Information seligen M. Rückers sich begab, bis er 1680. Rector Magn. D. Woslegino die annos academicos anfieng. Er hörte, unter einem beständigen: *perfer et obdura*, die der Zeit berühmten Lehrer von Sanden, Walthern, Golzen, Thegen &c. stu-

dierete dabey zu Hause unermüdet, bis er, nach sechs Jahren, wieder in sein Vaterland kehrte; da er anfänglich die hochadeliche von Behrische Jugend führte, und drauf 1689. den 9. May zum Pastore in Edwahlen vociret ward. Dieser seiner Gemeinde stand er vierzehnen Jahr, als ein ungemein beliebter Prediger für; folgte drauf dem Ruf nach Neuhausen im Stiftischen, da er zugleich Superintendent des Piltenschen Kreises wurde. Hie gedachte seine Vaterstadt an ihn, und berief ihn zu ihrem teutschen Pastore, wozu er 1710. den 30. Oct. vom Herrn Pastore Meuter investiret ward. No. 1711. ward er des Grobinschen Districts Präpositus. No. 1716. den 2. April ward er von Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herzog Ferdinand zur Superintendentur des Herzogthums Curland requiriret, welches er aber, aus vielen Ursachen, ablehnete. Diese Requisition ward an ihn den 25. April zum zweyten mal, und den 27. Oct. zum dritten mal wiederholet, dabey die Vocation zum Mitauischen Oberpastorat zugefüget; er blieb aber bey seiner lieben Gemeinde, welcher er auch, bis an die Abnahme seiner Kräfte,

Kräfte, treulich fürgestanden. Sein Gedächtniß ist unter uns in beständigem Segen. Starb ungemein freudig und im Herrn selig, im 79sten Jahr seines Alters, und 50. Jahr seines Ministerii, 1739. den 3. Jan. Ihm succedirte:

9. M. Carl Ludwig Zetsch. Er ist zu Königsberg in Preussen Ao. 1708. den 12. April geboren; sein Vater war Christoph Zetsch, ehemaliger Curländischer und nachgehends Königlicher Preussischer Rath und Archivarius. Sein Großvater Christoph Zetsch, I. V. D. und Hofgerichts-rath. Seine Mutter Anna Catharina von Sommerfeld, aus einem bekannten Schlesiſchen und im Schwibussischen Kreise annoch florirenden adelichen Geschlechte, abstammend. Er legte den Grund zur Gelehrsamkeit von Kindesbeinen an, unter einer einzigen getreuen Privat-Information sel. Herrn Josua Schusteri, nachmaligen Pastoris zu Creutzburg, vermaassen, daß er bereits 1720. den 20. Sept. Magnifico Henrico von Sanden auf die Universität gelassen ward, daselbst er bis 1723. die Magistros legentes Volk, Ammon und Göttlich in Philosophicis, Hahn, Schö-
neich

neich und Gehreke in Linguis, P Burchard in Homileticis, D. Quandt und D. Behm aber in Theologicis hörte, bis er sich des damaligen Zeitpuncts wegen, mit dem nachmals berühmten Herrn Prof. Gottsched und andern Landesleuten mehr, nach Danzig wendete, allwo er D. Abichts und Prof. Schelgwigs Lehrstunden fleißig besuchte, besonders aber den Lectionibus Theologicis sel. Herrn D. Weickhmanns, dessen väterlicher Liebe er besonders genoß, bewohnete. Auf dieses letztern Rath zog er 1724. auf die Universität Rostock, ward unter dem Rectore Francisco Alberto Nepino inscribirt, genoß der besondern Anführung Herrn M. Benjamin Dragheims, nachmaligen Pastoris zu Danzig, und M. Fechten; hörte die derzeit berühmten D.D. Weidener, Engelcke, Nepinum, Becker und Schotter in der Gottesgelahrtheit, bestieg dabey die cathedras disputatorias tam priuatas quam publicas fleißig, bis er 1728. den 29. Sept. daselbst öffentlich in Magistrum promovirte, und darauf noch zwei Jahre durch, der studierenden Jugend Collegia Philosophica laß. Er begab sich darauf,

nach=

nachdem er noch einige Universitäten in Niedersachsen und die besten Städte besucht, um seinem Vaterlande näher zu kommen, nach Curland, und kam 1730. beym Schluß des Iubilaei Lutherani, nach grosser auf der See ausgestandener Gefahr, zu Liebau an. An diesem Orte, weil ihn sein naher 80jähriger Anverwandter, sel. Herr Michael Ruprecht, curländischer Rath, nicht von sich lassen wollte, verweilte er sich zwei ganzer Jahre, unterstützte den damaligen bereits 70jährigen Pastorem primum und Praepositum des Grobinschen Kreises, Herrn Michael Rhode, fast wöchentlich mit predigen, da es die göttliche Vorsehung, eben da ihm sel. Herr Prof. Bülsinger bey seiner Durchreise einer Adjuncturstell in St. Petersburg sondiret hatte, ohne alle seine Gedanken es also ordnete, daß er, ohne ihm bey der Wahl jemanden an die Seite zu setzen, von der ganzen Gemeinde einmüthig zum Adjuncto dieses würdigen Greisen 1732. den 2. April erwählet, von Ihro Durchl. Herzog Ferdinand confirmiret, und von sel. Herrn Superintendent Alexander Gräven, in Assistance zweier Präepositorum

und vier Pastorum, Dom. 2. p. Trinit. introduci-
 ret wurde; in welchem Jahr er sich auch mit
 Jungfer Anna Elisabeth Wilckens, sel. Raths-
 verwandten Johann Wilckens einzigen Tochter
 verheyrathet, und in dieser ruhigen und gesegne-
 ten Ehe 9 Söhne und 2 Töchter gezeuget und
 glücklich erzogen hat. Sein Senior starb 7 Jahr
 nachdem, und er succedirte ihm in allem. Nach
 dem Tode des sel. Herrn Präpositi Johann Wil-
 helm Weinmann, ward er von einer hohen Lan-
 desregierung Ao. 1744 zum Präposito der Gro-
 binschen Diöcese und Assessore des Hochfürstlichen
 Consistorii berufen, welches er aber gegründeten
 Ursachen wegen ablehnte. Anno 1744. den 14.
 Octob. übersandte ihm die Königl. teutsche Ge-
 sellschaft zu Königsberg das Diploma, in welchem
 er zu einem Ehrenmitgliede derselben erkläret wur-
 de. Den Ruf zu der Kirchspielsgemeinde in Dur-
 ben schlug er aus, und blieb unverändert bey sei-
 ner innigst geliebten Stadtgemeinde. Bey dieser
 erlebte er das seltene Glück, den 19. Julii 1742.
 ein neues Gotteshaus zu gründen, und unter
 feyerlichen Reden, zu der neu zu erbauenden heili-
 gen

gen Dreyfaltigkeits-Kirche, den ersten Grundstein zu legen; und ob er gleich nie dachte den völligen Ausbau dieses kostbaren und herrlichen Gebäudes zu erleben, so fristete doch Gott seine Jahre so lange, daß er nicht allein den 5. Dec. 1758. daselbe unter gewöhnlichen Ceremonien mit einweihen helfen, sondern noch ganzer 8 Jahre darinnen des Herrn Wort verkündigen und des öffentlichen Gottesdienstes warten können. Seine volkreiche Gemeinde, welcher er alleine fürstand, erforderte die dauerhaftesten Seelen- und Leibeskräfte, an denen er aber merklich abzunehmen anfieng, und besonders unter ganz unermüdeten Arbeiten, vielem Lucubriren, und besonders einer außerordentlich fein angewohnten Schreibart, an seinem Gesicht dergestalt geschwächt wurde, daß er weder etwas mehr lesen noch schreiben konnte; dennoch kräftigte ihn sein Gott, obgleich sich Anno 1759 und 1760 auch schon die ganz grossen Objecta seinen Augen entzogen hatten, dennoch unter diesen schweren Prüfungen seinem Amte fürzustehen, und in allem völlige Gnüge zu thun, bis es seiner Gnade und Weisheit gefiel, ihn durch den höchst-

erfahrenen Oculisten, Herrn D. E. von Nasser, den er von Amsterdam und Hamburg her, über Copenhagen zu sich kommen ließ, wunderbare und grosse Hülfe wiederfahren zu lassen. Er stand 1760. den 29. April unter den Händen dieses bewährten Mannes die so künstliche nun als bedenkliche und gefährliche Operation aus, da denn durch einen glücklichen Schnitt mitten in beide Augen, innerhalb 14 Minuten, der dunkel gewordene humor cristallinus, oder der eigentliche Staar, extrahiret, und durch Tretung des humoris vitrei in des cristallini Stelle, sein verlorrenes Gesicht dermaassen wieder hergestellt wurde, daß er bey einer sehr strengen Kälte, schon wieder Dom. I. p. Epiph. die Cangel betreten, und dem HErrn, der ihm so grosse Barmherzigkeit erwiesen, in einer geistlichen Rede, sein öffentliches Dankopfer liefern konnte. Dies sein so glücklich wieder hergestelltes Gesicht hat ihm Gott, doch unter merklicher Abnahme, welches denn auch unter den vielfältigen Arbeiten nicht zu bewundern, bisher erhalten, obgleich, besonders in den zwey letzten Jahren, sein Gesundheitszustand sich gänzlich verändert,

ändert, und er zum traurigen Gefühl der gänzlichen Abnahme seiner Kräfte geführt wurde. Er sah die Unmöglichkeit, sein Amt, so wie bishero, länger zu führen und der Gemeinde gehörig fürzustehen, mehr denn zu wohl ein, säumete also nicht lange, und nachdem er des Tages Last und Hitze getragen und seiner Gemeinde in die 35 Jahr treulich fürgestanden, begab er sich in die ihm so nöthige Stille, und legte sein bisher unter manchem geistlichen Segen geführtes Lehramt, den 2. April 1766, eben an dem Tage, da er den ordentlichen Beruf zu diesem Weinberg ehemals erhalten, völlig und gänzlich danieder. Zu seinen gelehrten Schriften gehören:

Edita.

- 1) Diff. Philosophica de Ladis et Lattarris, providentiae diuinae subiacentibus, Rostochii 1728. d. 18. Dec.
- 2) Hymenaea Gaudia Zastrouii Rectoris Büztzowienfis votis completa, Rost. 1729.
- 3) Die schwere doch glückliche Erlösung, eines mit der Sonne bekleideten Weibes, aus den Trübsalen dieser Welt, ex Apoc. 12. Eine Leich-

Leichpredigt, bey der Beerdigung sel. Frau Bürgerm. Schmidtin, Danzig 1737. in Fol. 9 Bogen, und recensirt in den Hamburgschen gelehrten Berichten von 1737. p. 804.

- 4) Die grünende Hütte der Gerechten, aus Prov. 14, 11. Eine Einsegnungsrede, bey der Schulz- und Voigtschen Verbindung, Königsb. 1740. 4 Bogen.
- 5) Rede, bey dem Leichenconduct sel. Herrn Bürgermeister David Herbord Bieneman, über Apoc. 22. Mitau 1740. in Fol.
- 6) Die erste Leiche im Jahr, die erste Leiche in der neuen Kirche, bey Beerdigung sel. Herrn Heinrich von der Haven, Rittmeisters bey der blauen Garde, Mitau 1759.
- 7) Von dem Zustande der Evangelischen in Curland, gedruckt in den *Actis hist. Eccl. Vinar. Tom. XI. n. 4.*
- 8) Herrnhutsche Bewegungen in Liefland und Curland, gedruckt in den *Act. hist. Eccl. Vinar. Tom. XLIV n. 9.*
- 9) Verfolg der Nachrichten vom Herrnhutianismo in Liefland und Curland, in den *Act. hist. Eccl. Vin. T. XLVIII. n. 7.*

- 10) Leben und Ende sel. Herrn Johann Wilhelm Weinmann, Pastoris und Präpositi zu Grobin in Curland, gebr. in den *Act. hist. Eccl. Vin.* Tom. XLVIII. no. 6.
- 11) Curländische Liedergeschichte, auf Veranlassung Ihro Excell. sel. Herrn von Korff, Russ. Envoye, und sel. Herrn D. Hauber, Copenh. 1751. recensirt in den Göttinger Zeitungen, 85. Stück, p. 871. 872. 873. it. in den Hamburgschen gel. Berichten, St. 35. p. 890.
- 12) Neuerbaute Kirche zu Liebau in Curland, gedruckt in den *Act. hist. Eccl. Vinar.* Tom. LIV.
- 13) Versuch Curländischer Kirchengeschichte, in Ansehung der Kirche zu Liebau, 1c. Königsb. 1743. in 4to.
- 14) Curländische Huldigungs-Predigt, bey der zu Liebau vorgefallenen solennen Huldigung Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Ernst Johann, Herzogen, in hoher Gegenwart der Durchl. Landesherrschaft, 1763. den 2. Aug. gehalten, Mitau. in 4to.

15) Eurländischer Kirchengeschichte, 1ster Theil (*), aus bewährten Nachrichten, vom Zustand

(*) Die schöne lateinische Poesie, die an Se. Hochwohl-
ehrwürden, dem Herrn Magister, C. L. Tetsch, bey
Gelegenheit seiner in Druck gegebenen Eurländischen
Kirchengeschichte gerichtet worden, und uns zu Hän-
den gekommen ist, verdienet um so mehr dem Publico
mitgetheilet zu werden, da sie aus der Feder eines sechs
und siebenzigjährigen Ehrwürdigen Geistlichen unse-
rer Mitauschen Präpositur geflossen ist, und von seinen
grossen Talenten, durch die er der Kirche dieser Her-
zogthümer schätzbar geworden, uns die angenehmste
Erinnerung ins Gedächtniß ruffet. Sie ist folgende:

Te, venerande senex! iam tot pressere labores
Officii sancti, pondera non leuia.

Magna tibi iamdum meritorum gloria parta,
Fama tibi flores spargit vbique suos.

Instat Canities, iam proxima tarda senectus,
Qua languent corpus mentis et iste vigor.

Hesperus accedit, quo fas est claudere riuos,
Sat tua liquoris prata bibere sacri.

Tu tamen haud spectas, tibi quam dedere quietem
Fata, sed assiduis te studiis maceras.

Fert animus, quod vix tentarunt vnus et alter,
Annales patriae scribere per tenebras.

Sunt qui nostrorum notarant fata sacrorum,
Haec tamen ignis atrox fulminis arripuit.

Quam tibi nunc laudem soluet Curonia sacra,
Cuius ab interitu fragmina sollicitas.

Secula, quae venient, te sancta mente fouebunt,
Te moriente, tuus non morietur honor.

S. A. R. P. G. S.

Die

Zustand dieser Provincial-Kirche, seit den ersten Zeiten des Heidenthums, durch die mitlern
Jahr-

Die freye Uebersetzung dieser Poesie ist folgende:

”Du verehrungswürdiger Greiß, hast bisher unter der Last so vieler Arbeiten Dein wichtiges Amt unter uns geführt, und Dir in demselbigen schon längstens, den, Deinen grossen Verdiensten schuldigen Ruhm, zu eigen gemacht. Jetzt näherst Du Dich Deinem hohen Alter, und graue Haare warten Dein. Du trittst in die Jahre, in denen die Kräfte des Leibes schwinden, und jene Munterkeit des Geistes aufhört. Auch Dir nähert sich der Abend Deiner Tage, der Abend der Tage, an welchem Du mit Recht die Felder, die Deine Hand bisher treulich bearbeitet hat, einem andern zur Wartung überlassen kannst.

Dem ohngeachtet arbeitest Du, auch bey diesem Feyerabend, den Dir die Vorsehung gegönnet hat, mit unermüdetem Fleiß. Du unternimmst das grosse Geschäfte, die Jahrbücher, und die Geschichte unseres Vaterlandes, an welche sich nur wenige, sehr wenige gewaget haben, aus der Finsterniß, in der sie begraben liegen, hervor zu ziehen.

Zwar kennet unser Vaterland, die, seiner würdigen und ihm lieben Söhne, die besonders die kirchliche Geschichte desselben, auszuarbeiten bemühet gewesen sind; allein, es weiß auch zu seiner Betrübniß, wie, leider! ein Feuer vom Himmel, diese theuren Denkmähler des Fleisses vernichtet, und diese kostbaren Schätze, von Einsicht und Gelschrsamkeit, verzehret hat.

Dir also, o Freund! wird Eurland und seine Kirche, um so mehr, den schuldigsten Dank zu entrichten, verpflichtet seyn, da Du die Ueberbleibsel dieser Geschichte

Jahrhundert, bis zur Reformation und dem höchstseligen Ableben Gotthards, ersten Herzogs zu Curland, Riga und Leipzig 1768. in 8vo.
 16) Curländischer Kirchengeschichte, 2ter Theil.

Inedita.

- 1) Curländischer Kirchengeschichte, 3ter Theil.
- 2) Curländischer Kirchengeschichte, 4ter Theil.
- 3) Curonia nummis illustrata.
- 4) Widerlegte Vorurtheile im Christenthum; ein Jahrgang.
- 5) Unterscheid zwischen Natur und Gnade, über die Evangelia; ein Jahrgang.
- 6) Predigten über die ganze Litaney.
- 7) Das Marter=A, B, C, Jesu, Passionspredigten.
- 8) Das Leidens=A, B, C, Jesu, Passionspredigten.

9) Buß-

schichte zu sammeln, und sie der völligen Vergessenheit zu entreißen, bemühet bist. Wahrlich, die Zeiten, die noch kommen werden, müssen Deiner sich allemal mit frommer Dankbarkeit erinnern, und wenn Du gleich stirbst, doch Deinem Namen und Deinem Ruhm die Unsterblichkeit auszumitteln beeifert seyn."

9) Bußpredigten über unterschiedene Texte, 1tes 30, 2tes 30.

10) Versiegelungsreden bey und nach gehaltenem heiligen Abendmahl.

Ihm folgte im Amte:

10. **Jacob Preiß**, erblickte das Licht der Welt 1729. den 6. Febr. zu Zinten in Preussen, allwo sein Vater Fuchshändler und Mälzenbräuer war. Nachdem er in dasiger Schule die Anfangsgründe der Erkenntniß gefasset, so wurde er No. 1744 auf Anrathen des Herrn Oberhofsprediger Quandt nach Königsberg in die altstädtische Schule gegeben, aus welcher er unter der Inspection sel. D. Schulz und von dem Rectore Richter 1747 dimittiret und von dem damaligen Rectore Magnifico und Kanzler Reinhold Friedrich Sahlme, den 20. Sept. in die Zahl der academischen Bürger aufgenommen wurde; darauf setzte er seine Studia unter den geschickten Lehrern: Schulz, Salthenio, Arnoldt, Knugen und Knyke fort, bis er durch besondere Umstände nach Curland sich zu begeben, genöthiget wurde. Sie nahm ihn der jetzige Grobinische Herr Präpositus Reimer 1750.

II. Theil.

R

den

den 24. Sept. ungemein liebevoll auf, und empfahl ihm die Information seiner Kinder. Er wurde drauf, nach drey Jahren, von dem Hochwohlgebornen Herrn Hauptmann von Heucking in Condition genommen, die er auch bey diesem rechtschaffenen Cavalier antrat, und drey Jahre durch fortsetzte, bis seine beyde ältesten Untergebenen die Königsbergische Universität besuchen konten. Er wählte sich so denn unter sieben andern ihm zu gleicher Zeit angetragenen Stellen, das Haus des Herrn Kammerjunktors von Bagge, dessen jüngsten Sohn er gleichfalls drey Jahre lang seinen Unterricht genießen ließ; drauf er sich wiederum zum Herrn Hauptmann von Heucking, noch seine beyde jüngste Söhne zu unterrichten, begab, allwo er, nach Verfließung eines Jahres, nebst der Neuenburgschen Vocation, auch den Ruf zum Neuhausischen Pastorat, in die Stelle sel. Herrn Superintendent Wölferts bekam, welchem letztern Ruf er denn auch folgte, 1760. den 14. Sept. in der Neuhausischen Kirche ordinirt, und 1761. den 3. May introducirt wurde. Er führte unter göttlichem Beystand hie sein Amt mit gutem Segen,

Gegen, und genoß von seiner Gemeinde besondre Liebe und sehr viel Gutes; drauf wurde er 1763. von E. Königl. Piltenschen Landgericht und Ritterschaft zum Assessor des dasigen Consistorii bestimmt. Der göttlichen Vorsehung aber gefiel es, ihn, ohn alle sein Denken und Bemühen, No. 1766. zum Lehrer der teutschen Gemeinde zu Liebau zu berufen, woselbst er denn den 7. Dec. desselben Jahres, von Herrn Superintendent Huhn introduciret ward. Gott lasse ihm hieselbst seines Zions noch lange Jahre mit aller Treue warten.

§. 25.

In solcher Ordnung hat denn Gott, von je her, seine Knechte in diesen Weinberg gesandt; bis seine Vorsehung denselben, durch Gründung eines ganz neuen Gotteshauses, zu erweitern angefangen. Denn, nachdem schon No. 1733. die Schwäche des, jezo durch seine Erhaltung doch noch stehenden Kirchengebäudes, an der inwendigen Vermoderung des mit einem schwachen Gemäure umgebenen Holzes, befunden worden; geschahe den 8. Oct. in Consequen- Magistratus die Proposition, wie man für die Auf- richtung eines neuen Gebäudes gehörige Sorge zu

tragen alle Ursache hätte. Gott lenkete zu diesem Entschluß auch aller Herzen, und es ward, von dem Tage an, bis No. 1741. durch gar christliche Milde vieler besonderen Personen, auch Beysteuer der ganzen Gemeinde, an Geld und nöthigen Materialien, ein beträchtliches Quantum gesammelt. E. Ehrb. Rath wählte endlich in demselben 1741sten Jahre, wegen Wohlgelegenheit des Orts, die jetzt zu bebauen angefangene Kirchenstätte, und kaufte den 31. October von dem Eigenthümer den Platz. Man fieng so denn, nachdem No. 1742. den 19. Jan. von E. Wohlweisen Magistrat, mit Zuziehung der ganzen löblichen Bürgerschaft, der nochmalige feste Schluß des Baues gefasset worden, das wichtige und bey diesen Zeitläuften schwere Werk, unter göttlichem Segen und Beystand an. Den 13. Merz ward mit Grabung des köstlichen Fundaments der Anfang gemacht, und den 29. Merz der erste Pfahl darinnen geschlagen; da denn der sein Haus am besten bauende Gott diese Arbeit dermaassen gefördert, daß wir den völligen Grund seines Hauses, sein großer Name sey dafür verherrlicht! bald für uns, mit wahrer Freude, liegen sehen können.

Die

Die von je her übliche solenne Legung des Grundsteins, bey welcher diese vierte Kirche zu Liebau der hochgelobten heiligen Dreyeinigkeit gewidmet ward, gieng den 19. Julii, als an einem Tage (p), den der HErr zur Freude dieser Stadt gemacht hat, unter folgenden Solennitäten für.

§. 26.

Nachdem, den Tag vorher, einer löblichen Bürgerschaft, das gehörige und anständige zu beobachten, angedeutet worden, ward drauf, am Tage der Grundlegung, des Morgens um 6 Uhr in der alten Kirche gelautet einer Stunden lang, und auf der neuen Kirchstätte das Morgenlied: O heilige Drey-

K 3

faltig

(p) Es ist merklich, daß das wichtigste bey der Kirche zu Liebau mehrentheils in dem Monat Julio sürgefallen. So geschah die Hauptordnung der Kirche, nach der Reformation, durch Funcken den 24. Julii 1560. Der zweyte Kirchenbau ist 1597 den 12. Julii vollendet. Bey der dritten und noch stehenden Kirche massiven Thurm, ward der Bau 1693 den 25. Julii glücklich beschloffen. Eine Renovation des Thurms, besonders des von einem heftigen Sturm heruntergerissenen Knopfes, geschah unter dem damaligen Kirchenvorsteher, Herrn Lorenz Jochim Huck, den 23. Julii 1723. Und so ist es auch der Monat Julius, der seinen neunzehenden Tag diesesmal der glücklichen Grundlegung eines neuen Gotteshauses widmen sollen.

faltigkeit 2c. unter Paucken- und Trompeten-Schall abmusiciret. Um halb 9 Uhr versammlete sich E. Wohlweises Raths-Collegium, nebst denen Herren Aelterleuten und Aeltesten beyder Zünfte, in dem Hause des Wortführenden Herrn Bürgermeister; zu gleicher Zeit zogen zwey Quartiere von der Bürgerschaft mit Ober- und Untergewehr auf, und begleiteten den, die kupferne Plate, darauf die Inscriptio gestochen, tragenden betagten Ober-Mauermeister, Johann Christoph Dorn, zum neuen Kirchenplatz hin, der mit blosssem Pauckenschlag empfangen wurde. Um 9 Uhr wurde abermals mit allen Glocken gelautet, und das Lied: Ich weiß, mein Gott! daß all mein Thun 2c. musicirt. Die Stadtschule nebst ihren Præceptoribus verfügte sich so denn in der Stille paarweise zu dem Orte der Grundlegung, und die Geistlichkeit zur Versammlung, in dem Bürgermeisterlichen Hause.

§. 27.

Nach einer kleinen halben Stunde begab sich sämtliche Versammlung, in geziemender Ordnung, unter Geläut der Glocken und Schall der Instrumenten, nach dem Platz der Kirche, der mit allen
Ein-

Einwohnern, Deutschen und Letten, grossen und kleinen, nicht ohne innerlicher Herzensbewegung, voll angefüllet, zu erblicken war. Nachdem solche sich auf die sehr ordentlich bereitete Plätze niedergelassen, ward von der ganzen Gemeinde, unter vielen Andachtsthränen, das Lied: Jesaja, dem Propheten, das geschah 2c. gesungen. Worauf ich, M. Carl Ludwig Tetsch, unter göttlichem Beystande, durch eine kurze Rede, über Zach. 4, 7. die zahlreiche Gemeinde von Einheimischen und Fremden, zur Verherrlichung des göttlichen Namens über dieses Werk, ermunterte. So dann ward, nach Endigung dieser ersten Rede, das Loblied: **HERR GOTT!** dich loben wir 2c. angestimmt, und es begab sich, bey dem Anfang desselben, der Herr Bürgermeister Jurgen Schmidt, mit der Plate, zu dem zur Vermauerung fertig liegenden Ecksteine, senkte dieselbige, unter den Worten: Geht über Himmel und Erden weit, in die dazu ausgehauene Höhlung, versah sie mit unterschiedener des Jährigen Gedächtnismünzen; und nachdem er die gewöhnliche Auerfung der drey Kellen Kalk mit eigener Hand gethan, geschah von denen gegenwärtigen Mäurern die völlige Einmauerung des

Grundsteins, und ward während der Zeit, von dem aus Nivica gekommenen Schiffe, so Capitain Boye Cornelssen führete, und mit 16 Canonen versehen war, beständig gefeuert; wie denn auch, zum Zeichen des allgemeinen Frohlockens, alle anwesende Schiffe Wimpeln und Flaggen wehen ließen. Nach geendetem Te Deum Laudamus geschah von mir die solenne Einsegnungsrede; darauf mit dem Liede: Nun lob mein Seel den Herren 2c. und Sprechung des allgemeinen Kirchensegens, die ganze feyerliche Handlung auf dem Plage der neugegründeten Kirche ordentlich und andächtig beschlossen wurde. Die Proceßion ward auf selbige Art wieder zurück angestellt, wie sie zuvor sich hinterfüget hatten; jeder mann gieng mit Wonne seines Herzens nach Hause, und aß sein Brod mit Freuden. Nach Mittag um 3 Uhr wurde wieder eine Stunde lang geläutet, und das Lied: Sey Lob und Ehr mit hohem Preis 2c. muscirt. Um 6 Uhr ließ das Geläute sich wieder hören, und man muscirete auf der Kirchenstätte das Abendlied: O heilige Dreyfaltigkeit 2c. Darauf den völligen Abend durch, bis um Mitternacht, die ganze Stadt illuminiret zu sehen war.

§. 28.

Der ewig treue Gott! der, wie wir davon das öffentliche Zeugniß nunmehr in diesen Nachrichten von neuen für uns haben, diesem Ort und dessen Einwohnern grosse Barmherzigkeit erwiesen, sey ferner seiner hiesigen durch seines Sohnes Jesu Blut theuer erkauften Heerde Rathher und Berather. Er führe Alte und Junge zu einem seligen Nachdenken seiner ehemaligen und noch fortdaurenden, ob zwar unverdienten, doch reichlich erzeugten Wohlthaten, und überzeuge uns alle durch seinen Geist, daß seine Vorsorge an uns mehr gethan, als wir wissen und verstehen, auch noch täglich mehr thue, als unser schwaches Sinnen ergründen kan.

Er ermuntere uns dadurch, ob zwar zu einem immer unvollkommenem, doch getreuen Bezahlen unserer Gelübde. Ach! der Herr denke doch ferner an uns, und segne uns! Er segne das Haus Israel! Er segne das Haus Aaron! Er segne alle die den Herrn fürchten! und lasse sein liebes Liebau und derselben liebe Kirche in vollem Flore erhalten, sein Wort aber bis ans Ende der Welt an diesem Orte rein und lauter, zu unserer und unserer Kindes Kin-

der geistlichem und ewigen Wohl, gelehret werden,
um seines Sohnes, unsers grossen Mittlers willen.
Amen.

§. 29.

R e d e

vor der

G r u n d l e g u n g.

Glückseliger Morgen! in dessen frühen Stunden
der HErr sein Volk, diese Heerde von grossen
und kleinen, an diesem durch seine Vorsehung bestimm-
ten Platz versammelt hat, ihm eine Stätte (1 König.
8, 21.) zu bereiten, auf welcher, bis in die künftige
späteste Zeiten, sein grosser Name verherrlichtet wer-
den soll. Die Säugammen (Jes. 49, 23.) seiner
Kirche sind gegenwärtig, einen Tempel zu gründen,
in welchem künftighin die Brüste der göttlichen Gna-
de, Nahrung und Saft denen verschmachteten Kin-
dern Gottes gegeben werden.

Wir Knechte des HErrn haben noch die Erst-
linge unserer Seufzer für diesen Tag in unsern See-
len, sie an einem Ort dem HErrn aufzuopfern, wo
in

in diesen Augenblicken ihm ein neuer Heerd gegründet, und ein neues Feuer angezündet werden soll (Jes. 31, 9. 2 B. Mos. 13, 22.). Die versammelte Gemeinde hält den Isop des Gebets in ihren Händen, alle diese Steine, und besonders den Hauptstein zu besprengen, der jetzt als ein Grundstein eines neu zu erbauenden Gotteshauses gesenket werden wird. So gar aus dem Munde der jungen Kinder und vieler auf denen Armen ruhenden Säuglinge (Ps. 8, 3.), deren zartem Gedächtnisse diese feyerliche Handlung Gott einprägen wolle, soll diesesmal dem HErrn eine Macht zubereitet werden. Mich, den unwürdigsten der Knechte Jesu, trifft das seltene Glück, eine Grundstätte mit Gebet und Flehen einzuweihen, auf welcher Gott seines Namens Gedächtniß stiften und seine Gemeinde segnen will (2 B. Mos. 20, 24.). Hie soll denn das Wort des HErrn, welches er ehemals zu Zacharias von Serubabel gesprochen, nicht allein wiederholet werden, sondern auch seine volle Gültigkeit haben. Es lautet Zach. 4, 7. also: Er soll aufführen den ersten Stein, daß man rufen wird: Glück zu! Glück zu! (q) Der erste Tempel

(q) Verbis Zach. IV. 6-10. B. D. Iac. Wellerum, primum

pel zu Jerusalem, der mit so unzähligen Unkosten erbauete Tempel, nachdem er über vierhundert Jahr gestanden (r), hatte unter den gerechten Gerichten Gottes sein trauriges Ende genommen. Das Gezelt Gottes war zermüthet wie ein Garten, die Wohnung des Herrn verderbet (Klagl. Jer. 2, 6.), der Altar verworfen, das Heiligthum verbrannt und das herrliche Haus Gottes, durch die Hände der Chaldaer und Babylonier, zerstöhrt. Siebenzig Jahr (Jer. 25, 11. 12. Dan. 9, 2. Bar. 6, 2.) hatte das arme Israhel, obgleich nicht ohne Gott, dennoch ohne Gottesdienst und Tempel, in der Gefangenschaft Babels zugebracht, und unter der Zeit die Harfen an die Weiden zu hängen (Ps. 137, 2.), und an das verwüstete Zion bethrünt zurück zu denken, ihr betrübtes Geschäfte seyn lassen. Jetzt hatten diese Leiden ein Ende. Die von Gott für sein Volk bestimmte Zeit des Elendes war verlaufen. Gott

lösete

rium Templi lapidem Ao. 1658 d. 25. Maji. Hanoviae dicasse, refert M. Nicolaus Haas, in dem geistlichen Redner, p. 959.

- (r) Tempus destructi templi Hierosolymitani notatur varie, tam ab Hebraeis ipsis, quam a nostratibus; post Secula quatuor incidisse certissimum est, legatur *Nic. Moelleri* diss. de templo Salomonaco. Jen. 693.

lösete die Bande der Trübsalen von den Händen seiner Kinder, und erweckte Cyrum, den König der Perser, durch die Weissagung Jesaia, ihm ein Haus zu bauen zu Jerusalem in Juda (s). Eben dieses war nun der zweite Tempel; der Tempel, dessen Grundlegung Serubabel von dem Engel bengelegt und von Zacharia niedergeschrieben wird: Er soll auführen den ersten Stein.

Der ganze Bau des zweiten Tempels war, wie bekannt, unter der Aufsicht des Fürsten Serubabels (Esr. 3, 8. 9.), den die Perser auch Sesbazar (Esr. 1, 8.), und nach seinem Amte Hathirsatha (Neh. 8, 9.) (t) zu nennen pflegten, wie auch des

Hohen=

(s) Ob Daniel eben dem Könige Cyro die Weissagung Jesaia, da Cap. 44, 28. ausdrücklich des Namens Cores gedacht wird, vorgelegt habe, stehet dahin; es ist genug, daß durch dieses von Esaia verkündigte Wort des Herrn der König zum Tempelbau gereizet worden. *Iosephus* schreibt: Deus concitans animum Cyri, und bald darauf: Haec cognouerat Cyrus, legens librum, quem inter suas praedicationes Esaias reliquerat, ante centesimum et decimum annum. *Iosephus* Antiqu. Lib. XI. c. 1.

(t) Hathirsatha heißt so viel, als einer der den Grund aufbricht. Apprime ad nomen Hathirsatha die **Generalstaaten-Bibel**: Esr. 3, 63. Diet houden sommige voor eenen Persischen Naem van secker Ampt of-

te

Hohenpriesters Josua aufgeführt. Serubabel, als der älteste Prinz des Hauses Davids, mithin der Oberste unter den Fürsten Juda (u), war mit mehr denn zwey und vierzig tausend (Esr. 2, 4. 6.) Juden aus der Gefangenschaft Babels zurück gekommen: und kaum waren zwey Jahre ihrer Wiederkunft in Judaa verflossen, so ward, anstatt des vorigen zerstörten Tempels, im zweyten Monat des andern Jahrs, von ihm der Grund zum neuen Tempel gelegt. Diese Grundlegung beschreibt der Engel mit diesem mercklichen Ausdruck: Er soll aufführen den ersten Stein (v). Da denn das Aufführen
des

te dienst, als Gesarte, Commissaris, Stadtvater, ofte Gouverneur des Conincks, te weten, Sesbazar, alsoo wert Nehemia oock genoemt, Neh. 8, 9.

(u) Nach Matth. 1, 12. war ein Zorobabel ein Urenkel des Königs Jechonid, 1 Chron. 3, 19. aus der Familie Davids und Salamons: der Zerobabel aber, der den Grund zum Tempel legte, war aus dem Hause Nathans, der auch Davids Sohn genennet wird, 1 Chron. 3, 5. Er wird Luc. 3, 26. als der ein und zwanzigste nach Nathan angegeben.

(v) Durch den ersten Stein wird hier freylich nicht der Grundstein verstanden; denn der war schon geleget, als Zacharias dieses weissagte. Bene igitur Tarnovius, Comment. in Proph. Min. dictionem: Er wird aufführen den ersten Stein, explicat: non modo fundamenta

des ersten Steins so viel bedeutet, als den Bau nach seinem Anfang vollenden. Und da hat denn allerdings Serubabel (Zach. 4, 10.), dem Gott das Zimmermaaß (w) in die Hände gegeben hatte, den Bau angefangen, den Tempel, unter dem Gebet des Hohenpriesters Josua, und unter den Dankliedern
der

menta iaciet, sed et extremam manum huic operi imponet. In Fonte: **והוציא את־האבן הראשונה** *educet lapidem Capitis*, i. e. primum fundamentalem imumque in Templo. Verum, quia hic iam iactus erat in fabrica Templi, utpote inchoata, hinc melius vertitur: *Lapis primarius*, qualis est, qui perfecta fabrica in culmine eminet et prominet, ut extra ordinem aliorum extet. Leg. Corn. a lapide in h. l. *Versio Belgica* ita habet: *Hy sal den Hooft-Steen voort brenghen*, cum hac annonitate: Serobabel soll niet alleen den Tempel weder op bouwen, maer hy soll oock een Voor-Vader Christi des ware hoecksteens, ofte Hooft-Steens syner Ghemeynte (Ps 118, 22.) zyn. Want Zerobabel is gheweest een Vorst des Volcks Godes, ende een Voorbeldt Christi onses eewigen Conincks, uyt den welcken oock Christus nae dem vleesche afkomstich is. Indessen, da Serubabel beydes den Grundstein, (Esr. 3, 8:11.) als auch den letzten Stein aufgeföhret, den Tempelbau angefangen und auch vöhlendet, werden diese Worte bey Gründung eines Gotteshauses gar füglich gebraucht.

(w) In Fonte: **כור** Stannum, Perpendicularum. Der Stein des Zinnes. Eine Meßschnur, daran ein zinnern oder blehern Gewicht hängt. Jes. 34, 11. ein Richtblech.

der Leviten und übrigen Priester, öffentlich gegründet und endlich glücklich hinaus geführt. Von der solennen Handlung dieser Grundlegung zeuget das ganze dritte Capitel Esrä. Derowegen ist, von je her, unter den Juden ein gemein Wort gewesen: Zorobabel hat uns den Tempel gegründet; Esras hat die Lehre geläutert; Nehemias hat die Stadt wieder erbauet (x). Ja, deswegen hat der dritte Tempel durchgehends, der Tempel Zorobabel, geheissen (y). Derowegen spricht eines Engels weissagender Mund: Serubabel soll aufführen den ersten Stein.

Jedoch, was überdenke ich lang den Grundstein eines Tempels, an welchem die traurige Weissagung Jesu: Dieses Haus soll wüste (Matth. 23, 38.), und von diesem Hause kein Stein auf dem andern gelassen werden, längstens in ihre bethrante Erfüllung gegangen. Die Gerichte Gottes haben den von Zorobabel gelegten Grundstein
lange

(x) Ex *Drusio Lundius*, in den Jüdischen Heiligthümern P. I. p. m. 1335.

(y) Man hat ihn auch den Tempel Herodis genennet, nicht aber wegen einer ganz neuen Erbauung, sondern wegen einer von Herode geschehenen wichtiger Verbesserung und Erhöhung, de quo prolixè, pro et contra differentem lege *Lundium*, ibique varios Autores citatos.

lange aus der Erde gerissen. Dieser mit so vielem Frohlocken ehemals gelegter Stein, ist, um des verworfenen Ecksteins (Ps. 118, 22.) Jesu willen, zusammen mit der ehemaligen Jüdischen Kirche, aus seinen Augen gerückt; obgleich Blindheit und Verstockung noch immer die beyden Hände bleiben, die täglich einen neuen Grundstein in den erbostten Herzen des Judenthums, zum verwünschten Gebäude ihres Unglaubens und Herzens Härte, aufzuführen. Ein heiliges Geschäft, wie das heutige ist, ruft meine Gedanken zu dem merkwürdigen Stein, der in dieser Frühstunde zur Grundlegung des andern Tempels Liebaus, unter Gebet und Flehen, aufgeführt werden soll. Gottlob! unser bisheriges und erstes Gotteshaus ist von dem thränenwürdigen Schicksal des ersten Hierosolymitanischen Tempels, ob wir gleich mit manchen übermächtigen Sünden wohl verdient hätten, verschonet geblieben. Babel hat uns noch nie gefangen, und jenes liebe Gotteshaus, in welchem zu allen Zeiten das Wort des Herrn lauter gelehrt, und die hochheiligen Sacramenta, nach der Einsetzung und Absicht des Erlösers, ausgespendet worden, stehet noch. Es ist dergestalt keine klägliche

che Verwüstung, die zur Legung dieses Grundsteins Gelegenheit giebt; es ist kein zweyter Tempel, der heute gegründet wird, weil der erste vergangen seyn sollte. Die Segens- und Freudenlieder, die jeho hier angestimmt werden, haben keinen Ursprung aus einem ehemaligen Jammerton; nein, meine Allerliebsten! es ist der gütige Rath Gottes, der in diesen Tagen seinem Volk einen andern Ort, nebst dem vorigen, anweist, damit nur seines Reiches in dieser Gemeinde mehr gemacht werden könne. Es ist eine weise Vorsicht, die in Zeiten auf die künftige Zeiten denkt, um bey Zeiten dem Herrn sichern Heerd und Feuer zu schaffen. Es ist eine Glückseligkeit, die in diesem verworrenen Jahrhundert, da die Schwerdter der Krieger mehr denn die Kellen der Mäurer an den Gotteshäusern blinken, unter gar wenig evangelischen Gemeinen, über unser Häuflein thronet.

War nun gleich zu Zeiten Serubabels, in zweyen Jahren alles fertig, was zur Gründung und Erbauung des zweyten Tempels vonnöthen war; und hat man andern Theils, an unserm Ort, ungleich mehr Jahre und Monden denken, sorgen, anschaffen
und

und rathen müssen, ehe die längst gewünschte Zeit angebrochen, da in diesem grossen Werk der gesegnete Anfang gemacht werden können: so ist doch endlich Gottlob! der heutige Tag derjenige, den der Herr uns gemacht, und an dem wir dem Herrn unter uns eine Wohnung machen; ein Tag, an welchem unser langes Wünschen erfüllet wird, da wir gleich David geseufzet: Wir sehen gerne, daß ihr Stein und Kalk zugerichtet würden; ein Tag, an welchem uns eine Stimme Gottes erwecket: Stärket eure Hände, die ihr höret diese Worte zu dieser Zeit, durch des Propheten Mund, des Tages, da der Grund gelegt ist an des Herrn Zebaoths Hause, daß der Tempel gebauet würde. Zach. 8, 9.

Diese Stimme geht nun besonders Sie an, werthester Herr Bürgermeister! Sie sind heute unter uns der Hathirsatha, der zu diesem Gotteshause, in Gottes Namen, aufführen soll den ersten Stein. Ihre Mühe und unermüdete Sorgfalt bey diesem grossen Werk, ist unter uns mehr denn zu bekannt; Sie aber, und die hie neben Ihnen stehende lieben Väter unserer Stadt, sind zu bescheiden, als daß Sie, wegen der von Ihnen hierinnen geführten

Vorsorge, von mir einen öffentlichen Ruhm leiden sollten. Ihnen und uns ist es genung, daß ich heute bezeuge: Dieser ist es, den der Herr zu diesem Werk ausgerüstet, und ihm das Zimmermaaß zu diesem Tempel (z) in die Hände gegeben hat.

Jetzt sind denn die Augenblicke da, in welchen Sie das ausrichten sollen, wozu Sie die Vorsicht unter uns bestimmt hat. Treten Sie also her, im Namen der hochgelobten heiligen Dreieinigkeit, und legen den Grundstein zu dem Kirchengebäude, in welchem von uns und unsern Nachkommen der dreieinige Gott allein verehret, welches Gebäude auch dem dreieinigen Gott allein gewidmet seyn soll.

- (z) A gloria carnali: Hie ist des Herrn Tempel, Ier. VII. 4. Prorsus abhorret animus; attamen non ab usurpatione nominis *Templi*. Papicolis melius arridet denominatio *Ecclesiae*: Ethnicis enim, aiunt, fuisse templa. Vid. *Salvianus* Lib. 3. de Prouid. Nec cultui in Templis sacro album adjiciunt calculum Nouatores. Sunt nobis et inane Tempia sancta. Dicuntur autem sic, a *contemplando*; da man von allen Orten umschau'en kan. *Isidorus* Lib. XV Cap. IV. Tempia dicuntur, quasi tecta ampla; weite Plätze, da viel Personen eingehen können. Teste *Salmasio*, veteres locum omnem sacrum et conseptum Templum dixere. *Spenceri* opinio de origine Templorum ethnico, quam quoque suam fecit *Stryckius*, de Iure Sabbathi Cap. 4. §. 63. sqq. nota satisque confutata est.

soll. Ich weiß, Ihr Herz hat die Härte nicht, wie der Stein, den Sie jezo legen werden, und es bricht Ihnen ja schon jezo, unter den Bewegungen vieler Zärtlichkeit; aber, es ist dieses eine Handlung, die da fodert, daß Ihr Herz getrost (Ps. 112, 8.) sey in Gott. Ihre Augen stehen nebst den unsrigen in vollen Thränen; ich rufe Ihnen aber zu: Weine nicht! (Offenb. 5, 5.) du gründest ja einen Tempel, in welchem verherrlicht werden soll der Löwe von Juda, der überwunden hat. Und ob Sie gleich Zeit-
 lebens kein wichtiger Werk unter Händen gehabt, als eben dieses; so lassen Sie doch ihre Hände nicht beben, sondern greifen jezo mit denselben getrost an und mit Freuden, wozu Sie Ihr Gott dieses mal hat bescheiden, in Ihrem Beruf und Stand.

Wir alle stehen hier, um und neben Ihnen, als Zeugen (Apostelg. 2, 32.) der grossen Thaten Gottes, die er heute unter seinem Volke thut. Es wird niemand unter uns einen müßigen und leeren Zuschauer abgeben. Indem Sie Ihre Hände rühren werden, sollen sich unsere Gebeter bewegen, Ihnen von Gott Gnade zu erbitten. Sie werden irdischen Kalk und Wasser brauchen; unterdessen aber

sollen unsere Andachtsthränen das Wasser, und unsere Seufzer der Ralk seyn, den wir in der Furcht des HErrn bestragen werden. Sie werden diese eiserne Tafel, mit der drauf gegrabenen Schrift, in diese geweihte Höhle legen; indessen wollen wir unsere Herzen zu den Füßen Gottes hinlegen, als Tafeln, auf denen die Andacht diese Schrift eingegraben hat: Der HErr hat an diesem Tage grosses an Liebau gethan, des sind wir fröhlich (Ps. 126, 3.). Auf denn! und treten Sie her im Namen Gottes, der uns erschaffen, im Namen des Sohnes, der uns erlöst, im Namen des heiligen Geistes, der uns geheiligt, und legen zu diesem, der hochgelobten heiligen Dreieinigkeit hiemit öffentlich gewidmeten Tempel, den ersten Stein!

§. 30.

Hierauf gieng die Legung des Grundsteins für sich. Selbiger war in Quadrat gehauen mit einer Höhlung, in welchem das Monument liegen sollte. Der dazu destinierte Deckel war ein schwerer von Natur in Gestalt eines Herzens formirter Stein. Das kupferne Monument war einer Elle lang, zwey und ein halb Viertel breit; und war drauf folgende von mir gefertigte Inscription sauber gestochen:

ME.

ME. INTVENS.

AES. INTVERIS. LAPIDIS. VTERO. INCLVSVM.
LECTOR.

AES.

TVMVLIS. MONTIVM. VIX. LIBERATVM.
NOVO. TVMVLO. TVMVLANDVM.
OLIM.IMIS. TERRAE. VISCERIBVS. INCLVSVM.
MORTALITATI.

NVNC. EVISCERATVM.

IMMORTALITATI. INSERVIO.

LAPIS. SVM. FRONTATVS. TEMPLI.
TRIADI. SANCTISSIMAE.CASTA. MENTE. MANVQVE. SACRATI.
SOLEMNI. RITVA.R.S. clolcccXXXII. DIE. XIX. IVLI. INAVGV RATVS.
CERNVVS. EXCVBIARVM. INSOMNIVM.
ADORATOR.POTENTISSIMI. POLONORVM. REGIS. SAXONIAE.
ELECTORIS.

AVGVSTI. TERTII.

NOMINE. REGENTIVM.

QVATVOR. CVRONIAE. HEROVM.

SAGO. TOGAQVE. ILLVSTRISSIMORVM.

CHRISTOPH. FRIED. A SACKEN.

LANDHOFMEISTERI.

HERM. CHRISTOPH. FINCK.
VON. FINCKENSTEIN.

CANCELLARII.

CAROLI. FIRCKS.

SVPREMI. BVRGGRAVII.

WERNER. BEHR.

LANDMARESCHALLI.

QVORVM. NOMINA. ET DECVS. ET. TVTELAM.

MIHI. PRAEBENT. AMPLISSIMAM.

ENCOMIASTES. PATRV. VRBIS. PERPETVVS.

MAGISTRATVS. LIBAVIENSIS. AMPLISSIMI.

PATRONATVM. TEMPLI. GERENTIS.

CONSVLIS. GRAVISSIMI.

GEORGII. SCHMIDT.

PRAETORIS.

PETRI. LAVRENTZ.

SENATORVM. SPECTABILIV.

HEINR. ROMBERG. ANDR. WEBER.

IOH. KIEHL. HERM. HARRING.

IOH. WILCKENS.

HEINR. FRIED. AB. ELSWICH.

HERM. KRVME.

ERNESTI. SAMVEL. IESCHKE.

CIVITATIS. SECRETARII.

PRAECO. TEMPLI. ANTISTITVM. VERBIQVE.

COELESTIS. PRAECONVM.

M. CAROLI. LVDOVICI. TETSCHII.

PAST. TEVT. SCHOLAEQVE. INSP.

QVI. TEMPLO. HVIC. SOLEMNEM. PRIMVS. DEDIT.

IOACHIMI. BAVMANNI.

PAST. LETTICI.

QVI. SECVNDIS. CVM. PRIMO. VIRIBVS. SERVABIT.

VITAM.

CVLTOR. SENIORVM. INTER. CIVES.

MERITISSIMORVM.

IOH. CHRISTIANI. GRVNDT

ET.

ET.

ERNESTI. HENRICI. DRESLERN.

QVI. VEL. MERCATVRIS. VEL. ARTIVM. CVLTVRA.

BONA. BONIS. PRAESAGIVNT. TEMPORA.

VIXI. VMBRIS FREPTVS.

NVNC. OBVELATVS. AD. VMBRAS. PRISTINAS.

REDEO.

VMBRIS. SEPELIENDVS. SED. LVBENS.

IN. PRINCIPALI. TEMPLI. ANGVLO. VMBRAM. QVAERO.

SED. LVCEM. NON. NISI. EX. LVCE. EXTINGTA.

DISCVPIO.

SEPELIOR. NON. MORIOR.

VIX. ENIM. NATVS. RENASCOR. IMMORTALITATI.

VLTRICES. NVMINIS. MANVS. ILLI.

PORTENDENS.

QVI. MEOS. SCELERATO. CONATV TVRBAVERIT.

ET MANES. ET. CIRCVCLOS.

VLTIMA. SENESCENTIS. MVNDI. TEMPORA.

MIHI. MORTEM. TEMPLOQVE. RVINAM, MINENTVR.

VLTIMAM.

VERBVM. NVMINIS. TER. SANCTI.

DIVO. LVTHERO. INTERPRETE.

NVLLO. FVCO. INCRVSTATVM.

ME.

OMNIQVE. MARMORE. PERENNIVS.

TEMPLVM. HOC. OMNESQVE. EIVS. INDIGENAS.

ET. VITAE. VINDICABIT.

ET.

AETERNITATI.

Dem teutschen Leser zu gut, hat man den vornehmsten Inhalt dieses lateinischen Monuments, in folgender teutschen Inscription vorstellen wollen:

Leser!

ist dein Herz nicht Erz und Stein,
so erhebe die göttliche Güte
bey diesem Stein,
der ein heiliges Erz in sich schließt.

Die Erde

hat beydes gezeuget.

Der aus der Erden entstandene Mensch
hat beydes gebildet.

Die Erde

soll beydes an einem solchen Ort begraben,
wo ein heiliger Tempel neue Menschen
bildet.

Alles was sonst aus der Erden genommen
und zur Erden wird,

heißt ein Opfer der Sterblichkeit.

Nur dieses in Stein eingehüllte Erz
läßt sich in die Erde verbergen,
um ein Vorbild der Unsterblichkeit zu werden.

Hier ist ein Stein,

der eine neue Kirche

der heiligen Dreieinigkeit

widmet.

Herz und Hand haben diese heilige Stätte

im Jahr 1742. den 19. Julii

eingeweiht.

Danke GOTT! dessen Rath sich hie ein Haus bauet
und seinem Häuflein eine Stätte des Heiligthums
bereitet.

Danke denen am Ruder deiner Glückseligkeit
im Namen

des

des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
Königes und Herrn

Augusti, des Dritten,

Königes in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen,

sitzenden und regierenden Erlauchten Oberräthen:

Christoph Friedrich von Sacken,
Landhofmeistern und Oberrath.

Herrn. Christoph Finck von Finckenstein,
Canzlern und Oberrath.

Carl Fircks,
Oberburggrafen und Oberrath.

Werner Behr,
Landmarschallen und Oberrath.

Welche dir, durch ihre unermüdete Vorsorge,
zu Kriegeszeiten Ruhe,
zu Friedenszeiten Wohl und Glück
bewerkstelligen.

Danke denen theuren Vätern dieser Stadt:

Jürgen Schmidt,
Bürgermeister.

Peter Laurenz,
Gerichtsvoigt.

Heinrich Romberg,
Kirchenvater.

Andreas Weber,
Amts- und Wapenherrn.

Hans Kiehl,
Stadt- und Anlageeinnehmer.

Herr:

Herrmann Haring,
Cassaherrn.

Johann Wilckens,
Wettherrn.

Heinrich Friedrich von Elswich,
Kriegscommissario.

Herrmann Krume,
Bauherrn.

Ernst Samuel Jesche,
Stadtsecretario.

Die durch ihr Bürgermeisterliches und Rathsherrliches Amt,
den Grund dieser Kirchen legen,
und ihr künftiges Wohl befördern.

Denke derer bewährten Aelterleute deines Kreises:

Johann Christian Grundt,
Ernst Heinrich Dreslern,

und des geachteten Aeltsten = Standes,

die dieser Stadt Handel im Flor, und die Künste im Wachsthum
erhalten.

Rühme die sämtliche Bürgerschaft
um ihren Eifer
für das Haus Gottes.

Segne aber auch zugleich deine Aarons-Söhne,
welche dich täglich mit Segnen einweihen.

Dein Lehrer

M. Carl Ludwig Tetsch,
hat den ersten Stein zu diesem Tempel
mit Wunsch und Gebet geweiht.

Dein

Dein Lehrer
Joachim Baumann,
 hat zu des ersteren treuen Wünschen
 sein Amen zugesüget.

Beide gründen in diesem Tempel
 mehr als einen neuen Tempel,
 durch Verkündigung
 des reinen Wortes Gottes, und Austheilung der hochheiligen
 Sacramenten
 nach der Bekenntniß Lutheri.

Wünsche beyden Kräfte und Leben,
 daß durch Aufopferung ihrer Kräfte
 keine Seele ihr Leben verliere.

Hier siehest du
 ein glänzendes Erz,
 das in der dunklen Finsterniß
 sein helles Licht suchet.

Hier siehest du
 einen stummen Stein,
 der ein ewiger Redner seyn soll,
 um Liebaus Frömmigkeit und Redlichkeit zu verkündigen.

Diesen Augenblick
 entziehet sich der Stein deinen Augen,
 aber halte im Gedächtniß

YESUM
 den Eckstein,
 den die Bauleute verworfen haben,
 den du aber mit allen wahren Christen
 heilig bewahren sollst.

Leser!

eile, und errette
durch frommes Besuchen dieses Tempels
deine Seele.

Ehre diese Tempel-Säulen,
damit kein Ungehorsam
dich in eine Salz-Säule verwandeln
möge.

GOTT, und deine Lehrer, bilden dich in der Zeit,
damit du unverwerflich bleibest
in

Ewigkeit.

§. 31.

Einsegnungsrede

nach der

Grundlegung.

Der Stein ist gelegt, das Gedächtniß ver-
schlossen, diese geweihte Stätte mit Menschenhän-
den befestiget. Es ist nun Zeit, Gott anzuflehen,
daß er diesen Stein mit seiner ferneren Vorsorge ver-
siegeln (a), und den drauf aufzuführenden Tempel-
bau

(a) De Sigillorum inter Antiquos vsu vario, varie legi-
tur. De ritu obsignandi lapides vid. Dan. VI. 7. Matth.
XXVII. 66. conf. Nicephorum Lib. I. Cap. 32. et Be-
dæ de locis sanctis. Quomodo vero Deo to muni-
re

bau kräftiglich gesegnen wolle. Da Serubabel den Grund legte, rief man: Glück zu! Glück zu! eigentlich: Gnade! Gnade! (b) Dieses ist ein alter Segenswunsch, der alles in sich faßt, was nur zu einem gesegneten Anfang, zu einem ungehinderten Fortgang, und zur glücklichen Vollendung einer Sache vonnöthen ist (c). Doch bestand, bey der Grundlegung des Tempels, dieses Grundes Einweihung nicht bloß in den kurzen Worten: לחן לחן, Glück zu! Glück zu! sondern derer Frommen Wünsche war dabey eine gar grosse und unterschiedene Anzahl. Fürnemlich ward der Grund eingeseget mit dem Liede Davids, des Königs in Israel, und zwar mit dem 136. Psalm (d), welcher sich mit den

glor=

re Sigillo tribuatur, lege *Glassium*, in Philol. S. p. m. 1572. et 1597. Adde *Iob. Chr. Wolffii* Curas Philol. ad locum 2 Tim. II. 19.

(b) לחן. Arab. رحمة. Misericordia, compassio, gratia, fauor, clementia. *Versio Belg.* ad h. l. *Het is Genade, Genade.* T' is lautere Ghenade, dat ghy ons desen Tempel hebt laten herbowen, het en is door onse eygene Kracht noch Weerdicheit niet geschiet. De verdobbelinge of Weder halinge des Woorts *Gnade*, beteeckeent seer groote Genade. conf. Es. 57, 19.

(c) Lege Psalmum 122. totum, praefertim v. 6.

(d) Canticum Daudidis expresse Esr. 3. vers. 10. citatur.
Psal-

glorreichen Worten anfängt: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Dieses Loblied sangen die Priester und Leviten mit denen Trompeten und Cimbeln unter einander, zum Preise des lebendigen Gottes. Viele der alten Priester und obersten Väter weineten dabei laut, und weiheten also den Grund des neuen Tempels mit heißen Andachtsthänen ein. Das ganze Volk aber konnte sich nicht enthalten mit Freuden zu tönen, ja, so laut zu tönen, daß das Geschrey hoch erschallete, und man es von ferne hören konnte. Der Inhalt aller Freudenwünsche aber war dieser: Gnade! Gnade! Glück zu! Glück zu!

O Gott! wie wohl ist doch deinen Kindern ums Herz, wenn sie die grossen Merkmale deiner Liebe wirklich vor Augen sehen? Wie mögen sie sich der Freudenthränen nicht enthalten, wenn du ihnen so wohl thust? Wie wird ihr Mund voll Ruhmens, und ihre Zunge voll Lobens (Ps. 126, 2.), wenn sie
sehen,

Psalum 136. fuisse testantur Efr. 3. v. 11 mi contenta. Eundem Psalmum Israelitae adhibuerunt in Inauguratione Templi primi Salomonaci 2 Chron. 7, 3.

(e) Met Krakinge, als wanneer yemandt roept, dat hem de hals kraeckt, of dat de Lucht schynt te kraken ende te bersten. *General-Staaten-Bibel ad h. l.*

sehen, daß der HErr Zion erwählet und daselbst zu wohnen Lust habe? Wer soll denn wol die Freude hemmen, die an diesem Tage unter uns angegangen? Und wer soll unserm Munde wehren, daß er nicht ebenfalls, über den jeko gelegten Grundstein, die Worte des Segens rufen sollte: Glück zu! Glück zu!

Nicht alle Grundlegung hat gleiches Glück und Gedenken. Lasset uns nur denken an den schrecklichen Schwur Josua über Jericho; er sprach: Wird jemand ihren Grund legen, dem koste es seinen ersten Sohn, und wenn er ihre Thore setzet, so koste es ihm seinen jüngsten Sohn (Jos. 6, 26.). Dieser dem Grundstein Jericho angehängte Fluch ist in seine wirkliche Erfüllung gegangen. Wie viel ist denn nicht, auch in solchem Fall, an den Segnungen und Glückwünschen derer Frommen gelegen! Wie nöthig ist es nicht, daß die Hände, die heute den Grundstein geleet, nunmehr, mit Andacht und Gebet, aufgehoben werden zu dem HErrn! Wie gerecht ist es nicht, diesen Tempelgrund gleichsam zu bedecken und zu bewerfen mit Worten des Segens, die Herz und Mund nicht anders, als

also, ausdrucket: Gnade! Gnade! Glück zu! Glück zu!

Gnade! Gnade! über diesen Grundstein, der heute zu dieser Dreieinigkeits-Kirche, im Namen der hochgelobten heiligen Dreieinigkeit, gelegt ist. Es ist der Hauptstein eines künftigen Lehrhauses, in welchem das Wort des HErrn rein, lauter, getrost geprediget werden wird. Der Hauptstein eines künftigen Bethauses (Matth. 21, 13.), da wir hinauf gehen werden zu beten, und unsere Herzen für den HErrn auszuschnitten. Der Hauptstein eines künftigen Sacramenthauses, in welchem man Tauf und Abendmahl, nach der Einsetzung des Erlösers, handhaben wird. Der Hauptstein eines künftigen Trosthauses (Ps. 12, 6.), in welchem noch viele betrübt Seelen Hülfe und Trost finden sollen, wenn sie darin die Hörner des Altars (1 Kön. 1, 51.) fassen werden. Dieser Haupt- und Grundstein liege denn hier in seiner stolzen Ruh, bis an den lieben jüngsten Tag. Gott wolle um, neben und an ihm die übrigen Steine wie einen Schmuck legen, und den ganzen Grund mit Saphiren (Jes. 54, 11.) schmücken. An ihm werde wahr, was dorten JEsus sagt: Es war ein Mensch, der

der bauete ein Haus, und grub tief, und legte den Grund auf einen Fels. Da nun das Gewässer kam, mochte es das Haus nicht bewegen, denn es war auf einen Felsen gegründet (Luc. 6, 48.).

Glück zu! Glück zu! auch allen denjenigen, die an dieser Grundlegung einigen Antheil haben, selbige schützen, sie besorgen, sie durch ihre Wohlthaten und Handanlegung befördern, sich über selbige freuen und sie segnen. Der Herr denke ihrer hinwieder im Besten, und segne sie!

Gnade! Gnade! der reinen Evangelischen Kirche, und besonders dem Lutherischen Zion Curlands. Diese Mutter empfängt heute gleichsam eine neue Tochter, und sie hat alle Hofnung für sich, die Zahl ihrer Gotteshäuser bald, durch ein neues Haus des Höchsten, vermehrt zu sehen. Der Herr segne sein Zion ferner, und laß ihm aus ihr Kinder geboren werden, wie der Thau aus der Morgenröthe! (Ps. 110, 3.)

Gnade! Gnade! über unsern allernädigsten König und Herrn, Augustum den dritten, König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, unter dessen gloriwürdiger Regierung dieser Tempelbau glücklich

angefangen, Gott gebe! auch fröhlich vollendet werden mag. Gott sey über diesen seinen Gesalbten Sonne und Schild (Ps. 84, 12.), und erhöhe die Gebeter, die für das Hochseyn Thro Majestät und des ganzen Königlichen Hauses, dereinsten auch in diesem Gotteshause zu seiner heiligen Höhe werden gesandt werden.

Gnade! Gnade! über eine hohe und erlauchte Landesregierung, die nechst Gott auch über diesen Tempelgrund eine beschirmende Schutzhand halten wird. Der Herr gründe sie und ihre hohe Geschlechter, dafür in seiner Gnade, und setze an ihren Stirnen das Siegel der Liebe, mit den Worten: Der feste Grund Gottes bestehet und hat dieses Siegel: der Herr kennet die Seinen! (2 Tim. 2, 19.).

Gnade! Gnade! über uns Lehrer und Prediger, die wir jetzt mit unsern Füßen, als Bothen des Friedens (Jes. 52, 7.), auf diese dem Herrn geweihte Grundstätte getreten sind. Fristet der Herr unser armes Leben, so wollen wir inskünftige, einen Tag in diesen dem Allerhöchsten zu errichtenden Vorhöfen höher achten, denn sonst tausend (Ps. 84, 11.). Nimmt aber Gott unsere Seele von uns, wie wir

ja denn nicht besser seyn als unsere Väter (1 Kön. 19, 4.); so führe seine Barmherzigkeit, an unserer Stelle, auf diese Stätte doch immer reine, fromme, getreue Lehrer, die Jesum den Gefreuzigten, bey diesen grundverderbten Zeiten, in lauterer Wahrheit verkündigen, dabey aber auch getrost rufen mögen, damit diese Steine und die angefangene Mauren, nicht zu schreyen (Hab. 3, 11.) Ursach haben.

Gnade! Gnade! über einen Edlen und Wohlweisen Rath dieser Stadt, als Patronum der jetzt gegründeten Kirche. Der Herr, der sie bisher in denen Sorgen, die sie für diese Stätte getragen, gestärket, der segne ferner ihre Rathschläge. Gott gründe dabey ihre und der ihrigen Häuser so feste, als wie sie heute dieses Gotteshaus gegründet haben, und gönne ihnen, dieses guten Werkes wegen, bis in die späteste Zeiten, den Nachruhm jenes Hauptmanns, von dem die Aeltesten der Juden rühmten: Er hat unser Volk lieb, und die Schule (Kirche) hat er uns erbauet (Luc. 7, 5.).

Gnade! Gnade! über eine sämtliche christliche Gemeinde unsers Orts. Ach! sie erleben heute das, was keiner unter ihnen an diesem, weniger an

andern Orten, erlebt haben; die öffentliche Grundlegung eines Gotteshauses. Gott wolle, so es also im Rath der Wächter beschlossen (Dan. 4, 14.), und sein heiliger Wille ist, sie auch die wirkliche Aufrichtung und Einweihung dieses seines Hauses sehen lassen, und sie, nebst ihren Kindern, Kindeskindern und spätesten Nachkommen, bey reiner Lehr und gottseligem Leben und Wandel, auf dieser Stätte aus- und eingehen lassen, unter den frommen Bewegungen Davids: Wie lieblich sind deine Wohnungen, HErr Zebaoth! Meine Seele verlangt und sehnet sich nach den Vorhöfen des HErrn! Mein Leib und Seele freuen sich in dem lebendigen Gott! (Ps. 84, 2. 3.)

Gnade! Gnade! allen denen, die schon an diesem Grund arbeiten, und an dem Bau noch ferner Hand anlegen werden. Der HErr fördere das Werk ihrer Hände, ja, das Werk ihrer Hände wolle er gnädiglich fördern (Ps. 90, 17.); und so glücklich heute der Grundstein mit ihren Händen gesenket worden, so viel Glück und Gedenken gebe Gott künftig hin zur Legung des letzten Steins, damit alle, die an diesem Kirchenbau arbeiten, alsdenn mit Freuden

den rühmen können: Bis hieher hat uns der Herr geholfen! (1 Sam. 7, 12.)

Gnade! Gnade! auch allen den milden und wohlthätigen Herzen, die ohne Zwang und mit Freuden, willig und nach Vermögen, aus Liebe zu Gott und seinem Hause, in einem heiligen Sinn, durch milden Beitrag, dieses schwere Werk befördert haben, und noch zu befördern nicht ermüden werden. Der Herr denke ihrer dafür im Besten (Neh. 5, 19.), und überzeuge sie durch seinen Geist, daß, so sie auf diesen Grundstein, mit ihrem Wohlthun, Gott zu Ehren, in lauterer Absicht, ferner bauen werden, auch dafür ihr Lohn dereinsten groß seyn, und solche ihre Werke ihnen gewiß in die Ewigkeit nachfolgen werden (Offenb. 14, 13.). (f)

So

(f) Ist eben so viel, als: Gott wird alle Werke, die aus dem Glauben kommen, mithin auch solche Werke des Wohlthuns, dereinsten droben aus Gnade belohnen. Nach der Meinung der Juden, gehen die guten Werke, denen, die sie ausüben, entweder in den Himmel voran, oder zugleich mit ihnen, und begleiten sie also. *In Avoda Sara* Fol. 5, 1. Si quis praestiterit praeceptum vnum in hac vita, illud praeuenit eum, atque incedit ante faciem ipsius in Sacculum venturum &c. *Medrasch hanneelem in Soisav Chadasch* Fol. 16, 9. Nullus est pius in Israel, quem bona opera non comitentur in Sacculo futuro. conf. *Celeb. Wolffius*, in *Cur. Philol.* ad h. l. p. 561.

So ist denn nun, durch die Gnade Gottes, dieser gelegte Grundstein, und mit demselben diese Stätte, und auf dieser Stätte alle, die ihrer Bebauung wohl wollen, kräftig gesegnet. Herr! mache dich nun, an diesem Ort, auf zur Ruhe, du und die Lade deiner Macht! (Ps. 132, 8.) Sey über diesem heute gesetzten Grundstein, wie du ehemals wardest über dem Stein, auf welchem dein Jacob schlief(g),
damit

(g) *Grosius* und *Clericus*, die in schändlicher Verdrehung der heiligen Schrift gar wohl übereinstimmen, leugnen die Erscheinung des Messia über dem Stein Jacobs, und bilden sich, anstatt des Messia, einen bloßen Engel ein; sind aber dieses falschen Satzes wegen, noch jüngst kurz, doch gründlich abgefertigt, von *Doch. C. F. Wiltschew*, in *Bibl. Paral. Harmon. Exeg. ad h. l.* Vom Steine Jacobs ist sonst die Meinung der Juden, beim *Lyra*, merklich: Es habe nemlich Jacob drey Steine unter das Haupt gelegt, und da er erwacht, soll aus den drey Steinen einer worden seyn; massen Moses zuvor das Wort in numero plurali: *Lapides* setzt, als seyn der Steine mehr gewesen denn einer; hernach aber setzt er es in singulari: *Lapidem*, als ob es nur ein Stein sey. *Lutherus* macht die angenehme Note dabey: Ob dieses die Juden von den Vätern haben oder nicht, kan ich nicht wissen; es wäre zumal ein feiner Gedanke, wenn er von den Vätern hergekommen wäre. *Vid. Lutheri Comment. in Genesin.* Uebrigens meint *Clericus*, die Ruhe Jacobs auf dem Stein wäre eben so unbequem nicht gewesen, wenn

damit wir, mit ihm, erkennen, der H^{ER} sey gewißlich an diesem Orte, diese Stätte sey heilig, hie sey nicht anders denn Gottes Haus (1 B. Mos. 28, 17. 18.). Laß diesen Hauptstein an seinem geweihten Ort ohne Störung liegen, und die darauf zu bauende Tempelmauren so lange aufgerichtet stehen, bis, nach der Weissagung Daniels, J^{ESU}, der ohne Hände herabgerissene Stein (Dan. 2, 34.), am Ende der Tage hernieder kommen, das ganze Weltgebäude, die Königreiche der Erden, unter einander werfen, alles, und auch diesen Stein, zermalmen, uns aber den Eingang öffnen wird in das heilige Jerusalem, welches die Heiligkeit Gottes hat, deren Licht gleichet dem alleredelsten Stein, dem hellsten Jaspis (Offenb. 21, 11.).

Dieses sind denn die fromme Wünsche! Der H^{ER} erfülle sie um J^{ESU} willen. Laßt uns sie alle versiegeln mit dem erhörungsvollen Gebet unsers Erlösers. Obrigkeit und Gemeine, Große und

M 5

Kleine,

wenn er schreibt: Non ita intelligendum, quasi in nudo lapide caput inclinavit, sed lapidibus saccum aliquem, aut vestem imposuit, subiectis forte herbis aut foliis.

Kleine, Alte und Junge fallen für dem HErrn nieder, und beten in Kraft des Glaubens: V. 11.

Nun, das Gebet ist geschehen, und Gott hat es erhört. Es ist über diesen Grundstein gerufen: Glück zu! Glück zu! Gnade! Gnade!

Sey uns nun gnädig, o HErr Gott! sey uns gnädig in aller Noth! Zeig uns, auch bey diesem Kirchenbau, deine Barmherzigkeit, wie unsere Hoffnung zu dir steht. Auf dich hoffen wir, o lieber HErr! in Schanden laß uns nimmermehr! Amen.

§. 32.

Nach sothaner feyerlichen geschehenen Grundlegung, hat man denn unter göttlichem Beystand an diesem so mühseligen als kostbaren Bau dieser heiligen Dreysaltigkeits-Kirche von Zeit zu Zeit zu arbeiten fortgefahren. Der Bau ward lediglich aus den Mitteln der Stadt, die der HErr auch dazu nach seiner Wunderhand nicht ungesegnet seyn lassen, besorget. Der bedrängte Lauf der Zeiten, der fast durchgehends bedenklich, kriegerisch und schwer war, innerliche und äusserliche Unruhen druckten und schwächten Stadt und Land, daß es dergestalt sogar kein Wunder, wenn eine Reihe von sechs-

zehn

zehnen Jahren allmählich verfließen müssen, bis dieses dem Herrn geweihte Gebäude, das Aeußerliche anlangend, zur völligen und glücklichen Ausführung, der Spitze des Thurms ausgenommen, erwünscht gediehen ist.

§. 33.

Es behauptet dieses Liebausche, der heiligern Dreieinigkeith gewidmete Gotteshaus, der äussern sowohl als inwendigen Bauart wegen, ohnstreitig für allen übrigen Kirchengebäuden des ganzen Landes, den Vorzug. Sie ruhet auf einem Kost sehr tief in die Erde und Wasser getriebener Menge Pfähle. Ihre sehr massive Muren, sind von Feldsteinen aufgeführt, und nachgehends von den besten und feinsten Mopchen umzogen; so wie denn der ganze Grund von draussen, nebst denen gehauenen Pfeilern, aus gehauenen Quadratsteinen besteht. Ihre Länge ist $176\frac{1}{2}$ Fuß. Ihre Breite 66 Fuß. Die Höhe bis unter dem Dache 46, von da bis zum Rücken des Dachs 11 Fuß. Die Höhe der Gallerie und um das Dach 4 Fuß. Die Höhe der Mauer 100 Fuß, als 1ster Absatz 46 Fuß, 2ter Absatz 39 Fuß, 3ter Absatz 25 Fuß. Das Dach ist von massiven aus
Schwe-

Schweden verschriebenen Kupfer. Jetzt ist nur noch ein stumpfer oder Nothdach, welcher die Mauer des Thurms decket; nach dem Prospect des Risses aber, muß noch ein sehr zierlich zweymal durchgebrochener Thurm von dieser Mauer in die Höhe geführt werden, welcher bis an die äußerste Spitze mit der Stange gegen 70. Fuß hoch reichen möchte; da denn die ganze Höhe des Thurms beynah 180 Fuß ausmachen würde. Sie hat 4 Eingänge, deren superbester und fürnehmster der gegen Abend zum mittelsten Portal, bey dessen Eintritt man zwey Columnen auf jeder Seite mit einer Säule aufgeführt siehet, deren eine auf den Postementen den Glauben, Philipp. 1, 27. kämpfet für den Glauben; der andere die Liebe, Ephes. 5, 2. wandelt in der Liebe, vorstellt; und über dieselbe in der Mitte, in der Glorie die Vorsicht, oder die Vorsehung Gottes, unter dem Bilde des göttlichen Auges; auf dem obersten Theil aber zweene Engel in einem wohlgezierten Schilde, das Stadtwappen in einem Löwen mit einem Lindenbaum stehend, selbigen haltend, übersiehet. Der Eingang führt von da unter das Orgelchor, in den mittlern Gang, der von beyden Seiten

Abriß
Der neuen Heiligen Dreifaltigkeits
Kirche
zu Liebau in Curland.



ten gerade mit sechs Säulen aufgeführt bis zu dem Altar, welches gegen Sonnenaufgang sehr prächtig, und dessen Ausführung mit besonderm Fleiß hervorleuchtet, gehet. Hier ist auf selbigen oben ein Pelican, welcher sich die Brust geöffnet und seine Jungen tränket, zu sehen. Nebenben sitzen zwey Engel mit Palmen in ihren Händen, und unter selbigen zeigt sich die im Glanz der Wolken umgebene heilige Dreyeinigkeit, nebst zweyen auf den Postementen niedergefallenen Cherubinen und Seraphinen. Das Mittel faßt in einem sehr wohlverzierten Rahmen den am Kreuz hangenden Erlöser in sich, woben Sonn und Mond nebst der Stadt Jerusalem verfinstert stehen. Zwischen den vier Säulen aber, sieht man auf denen Postementen die vier Evangelisten, welche in ihrer vortreflichen Bearbeitung lebendigen Personen sehr ähnlich kommen. Der unterste Theil des Altars macht in der Mitte den Tisch, worauf das Abendmahl gehalten wird, auß; auf selbigen lieget eine zierlich geschnittene Schlange, und nebenben sitzen zwey kleine weinende Engel, deren einer den Fall Adams, der andere aber die Neue vorstellt. Zu beyden Seiten des Altartisches ist eine
kleine

kleine Pforte, welche um denselben herum führet, und ist nebst den Postementen alles von künstlicher Arbeit. Zur Verzierung und Verguldung dieses Altars hat der vormalige Fürstliche Bauschreiber, sel. Herr Bartholt Mennighusen, aus christlicher Liebe, der Stadt 1000 Rthlr. geschenkt, welche auch noch, bis zum Anfange des Werks, billig auf Intressen gehen, damit nachmals sein Name, bloß zum Andenken, unten hereingesetzt werde. Oben gleich bey dem Altar nach der Mittagsseite siehet man das Hochfürstliche Chor, welches nebst den prächtigen Fenstern und sauber geschnittenen Fürstlichen Wappen, die schönste Aussicht giebet. Daneben ist unten an der Säule der Magistratsstuhl, welcher mit vier zusammenlaufenden Schnürkeln oben eine doppelte Koppel formiret, und mit feinem Laubwerk umgeben ist. Gegen Mitternacht stehet der Beichtstuhl, mit Fenstern umfungen und vorzüglich gearbeitet. Der Eingang zu demselben ist in der Mitte auf drey Stufen aufzugehen, einer doppelten Thüre und dreyen Sisen. Diesen Beichtstuhl zu vergulden, hat die sel. Frau Susanna Catharina Frazerin, geb. Schröderin,

rin, 1000 fl. wohlthätig geschenkt. Nächst dem Beichtstuhl befindet sich nach der Mitternachtsseite eine für den Prediger bequeme und sehr geräumige Dresskammer. Die Kanzel steht bey der ersten Columne vor dem Altar; sie ist nach der neuesten Bauart. Oben auf der Koppel ruhen die vier Theile der Welt, über welche in einem Glanze sich der Namen Jehovah zeigt; sie giebet der Kirche ein vorzügliches Ansehen. Weil noch der Taufstein fehlt, werden die Kinder vor dem Altar getauft. Nächst dem Altar an der Mittagsseite wird in einem der Dresskammer gegenüber liegenden Zimmer eine sehr brauchbare öffentliche Kirchenbibliothek, welche von dem Herrn Magister Carl Ludwich Tetsch fundiret, durch den Beytrag mancher Freunde der Gelehrsamkeit, und 1767 noch besonders durch ein mildes Vermächtniß sel. Herrn von der Haven, vornehmen Kaufmanns, Bürgers und Lieutenants der hiesigen blauen Garde, in der Helfte der ehemaligen herrlichen theologischen Bibliothek des sel. Herrn von Elswichs, S. S. Th. Licenciati zu Kiel, ansehnlich vermehret, aufbehalten. In der Mitte der Kirche befinden sich zwey proportionirte Chöre. Gegen dem Altar über

ist

ist eine sehr wohlangelegte und mit 36 Stimmen und mit einem schönen Glockenspiel aufgebaute Orgel; zu welchem neuen Orgelwerk auch sel. Herr Weithenfer, Kaufmann allhier, eine milde Beisteuer gegeben; darum auch zum Gedächtniß seines Namens, den Sonntag nach seinem Begräbniß, in der Kirche, in Beyseyn der Gemeinde, nach dem Gottesdienst, ein Todtenlied, öffentlich musiciret wird. Das Chor selbst ist eben so prächtig, als der Beichtstuhl und Kanzel ausgearbeitet.

§. 34.

In einem solchen vollkommenen Stand war denn nunmehr dieses Gotteshaus, Gottlob! gesetzt, daß also darinnen schon gar füglich die öffentlichen Gottesdienste gehalten werden konten. Und da es Zeit war, an die völlige Erfüllung derjenigen Absicht zu gedenken, wozu es erbauet worden, auch sich zugleich manche Bedenklichkeiten, damit länger zu verweilen, herfür thaten; so trug E. Ebler und Wohlweiser Magistrat, als Patronus dieser Kirche, zur fordersamsten öffentlichen Einweihung derselben, alle rühmliche Vorsorge; und auf derselben gehöri- ges Ansuchen wurden Ihro Hohehrwürden, der Herr

Herr

Herr Superintendent Joachim Baumann, solche feyerliche Handlung der curländischen Kirchenordnung gemäß, fürzunehmen, von E. hohen und Erlauchten Landesregierung befohlen, und da war denn der fünfte December der glückliche und der Gemeinde zu Liebau ganz unvergeßliche Tag, an welchem die längst gewünschte Einweihung ihrer neuen Kirche vor sich gieng, und zwar in folgender Ordnung:

§. 35.

Des Morgens gegen neun Uhr versammelte sich in der alten Kirche, als in welcher sonsten zu der Zeit die gewöhnliche öffentliche Betstunde pflegte gehalten zu werden, das gesamte Rathsscollegium, in ihrem besondern Ornat, mit Mänteln und Kragen, nebst denen Aeltermännern und Aeltesten beyder Gilden, sowohl der Kaufleute als Gewerker, und nahmen in ihren besondern Gestühlen ihren gewöhnlichen Sitz ein; nicht weniger erschien die Gemeinde in der volkreichsten Anzahl. Man bemerkte in dieser gesegneten Frühstunde, an allen eine heilige Stille, und man konnte an ihren Angesichtern schon zum voraus die Rührungen des Herzens gewahr werden, unter welchen sie diesen ihren ordentlichen Gottesdiensten

so viele Jahre her gewidmeten Ort, nunmehr bald verlassen würden. Man fieng diese gottesdienstliche Stunde mit dem fürtrefflichen Morgenliede: Auf, auf mein Geist, zu loben, an, und sang drauf das: Vater unser im Himmelreich, drauf Herr M. Carl Ludwich Tetsch, der teutschen Gemeine Pastor Primarius, auf dem Altare eine kurze Valet-Rede von dieser lieben Kirche hielt, und darinnen die zu vieler Wehmuth und häufigen Thränen bewegte Gemeine, zum unvergeßlichen Andenken des geistlichen Gutes, welches sie so manche Zeiten durch in diesem bereits 83 Jahr gestandenen Hause des HErrn genossen, und zum feurigsten Dank dafür gegen ihren Gott ermunterte; und der HErr gab diesem seinem Worte Kraft, alles dasjenige auszurichten, wozu er es in dieser Morgenstunde sendete.

§. 36.

Abschiedsrede

von

der alten Kirche.

Lasset uns von hinnen ziehen! Diese Stimme zum Aufbruch erscholl ehemals unversehens, nach
Mel-

Melbung Josephi, eines bewährten jüdischen Geschichtschreibers, im Tempel zu Jerusalem. Lasset uns, hieß es, von hinnen ziehen. Die erschreckliche Zeit war da, als Gott über Jerusalem und das ganze jüdische Volk seinen so lang verschobenen aber jetzt, eben jetzt einbrechenden Zorn wollte ergehen lassen, da denn besonders der so ansehnliche jüdische Tempel gänzlich zerstört und die darinnen bisher gehaltene Gottesdienste völlig aufgehoben werden sollten. Allerhand traurige Zeichen und Vorboten giengen diesem jämmerlichen Schicksal vorher; unter andern war dieses von einer merkwürdigen Vorbedeutung, daß, als eben die Priester unter der heiligen Zubereitung gegen das Fest geschäftig waren, sie ganz plötzlich eine Stimme im Tempel laut tönen hörten: Lasset uns von hinnen ziehen! (h) Was für ein Schall! Was für Worte! Aber eben diese deuteten es ohne Zweifel an: der Herr würde

N 2

in

- (h) Vid. *Flavii Iosephi Antiquitatis Iudaicae*, Coloniae 1524. in Fol. p. m. 314. Festo aut die, quem Pentecostem vocant, nocte Sacerdotes intimum templum more suo ad diuinas res celebrandas ingressi, primum quidam motum, quendamque Strepitum senserunt, postea vero subitem vocem audierunt, quae diceret: *Migremus hinc.*

in diesem Tempel nicht länger seine Wohnung mehr haben, er würde mit seiner Gnadengegenwart nunmehr eine Stätte verlassen, die eine Stelle der Verwüstung werden sollte. Er, der Herr und sein Daseyn, seine Gottesdienste und die öffentliche Verherrlichung seines Namens, seine Gnade, sein Segen und sein Schutz würde von diesem Tempel auf ewig weichen: Lasset uns von hinnen ziehen.

Thureste Gemeinde! es sey ferne, daß diese Worte in ihrer kläglichen Bedeutung an diesem Tempel, den wir heute verlassen werden, in die ehemalige Erfüllung gehen sollten. Gesegnet sey und bleibe vielmehr dieses unser so liebes Gotteshaus, und der Herr wohne vielmehr in demselben, und sey bey den Lehrern in demselben, und bleibe bey der lettischen Gemeinde, die sich eigentlich darinnen noch immer versammeln wird, bis an der Welt Ende. Da aber der Herr nunmehr unserer teutschen Gemeinde eine ganz neue Stätte und einen besondern Ort zu ihrem öffentlichen Gottesdienste, nach seiner ewigen Gnade gegönnet, und heute der Tag angebrochen, an welchem wir dieselbe zum ersten mal mit Gebet und Flehen einnehmen werden; so
werden

werden wir jetzt dieses Gotteshaus verlassen müssen, und ich habe denn in diesen Augenblicken vor diesem Altare, die bewegliche Stimme an euch alle: Lasset uns von hinnen ziehen.

Drey und achtzig Jahre sind bereits verflossen, da in diesem Tempel, der HErr sein Feuer und Heerd gehabt, da beides, der teutschen und lettischen Gemeine, das Wort Gottes bisher von manchen schon in der Ewigkeit thronenden Lehrer rein und lauter gelehret, die heiligen Sacramenta nach der Absicht und Ordnung ihres allerheiligsten Stifters ausgespendet, die Pflichten der seligmachenden Religion unermüdet eingeschärft, und der enge Weg, der zum Leben alleine führet, deutlich und unablässig gewiesen worden. Möchten wir doch nur, in Erinnerung dieses alles, mit David ausbrechen: Wir gedenken der alten Zeiten, der vorigen Jahre; grosses hast du, o Gott! in denselbigen an uns gethan, des sind wir fröhlich.

Wie manche herrliche Sonn- und frohe Festtage sind nicht von uns in diesem Gotteshause bisher gefeyret worden? Wie haben wir nicht Jahr aus, Jahr ein, mit Loben und Danken, in diese Vor-

höfe des Höchsten gehen können, unter dem Haufen derer, die da seynen? Wie manches Schwert des HErrn ist uns nicht hie, voll geistlichen Gefühls, durch die Seele gedrungen? Wie manches Wort des HErrn hat uns hie gelehrt, ermahnt, erweckt, erquickt, getröstet? Wie selig ist an diesem Orte durch die Taufe unserer geliebten Kinder Name in das Buch des Lebens eingezeichnet worden? Wie oft sind an jener Stätte der Versöhnung, unsere Sünden, die wie eine Last unserm Haupte zu schwer worden, wenn wir herzliche Busse gethan haben, von unserer Scheitel genommen worden? Wie viele Süßigkeiten hat unsere Seele nicht an diesem Altare Zeit Lebens, unter dem würdigen Genuß des wahren Leibes und Blutes unsers grossen Erlösers, gekostet? Wie manches Anliegen haben wir in dieser Kirche durch unsere Gebeter in den Vaterschooß Gottes ausschütten, in seinem Heiligthum Erhörung empfinden, und voll kräftigen Trost in unsern Trübsalen, wiederum zurück in unsere Hütten kehren können? Wie viele der lieben Unsrigen schlafen nicht hie in und rund um diesem Gotteshause, und haben nach ihrem selig vollendeten Lauf hie schon ihre sanfte und stille

stille Ruhestätte bereits gefunden, und erwarten in ihren Gräbern des ihnen fest verheissenen Himmels und einer Glorie, in welcher sie die Stimme des Erweckers zu seiner Zeit führen wird?

Und seht, meine Freunde! eben diesen Ort, an welchem es bis hieher unseren Seelen so wohl gegangen, da wir alle geistlicher Weise so öfters genesen, da ich alleine mehr denn sechs und zwanzig Jahr, bis zu meiner Entkräftung und fast gänzlichen Verlust des Gesichtes, euch geweidet, da uns insgesamt, sowohl Hirten als Schaaßen, so viel Gutes und Barmherzigkeit vom HErrn wiederfahren ist, diesen Ort, diesen uns so lieben Ort, den sollen wir heute verlassen. Jedoch, es kan nicht anders seyn. Der HErr winkt uns zu einem neuen Ort, zu einer neuen Stätte, zu einem neuen Tempel, wo er mit neuer Gnade auf uns wartet, und neue Ströme des Heils auf unsere Seelen will fliessen lassen.

Lasset uns also von hinnen ziehen, aber zuvor Gott danken, und von Herzen danken, für alle geistliche Wohlthaten, mit welchen er uns in diesem seinem Hause auf mancherley, ja unzählige Art, begnadigt hat. Lasset uns von hinnen ziehen, aber

zuvor noch dieses Gotteshaus gesegnen, und Gott anflehen, daß er es bis zum Anbruch der Ewigkeit volle eine Stätte bleiben lassen, von welcher es immerdar heißen mag: Hier ist wahrhaftig Gottes Haus. Lasset uns von hinnen ziehen, und zuletzt den Herrn bitten, daß er unsern Ausgang aus diesem und Eingang in jenen Tempel, mit seiner Gnade gesegnen wolle.

Der Herr gehe denn für uns, seinem geistlichen Israel, jeso einher, wie eine Wolken- und Feuer säule, und führe uns in den neuen Tempel, wo er seines Namens Gedächtniß von neuem zu stiften anfangen wird. Heute, noch heute erfülle der Hirte Jesus seine grosse Verheißung, und führe uns, seine Schaaf, aus diesem Gotteshause aus und in jenes ein, und laß uns in beyden Häusern volle Weide finden, für unsere Seelen.

Es ziehe also mit uns die Gnade Gottes des Vaters und leite uns. Es ziehe mit uns die Liebe Jesu, seines göttlichen Sohnes, und begleite uns. Es ziehe mit uns der kräftige Beystand des heiligen Geistes und heilige unsern heutigen Tempelgang. So ziehen wir heilig, so ziehen wir glücklich-

glücklich, so ziehen wir selig dahin. Lasset uns von hinnen ziehen.

§. 37.

Nach Endigung dieser feyerlichen Rede, ward das mit dem Inhalt derselben übereinstimmende erweckliche Lied: Lasset uns mit Jesu ziehen 2c. andächtig angestimmt, und mit der größten Gemüths- bewegung von der versammelten Gemeinde gesungen, und darauf dieser Gottesdienst, mit Sprechung des gewöhnlichen Kirchensegens und Absingung des Schlußgesanges: Unsern Ausgang segne Gott 2c. unter Vergießung heißer Thränen, zum Preise Gottes geendiget.

§. 38.

Drauf traten die beyden dermaligen Pastores, Herr M. Carl Ludw. Tetsch und Herr Johann Andreas Grundt, aus der Tröstkammer, und Herr Christoph Rumppe, derzeitiger wortführender Bürgermeister, in ihre Mitte, aus dem Gestühle des Raths; das ganze Rathscollegium, nebst den Aelsterleuten und sämtlichen Aeltesten, schlossen paarweise an; man setzte sich in die dazu für der Kirchenthüre fertig stehende Butschen. Die Stadtschule nebst

ihren Lehrern giengen voran, die übrige ganze Gemeinde aber, alt und jung, männlich- und weiblichen Geschlechts, theils fahrend, theils gehend, machte das ansehnliche Geleit aus, bis man unter dem beständigen Geläut der Glocken und Schall der Pauken und Trompeten, an die Hauptthüre und das gegen über derselben gelegene damalige Logies des Herrn Superintendenten kam, der, nachdem alles aus den Gutschen gestiegen, sodenn von der Treppe herunter und zur rechten Seite des Herrn Bürgermeister Rumpfe, und also mit ihm die Geistlichkeit zusamt dem Magistrat, beicht an die verschlossene Kirchenthüre, von welcher der wortführende Herr Bürgermeister den Schlüssel bey sich hatte, trate, die Gemeinde aber und das übrige versammelte häufige Volk den Platz des Kirchhofs erfüllte.

§. 39.

So gleich wurde unter frehem Himmel das Lied: Nun bitten wir den heiligen Geist 2c. gesungen, nach dessen Endigung M. Carl Ludw. Tetsch, als Pastor Loci, vermöge der Ritualordnung unserer curischen Kirche, für der Kirchenthüre eine kurze und der damaligen Adventzeit gemässe Rede, über

Malach.

Malach. 3, 1. Bald wird kommen zu seinem Tempel der HErr, that; da denn bey den Schlußworten der Rede: Machet die Thore weit und die Thüre dieses Gotteshauses offen, daß der König der Ehren einziehe. Hosianna dem Sohne David, gelobet sey der da kommt im Namen des HErrn, die Kirchenthüre zum nunmehrigen wirklichen Einzuge plötzlich geöffnet wurde.

§. 40

R e d e

vor der

Kirch e i n w e i h u n g.

Der Tempel voll Glück, voll Heils, voll Segens, an welchem die ehemals durch den Propheten Maleachi 3, 1 geredete Weissagungsworte erfüllet werden! Worte, von der wichtigsten Bedeutung! Worte, von der größten Erhabenheit, die also lauten: Und bald wird kommen zu seinem Tempel der HErr. Der Tempel, den die prophetische Stimme allhie benennet, war freylich nicht der erste fürtreffliche Tempel zu Jerusalem, jen Wunder der Welt,

Welt, zu dessen Erbauung Salomon ehemals so viele Schätze angewandt, und in welchem der von Gott angeordnete feyerliche Gottesdienst unter seinem Volk mit so vieler Pracht und Ordnung gehalten wurde: denn diesen hatte längst schon der göttliche Zorn durch Nebucadnezar, dem König zu Babel, zerstören und in Staub und Asche verwandeln lassen(i); sondern der zweite Tempel war es, der nicht lange für den Tugen. Malachia, auf Befehl des Königs

- (i) Templum secundum non deaflatam fuisse, sed adhuc inuisibiliter superesse multorum adhuc dum recitatorum est absurditas. *Eisennengero* teste. *Sohar* in der Parascha Pekade Fol. 74. col. 4. Es ist kein einziger von allen Steinen, auch nicht ein einziges von den Fundamenten Jerusalems und des Tempels verbrannt, oder verstoßet, oder verlohren, sondern sie sind verborgen, und aufgehoben, oder verwahrt worden, und wenn der heilige gebenedeyte Gott Jerusalem wieder geben wird, so werden die ersten selbigen Steine auch wieder an ihren Ort kommen und das ganze Gebäud wie zuvor stehen; wiewol nach dem äußerlichen Ansehen die Fundamenta des Tempels sind verstoßet worden, so war es doch nichts anders als ein Schein für den Augen. It. *Asavab Mamaroth* P. 1. Cap. 26. Fol. 47. col. 2. Der Tempel ist nicht verbrannt, sondern verborgen worden, und haben die Teufel und Teufelinnen einen Haufen Steine gebrannten Kalks hergebracht, das Auge des Gottlosen (Titi Vespasiani) damit zu fätigen.

niges Cyri, durch Zorobabel war aufgeführt worden (k).

Dieser zwote Tempel war freylich der inwendigen Pracht und dem herrlichen Auswerke des ersten hyerosolymitanischen Tempels bey weitem nicht gleich, daher auch, als der Grundstein dazu gelegt ward, und man sich von dem drauf folgenden ganzen Bau leicht einen Begriff machen konnte, nach Esr. 3, 12. viele der alten Priester, Leviten und Obersten des Volks, die sich des vorigen erinnerten, dazu bitterlich weineten; so war es doch nicht weniger ein Tempel des HErrn, als wie der vorige; ja, in der Hauptsache sollte er jenen noch weit übertreffen, weil JEsus, als ein wahrhafter Gottmensch, eben ihn mit seiner persönlichen Gegenwart verherrlichen sollte. Und was legt denn eben deswegen der Prophet diesem Tempel für fürtreffliche Namen bey! Er nennet ihn einen Tempel des HErrn, nicht etwa eines irdischen Königes und gewaltigen Herrn: sondern den Tempel des Königs aller Könige, und des HErrn aller Herren; und nach dem Ausdruck des
allhie

(k) *Carolus Keslerus* vtrumque templum, *Salamonis* nempe et *Serubabilis* numero vnum fuisse, sed speciose consuisse, lege *Bibliothec. Bremens.* Class. 8. Fasc. 2. p. 292.

allhie in der heiligen Sprache befindlichen Worts: des Erhalters, der eben nach seinem königlichen Amte alles beydes, im Himmel und auf Erden, zu regieren, besonders aber seine Kirche zu erhalten wissen wird, daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen; und von dem das ganze Haus Israel, nach Apostelg. 2, 36. wissen, ja gewiß wissen soll, daß Gott diesen Jesum, den die Juden gekreuziget, zu einem Herrn und Christ gesetzt habe. Er nennet ihn einen Tempel des Engels des Bundes; denn ein solcher Bundesengel war ja eben der Messias. Er war ein Engel, nicht seinem Wesen und Natur, sondern seinem Amte und Verrichtungen nach. Ein Engel, weil er ein Bote und Gesandte seines Vaters war; denn, da die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen Sohn. Ein Engel, wegen seiner guten Botschaft und ganz lieblichen Evangelii, um, den Elenden zu predigen, und die zerbrochenen Herzen zu verbinden. Ein Engel, ein Bundesengel, weil er eben den Gnadenbund zwischen Gott und Menschen aufgerichtet, den er uns theils erworben, theils verkündiget hat, und uns durch den Geist in demselben fest zu behalten sucht, bis ans Ende. Ein Engel,
ein

ein Bote, dessen die Schaar der Gläubigen begehret; nach der Grundsprache: den sie kühnlich und voll Zuversicht gefodert, in dem sie ihr höchstes Vergnügen und einzige Wonne schon von ferne gefunden, den sie von Zeit zu Zeit gewartet und verlangt, wie es der Heiland selbst Luc. 10. bezeugt: Ich sage euch, viele Könige und Propheten wollten sehen was ihr sehet, und haben es nicht gesehen, und hören was ihr höret, und habens nicht gehört. Und endlich nennt er diesen zweiten Tempel mit einem Wort: Seinen, des Messia Tempel; denn, so wie er ein Tempel des Vaters war, so war er auch seines, des Sohnes Tempel; darum erinnerte er auch dorten: Wisset ihr nicht, daß ich seyn muß in dem das meines Vaters ist. Er, Jesus, hatte zu diesem Tempel ein besonderes Recht. Der ganze levitische Gottesdienst in diesem Tempel verrichtet, hatte lediglich die Absicht auf ihn und seine Person. Alle Gebeter in diesem Tempel verrichtet, wurden lediglich durch den Glauben an ihm und sein heiliges Verdienst geheiligt und gültig gemacht; und er war ja eben das Opfer aller Opfer, welches in diesem Tempel durch so viele unzählich geschlachtete Opfer vor-

bildungs-

bildungsweise war geopfert worden. Und eben zu diesem seinem Tempel, weissaget der Prophet, würde der Messias kommen. Zwar, als der Sohn Gottes, das ewige Wort, Fleisch ward, oder unsere Menschheit annahm, da kam er schon zu seinem Tempel, wie er denn Joh. 2. seinen Leib ausdrücklich einen Tempel nennet, als darinnen die ganze Fülle der Gottheit wohnete; doch, dieses kommen zu dem Tempel seines Leibes mußte zuerst geschehen, ehe er zu dem äußerlichen Tempel, der zu Jerusalem war, als von welchem eigentlich der Prophet redet, dem Volk des HErrn Willen zu verkündigen, ja, ehe er zu seiner Gemeinde, die nach Ebr. 3, 6. sein Haus und geistlicher Tempel ist, kommen und darinnen wohnen konnte.

Nun, dieses Tempelkommen sollte bald vor sich gehen; welches bald theils auf Christum geht, denn ob wir gleich eben nicht sagen wollen, daß die Väter damalen beynahe ausgehoffet hatten, so war doch ihrem Verlangen fast bange; aber eben, wenn sie meinen würden, sagt der Prophet, Christus wäre mit seiner Zukunft noch weit, so würde er sich gar bald mit seiner Empfängniß und Menschwerdung ein-

einstellen; theils auf Johannem, denn da dieser sein Vorläufer 6 Monat dem HErrn vorhergegangen war, und mit grossem Eifer zu Jerusalem wider das von Sünden eingenommene Volk geprediget, so brach Christus, der Glanz der Herrlichkeit und das Bild des göttlichen Wesens, sichtbar herfür. Und bald, heist es, wird kommen zu seinem Tempel der HErr.

Daß nun diese grosse Weissagung wirklich in ihre völlige Erfüllung gegangen, beweiset uns die ganze Lebensgeschichte unsers Erlösers. Nachdem er als Gottes Sohn auf die Erde gekommen war, war auf der Erden sein allerliebstes Haus der Tempel zu Jerusalem. Allda ließ er sich nach seiner Beschneidung dem HErrn darstellen, den besuchte er schon im zwölften Jahr seines Alters auf eine gar vorzügliche Art, ja, er blieb gar darinnen, um sich mit denen Lehrern zu besprechen. Wer Jesum in den Tagen seines Fleisches irgendwo suchen und finden wollte, der fand ihn gemeinhin im Tempel, und das theils im Vorhofe des Tempels, theils in der Synagoge, die an dem Tempel gebauet war und zu dem Tempel mitgehörte; denn des Tages lehrte er

dasselben, des Nachts aber gieng er heraus und blieb am Delberg zu Bethanien, und wenn es wieder Morgen war, so war er auch schon wieder im Tempel, da alles Volk kam, ihn zu hören; Luc. 21. drum auch der HErr, da er litte, seinen Feinden unter das Gesicht sagen konnte: Bin ich nicht täglich bey euch gewesen, und habe gelehret im Tempel. Matth. 26.

Und wie vielen Vorzug behauptete also nicht durch dieses alles, der zwote Tempel für dem ersten Tempel zu Jerusalem, daß er wirklich den lebendigen Sohn Gottes in seinen Mauern persönlich einschließen konnte. Wir wissen, daß die ehemaligen Juden eigentlich fünf Stücke gezeilet, womit ihr erster Tempel gepranget: die Bundeslade, die Schechina oder die Herrlichkeit Gottes, das Urim und Thumim, das immerwährende Feuer auf dem Brandopfer-Altar, und der Geist der Weissagung. Alles dieses Vorzügliche mangelte freylich dem zwoten Tempel des HErrn, doch dennoch ward dieser Mangel in demselben durch die persönliche Gegenwart Jesu, des Mesia, vollkommen ersetzt. Sie brauchten nun die Bundeslade nicht mehr, da sie den HErrn

des

des Bundes selber hatten. Sie konnten nun des Lichts und Rechts gar leicht entbehren, denn hie war das wahrhafte Licht, welches alle Menschen erleuchtet. Mangelte es ihnen an dem Geist der Weissagung, und hatten die Propheten aufgehört; gnung daß der grosse Prophet zugegen war, auf den der Geist der Weissagung mit grossem Maasse, und mehr, denn auf die, die vorhin gewesen waren, gegossen worden. Und, erfüllte gleich die Herrlichkeit des HErrn nicht mehr den Tempel; so vertrat doch dessen Stelle Jesus, der Glanz der Herrlichkeit und das Ebenbild des göttlichen Wesens, der sollte durch seine Gegenwart dies Haus voll Herrlichkeit machen, daß nach Haggai 2. die Herrlichkeit des letzten Hauses grösser denn des ersten seyn sollte (1).

Aber, was hat denn alle diese Tempelherrlichkeit dem Volke Gottes viel geholfen? Was haben

D 2

sie

(1) *Theodorus Haseus* in peculiari Diss. Bremae 1725 excusac, effert sub Gloria templi secundi, praesentiam quoque Spiritus sancti intelligendam esse, at licet Sententia haec Analogiae fidei non sit adversa, vix tamen probabit Spiritum S. in templo super Apostolos effusum fuisse. Haggaeus autem diserte et digito quasi extenso de Aedificatio templi loquitur. Vid. *Majeri Eolog. Sacr. P. 1. p. 175.*

sie damit ausgerichtet, daß sie mal über mal riefen: Hie ist des HErrn Tempel! Hie ist des HErrn Tempel! Hat nicht der erste sowohl als zwote Tempel seine klägliche Einäscherung erfahren müssen? und ist es nicht überhaupt ein ganz ausgemachter Satz, den Paulus zu Athen erhärtet: Es sey ein Gott, der nicht in Tempeln wohne, die mit Händen gemacht sind?

Wohl freylich! dieses unermessliche Wesen läßt sich in keinen Raum abgemessener Mauren einschließen; er erfüllet Himmel und Erde, und ist kein Platz, wo er nicht mit seiner allgemeinen Gegenwart zugegen wäre. Jedoch, obgleich Tempeln und Kirchen keine wesentliche Heiligkeit anhänget, die Gott etwa bewegen sollte, darinnen seine Wohnung aufzuschlagen; so behaupten dennoch diese Gebäude, in Ansehung der ganz besondern Gegenwart Gottes, für allen anderen Gebäuden, den Vorzug. Da, wo in solchem öffentlichen Gotteshause eine ganze Gemeinde versammelt ist, mit Loben und Danken, des HErrn Namen zu verherrlichen; da, wo man sein Herz für Gott ausschüttet, zu ihm betet, ihm seine Gelübde bezahlet und in andern gottesdienstlichen Hand-

Handlungen seine gehörige Christentreue beweiset; da, eben da ist der HErr gegenwärtig nach seiner grossen Verheissung: An welchem Ort ich meines Namens Gedächtniß gestiftet habe, da will ich zu ihnen kommen und sie segnen. Und fürnemlich läßt der HErr solchem Tempelgebäude zum ersten mal seine Gegenwart angedehnen, er zeucht gleichsam zum ersten mal in dasselbige ein, denn, wenn dasselbige mit Gebet und Flehen zu gottseligen Handlungen eingeweiht wird, nunmehr, da die Uebungen der allerheiligsten Religion darinnen ihren gesegneten Anfang nehmen, eben alsdenn, und in den Augenblicken, heist es von einem jeden Gotteshause, wie ehemals vom Tempel zu Jerusalem: Bald wird kommen zu seinem Tempel der HErr.

Erinnert euch doch, meine Christen! erinnert euch doch in diesem Augenblick jener glückseligen Stunde, in welcher unter meinem Gebet und Einsegnung der erste Stein zum Grunde dieses Tempels gelegt wurde, und mit was für Freudenthränen geschah diese rührende Handlung! Indes war der Anfang schwer und groß; dennoch mußte dieses angefangene Werk fortgesetzt, vollführet und vollendet

werden. Wie viele Zeit ist nicht darüber verfloßen und wie manche Jahre sind nicht dahin gegangen! Wie viele Wünsche sind unter der Zeit des Baues geschehen: o! daß diese Kirche doch bald zum Stande käme, daß sie bald könnte eingeweihet werden! wenn doch bald der Gottesdienst darinnen gehalten würde! Aber, wie viele unter uns sind, ohne diesen erwünschten Tag zu erleben, schon aus der Zeit in die Ewigkeit gegangen! Der mühsame Bauherr dieses Gotteshauses, der selige Herr Bürgermeister Jürgen Schmidt, dessen Andenken uns, auch nur allein um dieses fürtrefflichen Gebäudes willen, im fortdaurenden Andenken bleiben muß, gieng darüber in seine Ruhe. Von den würdigen Vätern dieser Stadt, die damals den Magistrat und das Patronat dieser Kirche ausmachten, ist kein einziger mehr übrig geblieben. Eine grosse Menge Einwohner dieses Orts, haben den heutigen Tag nicht sehen und erleben können, so viel sie ihn auch zu erleben gewünscht haben. Nur zwoen seiner Knechte, die damals bey Gründung dieses Gotteshauses ihre Hände einmüthig aufhoben und beteten, hat Gott nach seiner Gnade das Leben gefristet, in Vereinigung des drit-

ten

ten Lehrers, dieses glücklich ausgebaute Gotteshaus, jezo zu seinem herrlichen Dienste einzuweihen.

Der HErr, auf den wir ganzer sechszehn Jahr gewartet, daß er seine Wohnung in diesem Hause aufschlagen sollte, wird nun dasselbe bald in einen majestätischen Besiz nehmen. Glückseliger Tag für dich, geliebtes Liebau! Fast ganz Europa zittert und seufzt unter dem Jammer des Kriegeß, und wir bauen Tempel des Friedens. Wie manche Kirchen und Gotteshäuser haben unter einem blutigen Kriege anderweitig, leider! in diesen traurigen Jahren ihre Verwüstungen erfahren müssen, und diesem Orte gönnet Gott eine ruhige Einweihung ihres neuerbauten Tempels; und eben zu der Zeit, da wir den Strahlen einer neuen Sonne entgegen sehen, läßt uns der HErr mit Freuden in sein neues Haus treten. Gesegnet seyst du, meine Stadt! Wie freundlich nahet sich der HErr, dein Gott, zu dir und mir! Gnädig will der HErr in dir wohnen! Gesegnet sey E. Edler und Wohlweiser Magistrat, als Patronus dieser Kirche, für alle Stadtväterliche Sorgfalt, welche Sie für dieses Haus des HErrn und dessen Vollendung getragen und noch forthin

tragen werden! Gesegnet sey eine löbliche Bürger-
schaft mit Ihren werthesten Aeltesten! Auf Sie
und auf Ihre Häuser wolle von diesem Hause Got-
tes in der Folge künftiger Jahre aller Segen fließen!
Gesegnet sey meine ganze theure Gemeinde, die nun
mit tausend Freuden hieher wallen, und den HErrn
in seiner Herrlichkeit an diesem Orte wird finden
können!

Nun, bald wird zu diesem Liebaussehen neuer-
bauten Gotteshause, zu diesem Tempel kommen der
HErr; er wird noch heute kommen, noch in dieser
Morgenstunde kommen; und siehe, jetzt kommt er,
er ist schon da. Machtet nun die Thore weit und
die Thüre dieses Gotteshauses offen, daß der König
der Ehren einziehe. Bald, und jetzt eben kommt
der HErr zu seinem Tempel. Hosianna dem Sohne
Davids! Gelobt! Gelobt! Gelobt! sey der Na-
me des HErrn. Hosianna in der Höhe.

§. 41.

Sogleich nach Vollendung dieser Rede und
nunmehr geschwind eröffneten Kirchenthüre giengen
der Herr Superintendent nebst der Geistlichkeit
und dem paarweise einhertretenden Corpore Magi-
stra-

stratus, nebst den beyden Aelterleuten, in selbige, und fñhreten nunmehr die in grosser Anzahl versammelte Gemeinde, unter dem Liede: Nun lob meine Seele den Herren, welches der Herr Superintendent zu intoniren anfieng, mit ganz erfreuten Herzen zur Kirchen hinein; nach welches Liedes Endigung intonirte Superintendent auf dem Altare: das Gloria, und nach Beobachtung der übrigen im Ritualbuche der curländischen Kirche vorgeschriebenen Diät, Verlesung eines Dankpsalms, Absingung des Liedes: Komm Gott Schöpfer heiliger Geist, und das Credo, hielten sie über die Worte: Matth. 21, 5. die erbauliche Einweihungspredigt, nach welcher der Königl. Befehl zur Einweihung dieser Kirche von der Kanzel verlesen wurde. Als die Predigt geschlossen und darauf das Lied: Es woll uns Gott genädig seyn, gesungen worden, traten der Herr Superintendent mit beyden Pastoribus Loci für dem Altar, knieten alle drey auf den daselbst schon fertig stehenden rothen Schemel nieder, und da wurde denn durch andächtige Berrichtung und lauter Sprache des verordneten gewöhnlichen Einweihungsgebets, nunmehr diese neuerbaute

Drensfaltigkeits-Kirche feyerlich eingeweihet und ihre darinnen zu seyrende Gottesdienste dem HErrn und seiner Gnade empfohlen. Nach geschlossenem diesem öffentlichen Gebet, hielte Herr Andreas Christian Grundt, lettischer Gemeinde Pastor, sogleich, im Chor stehende, gegen die Gemeinde eine wohlausgearbeitete Schlußrede; drauf ward das HErr Gott dich loben wir, unter Pauken- und Trompetenschall gesungen, der Kirchenseggen gesprochen und diese ganze feyerliche Handlung mit dem Schlußverse: Unsern Ausgang segne Gott, freudenvoll geendet.

§. 42.

Schlußrede

nach

geschehener Einweihung.

Andächtige und mit heiliger Freude erfüllte Anwesende! Die ganze Welt in ihrem ungeheuren Umfange von Pol zu Pol, das grosse Wohnhaus der sterblichen Adamskinder, ist nichts anders als eine Kirche und Tempel unseres dreymal heiligen Gottes. Seine Unermeßlichkeit läßt sich in
keine

keine Schranken, und seine Allgegenwart in keine Mauren einschließen, sondern seine Herrlichkeit erfüllet alles. Wir mögen uns in dieser oder jener Ecke der Welt befinden, oder wir mögen seyn wo wir wollen, so bleibt der Ausdruck jenes erleuchteten Lehrers, mehr denn zu gegründet: in ihm, in Gott, leben, weben und sind wir. Und welch ein nachdrückliches Gewichte erhalten nicht diese Gedanken, wenn sie ihre Bestärkung von dem besten Könige in Israel erhalten, wenn er sich also vernehmen läßt: Wo soll ich hingehen vor deinem Geist? Wo soll ich hinstehen vor deinem Angesicht? Führe ich gen Himmel, so bist du da ꝛ. Da, wo man ihm noch nicht kennet, in den finstern Inseln und dunklen Ländern sowohl, als auch in den glückseligen Reichen und Ländern, wo man seinen Namen anruft und sich vor seinen Altären neiget, ist und bleibet er Gott.

Indessen haben ihm die Menschen zu allen Zeiten Dörfer und Wohnungen gewidmet und geheiligt, an welchen er ihnen erschienen. Da, wo ehemals ein müder Jacob geschlafen; da, wo die Leiter des Himmels mit den auf- und niedersteigenden Engeln

geln Gottes war gesehen worden; da hörten wir ihm also reden: Gewißlich ist der Herr an diesem Orte, und ich wußte es nicht; wie heilig ist diese Stätte! hie ist nichts anders, als Gottes Haus; hie sind die Pforten des Himmels; da setzte er dem Herrn einen Stein, und da er zurücke kam, ein Gotteshaus.

Als sich die Israeliten in der Wüsten befanden, so sahen sie die Stiftshütte als den Ort an, wo Gott und seine Ehre wohnete; und als sie endlich zu Jerusalem ankamen, so räucherten und opferten sie an keinen anderen Orte, als in den Tempel, den ihnen Salomon erbauet hatte. Dieses war der erste Tempel, welchen sterbliche Menschen dem unsterblichen Gott widmeten; es war der heiligste Ort in der Welt, ja der einzige, an welchen es den armfeligen Erdwürmern erlaubt war, dem reichen Schöpfer Himmels und der Erden Geschenke und Gaben zu bringen. Die Israeliten mußten von allen Orten dahin kommen, ihre Andacht zu verrichten. Wenn sie sich als Gefangene in fremden Ländern und Königreichen befanden, so richteten sie ihre Blicke, ihre Wünsche, ihre Gelübden unablässig nach diesem Ort,

Ob sie gleich mitten in Babylon lebten, so war doch Jerusalem und sein Tempel die Quelle ihres Vergnügens und ihres Kammers, und der Gegenstand ihres Gottesdienstes und ihres Gebetes. Ja, man sahe zu Jerusalem oftmals, daß ungläubige Fürsten, durch die Heiligkeit und das grosse Ansehen des Tempels bewogen, den Gott anbeteten, den sie nicht kannten. Manche Helden wurden von der Majestät dieses Orts, und von dem herrlichen Ansehen des Hohenpriesters, so gerühret, daß sie sich erinnerten, daß sie Menschen wären, und neigten daher ihre stolzen Häupter vor dem Gott der Heerschaaren, den man daselbst anbetete.

Zu den ersten Zeiten des Evangelii waren die Wohnungen der Gläubigen nur Hauskirchen. Die Grausamkeit der Tyrannen nöthigte diese ersten Jünger des Glaubens, sich nach den dunklen und verborgenen Orten umzusehen, damit sie in denselben, bey der Feyer der göttlichen Geheimnisse und der Anrufung des Namens Gottes, den grausamen Verfolgungen entgehen möchten. Die prächtigen Ceremonien kamen nicht eher als mit der Pracht der Kayser, in Gotteshäuser. Die Religion fand
nach

nach und nach ihre Davide und Salomone, welche sich schämten in herrlichen Pallästen zu wohnen, da hingegen der HErr des Himmels nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegen konnte. Und durch solchen Nutzen der Religion wurden in der Christenheit täglich mehr und mehr Gotteshäuser aufgeführt und erbauet. Es wurde dem Gotte Himmels und der Erden seine Rechte über die Kirchen, die ihm Satan schiene geraubt zu haben, wieder eingeräumt. Man bauete dem HErrn Tempel, man errichtete ihm Gotteshäuser, man weihte solche seiner Ehre, und er ließ sich solches gefallen und wohnte in denselben.

Ziehen wir, andächtige Freunde! die Beschaffenheit desjenigen Orts in Erwegung, an welchen wir heute zum ersten mal zusammen gekommen, unseren Gott den ersten Dienst mit Beten, Loben und Danken zu leisten, wie dieselbe nemlich vor einigen Jahren gewesen; so war es ja nur eine elende Hausstelle, ein kleiner Theil unserer Stadt, ein allgemeiner Platz. Wer hat es vor dieser Zeit unter uns wohl gewußt, oder gedacht, daß der ewige Gott mit seiner Gnadengegenwart sich hier ganz besonders würde finden lassen? Wer hätte es sich wohl
einbil-

einbilden sollen, daß diese vorhin so gemeine Stätte, so heilig und zur Wohnung Gottes, auch zur Pforte des Himmels werden sollte, da Gott mit seinem Wort zu uns herab und wir mit unseren Gebeten zu ihm hinauf steigen sollten? Aber sehet, was wir nicht gewußt noch gedacht, das hat Gott gewußt und gemacht; darum mögen wir wohl heute über unsere Kirchenpforten die Aufschrift setzen: Gewißlich ist der Herr an diesem Orte, und wir wußten es nicht; wie heilig ist diese Stätte! hie ist nichts anders denn Gottes Haus und die Pforten des Himmels. Es fehlet zwar diesem unseren schönen Gotteshause die Pracht jenes Salomonischen Tempels, denn ich sehe hier keine getäfelte und gepflasterte Fußboden; aber, dem ohngeachtet, sollen auf diesen schlechten Bretterboden gehen die Füße dererjenigen, die den Frieden verkündigen, die Engel des Friedens. Ist zwar dieser unser Altar und jener Beichtstuhl nicht aus weissen Marmor gehauen und mit Purpur überzogen; so mangelt dennoch diesen Stücken nichts. Denn hie soll von heute an gehandelt werden, der weisse Marmor des unbefleckten Leichnams Jesu, und das Rosinfarbe Blut unseres theuersten Erbsers;

fers; dorten aber sollen alle Sünden, die Blutroth sind, Schneeweiß, die Rosinfarbe, wie Wolle werden. Vermissen wir an dieser Kanzel das gediehene Gold, und erblicken wir hier sichtene Balken, da sonst Cedern die Pracht der Tempeln zu erhöhen pflegten; so haben wir doch mehr als Gold, nemlich das seligmachende Wort Gottes, welches köstlicher ist, denn viel feines Goldes. Wir haben Freyheit des Gewissens, welches allen Werth der Cedern übersteiget. Wir können aufheben heilige Hände ohne Angst, ohne Drang, ohne Verfolgung. Und überdem übertrifft unser liebes jezt der hochgelobten Dreyfaltigkeit geweihtes Gotteshaus weit jenem prächtigen Salomonischen Tempel. Denn was war dort? Bilder und Schattenwerk. Und was ist hie? Alles, der rechte Körper, der wahre Kirchenschack Christus Jesus. Der will unter uns in diesem Hause leben, unter uns wohnen, unter uns bleiben; er will unser, und wir sollen sein Tempel seyn.

Uns gebühret hier, allerseits andächtige Freunde! an unsere Pflicht zu gedenken. Es soll diese durch die Gnade Gottes erbauete Dreyfaltigkeits Kirche in uns erwecken die Stimme des Dankens,

kens, daß wir in Erwegung der unzehligen Wohl-
 thaten Gottes ihm auch dafür den inbrünstigsten
 Dank abstatten und der Aufmunterung Davids ge-
 bührende Folge leisten, wenn wir jetzt einen jeglichen
 zurufen: Danket, danket, danket dem HErrn, denn
 er ist sehr freundlich und seine Güte währet ewiglich.
 Es sage das Haus Israel: seine Güte währet ewig-
 lich. Es sage das Haus Aaron: seine Güte wäh-
 ret ewiglich. Ja, wie groß ist nicht deine Güte, o
 Gott! um dieser unserer Vaterstadt. Du hast un-
 sere Häuser gebauet, die Gebäude gnädigst erhalten.
 Deine Güte versorget uns jährlich auf unseren Fel-
 dern mit Brod und Trank und mit alle dem was
 wir bedürfen. Deine Güte hat um unsere Grenzen
 so lange Jahre in beständigen Bau erhalten die Mau-
 ren des Friedens, daß kein Feind uns überfallen und
 mit unserem Leben uns das Unsrige hat nehmen kön-
 nen. Und, da unsere Väter zusammen traten, dei-
 ner Güte dafür ein Haus zu bauen; so hast du dir
 ihr Vornehmen gefallen lassen, und hast selbst bis
 hieher herrlich das Werk hinaus geführet. Drum
 kommet vor sein Angesicht mit jauchzenvollem Sprin-
 gen, bezahlet die gelobte Pflicht, und laßt uns fröh-

lich singen: Gott hat es alles wohl bedacht, und alles, alles recht gemacht. Gebt unserm Gott die Ehre.

Diese erbaute neue Kirche erwecket in uns die Stimme des Dankens gegen Ihre Königl. Majestät Augustum III. Könige in Polen, unserem allergnädigsten Könige und Herrn, der den Bau dieses Gotteshauses mit seiner Gnade unterstützt, indem Er. Majestät dieser unserer Stadt in vielen Fällen, seine Vorsorge hat angebreiten lassen, davon denn dieses Liebausche Zion auch seinen Antheil empfangen. Der grosse Gott baue denn nun auch das Haus dieses unseres Königes mit Heil, Segen und beharrlicher Freude; er erleichtere Dero Regierungslast, gebe Ihnen gesegnete Rathschläge und gute Rathgeber, daß Ihre Majestät in Ihren Durchlauchtigsten Prinzen grünen, blühen und wachsen mögen.

Zu welch einem rührenden und beweglichen Dank ermuntert uns nicht dieses Haus Gottes gegen die ersten Stifter desselben, und gegen die bereits in der Ewigkeit lebende Väter unserer Stadt! Sie sind alle schon erhöht und hinauf gerückt aus der
streiten=

streitenden in die triumphirende Kirche. Alle, die damals in öffentlichen Aemtern unserer Stadt gelebet, sind gekommen zu der Stadt des lebendigen Gottes, ausser mein gegenwärtiger bis zur Gruft verehrungswürdigster Vater. Ihnen allein, mein Vater! hat die Vorsehung das Glück gegönnet, heute noch in diese neue Kirche mit uns zu treten, damit Sie ein Zeuge des Andenkens und der Dankbarkeit seyn möchten, welche wir der Asche unserer Vorfahren an dem heutigen Freudentage widmen. Ruhet denn sanft ihr selig Todten in dem HErrn, bis an dem Tage der Auferstehung. Euer Gedächtniß bleibt im Segen bey Gott, und durch dieses schöne Gotteshaus bey uns unvergeßlich. Ihr habt Gott, aus dessen Händen ihr jetzt den Gnadenlohn der ewigen Seligkeit empfalet, ihr habt auch uns, euren Nachkommen, ein Haus gebauet, darinn wir sollen gelehret, erhöret und gesegnet werden; darinn wir uns der Sündenlast, wenn sie uns zu schwer werden will, entledigen können; darinn wir, wer weiß wie balde, werden ruhen und schlafen gehen. Wir danken eurer Asche, so sehr wir können; und noch alle die nach uns diesen Tempel betreten und

besuchen werden, die werden euren Gräbern unvergängliche Dankaltäre bauen und errichten.

Nehmen denn auch Sie, Edle und Wohlweise Herren! als jetztlebende Väter unserer Stadt, als künftige Nöhren und Säugammen dieses Gotteshauses, was Ihnen mit dem größten Rechte von uns und unseren Nachkommen gebühret, den zärtlichsten Dank. Sie folgeten den edlen Fußstapfen dererjenigen, die Ihnen bey Errichtung dieses Tempels vorgegangen. Ihre Bemühungen unter den bedrückten und schweren Zeiten, vor die Ehre Gottes, sind redlich, rechtschaffen und ernstlich gewesen. Sie haben zwar viele Steine angetroffen, die Ihnen den Bau beschwerlich gemacht; aber, bis hieher sind Sie glücklich durchgedrungen, und Ihre gute Werke folgen Ihnen nach. Es belohne denn diejenige Majestät, die jetzt in diesem Hause wohnet, welches Sie, Edle Herren! gebauet, Ihre Sorgfalt und Willfährigkeit gegen diesen Bau. Er baue dafür hier in der Welt Ihre Häuser und Familien, und bereite Ihnen nach diesem Leben die ewigen Hütten. Er gebe Ihnen den Geist der Weisheit und des Verstandes, daß Sie durch dessen Eingeben erdenken,

was

was der Kirchen und Schulen Aufnehmen, der Gerechtigkeit Lauf und mithin den Segen im Staat befördert. Ermüden Sie doch nicht, weiterhin zur Ehre Gottes zu arbeiten und arbeiten zu lassen; so wird der ewige Jehova auch nicht ermüden Ihnen zu segnen und wohl zu thun auf Kindeskind.

Wir würden uns gewiß den Namen der Unerkennlichen zuziehen, wenn wir mit unseren Dank diejenigen heute vörbey gehen wollten, die den Mangel der Mittel, die zum Bau und zur Zierde dieses Gotteshauses nöthig waren, durch ihre wohlthätige Herzen in etwas abgeholfen, und durch manchen reichen Zuschub dem Bau zu Hülfe gekommen. Dir, o reicher Gott! sind diese Seelen bekannt. Ihre Namen sind schon in dein Buch geschrieben. Viele derselben sind schon durch einen seligen Tod dahin gegangen, wo sie schmecken und sehen wie freundlich und reichlich du die Güter bezahlest, die man dich und deiner Ehre widmet. Ueber diejenigen, die von diesen Wohlthätern noch leben, die dein Haus gezieret und noch dazu gerne was hergeben werden, über die bringe aus Gnaden alle die Verheißungen in Erfüllung, die wir deren in deinem Wort aufgezeichnet

P 3

finden.

finden. Beschütte sie mit Segen und vergilt es ihnen leiblich und geistlich, zeitlich und ewig, und laß es ihnen nach unsern Wünschen doch niemals fehlen an irgend einem Guten.

Allen rechtschaffenen Gewerksleuten und Professionsverwandten, die an diesem Bau ihre Hände gelegt, die den Lohn nicht unbillig gefordert, sondern ehrlich, treu und aufrichtig gearbeitet haben, denen danken wir an dieser heiligen Stätte mit freundschaftlichem Herzen. Wisset, daß eure Arbeit und euer Fürnehmen der gütige Gott selbst hat gelingen lassen, und daß er euch dasjenige leicht gemacht, was euch oft sehr schwer geschienen. Gedenket, daß ihr das, was ihr bereits zur Ehre Gottes gethan habt und hier noch thun werdet, nicht den Menschen, sondern Gott arbeitet, und daß euch der Lohn und der Gnadengroschen gewiß davor im Himmel aufbehalten wird, welchen er euch und allen treuen Arbeitern zu reichen so bereit als willig ist.

Da ich zu einem Dankredner an dem heutigen Tage bin außersehen worden; so sind auch meine Dankgebete, die ich, o Gott! vor deinem Throne bringe, noch nicht erschöpft: sondern ich sehe mich
auch

auch verpflichtet, den Weyrauch der Dankbarkeit auf deinem Altar zu streuen, daß du den gegenwärtigen Hochwürdigen Herrn Superintendenten und meinen Hochwohllehrwürdigen Herrn Collegen das Leben bis auf diese Stunde gestiftet. Sie waren ja diejenige, die dir dieses Haus bey dem Anfang des Baues, zu deiner Obhut und beystehenden Gnade, mit Gebet und Flehen empfohlen. Ihre damalige Seufzer drungen durch die Wolken und nöthigten Heere der Engeln um diese Stätte. Sie loben dich heute dafür in diesem neuen Heiligthum, in der Gemeinschaft der Heiligen; ihre und unsere Seelen sind fröhlich in unserem Gott. Wir empfehlen deiner schützenden, leitenden und segnenden Gnade diese würdige Personen, nebst ihren vornehmen Häusern. Trage sie ferner, bewahre sie ferner, versorge sie ferner; halte deine Hand über sie im Lehren, im Leben, Leiden und Sterben.

Nun habe ich gethan, was mir befohlen; nun verlasse ich die Stätte, die ich als Redner bekleidet. Doch, nein! höre doch noch die Stimme des Lobes und Dankes, mein Gott! die ich meinet wegen zu deinen Bergen erhebe. Herr! deiner Wohlthaten

Menge kan ich nicht aussprechen, und deine wunderbare Leitungen sind mir von Kindesbeinen an ungreiflich gewesen. Herr! nun erkenne ich erst, bey dem Anblick dieses Gotteshauses, warum mich deine Hand an diesem heiligen Orte, vor jene 16 Jahren, bey der Grundlegung des Ecksteins, aus dem Raschen des Todes gerissen. Nun sehe ich, warum deine Engelschaaren mir bey einem gefährlich rücklings geschehenen Falle, von dem damals hochebauteuten Gerüste, auf Händen haben tragen müssen, daß ich daneben meine Gebeine an keinen derer Steine, die zum Bau bereitet lagen, habe zerschlagen können. Nun sehe ich, warum du mich in dieser Gefahr, ohne irgend einen Zeugen, hast gerathen lassen. Nun sehe ich, warum du mich dieser Stunde der Gefahr bey jedesmaligen Anblick dieses deines Hauses erinnert hast; nemlich: daß ich selbst heute hier mit Freudenthränen vor dir stehen, deine Wunder den Menschenkindern erzählen und dir öffentlich davor danken möge. Herr! ich bin zu gering aller deiner Barmherzigkeit und deiner Treue, die du an mir, deinem unwürdigen Knechte, erwiesen; du hast grosses an mir gethan, ich will deine Gnade nimmer zu danken aufhören.

Tausend-

Tausendmal sey dir gesungen, HErr, mein Gott! Lob, Preis und Dank, daß es mir bisher gelungen. Ach! laß meines Lebensgang ferner doch, durch Jesu Leiten, nur gehn in die Ewigkeiten; da will ich, HErr! für und für, und wir alle, ewig, ewig danken dir. Amen.

§. 43.

Nun jauchzete die Stadt, nachdem sie dem HErrn ihre Gelübde also bezahlt. Die Einwohner frolockten, daß der HErr auch hierinnen ihnen große Barmherzigkeit erwiesen hatte; und man brachte den Nachmittag und übrigen Rest des Tages in einer christlichen und geziemenden äußerlichen Fröhlichkeit zu. Die Stadt gab auf ihrem Rathhause ein gar ansehnliches Tractament, unter der lebhaftesten Musique und Abfeuerung der Kanonen; man brandte ein kleines Feuerwerk ab, die sämtlichen Häuser der Stadt waren erleuchtet und zum Theil mit artigen Sinnbildern gezieret, und mehr denn 40 im Hafen, bis an die Rhede, zu der Zeit alhie liegende Schiffe, bezeugten durch das Wehen ihrer Flaggen und Wimpel, daß sie allen Antheil mitneh-

men wollten an der Freude dieses Tages, den der Herr für diese seine Stadt diesmal so merkwürdig, so heilig, so gesegnet gemacht hatte.

§. 44.

Der zweite Sonntag des Advents war drauf der erste Sonntag, der in dieser neu eingeweihten Kirche gefeyret ward, in welcher die erste Predigt über das ordentliche Evangelium und die Worte darinnen: Himmel und Erde vergehen, aber deine Worte vergehen nicht, von M. Carl Ludw. Tetsch in einer sehr zahlreichen Gemeinde gehalten wurde. Der Herr mein Gott lasse denn diese Worte seines Sohnes Jesu, auch in Ansehung dieses seines Heiligthums, in eine vollkommene Erfüllung gehen. Nicht eher, als bis der Himmel und die Erde vergeht; nicht eher, als bis der Himmel wie ein Blatt zu seiner Vernichtung zusammen gewickelt und diese Erdkugel zu ihrer Zerstörung aus ihren Angeln gehoben werden wird, nicht eher höre dieses Haus unsers Gottes auf, nicht eher falle dieser Tempel ein. So lange aber erhalte uns an dieser Stätte bey dem einigen, daß wir deinen Namen

Namen fürchten; dein Wort und Sacrament
lauter und rein behalten, und unter dessen
rechtschaffenen Gebrauch dereinst selig werden
mögen.

Gott! dein Wort und Luthers Lehr,
Vergeh in diesem Tempel nimmermehr!





Geschichte

des

zu Liebau Anno 1710 von Herzog

Friedrich Wilhelm

gestifteten curischen Ordens

de la Reconnoissance.

§. I.

Man sucht und erwartet Nachrichten von einem weltlichen Ritterorden freylich nicht in einer Kirchengeschichte; da wir aber bisher die Kirche einer Stadt beschrieben, die für allen andern Städten Curlands durch die Stiftung dieses Ordens von ihrem Durchlauchtigen Landesherrn herfürgezogen und merklich gemacht zu werden, das Glück genossen; da
 ferner

ferner in denen Gesezen dieses Ordens, die edelsten Züge der Religion, die lautersten Merkmale einer wahren Gottes- und Menschenliebe, die Risse von denen Gesinnungen eines recht christlich gesinneten Fürsten herfürleuchten; dieser Orden selbst auch sowohl ausser Landes als mitten im Vaterlande fast eine unbekannte Sache ist, uns auch künftighin desselben irgendwo füglich Erwähnung zu thun, keine Gelegenheit an die Hand stossen möchte, haben wir kein Bedenken getragen, die Geschichte desselben dieser Kirchengeschichte noch beizufügen.

§. 2.

Der Durchlauchtige Stifter dieses Ordens war Friedrich Wilhelm, vierter Herzog von Curland, Kettlerischen Stammes. Er hatte Herzog Friedrich Casimir zum Vater, und Elisabeth Sophia, des Churfürsten Friedrich Casimir von Brandenburg Tochter, mit welcher er 1691. den 29. April zu Berlin vermählt ward, und diesen Durchlauchtigen Sohn und nachmaligen einzigen Erben des curländischen Fürstenthums, nachdem sein jüngerer Bruder Leopold Carl, der 1693. den 14. Dec.

gebo-

geboren und 1697. den 21. Julii zu Grobin verschieden war, im Jahr 1692. den 19. Julii zeugete. Er wurde sehr früh, im 6ten Jahr seines zarten Alters, seines Vaters beraubt, der 1698. den 2. Jun. verstarb, drauf er sowohl am Berlinschen Hofe, als auch in Franken, von seiner Frau Mutter, in der Jugend fürtreflich erzogen ward. Und ob ihm gleich, als einem Vaterlosen Waisen, in der Fremde, während seiner Minderjährigkeit, eben nicht immer nach Wunsch gegangen, und er unter manchen widrigen Fällen, wie er es selbst in der Statuta dieses Ordens bezeuget, aufwachsen müssen; so habe er sich dennoch alle die grosse Fähigkeiten, die nach erlangter Majorennität, zu einer glücklichen Regierung seines Landes, welche er 1710 wirklich antrat, erforderlich waren, vollkommen erworben.

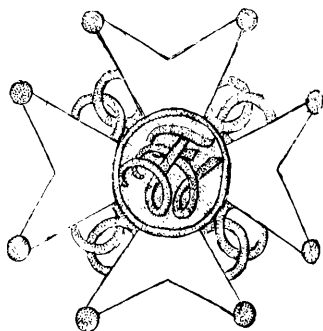
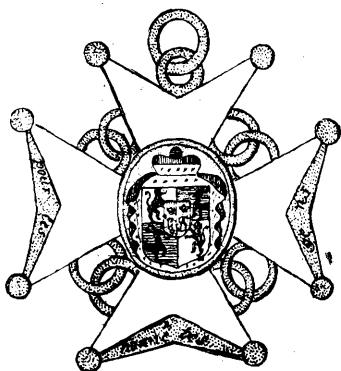
§. 3.

Als er sodenn in eben demselben Jahr, zu einer allgemeinen Freude seiner Unterthanen, die seit zwölf Jahren ihres Landesherrn beraubt gewesen waren, Curland wieder betrat, und in Liebau, der ersten Stadt dieses Herzogthums, als regierender Herr eintraf,

eintraf, war auch die Dankbarkeit gegen Gott und die solenne Stiftung eines Ordens, zum Kennzeichen und Andenken derselben, das erste Opfer, welches er dem Herrn aller Herren, unter den frömmsten Trieben seines fürstlichen Herzens, sogleich zu liefern sich entschloß. Dieser Orden bekam den Namen: l'Ordre de la Reconnoissance, oder: der Orden der Erkenntlichkeit. Sein Kreuz ist von Gold, weiß emallirt, gleicht dem Malthefer-Kreuz, und hat an seinen acht Ecken goldene Kugeln; es hängt an einem Ringe, der aus einer gewundenen guldnen Schlange formirt ist. Das guldene ovale Bruststück zeigt das ganze curländische Wapen en email mit seinen heraldischen Farben. Die Elende sind natürlich braun im blauen Felde. Der Wapenmantel roth mit Hermelin gefuttert, und statt der Helme in vorigen, erscheint hier ein rother Herzogshut, mit Hermelin besetzt. Die andere Seite des Brustbildes hat die Buchstaben F. W. im Zuge. Zwischen denen Zacken des Kreuzes liest man: pour les honnêtes gens. Die Stäbe sind mit guldnen Kettlen, als zwei zusammen geschobene c oder cc verbunden, so wie es hie im Abdruck erscheint, welches denn an einem

einem rothen mit Silber brodirten Bande getragen werden mußte.

l'Ordre de la Reconnaissance



§. 4.

Sind die Absichten der Grossen dieser Welt bey Errichtung erhabener Geschäften dieser Art, sehr verschieden, und öfterer auch nicht die lautersten; so war es hie gewiß nicht Eigenliebe und Stolz, Eitelkeit und Thorheit der Welt, oder etwa ein finsterrer Aberglaube, die zur Gründung dieses Ordens etwas beytrugen. Nein! der junge Herzog eilte in sein Land, welches er in der zartesten Jugend verlassen müssen, um seinen Fürstenthum einzunehmen, voll vom Gefühl der göttlichen Gnade, die bis zu dieser seiner Rückkehr unaufhörlich über ihn gewaltet; stiftet sogleich einen Orden und dankt seinem Gott. Der Herzog vergißt nicht, wie in der Fremde manche Edelgesinnete ihm in seinen Schicksalen mit Rath und That treulich an der Seite gestanden; in Erinnerung dessen stiftet er einen Orden, und wünscht dadurch von nun an dergleichen Menschenliebe auch in seinen Ländern gewahr zu werden. Der Herzog sieht den Adel seines Landes ihn mit offenen Armen empfangen; er stiftet einen Orden, um das Band der Vertraulichkeit zwischen ihm und ihnen gleich Anfangs desto fester zu knüpfen. Die

Triebfedern zu dieser Stiftung, waren sehr rein; die Absichten ungemein edel und erhaben. Die gleich folgende ganze Einrichtung und Geseze dieses Ordens, werden es klar machen.

§. 5.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog. Thun kund und zu wissen durch gegenwärtiges, daß es dem allmächtigen Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, Uns und unsere Herzogthümer und Lande in den so langwierigen und blutigen Krieg zu verwickeln, daß Wir in unserer zartesten Jugend genöthiget worden, unsere Lande zu verlassen und in der Fremde unter unserer Frau Mutter Königl. Hoheit gnädigen Direction und Protection des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Bareuth, unseres Hochgeehrtesten Herrn Stiefvaters Gnaden, unsere Majorennität zu erwarten, nunmehr aber, nachdem Wir dieselbe erreicht, die Güte Gottes alles also disponirt, daß Wir die Regierung unserer Herzogthümer, nicht nur an, sondern auch unser Land werden betreten können, Wir bey uns nach reifer Ueberlegung entschlossen,

zur

zur Bezeigung unsers dankbaren Herzens gegen den allgewaltigen Gott, et in memoriam recuperatae Curlandiae, auch stetigem Anerkennen unseres ausgestandenen Unglücks und langwierigen Abwesenheit aus unsern Landen, sofort beym Eintritt in dieselben einen Orden zu stiften, welchen Wir l'Ordre de la Reconnoissance benennet, unter der gnädigsten Intention, selbigen niemanden zu conferiren, er habe sich denn stets als einen Gott und Ehrliebenden Cavalier aufgeführt, besondere Treue und Devotion Uns und unserm Fürstlichen Hause erwiesen, an unserm obbemeldten unglücklichen Etat besonderes Antheil genommen und in demselben beständige Treue erzeiget; als haben Wir wohlbedächtiglich folgendes allen unsern Ordensrittern zur Nachricht entworfen und in gewisse Articuli verfassen lassen, mit dem Anhang, daß ein jeder bey Erlangung des Ordens-Kreuzes, zu Festhaltung folgender Puncten, durch einen Handschlag, an Eides statt, sich verbinden solle.

Istens. Soll ein jeder, dem Wir diesen unsern fürstlichen Orden conferiren, eines Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälligen Lebens und Wandels sich befleißigen, und sich also aufführen, daß Uns und

dieser unserer Ordensstiftung, durch ein böses und scandaleuses Leben, kein Schimpf oder Unehre zuwachse. Da aber über Verhoffen ein oder ander Ordensglied in offenkundigen Sünden leben, und auf Ermahnung guter Freunde und anderer Ordensbrüder, oder nach Befinden ergangener Censur des ganzen Capituls, sich nicht bessern wollte, gewärtig seyn, daß durch unsern Fürstlichen Befehl et per Decretum totius Capituli, das Ordenskreuz ihm, als einem dieser Ordensbrüderschaft unwürdigen, abgefordert werde.

2tens. Soll ein jeder Ordensritter, bey Erlangung des Ordenskreuzes, welches Wir, so viel möglich, ihm selbst jederzeit und in Gegenwart zwey oder drey Ordensbrüder anhängen wollen, angeloben, mit allen Kräften sich zu bemühen, daß Uns von einem jeden Ordensbruder, der uns ohnedem als Landesfürsten gebührende Respect erzeiget, auch alle Uneinigkeit und Zwiespalt zwischen denen Ordensbrüdern gemieden; so aber dennoch Zwistigkeit unter ihnen entstehen sollte, so viel als es die Ehre leidet, selbige in der Güte abgethan, mithin eine gute Harmonie und Freundschaft unter den Ordensgliedern eingeführt und erhalten werde.

3tens.

3tens. So einer unter den Ordensbrüdern wider sein Verschulden in Unglück und Elend gerathen, oder so er Profession vom Krieg machte, gefangen werde sollte, soll die ganze Ordensgesellschaft mit uns und ein jeder nach Kräften und Vermögen sich bemühen, dem in Unglück verfallenen wieder aufzuhelfen. Und weil Wir

4tens, bey Uns feste beschlossen, dem grossen Gott unsere Dankbarkeit zu zeigen, daß dessen Allmacht Uns wieder in unser Land und Fürstenthum eingesezt, alle Jahr, den Tag da Wir es wieder betreten, mit besonderer und aufrichtiger Devotion, Austheilung reichlicher Almosen und Ausübung guter Werke zuzubringen, soll ein jeder Ordensritter, zu Bezeugung des Antheils welchen er an unserm in Glück und Vergnügen verwandelten Unglück und Verdruß billig nehmen wird, denselbigen Tag, er sey auch wo er wolle, auf gleiche Art mit uns seyn, und sich in alle Wege unablässig bestreuen, der Qualität eines Cavaliers de l'Ordre de la Reconnoissance sich völlig würdig zu zeigen.

5tens. Soll die Zahl der Ordensbrüder auf vier und zwanzig, exclusive des Fürsten, die Uns die

Ehre thun möchten, unsern Orden anzunehmen, wie auch des Ordenskanzler und übrigen zwey Ordensrätthen, nicht minder der Ober- und Landrätthe, welche jedesmal bey Antritt dieser Charge, das Ordenskreuz, wenn sie es noch nicht haben, überkommen sollen, festgestellet seyn und bleiben, die andern zwölf aber dazu von Uns nach unserm gnädigsten Belieben ernennet werden sollen, und zwölf vom ausländischen Adel ohne Unterscheid der Religionen, und sie seyn bey Uns in Diensten oder nicht, um so vielmehr nach unserer Willführ dazu genommen werden, als Wir stets unvergessen seyn, daß Uns ausser unsere Landen und in der Fremde von vielen auswärtigen Cavaliers gute und angenehme Dienste erwiesen worden.

6ten. Soll einem jeden Ordensbruder erlaubt seyn, zu mehrerer Bequemlichkeit auf Reisen, das Ordenskreuz en Medaille zu tragen; sonst aber, und absonderlich bey unserm Fürstlichen Hofe, soll es an einem hellrothen oder ponceau Bande, eines Daumens breit, mit einem silbernen Rand, getragen; oder, so ein Ordensbruder mit Tode abginge, mit einem schwarzen Band gleicher Breite und
mit

mit Silber bordiret, vier Wochen lang betrauret werden. Gleichwie auch

7tens, ein jeder sich zu hüten hat, daß er sich völlig angekleidet, nicht ohne das Ordenskreuz von einem Ordensbruder sehen lasse, also soll der Contravenient, dem, der ihm ohne das Ordenskreuz irgendwo angetroffen, ein paar Pistolen zur Discretion verehren; so aber wider Verhoffen eine vorseghliche Nachlässigkeit hierunter verspüret würde, der Contravenient gewärtig seyn, wie Art. 1. verordnet, ihm das Ordenskreuz abgefordert werde.

8tens. Behalten Wir uns vor, den Ordenskanzler, welcher jedesmal ad dies vitae dazu bestellet seyn soll; die Ordensrätthe aber, so lange sie in unsern Fürstlichen Diensten stehen, sowohl aus auswärtiger Nation und Noblesse, als unserer curländischen Ritterschaft zu wählen. Wie Wir denn anjeko Sr. Königl. Majestät in Preussen geheimden und zum Herzogthum Magdeburg bestallten Regierungsrath, dem Wohlgebornen Anton Friedrich von Berghorn, als unsern bisherigen Hofmeister, in Ansehung, daß er uns sechs bis sieben Jahre treu und sorgfältig also vorgestanden und gedienet, daß Wir

solches Zeitlebens zu erkennen äusserst bemühet seyn werden, ersuchet haben, das Ordenskancellariat anzunehmen, er sich auch dazu gegen Uns völlig verbunden. Zum ersten Ordensrath aber und insonderheit en Faveur unserer getreuen Ritterschaft, unsern Rath, den Wohlgebornen Johann Friedrich von der Brügggen, und zum zwoten Ordensrath, welcher auch das Ordenssecretariat auf sich nehmen wird, den Edlen unsern Rath Theodor Ludwig Lauen, jegigen wegen der beyderseits Uns und unserm Fürstlichen Hause stets bezeigten Treue und guten Qualitäten, also benennet, daß er, der Ordenskanzler von Berghorn, jährlich und Zeitlebens 500 Thlr. Alberts, jeder Ordensrath aber 200 Thl. Alb. aus unseren paratesten Revenüen erheben, und sie sich des Ranges und anderer Ordensprärogativen auch zu erfreuen haben sollen.

Item. Die Ordensmatricul anlangend, wollen Wir, daß selbige bey dem Ordenskanzler, oder so er sich nicht bey Uns im Lande aufhielte, bey dem vorsitzenden Ordensrath, mit der Hand des zwoten Ordensraths und Secretarii geschrieben, bewahrlich aufbehalten werden, um daselbsten die Ordnung derer
Ordens-

Ordensbrüder, welche bey dem Kapitel ohne Praejudice derer sonst aufhabenden grössern Chargen und Prärogativen nach ihrer Reception gehen sollen, zu wissen, und die Expectanten notiren zu können, von welchem allen dem Ordenskanzler, wenn er ausser Landes sich befände, gebührende Part gegeben werden soll. Und weil Wir

Iotens, zu Bezeigung unserer Fürstlichen Gnade und Propension gegen unsere getreue curländische Ritterschaft, bereits Art. 5. geordnet, daß unsere Oberräthe Equites nati seyn sollen; also wollen Wir in Faveur der übrigen zwölf Ordensbrüder aus Curland, Uns dahin gnädigst declariret haben; daß, so bey Conferirung des Ordens sich fände, daß der Kandidat keine Landescharge besässe, er, eo ipso, auf die erste Vacance, die er raisonnablement ambiren kan, und Wir ihn dazu geschickt befinden, expectiviret seyn, imgleichen der erste Ordensrath aus dem Mittel unserer curländischen Ritterschaft jedesmal von Uns erwählet werden solle.

II tens. Weil Wir auch, sobald möglich, einen Rittersaal aufzubauen gedenken, darinnen wir jährlich, und zwar am 13. May, Kapitel halten wollen,

sollen die von Anfang des Ordens an ausgegebene Ordenskreuze von Uns zwar frey und unentgeltlich ausgetheilet werden; die aber, so es hernach erlangen, zur Erhaltung des Rittersaals 30 Species Ducaten, und dem Ordenssecretario 20 Ducaten Einschreibgeld erlegen. Alle aber insgesamt sollen a dato der Foundation des Ordens, in sechs Monaten gerechnet, dero Bildniß mit einem verguldeten Rahmen (davon wir das Modell zur Erhaltung der Symmetrie wollen geben lassen,) und woran dero angebornes Wapen auf Kupfer und unter dem das Kreuz an einem rothen mit Silber bordirten Bande hangend gemacht seyn soll, uns überschicken, um damit den Rittersaal auszufieren.

12ten. Wenn aber ein Ordensbruder mit Tode abgehet, soll dessen ihm conferirtes Kreuz durch seinen nechsten Verwandten oder Erben binnen drey Monat uns wieder remittirt, und der defunctus, wie schon Art. 6. erwehnet, mit einem schwarzen Band am Kreuz von allen, vier Wochen lang betrauret werden. Letztlich und zum

13ten, behalten wir Uns die ohnedem als Fundatori zukommende Macht und Gewalt zuvor, nach
unserm

unserm gnädigsten Belieben und Gefallen, gegenwärtiges zu mindern und zu mehrern, auch nach Befinden darüber zu dispensiren; da Wir indessen, soviel möglich, hievon nicht abgehen wollen, oder so es geschehen möchte, zur Advantage des Ordens ausschlagen solle. Wie Wir denn, wenn Uns Gott eine glückliche und friedliche Regierung (um welche Wir ihm bitten) verleihen wollte, Uns dem sämtlichen Orden hiemit verbindlich machen, denen zwey oder drey ältesten Rittern von unserer curländischen Ritterschaft, wie auch den drey Ältesten von ausländischer Noblesse, durch Foundation gewisser Pensionen und andern Douceurs, wirkliche Proben unserer Fürstlichen Gnade und Propension zu geben, absonderlich, wenn wir das Vergnügen haben, zu verspüren, daß allem diesen stricte von allen dieses Ordens Brüdern, und einem jeden insonderheit, wie sich gebühret, nachgelebet werde.

Zu mehrerer Befräftigung haben Wir dieses als eine beständige und unwiderrufliche zu Gottes Ehre und Bezeigung unserer schuldigsten Dankbarkeit abgezielte Stiftung, eigenhändig unterschrieben, und unser grosses Fürstliches Insiegel daran hängen,
auch

auch von unserm Ordenskanzler, Råthen und Secretario contrasigniren lassen. So geschehen den 13. May 1710. an dem Tage, an welchem Wir das Vergnügen gehabt, unser geliebtes Land und in Specie unsere Grenz- und gute Stadt Liebau zu betreten.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Curland.

Anthön Friedrich von Berghorn, Ordenskanzler.

Johann Friedrich von der Brüggén, Ordensrath.

Theodor Ludw. Pau, Ordensrath und Secretarius.

§. 6.

Liste der Ordensritter

des

Curländischen Hochfürstl. Ordens *de la Reconnoissance.*

Sr. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herzog,
Fundator des Ordens.

Des Königl. Preussischen Envoye Extraordinaire,
auch geheimen Raths zum Herzogthum Magde-
burg, bestallter Regierungsrath, Herr von
Berghorn, Ordenskanzler.

Sr.

gestifteten Ordens de la Reconnoissance. 253

Er. Hochfürstl. Durchl. würklicher Rath, Herr von
der Brügggen, Ordensrath.

Dero würklichen Rath Lau, als Ordensrath und
Secretarius.

Die Curländische Herren Oberräthe.

Der Landhofmeister, Herr von der Brincken.

Der Kanzler, Herr von der Brügggen.

Der Oberburggraf, Herr von Buttlar.

Der Landmarschall, Herr von Schlippenbach.

Die Piltensche Landräthe.

Herr Landrath von Maidel.

Herr Landrath von Behr.

Curländische Bank.

- 1) Der Hauptmann zu Windau, Herr von der
Brügggen.
- 2) Herr Obermarschall von Rönnen.
- 3) Herr Oberhauptmann von Behr.
- 4) Herr Oberster von der Garde Corps, von Tip-
pelskirch.
- 5) Herr von Sacken, aus Kercklingen.
- 6) Herr Kammerherr und Starost von Fircks.
- 7) Der Hauptmann zu Durben, Herr von Kaiser-
ling.
- 8) Herr

- 8) Herr Hofmarschall von Korff.
- 9) Herr Hauptmann von Mirbach.
- 10) Herr Hauptmann von der Reck.
- 11) Herr Hauptmann von Tippelskirch.
- 12) Herr von Sacken, aus Senten.

Ausländische Bank.

- 1) Der Fürstl. Culmbach'sche würkliche geheime
Etats- und Kriegesrath Baron von Tanner.
- 2) Der Fürstl. Curländische Stallmeister Herr von
Leipziger.
- 3) Der Fürstl. Culmbach'sche Obrister, Oberkreiß-
Commissarius und Oberamtman, Herr von
Berghorn.
- 4) Sr. Hochfürstl. Durchl. erster Kammerjunker,
Herr von Bingerski.
- 5) Ihro Majestät von Polen würkfl. Kammerherr
und der Königin Majestät Oberstallmeister,
Herr Graf von Geiersberg.
- 6) Der Königl. Preußische Brigadier und Com-
mandant zu Memel, *de Brion Baron de Lux.*
- 7) Der Fürstl. Culmbach'sche geheime Kriegesrath,
Generalmajor und Oberamtman, Herr von
Wizleben.
- 8) Ein

- 8) Ein noch unbekannter Cavalier.
- 9) Ihro Groß-Czarischen Majestät würklicher geheimer Etats- und Kriegebrath, des Freyherrn von Löwenwolde Excellenz.
- 10) Ihro Groß-Czarische Majestät General von der Cavallerie, des Herrn von Rönnen Excell.
- 11) Der Fürstl. Hessische Obristlieutenant von der Garde, Herr von Korff.
- 12) Ein unbekannter Cavalier.

§. 7.

Mehrere Ritter dieses Ordens, als diese allerersten, haben nachdem nicht mehr existirt; denn, als Herzog Friedrich Wilhelm nur etwa ein halbes Jahr in seinem Lande die Regierung geführet, zog er, seiner Vermählung wegen, nach St. Petersburg, allwo er den 11. Nov. st. vet. sein Beylager mit Anna Iwanowna, Iwans des Aeltern, eines Bruders des Kaisers Peter I. leiblichen Tochter, welche 1693. den 28. Jan. geboren war, hielt. Diese Durchlauchtige Ehe aber nicht von gar langer Dauer war; denn, als der Herzog wiederum zurück nach seinem Lande kehren wollte, starb er 1711. den 21. Jan. zu Rippingshoff in Ingermanland; drauf sein Leichnam nach Mitau gebracht

gebracht und in dem Hochfürstl. Erbbegräbniß beigesetzt wurde. Diese seine hinterlassene Wittwe kam nachgehends nach Curland, bezog das Fürstl. Palais zu Mitau, und wegen derer in den Ehepacten ihr verschriebenen 40000 Rubel, nahm sie unterschiedene Aemter in Besiz und verharrete im Lande, bis sie als Kaiserin von ganz Rußland 1730. den 4. Febr. succedirte, worauf sie durch eine ansehnliche Deputation von Mitau abgeholt, den 15. ejusd. ihren prächtigen Einzug zu Moscau hielt, und sodenn als Kaiserin gekrönt wurde. Den curländischen Fürstenstuhl aber betrat Friedr. Wilhelms Vater Bruder, Ferdinand, der 1655. den 2. Nov. geboren, der aber, wegen vieler entstandenen Mißhelligkeiten, Curland niemals betreten. Dieser verlangte von Danzig aus, die Extradirung aller ausgetheilten Ordenszeichen, welches aber, da solche Retradirung nur bey dem Tode eines Ordensherrn, nicht aber des Fundatoris, in den Gesetzen festgesetzt worden, niemals erfolgt. Indessen hat der Orden selbst, von dem Tode des Stifters an, sein Ende erreicht, und bleibt, da nur 18 Ordenszeichen im Lande ausgetheilt worden, wohl immer eine Curländische Seltenheit.

G e s c h i c h t e

der

K i r c h e z u G r o b i n .



§. 1.



Robin, ein Städtchen und Schloß, eine Meile von Liebau gelegen, ehem, da es gleichsam der Schlüssel von Liebau ist und durch dasselbe der größte Theil Waaren vom Lande dahin geführt werden muß, in Ansehung seiner Einwohner, in recht schöner Verfassung, jezo aber, durch öfteren Brand und andere widrige Schicksale, sehr herunter gekommen (a), ist ein bereits für fünfhundert Jah-

R 2

ren

(a) Der Herr Arnd setzt diesen Ort an den Fluß Lisse, welcher Fluß aber in dieser Gegend ganz unbekannt; dennoch findet sich noch jezt allda ein sehr mäßiges Strömlein, welches ehemals vielleicht mehr bedeutender mag gewesen seyn. Arnd Lief. Chronick. p. 341.

ren bekannter Ort, der von je her mit unter die festen Plätze gehöret hat, die die ungläubigen Einwohner Curlands eingehabt, und sich nachgehends aus denselbigen gegen die Christen gewehret haben; denn so gedenkt Ruffau in seiner Geschichte, eines Hauses oder Heidenvestung zu Grobin, welches von einem Ordensmeister verbrandt worden (b).

§. 2.

Mendau war es, ein König in Litthauen, der von dem christlichen Glauben, den er bereits angenommen hatte, schändlich wieder abgefallen war; dieser hatte sich mit Trammat, dem Fürsten der Samogiten, verbunden, die Teutschen in Liefland mit gesamter Hand anzugreifen und ihnen auch endlich den Garaus zu spielen; fiel auch wirklich ins Land und verheerete was er nur erreichen konnte. Hie ward aber Trammat mit grossem Verlust von dem Orden geschlagen, daß er zu dem Könige Mendau in Litthauen fliehen mußte. Es verfolgte der dama-

lige

(b) Ydt heeft oock dūse Meester de Churen bekrigi, unde ns in Churland getagen, unde heeft datshlwigē land gewalldig verheeret unde veel Volk erschlagen, unde dry Hūser, darunter Grubyn dat ene gewesen, gewonnen unde alle dre in de Grund verbrennt. Balth. Ruffau in Chron. Fol. 2. It. Relch. p. 95.

lige Heermeister Werner von Breithausen diesen Sieg, fiel gleich in Curland ein (c), verheerete das Land aufs äusserste, nahm auch drey feste Häuser ein, und unter denen besonders das Schloß Grobin.

§. 3.

Dieses geschah Anno 1268, und von der Zeit an ist Grobin zweifelsohne ständigst unter der Bothmäßigkeit des Ordens geblieben, welcher daselbst ein festes Schloß gebauet (d), und diesen Ort für

R 3

so

(c) Und das ohne Zweifel aus der Ursache, weil die Letten, um dem Christenthum zu entfliehen, sich unter des Königs *Mendaus* Schutz begeben hatten, nach Zeugniß *Hartknochs in Diss. Curonorum et Semgall. Republ. §. 6.* Curoni ne ad Sacra Christianorum cogerentur, subiecerunt se *Mendogo*, Duci Lithwaniae, quamvis Lithwanici Scriptores Curonos et antea iuris Lithwanici fuisse dicant. Vid. *Albert Wijuck Kojalowitz. Part. 1. Hist. Lithw. Lib. 3. p. 76.*

(d) Das Schloß zu Grobin soll, wie es Herr *Arend* in seiner 4ten Tabelle von den Schlössern des alten Lieflandes p. 241 angiebt, von dem damaligen Ordens: Voigt dieses Orts, *Diedrich von Grünigen*, etwa um das Jahr 1248. erbaut seyn. Wenn aber der Ordensmeister, *Herman von Breithausen*, bey seinem Einfall in Curland nach §. 2. das Haus zu Grobin, welches also wohl gewiß kein Ordenschloß und Haus gewesen seyn kan, in den Grund zerstöhet und verbrandt hat, *Grünigen* auch einige 20 Jahr für *Breithausen* gelebt und regiert hat, so ist wohl die Grün:

so beträchtlich gehalten, daß er darinnen zu allen Zeiten den Sitz eines Ordensvoigts verlegt hat. Denn, so wie im Eurländischen der Heermeister seien

Gründung und Erbauung dieses Schlosses etwas später, und entweder Breithausen selbst, oder seinem Nachfolger Conrad von Medem zuzuschreiben, wozu noch dieses kommt, daß Kelch in seiner liesländischen Geschichte Part. 3. p. 87. anführet: **Diedrich von Grünigen** habe in Eurland nur die Schlösser Goldingen und Amborßen erbauen lassen, von Grobin aber gänzlich schweigt; da denn, als erstere Häuser fertig, er denen annoch ungetauften Eurländern ankündigen lassen, daß sie zur Taufe schreiten und dem Orden unterthänig seyn sollten, widriges Falls sie mit Feuer und Schwert dazu gebracht werden würden, welches aber die Eurländer die ihre bisher genossene Freyheit, der christlichen Religion halber, mit einer stets wahren, den Dienstbarkeit zu vertauschen, ein Bedenken trugen, gänzlich abgeschlagen. Das Schloß selbst ist manchen Schicksalen unterworfen gewesen, bald ist es in Besiz der Polen, bald der Schweden, bald der Russen gewesen, und 1659 ward es denen Schweden von den Preussen abgenommen; bey den vielfaltigen Troublen des Krieges hat es bald ein Lazareth, bald ein Magazin abgeben müssen, da es denn von Zeit zu Zeit ziemlich ruinirt, doch aber auch immer wieder von der hohen Landsherrschaft gebessert und erhalten worden. No. 1633 wurden im Vorschloß 14 neue Gemächer naher gebaut. No. 1636 wurde das rechte Schloß völlig reparirt; besonders gieng eine Hauptreparation zu Herzog Ferdinands Zeiten für, und findet es sich auch jezo in einem recht guten Zustanz

nen Sitz ordentlich zu Windau und auch zu Goldingen gehabt, des Ordens Marschall auch seine bestimmten Plätze, als Mitau, Georgenburg, Segenwolde hatte, und die Compturen zu Windal, Goldingen, Dobelehan &c. saßen; so hielten sich die Voigte des Ordens, sonst Advocati genannt, zu Grobin, Candau, Seelburg und andern Orten auf. Wie denn *Weisselius* in Hist. p. 161. unter andern, eines Ordensherrn und Voigts zu Grobin in Curland gedenket, der 1440. neunzehn Personen vom Leben zum Tode bringen lassen, dar-

R 4

um,

Zustande; ist in Quadrat inwendig mit einem Schloßplatz gebaut, und mit Wällen und einer Zugbrücke versehen. Beydes, Schloß und Amt wurde 1691 der Herzogin von Meiningen, Sophia Elisabeth, zum eventuellen Wittthum angewiesen, letztlich von einem Baron von Werther in Deroselben Namen disponirt und von Hochgedachter Herzogin No. 1738. Jhro Durchl. dem Herzog Ernst Johann abgetreten. Die Lage des Schlosses ist ungemein angenehm und wird durch das ganz seltene Echo aus dem gegenüber liegenden Hochfürstl. Garten merklich gemehrt, wie es der sel. Herr Prof. Gottsched nicht unberührt lassen mögen: Im 1721. Jahre habe ich vom Schlosse zu Grobin in Curland, queer über einem großen Teich, einen ganzen Hexameter: Tytire tu patulae &c. überaus deutlich zurück schallen gehört. Lege Gottscheds Anfangsgründe der Weltweisheit Sect. III. Cap. 3. §. 655.

um, daß sie das Recht wider den Orden für dem Pabst gesucht hatten.

§. 4.

Wie nun nach §. 1. zu den ehemaligen uralten Zeiten des Heidenthums, Grobin mit unter den festen Häusern und haltbaren Oertern gewesen, darinn sich die Ungläubigen wider den christlichen Orden zu wehren und zu schützen gesucht; so giebt es sich gar leicht, daß an diesem Orte der alte lettische Unglaube und Gräuel geherrschet. Da aber solcher auch in diesen Gegenden durch die Kriegsmacht des Ordensmeisters Werner von Breithausen glücklich vertrieben worden; so ist auch wohl der Schluß ganz richtig, daß eben zu der Zeit der Grund zur christlichen Religion, darinnen am ersten sey gelegt worden. Denn, bey dem Orden war es, nach Zeugniß Hartknochs (c), durchgängig der Gebrauch, daß in jedem Ordenshause oder Schloß, wo ein Compthur oder Voigt befindlich, auch immerdar ein Geistlicher zur Anrichtung und Bestellung des Gottesdienstes zugegen seyn mußten. Wenn nun Gro-

bin

(c) Inter Monasteria possunt numerari omnes *Arces* in quibus Ordinis teutonici fratres, domicilia *Templa* habuere. *Hartknoch in Diff. Pruss. Diff. XIV p. 230.*

bin oben erwiesener maassen ein wirklicher voigtlicher Ordenssitz gewesen, istß unleugbar, daß darinnen von Ordens Zeit her ein christlicher Gottesdienst, obgleich nach Bekenntniß und Verfassung der Kirche zu Rom, im Schwange gegangen sey; da denn andere Derter platten Landes von der römischen Geistlichkeit, bloß bey ihrem Umherziehen, besucht worden seyn.

§. 5.

Unsere Absicht ist es nicht, daß, was etwa in die weltlichen Umstände dieses Orts laufen möchte, e. g. die Gründung der Hauptmannschaft (f), die

R 5

An-

- (f) Ob exteros hic Curoniae et Semgalliae administrandi rationem delineare lubet ex *Hartkuochio*: Constituti nempe sunt ad Imitationem Prussici Regiminis quatuor Supremi Consiliarii, nempe: 1) Landhofmeisterus, 2) Cancellarius, 3) Supremus Burggrafus, 4) Supremus Marschalcus, deinde dantur Supremi Capitanei (Oberhauptleute) duo in Curonia, nempe Goldingensis et Tuckumensis, duo itidem in Semgallia, nimirum Mitauiensis et Saalburgensis. Singuli hi Superiores Capitaneatus comprehendunt alios binos Capitaneatus inferiores, quarum hac ratione sunt 8. Windauiensis, Candouiensis, Durbenensis, Bauscensis, *Grobinensis*, Schründensis, Doblenensis, Frauenburgensis. Hi omnes Capitanei debent esse Nobiles, indigenae, possessionati. Ciuitates habuit etiam suos Magistratus. Vid. etiam *Büfching, Part. I. Tom. II. p. 1053.*

Anordnung des dasigen Stadtreiments (g), und
 vergleichen mehr, allhie anzugeben; obgleich wir son-
 sten

(g) Der Stadt Grobin ist die Civil-Jurisdiction von
 Herzog Friedrich Casimir Hochsel. Andenken 1695
 confirmirt worden; ihr ordentliches Wapen aber 1697
 durch folgenden Gnadenbrief: Wir Friedrich Casti-
 mir von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und
 Semgallen Herzog, urkunden und bekennen in und
 mit diesem unsern offenen besiegelten Briefe für uns
 und unsere fürstliche Successoren, welchergestalt uns
 die ehrsame und weise, unsere liebe getreue Gerichts-
 Voigt und Rath unserer Stadt Grobin supplicando
 unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß, nachdem
 wir obgemeldter Stadt, die Ihnen gnädigst gegönnte
 und verliehene Civil-Jurisdiction durch einen beson-
 dern Abschied de dato Mitau, den 14. Febr. 1695 con-
 firmirt, sie nunmehr fernerweit uns unterthänig an-
 zusuchen genöthigt worden, mit unterthänigster Bitten,
 damit dem Gerichte inskünftig der gebührende Glau-
 be beigelegt werden könnte, daß wir dasselbe mit ei-
 nem Inseigel zu begnadigen geruhen möchten; Als
 wir nun solchen ihren unterthänigsten Gesuch in Gnas-
 den Statt und Raum gegeben, so gönnen, geben und
 verleihen wir hiemit obgerogter unserer Stadt Gro-
 bin jezt und zu ewigen Zeiten zu ihrem Stadtgerichts-
 Inseigel einen Kranich auf einem Fuß stehend und
 in dem andern einen Stein haltend, als ein Zeichen der
 Sorgfalt und Wachsamkeit, wie hiebey abgebildet, wel-
 ches sie auf grünen Wachs zu drucken befugt seyn sol-
 len. Zu dessen Urkund wir dieses mit eigener Hand
 unterschrieben und mit unserm fürstlichen Siegel be-
 drucken lassen. So geschehen, Mitau den 2. May
 1697.

sten manches Merkwürdige, welches daselbst in den ehemaligen vielfältigen Kriegsläufen, sowohl zur Zeit des Ordens, als auch der nach demselben gefolgten Durchläuchten Oberherrschaft vorgefallen, beibringen könnten; wohl aber werden wir uns um den kirchlichen Zustand dieses Orts, von Anfang her bis auf den heutigen Tag bekümmern.

§. 6.

Die älteste zuversichtlichste Nachricht giebt uns hievon, die von Marggraf Albrecht aus Preussen, Höchstfel. Andenkens, No. 1560 durch M. Funcken zu Grobin angestellte förmliche Kirchenvisitation, die uns aus dem Königlichen Archiv zu Königsberg zu Theil worden, als welche zwoner in Grobin befindlich gewesener Kirchen, deren eine im Schloß, die andere aber für dem Schloß, auf Bau- und Erhaltungskosten, obgleich sehr klein und geringe, befindlich gewesen; daraus denn leicht begreiflich, daß die erste lediglich der Andacht des Ordensherrn und seines Hofgesindes, die andere aber denen Einwohnern des Orts und denen übrigen Angeseffenen zu Lande gewidmet worden sey; und da also dieser Ort schon zur alten Ordenszeit mit Kirche und Schloß
verse-

versehen gewesen, so wird uns derselbe in der curischen Kirchengeschichte schon beträchtlich genung, obgleich *George Mancelius* (h) in seiner *Phrasiologia*

- (h) *Georg Mancelius*, Licentiat^{us} Theologiae und fürstlicher curländischer Hochverdienter Hofprediger und Reichvater. Er war Ao. 1593 den 24. Junii stil. vet. am Tage Johannis des Täufers in Grenzhof geboren. Sein Vater war *Casparus Mancelius*, zuerst dreijähriger fürstlicher Hofprediger, nachmaliger Pastor zu Grenzhof. Seine Mutter *Margaretha Reimers*, *Gottward Reimers*, lettischer Pastor zu Bauschke, Tochter. Sein Großvater *Joachim Mangel*, Bürger und Kaufmann in Riga, und seine Großmutter von Vaters wegen eine *Dorothea von Jagkaw* aus Pommern bürtig. Er ward zu Hause durch Privat-Informatores fleißig unterwiesen, bis er nebst seinem Bruder *Friderico*, nachmaligen Pastore zu Dobelehn, nach Mitau 1608 und von da nach Riga in die Schule gesandt wurde. Darauf zog er im Jahr 1611 nach Frankfurth an der Oder, weil aber eben damalen die Aenderung der Religion sich angesponnen, gieng er, seine Studien zu prosequiren, in das fürstliche Pädagogium zu Stetin, da er denn in Philosophicis M. *Christophorum Hunnichium*, M. *Johannem Kielemannum*, M. *Anton Burckardi*, und in Theologicis D. *Daniel Cramer* und M. *Joachim Praetorium*, hörte. Von hier wendete er sich auf die Universität Rostock, allwo er die ganz fürtrefflichen Theologen beyde D. D. *Tarnovius*, *Lubinum*, *Affelmannum*, *Quistorpium*, in Philosophicis aber die Magistros *Hassaeum*, *Posselium*, *Flehmichium*, und in Historicis D. *Sturtzium*, zu seinen Lehrern hatte. So denn kam er wieder 1615 zurück in sein Vater-

gia Lettica, allwo er die Namen der mehresten Städte, Schlösser und Höfe in Semgallen, Cur- und

Waterland, um Mittel abzuholen, noch auf andern Universitäten seine Studia fortzusetzen aber so ward er ganz unvermuthet im 22. Jahr seines Alters, von Herzog Friedrich zum Pastore nach Walhof vocirt, und 1616 an seinem Geburtstage dazu in Mitau ordinirt. Von da ward er im Jahr 1620 in der größten Kriegs- unruhe und dazu noch grassirenden Contagion nach Seelburg berufen, und da dieses Seelburg in Semgallen von denen Schweden damals eingenommen wurde, war dieses die Gelegenheit wodurch er nachmals nach Dorpat in Liefland als Pastor primarius bey der dasigen Johanniskirche berufen wurde. Er wurde nicht lange darnach Präpositus des Dorpat'schen Districts, Professor Theologiae dasiger Universität und Assessor des Königl. Oberconsistorii. Allda disputirte er pro Licentia 1632 den 19. Dec. und ward von D. *Andraea Virginio*, Decano Fac. Theol. in Licentiatum Theologiae creirt; las als Professor viele Collegia, besonders Disputatoria, wie denn davon ein schöner Fasciculus Disputationum in öffentlichem Drucke vorhanden ist. Hie aber erinnerte sich der weiland Durchlauchtige Herzog Friederich der ehmaligen Verdienste seines würdigen Vaters, und da er dieselbige auch im Sohne fand, rief er ihn 1637 wiederum nach Curland zurück, bestellte ihn zu seinem Hofprediger und Beichtvater, welcher wichtigen Stelle er 17 Jahr mit ganz besonderm Ruhm fürstend; er wurde endlich sehr abkräftig, kränkte im 38. Jahr seines Lehramts fast ständig und starb 1654 den 17. Merz in der fürstlichen Residenz selig; er hinterließ einen Sohn

und Liefeland aufgesetzt, der Stadt und des Schlosses Grobin dennoch gar nicht gedacht hat.

§. 7.

Sohn Ernst Mancelium, der zu Dorpt 1630 den 13. Oct. geboren war, die Mitausche Schule frequentirte, 1648 nach Marpurg und Giessen der Studien wegen reisete, 1652 wider ins Vaterland kam, von Herzog Friedrich nach Sahten zum Pastore vocirt wurde, aber die Ordination dahin nicht erlebte, sondern wenige Wochen nach dem Tode seines Vaters 1654 den 1. May im 24ten Jahr seines Alters starb. Der sel. Herr Hofprediger hat übrigens manche arttige Werke edirt, worunter sein Vocabularium Letticum, Dialogus Letticus, Adagio Lettica, lettisches Handbuch, zu zehlen; besonders hat er der curischen Kirche durch Verfertigung und Edirung seiner curischen Postille, einen ganz unvergeßlichen Dienst gethan, diese ward das erste mal zu Riga 1654 durch Gerhard Schröder, das andre mal auch in Riga ohne Anzeige der Jahrszahl, bey Georg Mathias Nöller, das dritte mal 1699 zu Mitau durch Johann Günkcl, das vierte mal zu Königsberg 1746 bey Johann Heinrich Hartung gedruckt; diese letzte Ausgabe geschah durch die Vorsetze sel. Herrn Superintendent Alexander Gräven, die gründlichen und denen Letten überaus faßliche Arbeiten Mancelii wurden darinnen durchgehends beygehalten, nur nach der neuen Lesart abgeschrieben, einige veraltete und unbekant gewordene, oder fremde Redensarten, in die neue reine lettische Mundart eingekleidet, besondere Eingänge von jeglicher der alten Prediaten gemacht, einige noch fehlende Predigten durch Herrn Präpositum Joachim Baumann, und die Bußpredigten durch Herrn Samuel Albrecht Ruprecht,

§. 7.

Als denn unter dem Heermeister von Plettenberg, im Jahr 1560, das helle Licht des Evangelii zuerst in Curland aufzugehen anfieng, hat das bisherige Papstthum auch die Stätte Grobin verlassen müssen, und es sind beyde Kirchen mit einem evangelischen Lehrer versorget und versehen worden, mit dem es aber dem Amte nach im Anfang sehr eigen, und dem Unterhalt nach auch nicht sonderlich, laut dem nachmaligen Funckischen Visitations-Recesss ausgesehen haben muß; denn dieser neue lutherische Prediger bekam, ausser einem Deputat, welches ihm die Gemeinde liefern mußte, in allem nur 60 Mark rigisch an Besoldung, übrigenß aber zu Schloß einen freyen Zutritt zu Tisch, wenn und wie oft er wollte; auch war zugleich dieser Ort mit einem evangelischen Schulmeister versorget worden, der jährlich

30

Ruprecht, Pastoren zu Grünhoff, und Herrn Johann Friedrich Sesselberg, Pastoren zu Apricken, verfertigt wurden; da denn dieses ganz unentbehrliche Werk, zu Mangels fortdauernden Andenken, denen Letzten die da lesen können, zu einem nützlichen Hausbuch, denen Gemeinen aber, bey etwaniger Abwesenheit ihrer ordentlichen Lehrer, durchs Vorlesen, zu einem öffentlichen Kirchenbuche dienet.

30 Mark rigisch, den Tisch zu Schloß, über das andere Jahr ein neues Kleid, und von einem jeden Knaben, den er unterrichtete, einen Reichsthaler bekam. Pfarr- und Schulhaus war übrigens sehr baufällig, so, daß es von Zeit der ersten Reformation, bis an die Zeit, da Marggraf Albrecht höchstchristlich zu sorgen anfieng, allhie nur kümmerlich genug ausah.

§. 8.

Denn, da im Jahr 1559 der neue Heermeister, Gotthard Kettler, der kritischen Umstände wegen, in welchen sich damalen Land und Orden befand, seine Gesandten auf den Reichstag nach Augspurg abgeschickt, und selbigen dormalen von denen andern Ständen 100000 Ducaten angeboten wurden (i), solches ihnen aber zu wenig dauchte, schlugen sie solche Beyhülfe gänzlich aus; welches aber Gotthard um desto weniger gefallen konnte, als er nachgehends selber Rath schaffen, und wo er anders den Feind einiger maassen Widerstand thun wollte, sowohl der Krone Polen einige Districte, als auch an die Stadt Reval den Hof Regel für 46000 Mark, und dem Herzog

(i) Vid. *Friderici Menii Prodromum* p. 25.

Herzog Albrecht von Preussen das Schloß Grobin auf 15 Jahr um 50000 Gulden, nach Arndts Lief. Chronick P II. p. 248. wegen der ganz leeren Ordens-Casse verpfändet; und also geschah es denn, daß die ganze Bogtey, aber nicht wie Herr Arndt angegeben, nur auf fünf, sondern auf ungleich längere Jahren, gegen diesen Pfandschilling an Albertum überlassen wurde.

§. 9.

Wegen des mißlichen Zustandes damaliger Zeiten in Curland, haben wir die mehrentheils ganz unbekannte merkliche Urkunde der Gotthardschen Pfands-Verschreibung des Grobinschen Districts, hie einzuschalten für nöthig erachtet:

Von Gottes Gnaden Wir Gotthard Kettler, neuerwählter Meister des ritterlichen deutschen Ordens zu Liefland, desgleichen Wir Wilhelm von Fürstenberg, alter Meister, und Wir N. N. Gebietiger. Thun kund und hiemit öffentlich vor allemänniglichen: Nachdem der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Albrecht, der Aeltere, Marggraf zu Brandenburg in Preussen &c. cum toto titulo, unser günstigster Herr und freundlicher

II. Theil.

S

Nach:

Nachbar, auch gnädiger Herr, uns in gegenwärtiger unserer obliegenden Noth und Beschwerde, darinnen wir jetzt und vorhin kläglich gestanden, auf unser fleißig Bitten und Ansuchen mit ziemlichen Freund und nachbarlichen Anlehenen einer benannten Summe Geldes, auch Proviant und Kriegsmunition oder Vorrath, dies auf unser Ansuchen Sr. E. und F. G. uns zum Besten einkaufen lassen, ganz christlich und mitleidig gewillfahret, und also von Sr. E. und Fürstl. Gnaden zu unserm, unserer Land und Leute höchstem Nutz, Anliegen und Nothen, auf 15 Jahr lang zu leihen bekommen, nemlich 50000 Gulden, den Gulden auf 30 Groschen preussisch zu berechnen, die uns zu guter vollkommener Gnüge an baarem Gelde, auch etlichem Proviant und Kriegsmunition, die von ermeldter Summen auf unser freundschaftliches Ansuchen durch Sr. Ebd. und Fürstl. G. uns und unsern Landen zu guten, wie oben gedacht, erkaufte und zuwege gebracht, überliefert und zu Händen gestellet, und wir zu dankbarer Gnüge empfangen. Demnach und dieweil Hochgedachter unser freundlicher lieber Herr Nachbar und gnädigster Herr, der Herzog in Preussen, in diesen unsers Ordens

dens und Lande merklichen äussersten Anliegen und Nothen, so gar freundlich, nachbarlich und hülfflich willfährig sich erzeiget; seynd wir dagegen gegen Sr. E. und F. G., Derselben Erben und Nachkommen, nicht allein zum freundlichsten und dienstlichsten dankbar, sondern wollen solches auch mit allen freundlichen und nutzbarlichen Diensten, Beneficien und Wohlthaten zu beschulden, jederzeit geffissen seyn.

Damit nun Sr. E. und F. G. auch Derselben Erben und Nachkommen, für die 50000 Gulden Hauptstuhls, oder Hauptsummen, und denn auch der jährlichen billigen christlichen Renten, zu Nothdurft wohl versichert und versehen; so setzen wir für uns, alle unsere Nachkommen, Meister und ritterlichen Ordens in Liefland, Sr. E. und F. G. auch Derselben Erben, mit gutem wohlbedachten Rath, Willen und Belieben, für ein beständig und von dato an zu rechnen, auf funfzehn nach einander umgehende Jahre, unwiderrußlich Unterpfand ein, die Bogtey und das Gebietigers Amt und Schloß zu Grobin, mit allen desselben zugehörigen Höfen, Dörfern, Landen, Leuten, Strand und Wassern, Einkommen und allen Nutzungen, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerichten,

Freiheiten und Gerechtigkeiten, Hohen und Niedern, geistlichen und weltlichen Lehen, und allem andern, das hierinnen nicht bekannt seyn mag, allermassen wie solches wir und unser Orden bisher gehabt, genossen und gebraucht, und wir in künftigen Zeiten durch gute Anrichtung mehrerer Nutzung verbessert und gebraucht mag werden, nichts davon abgesondert, vorbehalten oder ausgeschlossen. Wir wollen auch die Eingeseffene gemeldten Gebiets, sie seyn von Adel, Bürger oder Bauerschaft, an Sr. L. und F. G. weisen, und dieselben sollen auf solche Anweisung alsbald einen Pfand-Eid thun, daß sie Sr. L. und F. G. und Derselben Erben oder treuen Inhabern dieses Briefes, so lange diese Pfandschaft währet und bis die vollkommene wirkliche Einlösung von uns oder unserm Orden geschiehet, unterthänig, gehorsam und gefolig seyn sollen; und sollen Sr. L. und F. G. Ihre Erben und treue Inhabere dieses Briefes, alle Nutzung, Rente, Hebungen und Einkünfte der Vogten und Amts Grobin dieses Sechzigsten Jahres anzufahen, hinfort und also Jahr-jährlich funfzehn Jahr lang nach einander, bis nach Endigung der funfzehn Jahre, zu Ihrem Besten, ohne

ohne unser und männlichen Behindern, Gebot und Verbot, (dafür wir bey gutem christlichen Trauen und Glauben haften, stehen und auch Sr. L. und F. G. auch Ihre Erben schadlos halten, sollen und wollen,) aufnehmen; also auch, daß wir und unser Orden, in wärender Pfändung, nicht allein keine Schatzung oder Contribution auf solches Amts Nutzung schlagen, sondern dasselbe für dem Feinde und männlichen in alle Wege also schützen und vertreten sollen und wollen, damit Sr. L. und F. G. nicht von dem Ihrigen oder des Amts Nutzunge zu solchem Schuß wenden dürfen. Jedoch behalten wir uns die Ritterdienste der Bogten und ganzen Amts gegen unsern und gemeinen Landes Feind, den Muscoviter, und sonst in keinem andern Weg, bevor. Die Amtsmäßigen Gebot aber sollen die Dienstpflichtigen nichts destoweniger Sr. L. und F. G. oder Derselben Verwalterern zu thun und zu leisten schuldig seyn. Die von Adel sollen ihrer Gerechtigkeiten nach, ihre Manngerichte zu halten, Recht und Gerechtigkeit zu geben und zu nehmen, unverhinderlich gelassen werden; ingleichen bey ihren habenden Freyheiten, Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln, nicht

allein bleiben, sondern zu jederzeit bis an uns geschüget und gehandhabet werden. Und im Fall, daß obgemeldte Vogtey und Amt, welches der liebe Gott mit Gnaden verhüten wolle, vom Feinde eingenommen, oder sonst durch ander Unfall, in was Wege es geschehe, verheeret, verderbet, beschädigt und abwendig gemacht würde, daß Er. L. und F. G. oder Derselben Erben, die in den Registern und andern übergebne und übergewiesene Renten und Nutzungen jährlich in wählender Pfändung oder auch die Hauptsumma zur Zeit der Aufschreibung nicht davon erlangen könnten; so sollen und wollen wir, unsere nachkommende Meister und Orden, jederzeit dafür haften, und die Hauptsumme, auch was Mangel der Abnutzungen an den Renten nicht zu statten kommen können, samt den aufgewandten beweislichen Unkosten und Schaden zu erstatten, zu erlegen und aufzurichten schuldig seyn. Doch sollen und wollen Er. L. und F. G. Derselben Erben und getreue Inhabere dieses Briefes, bey bemeldten untergesetztem Pfandguth alles thun, was fleißigen und getreuen Aufsehern zustehet und gebühret.

Geschähe es auch, daß die Gränzen und Maas-

schei-

scheidungen, in welchen wir die Bogten mit ihrer Zubehörung Hochgemelbten Herzoge in Preussen überantwortet, irrig befunden wurden, sollen wir schuldig seyn, solche richtig zu machen; weim sich aber in stehender Pfändung Irrthum derselben zutrüge, soll Sr. E. und F. G. Derselben Erben und getreue Inhabere dieses Briefes, oder ihre Befehlshaber schuldig seyn, uns solches jederzeit zeitig zu melden, und wir, unsere Nachkommen und unser ritterlicher teutscher Orden, sollen dieselbe richtig machen, auf daß sich Sr. E. und F. G. an ihrem Pfandschilling keines Abgangs zu vermuthen.

Da auch in wählrender funfzehnjähriger Pfändung, oder hernach, weil die verpfändete Bogten und Amt Grobin, nach Ausgang der 15 Jahr, von uns und unsern Orden nicht gelöst wird, etwas nöthiges darinnen zu bauen und zu bessern vorfiele, soll solche Darlage des Gebäudes und Verbesserung nebenst Erlegung der Hauptsumme Sr. E. und F. G. oder Derselben Erben von uns und unsern Orden in der Ablösung erstattet und erlegt werden, jedoch daß kein Hauptgebäude angefangen und geschehe, denn mit unserm Vortwissen, Rath und guten Willen.

len. Wir wollen und sollen auch die ernannte Summe Geldes, als 50000 fl. mit gutem wichtigen Golde und Thalern, wie es uns gegeben und wir es im Anschlage zu Dank angenommen, nemlich zwei und fünfzig Groschen preußische Münzwehrung für einen ungarischen Gulden, hundert Groschen für einen Dublon oder ganze Croffaten, desgleichen einen Heinrichsnobel, hundert zehn Groschen für einen Rosennobel, drey und siebenzig Groschen für einen Engelloten, sechs und dreyßig Groschen für einen reinischen Goldgulden, sieben und vierzig Groschen für einen Kreuzgulden mit dem langen Kreuz, und acht und vierzig Groschen für einen Kreuzgulden mit dem kurzen Kreuz, acht und zwanzig Groschen für einen Davidsgulden, fünf und zwanzig Groschen für einen Reutergulden, vier und zwanzig Groschen für einen kleinen Gulden, funfzehn Groschen für einen Bruggulden, und drey und dreyßig Groschen für einen Thaler gerechnet, alles ermeldter preußischer Münzwehrung zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn; und ehe denn solche vollkommene Bezahlung geschehet, sollen Er. L. und F. G. Derselben Erben und Nachkömmlinge das Amt Grobin uns und unsern Orden

Orden abzutreten oder wieder einzuräumen nicht schuldig seyn, sondern wir und unsere nachkommende Meister und der ritterliche teutsche Orden zu Lief-land wollen und sollen Er. L. und F. G. auch Ihre Erben und treue Inhabere dieses Briefes bey dem einmal übergebenen und mit gutem Bedacht eingethanenenen Besiß und allen verschriebenen und angewiesenen Nukungen desselben, bis zu aller vollkommenen Entrichtung, ruhiglich zu gebrauchen und zu genießen, schützen und handhaben, auch darinnen durch niemands Gebot oder Verbot, weder geistliches noch weltliches, hohen und niedrigen Standes-Personen, als: Pabst, Kayser, König, Chur- und Fürsten des Reichs, oder anderer, wie die auch Namen haben, und auf was Schein es immer gesucht und fürgenommen werden möchte, Er. L. und F. G. Derselben Erben und Nachkommen, auch treue Inhaber dieses Briefs, nicht turbiren, betrüben, hindern oder Eintrag von uns thun, oder durch andere thun lassen; und so es von jemand thätlichen geschehen, sollen und wollen wir bey christlicher Treue und gutem fürstlichem Glauben Er. L. und F. G. hierinnen allenthalben schadlos halten, und nachdem

uns die Summe auf die 15 Jahr vorgestreckt, wollen wir uns gleichfalls vorbehalten haben, ob Sr. L. und F. G. innerhalb der gedachten 15 Jahre Nothfälle vorstießen, dazu Sie des bemeldten Hauptstuhls zu thun haben möchten, daß uns ein Jahr zuvor solches angekündigt solle werden.

Wenn wir denn das Geld zu erlegen vermöchten, sollen wir auf solchen Fall nach geschehener Anbietung die Hauptsumme abzulegen und die Bogten wieder anzunehmen, gut Fug und Recht haben; würden wir aber dazu nicht kommen können, so sollen Sr. L. und F. G. oder Desselben Erben und treue Inhabere dieses Briefs die Bogten und Amt Grobin, auch das Schloß, ferner einem andern, dergestalt, wie es Sr. L. und F. G. eingethan, zu verpfänden Macht und Gewalt haben, und der, so es einbekommen würde, soll von uns, unsern nachkommenden Meistern und ritterlichen Orden, bey diesen unseren gegebenen Briefen, Siegelen und Verpfändungen treulich geschützt und gehandhabet werden; doch daß uns die Einlösung, laut des Buchstabens dieser Pfandverschreibung, zu jederzeit offen und frey stehen und bleiben möge. Und dieweil die Lieferung
der

der Probiant- und Kriegsmunitio[n], die uns, wie oben berührt, auf unser Begehren, von der benannten Summe erkauft, auf künftigen Frühling, wils Gott, von Sr. L. und F. G. in Königsberg[schen] Tiefen treulich geschehen soll; so wollen wir zu der Zeit unsere Befehlshaber dahin abfertigen, alles empfangen und dagegen nothwendig quitiren lassen. Nachdem aber die Lieferung des Geldes zur Memel auf nechstkommenden Dienstag in den heiligen Ostern, welcher ist der 16. April dieses unterschriebenen 60sten Jahres, geschehen soll; so wollen wir, alsbald das Geld des Orts ankommt, die Bogten, Schloß und Amt Grobin Sr. L. und F. G. Befehlshabere, dermassen wie wir und unser Orden zuvor dieselbe inne gehabt und dieser unser Brief vermag und mitbringt, vollkommen einräumen, sonder Argelist die Leute, wie oben berührt, neben Leistung des Pfandeides anweisen, ruhelich zu verwalten gestatten und darüber halten.

Wir wollen auch bey dem Hause an Hausgeräthe, Getrande und Vieh und andern, damit es nicht bloß ausgethan, ein ziemliches so viel lassen, damit das Haus und Hof zu unterhalten nicht bloß, und

an Brod, Saat, Bier und Futterung kein Mangel sey, also auch, daß so viel Rühre in allen Höfen bleiben, davon Sr. L. so viel Butter, wie im Anschlage übergeben, zu gewarten haben möge. Hierüber, wie denn auch, daß, was an Kirchenrenten bey dem Hause gelassen, soll ein klärliches Inventarium unter derer Siegel, die es einantworten und die es Sr. L. wegen einnehmen, geduppelt aufgerichtet werden, vermöge welchem zur Zeit der Ablösung die Wiedereinantwortung von Sr. L. und F. G. Befehlighabern geschehen solle, und wollen das Geld samt der Quitanz also lange zur Memel in guter Verwahrung liegen lassen, bis Sr. L. Verordneten die Bogten oberwehnter massen eingeräumt und vollkommentlich gewehret; alsdenn sollen die Unseren das Geld und obbemeldten Herzogs zu Preussen Verordnete dagegen die Quitanzen in ihre Verwahrung nehmen.

Es soll auch unserm Bogte samt seinen Amtleuten unbenommen seyn, ihre Schulden auß bemeldter Bogten und Amte zu mahnen und einzufordern, dazu Sr. L. Amtsverwalter hülflich und förderlich seyn sollen und wollen, doch daß zuvor für Einantwortung des Amts, die Schulden wohl bewiesen,
rich-

richtig gemacht, und die Leute mit eilender Zahlung nicht zu hoch beschweret werden, auf daß Sr. L. an ihren Renten kein Abgang geschehe.

Gereden und geloben demnach Wir Gotthard Kettler und Wilhelm Fürstenberg, Meister teutschen Ordens, und Philipp Schal von Bell, Landmarschall zu Liefland, desgleichen N. und N. Rathß und Gebietiger, obgenandts vor Uns, unsere Nachkommen, Gebietiger und ganzen ritterlichen teutschen Orden in Liefland Hochgemeldten Herzoge in Preussen, Derselben Erben auch getreuen Inhabern dieses Briefes, bey dieser Verschreibung und eingethanene Verpfändung und Nutzung gemeldten Bogten, Schlosses und Amtes, inmassen die oben vermeldet, christlich, fürstlich, ehrlich und adelich, bis zu würklicher und vollkommenlicher Erlegung der Hauptsummen und Ablösung derselben zu erhalten, darinnen soll uns kein Recht und Gebot oder Verbot, auch keine Cassation, Relaxation, Benehmung oder Loßzehlung auch der höchsten Obrigkeit, noch kein anderer Befehl geistlicher und weltlicher Rechte, oder einige Funda, wie Menschen Sinn, List und Vernunft die erdenken aufbringen, oder behandeln kan oder mag, (dessen wir

wir uns alles gänzlich, wohlbedächtig, an Eides statt hiemit, Kraft dieses Briefes verzeihen,) hindern, befreien noch abhalten; sondern wir sollen und wollen treulich, fürstlich, ehrlich und adelich darinnen uns verhalten, und die geliehene Hauptsumme unverkürzt und ohne alle Abziehung des wenigsten Pfennings, wegen der gefallenen Nutzung und Rente, wiederum zur Zeit der Ablösung nach der Aufschreibung, gegen der Memel verschaffen, und also denselbigen Hauptstamm, nemlich 50000 Gulden, ohne einigen Abgang, Er. L. und F. G. oder Derselben Befehlghaber, oder treuen Inhaber dieses Briefes, vollkommenlich erlegen und zustellen, daß sie denn an wichtigen Golde und Thalern im obigen Stückweis gesetzten Wehrung zu empfaßen, wie uns solches zugezehlet und oben aufgedrucket.

Und wenn Wir oder unsere nachkommende Meister und Orden die Hauptsumme, davon, wie gedacht, die Rente und empfangene Nutzung nicht sollen abgekürzt oder abgeschlagen werden, vollkommen in guter Münze erlegt und dagegen gebührliche Quitanzen erlangt, die auch Er. L. Derselben Erben oder Inhaber dieses Briefes, alsdenn gegen Empfangung

hung der Hauptsumme, uns und unsere Nachkommen und ganzen Orden in Liefland, mit Ueberreichung und Richtigung dieser unserer Pfandverschreibung zu geben schuldig seyn sollen: alsdenn und nicht eher, sollen wir die gemeldte Bogten Grobin mit allen Zubehörungen, Länden und Leuten, inmassen wir dieselbe Er. L. und F. G. pfändlich eingestellet, Inhalts des Inventarii, wiederum einnehmen; des sollen hinwiederum die Eingessenen in vorigem ihrem Gehorsam an uns und unsern ritterlichen Orden unaufhaltlich gewiesen werden. Und da, was über das Inventarium übrig im Haus und Amt an Getrandig, Vieh, Hausrath, Kirchenrente und allem andern, wie es Namen haben mag, und durch Er. L. in Zeit der habenden Pfändung verübert und erzeugt, das soll Er. L. Derselben Erben und Nachkommen, gutwillig, ohne einigen Aufenthalt oder Weigerung, christlich, fürstlich und adelich gefolget, und durch die Unterthanen der gedachten Bogten, welche es alsdenn ohne Wiederrede, auf ihre eigene Unkosten zu thun, pflichtig und schuldig seyn sollen, aus dem Lande bis gegen der Memel zu führen und zu treiben gestattet werden.

Sollte

Sollte aber, da Gott für sey, etwa ein Punkt oder Articul dieser Verschreibung nicht gehalten werden, und Er. L. zum Nachtheil Eintrag darinnen geschehen, oder dieser fürstlichen Erzeugung und Nichtzahlung halber in Schaden gerathen; so sollen und wollen Wir, unsere nachkommende Meistere und ritterlicher Orden, bey guten, christlichen, fürstlichen und adelichen Glauben und Treue, denselben vollkommen erstatten.

Sollten aber Wir, unsere nachkommende Meister und der ritterliche Orden, darinnen säumig werden oder seyn, (das doch gar nicht seyn solle,) so lassen wir vor uns, unsere nachkommende Meister und Orden in Liefland, hiemit wohlbedächting und freywillig zu, daß Er. L. und F. G. Derselben Erben und treue Inhaber dieses Briefes, an unsern und der Lande Liefland Einwohnern und Unterthanen, sie sind Ordenspersonen des Ordens, oder des Herrn Erzbischofs Unterthanen, von Adel, Bürger, Kaufleute oder andre geistliche oder weltliche Personen, niemand ausgenommen, sich alles ihres Unkostens und Schadens, zusamt der Hauptsumme, erhöhen mögen. Dazu mögen sie männiglichen von
oben=

obengemeldten frey und einig Rechtladung, Rechtfertigung oder Warnung mit ihren Leibern all ihrer Haab und Gütern, an allen Orten und Stellen, in Königreichen, Fürstenthümern, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, zu Wasser und zu Lande, wo sie die betreten mögen, und es ihnen gefällig, frey und ohne alle Verhinderung, unersuchts Nichtens, und gleich als wären alle Rechte darüber ergangen, eignes Willens und Gewalts arretiren, auf- und anhalten, so lange und weit, bis sie alles Schadens und Unkosten, auch der Hauptsumme und darauf gelegener Rente, wo Sr. L. und Derselben Erben davon etwas hinterstellig hätte, genugsam, vom ersten bis auf den letzten Pfennig erstattet; dagegen Wir, unsere nachkommende Meistere und Orden, mit oder ausser Recht, und also mit Gewalt nichts thun, sondern vielmehr, daß Sr. L. und Dero Erben Anforderung, Zu- und Ansprüche, Schaden und Unkosten zufrieden gestellet werden, mit höchstem Ernst und Fleiß fördern sollen und wollen. Alles treulich, bey gutem fürstlichen und adelichen christlichen Glauben, alle Befehde und Virclist hiemit ganz und gar hindangesezt und ausgeschlossen.

Zu Urkund dessen haben Wir N. Meister, N. Landmarschall, N. N. Gebietiger, diesen Brief unterschrieben, mit unserm und des Convents Siegel besiegelt. Damit aber Sr. L. und F. G. so viel mehr gesichert seyn, und auf den Fall der Nichthaltung, das doch, ob Gott will, nicht seyn soll, auch an den Stiftischen, ihres Schadens, wie oben, sich erhohlen mögen; so haben Wir den cum Tit. Erzbischof zu Riga vermocht, daß er Sr. L. und F. G. ihr Insiegel an diesen Brief mit angehängen, und sich alles obengedachten neben uns verpflichtet.

Demnach haben Wir N. Erzbischof zu Riga, mit gutem Willen, Rath und Vollwort unsers Capitels, auf Bitte des N. Meisters und Ordens unserer lieben Freunde und Nachbarn, zu steter Haltung aller ermeldten Punkten, und daß denenselben in alle Wege nachgelebet werden soll, diesen Brief wissentlich mit eignen Händen unterschrieben, und mit unserm angehängten Insiegel bekräftiget. 1560.

§. 10.

Raum hatte auf diese Art Herzog Albrecht die
Bogten

Bogten Grobin in Besiß genommen (k), so erwies er sich gar bald als denjenigen, den die Vorsehung Gottes zu einem gesegneten Werkzeuge ausgesondert habe, auch in diesen Landen dem Worte des Evangelii eine offene Bahn zu machen; und von gottseligem Eifer durchtrieben, rescribirte er aus Preussen den 12. Jul. 1560 nach Grobin: Weil die Kirchen in dieser Bogten ganz übel bestellet, und er als Fürst nicht den Namen haben wolle, daß er die Wolle von denen Schaafen genösse und sie nicht dagegen die gebührende Weide haben sollten; so habe er verordnet, daß sein Rath und Beichtvater, auch Pfarrer der Altstadt Königsberg, auf den nächsten Mittwoch nach heiligen Au kommen und jeso gleich zwei Prädicanten mitbringen, und auf mitgegebenen fürstlichen Befehl in Grobin die Kirchenvisitation, Kirchen- und Landesordnung daselbst, vermöge des Landes Preussen Visitation, verbessern und ordnen solle; es sollte also der Voigt

L 2

und

(k) Obgleich die Bogten Grobin vermöge obigen Instruments nur auf funfzehn Jahre verpfändt worden, so muß es dennoch länger gedauert haben, weil man nach No. 1603 findet, daß die Königsbergische Regierung noch in Ecclesiasticis was zu verordnen gehabt habe.

und Burggraf, oder einer von ihnen, auf solche Zeit und Ort erscheinen, und M. Funcken zu solcher Visitation Beystand und Schutz leisten.

§. 11.

Funcken ward sodenn von Marggraf Albrecht folgendes merkliches Commissoriale zu dieser Kirchenangelegenheit ausgefertigt und mitgegeben:

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht der Aeltere, Marggraf zu Brandenburg und Preussen etc. Thun kund allen und jeden, den dieser Brief fürgebracht wird, insonderheit unserm Voigt, Burggrafen und Befehlshabern der Vogten Grobin: Nachdem Wir auf vorhergehende Handlung mit dem Ehrwürdigen und Geistlichen, unserm besonders lieben Freunde und Nachbarn, Herrn Gotthard Kettler, Meister teutschen Ordens zu Liefland, getroffen haben, zu Einnehmung der Vogten Grobin gelanget. Als Wir nun in Annehmung derselben befunden, daß darinnen die armen Untersassen mit Seelsorgern und Dienern des göttlichen Wortes nicht genugsam versehen, und die Kirchen gar unordentlich bestellet, Wir aber Uns aus fürstlich tragenden Amte schuldig erkennen, für allen andern dahin zu trachten, damit

an

an den Oertern, worüber Gott der Allmächtige Uns zu Regenten geordnet, zupörderst das gesuch, angestellt und ins Werk gerichtet werde, dadurch Gottes Ehre befördert und sein liebes allein seligmachendes Wort denen Untersassen rein, klar und lauter möge fürgetragen werden; darum Wir auch nicht ohne geringe Mühe, Arbeit und Unkosten mit unsern fürnehmsten Theologen, auch andern auswärtigen Rath, eine christliche Visitations-Ordnung, göttliche Schrift und der Augspurgschen Confession gemäß, geschlossen. Demnach, damit nun die Untersassen gemeldter Bögten diesesfalls auch möchten christlich versehen und die Kirchen reformirt werden; so haben Wir den Würdigen und Wohlgelehrten, unsern geheimen Rath, Beichtvater und lieben getreuen M. Johann Funcken (1), dergleichen abge-

L 3

fertigt,

- (1) Geschichte der Kirche zu Liebau §. 10. 11. not. (m). It. Sartenochs Preussische Kirchenhistorie, Lib. 2. Cap. 3. besonders Funcken Grabchrift auf dem Haberberge:

Christlicher Leser, wer du bist, merk auf wer hie begraben ist,
Es waren drey Männer wohlgelehrt, die g'richtet worden
mit dem Schwerd,
Der erste Jan Funck, Magister, ein Prädicant und ein
Priester.

Der

fertigt, und ihnen vollkommene Macht und Befehl gegeben, daß er die Kirchen und Schulen in der Bogtey Grobin visitiren, derselben Einkommen erforschen, und vermöge unserer Visitations- Kirchen- und Landesordnung dieselbe bestellen, auch mit christlichen Seelsorgern, derer Wir ihm zwo mitgegeben, und Schulmeistern versehen soll, wie Wir ihm auch dasselbe hiemit und in Kraft dieses Briefes befehligen, auslegen und Vollmacht geben.

Ist derohalben an obbemeldte unsern Bogt, Burggrafen und Befehlshabern zu Grobin unsere Befehligung und ernstliche Willensmeinung, daß dieselben, weil sie ohne Zweifel vorigem unsern Ausschreiben nach, davon sie gedachten M. Funcken das Original oder Copiam zustellen sollen, alle fleißige Erkundigung, die Zuborsehung der Pfarren und Schulen wegen werden fürgesetzt haben; wollten ihm

Der ander, Matthias Horst gemeldet, ein beredter und frischer Held.

Der dritte, Johannes Schnell, in Rechten ein erfahrener G'sell.

Waren fürstliche Rätthe alle drey, denen Gott der HErr barmherzig sey,

Woll Ihnen und uns allen geben, nach dieser Zeit das ewige Leben.

ihm zu solchem christlichen Werk alle Forderung, fleißige Nachrichten und was dazu mehr nöthig, auch vermöge unseres jüngst von hinnen deshalb ergangenen Schreibens beweisen, sich in dem nicht anders verhalten. Daran geschiehet unsere Befehligung, ernste und Gemüthsneigung. Zu Urkund mit unserm Handzeichen und aufgedruckten Secret bekräftigt. Ragnit, den 14. Jul. 1560.

§. 12.

Funck kam, nachdem er vom Grobinschen Voigt, Andreas John, zur heiligen Au empfangen worden, den 21. Jul. zu Grobin an, speisete zu Mittags auf dem Schloß, nebst der Zeit zu Grobin angefahrenen von Adel, namentlich Junker Ernst Rappe, Junker Jacob Gode und Junker Wolf-rath von Rahden Wittwe; nahm aber, weil es Sonntag war, nichts zu handeln für, als daß er sich hin und wieder bey denen von Adel und denen so auf dem Hause (Schloß) waren, der Gelegenheit, des Landes Brauch und Gewohnheit befragte; welche Kundschaft ihm des folgenden Tages, da es sich allerwegen stiesse, nicht wenig förderlich war, der Sachen so viel möglich abzuhelpen. Wie wenig or-

dentliches und gewisses aber Funck schon zu der Zeit in diesen Grobinschen Kirchensachen für sich gefunden, bezeugt er nicht ohne Widerwillen in dem Visitation-Recels also: Am Montage frühe nahm ich die Amtesregister für mich, mit Hülfe des Voigts, Burggrafen und Amtschreibern, aber da war nichts ordentliches weder zu finden noch heraus zu schließen, also, daß mich der Handel gleich unlustig machte, und bey nahe alle Hoffnung benahm, etwas fruchtbares, die Einrichtung und Einkommen der Kirche belangend, auszurichten. Damit ich aber gleichwohl nichts übereilte, noch durch Verdruß übersahe, auch die Zeit nicht vergeblich zubachte, nahm ich mir Zeit, den halben Tag den Dingen nachzudenken und zu fragen; als ich aber keine Erkundigung haben mochte, fuhren wir am Dienstage fort nach Nieder-Parthau.

§. 13.

Indessen mußte doch, aller dieser Schwierigkeiten ohngeachtet, auf Marggräflichen hohen Befehl, des Grobinschen Kirchenwesens wegen, Ordnung getroffen werden. Funck begab sich also nach vollbrachter Parthauschen Kirchenvisitation von neuen
nach

nach Grobin, und befand, daß Grobin eine Mater von Liebau und Skeden, wo ehemals die St. Annen-Kirche (m) gestanden sey, und daß darinnen, ausser denen vier oben benannten von Adel und ihren Unterthanen, die Dörflein Mathern, Strutten, Telschen, Gaveren, eingepfarrt wären. Und da es sich zugleich bey dieser Untersuchung klärlich gab, daß das Einkommen der Kirche zu Grobin sehr ungewiß und zerstreut wäre, indem ein jeder nach seinem Gefallen, was er gewollt, bisher gegeben; so machte Funck, wegen des Einkommens der Kirche, damit ein Pfarrherr, ein Kaplan (n), der mit der Zeit

§ 5

sollte

(m) Diese Annenkirche ist gänzlich eingegangen, nachdem ein Filial von Liebau gewesen, und obgleich No. 1746 um alle 3 Sontage in einem besondern grossen Gebäude der Gottesdienst für die Skedner gehalten zu werden anfieng, hat es doch damit keinen Bestand haben mögen, sondern das ganze Gebiete hält sich nach Liebau zur Kirche.

(n) Ohne Reflexion auf ein Primarium kan freylich niemand ein Caplan oder Diaconus heissen, und wer will leugnen, daß dieser jenem zur Beyhülfe zugeordnet werde. Daß gleich im Anfange des Christenthums etliche Episcopi Semgallenses, nachgehends im sechszehnden Seculo Archi-Episcopi Rigenses, ihre Capellanos in Curland gehabt, ist so gewiß, als etwas, und sind also die in der Serie Pastorum Letticorum

Liba-

sollte geordnet werden, und ein Schulmeister, der die Jugend wohl wisse zu lehren, unterhalten werden könne, die Verfügung, bis man aufs Jahr für Pfarrhaus und Schule bessern Rath fände.

§. 14.

Als die Inventaria der Kirche gelegt wurden, befand sich auch alles höchst nothdürftig. In der Kirche zum Schloß waren nur 44 Mark rigisch, ein silberner Kelch mit einer Paten; eine viereckigte Tafel, darinnen ein silbern Crucifix mit zwei silbernen Bildern, ein silberner Pettschaftstring und eine kupferne Monstranz überguldet. Die Kirche für dem Schloß hatte nicht mehr als 20 Mark rigisch baar,

Libauienstum, drey ersten Lehrer: *Bernhardus Frombold*, *Gotthard Graenius* und *Carl Remling*, nicht sowohl Pastores, als Capellani gewesen; wie denn Remling, sowohl in dem Ordinationstestimonio, als auch in dem vom Marggraf Georg Friedrich 1598 gegebenen Introductionsbefehl, ausdrücklich, bald Caplan, bald Diaconus genannt wird; denn die erste Capelle in Liebau war ein Filial von Grobin; daselbst hielt sich der Capellan auf, und verrichtete Sonntäglich den Gottesdienst; jeden vierten Sonntag aber hielt der Pastor von Grobin zu Liebau das Amt, und der Capellan zog alsdenn nach Grobin, bis bey Zuwachs der Gemeine Liebau ihren Primarium, und zur Benhülfe Pastorem Letticum, erhielt.

baar, Kelch und Paten von Silber, und einige alte Meßgewande, an Schulden gegentheils zu beyden Kirchen 1451 Mark, die der Voigt bestens einzutreiben beordert wurde.

Mit dem derzeitigen Pfarrer zu Grobin, Herrn Friedrich, geschah die Verfassung, daß er länger nicht, als bis Weihnachten, daselbst verbleiben sollte; gegentheils wurde am Tage Jacobi von Funcken ein neuer Pfarrherr zu Grobin investirt, Namens David. Dieser leßtere verrichtete so denn seinen Gottesdienst zu Grobin, der altgewesene Pfarrherr Friedrich (wie er also im Recess genannt wird,) aber mußte unter der Zeit, bis Weihnachten, zwey Sonntage zu Nieder-Parthau und einen Sonntag zu Ober-Parthau das Amt versehen; übrigens aber mußte zu Grobin selbst, damals in der Kirche mit der Vesper und dem Catechismo es der Kirchenordnung gemäß, wie zu Königsberg in Preussen, gehalten werden.

§. 15.

Hierauf endigte Funck seine Visitation, und ward hierauf dem Voigt die Verabscheidung zugestellet, wornach er sowohl als die andern, bis auf
weiteren

weiteren Bescheid, sich zu verhalten hätten; welche Verabscheidung, weil sie manch besonderes in sich hält und von der Beschaffenheit damaliger Zeiten einen ziemlich deutlichen Begriff machet, wir hiebei setzen wollen, wie sie denn von Wort zu Wort also lautet:

Voraus die Pfarrherrn und Kirchenväter sonderlich Acht haben sollen im Grobinschen Gebiete, darob, auch so was zu ändern vonnöthen, der Herr Voigt aus Fürstl. Durchl. zu Preussen Befehl, wie ich anstatt Ihro Durchlaucht ihm hiemit auflege, halten soll; das, was abzuschaffen, abgeschafft, und was zu thun, gethan werde.

Erstlich. Dieweil bisher aus Mangel der Kirchenlieder das arme Volk nicht von allen Orten ihre Kindlein haben zur Taufe bringen können, auch bey einem solchen rohen unverständigen Volk, das weder von Gott noch von sich selbst weiß, wohl zu vermuthen, daß etliche, dieweil sie den grossen Schaden nicht erkennen, der daraus folget, wo sie ihre Kinder ohngetauft dahin gehen lassen, ihre Kindlein bis auf diesen Tag noch nicht zur Taufe gebracht, auch dazu zu bringen nicht gedenken; sollen

len demnach die Pfarrherren, neben denen auch die Kirchenväter, mit höchstem Fleiß Forschung thun, ob etwa Kinder noch ungetauft umgiengen oder verhanden wären.

Wo es nun befunden, sollen die Kirchenväter, so ferne es der Pfarrherr noch nicht weiß, derselben Kinder Eltern mit allem Fleiß ermahnen, daß sie solche zur Taufe fördern; wo aber dennoch die Eltern darinnen säumig seyn sollten, sollen sie solches dem Herrn Voigt vermelden, der nach gebührlicher Straf gegen die Eltern, mit dem ungetauften Kinde schaffen soll, was christlich ist. Ist nun das Kind noch unmündig, so soll man es taufen, als das erst geboren ist; ist es aber mündig und zu seinem Verstand gekommen, daß es lernen kan die zehn Gebot, das Vater Unser, Glauben und Einsezung der Sacramenten, besonders aber, wie hoch und nothwendig die Taufe sey, und was sie nütze, wiederum, was für Schaden folge, wenn jemand sie verachte; wie denn die Pfarrherrn solches ernstlich in der Kirchenordnung von der Lehre im Articul von der heiligen Taufe, item, im Catechismi, der bey der Kirchenordnung gebunden, in der Predigt von der Taufe, klar und ordent-

ordentlich finden werden, daraus sie denn die Alten und Jungen zu berichten haben; so sollen sie dieselbe ungetaufte aber doch mündige Kinder zuvor solche des Christenthums Hauptstücke lernen lassen, daran die Pfarrherrn keinen Fleiß noch Mühe sparen sollen, in Betracht, wie hoch sie hierinnen Gott dienen, wenn sie einen Sünder zum Herrn bekehren, über welchen die Engel im Himmel mehr Freude haben, denn über neun und neunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Wenn es denn solche Stücke ziemlich gelernet, so soll man es taufen wie die andern Kinder, allein, daß es für sich antworte auf die Fragestücke: Entsagest du dem Teufel &c. Die Paten aber, die dabey sind, sollen dem Taufling den Namen geben, wie bey andern Kindern geschieht.

Diemeil auch erfahren wird, daß die Eltern ihre Kinder vielfältig, da sie es doch wohl ohne Beschwerde thun könnten, lange Zeit ungetauft liegen lassen, allein aus der Ursach, daß sie zuvor Bier zum Gesoff und andres zum Gefraß verschaffen, wodurch sie ihre Kinder in die größte Gefahr ihrer Seelen setzen, wenn sie mitlerzeit, wie es, leider! geschehen, mit Tode abgehen, dadurch ihr selbst Gewissen schwerlich

lich beladen, als die am Tode und ewigen Verderben ihres Kindes schuldig, ohne daß sie auch an leiblicher Nahrung sich ohne Noth muthwillig Schaden thun, sollen demnach die Pfarrherrn und Kirchenväter das Volk solcher Gefahr wohl erinnern, und sie mit Fleiß dahin weisen, daß sie ihre Kindlein alsbald so sie nur kundten, wenn sie geboren worden, zur Taufe bringen, oder im Fall der Noth, den Pfarrherrn, unter dem sie gewidmet, zu sich rufen lassen, damit forthin, so viel möglich, der armen Kinder Verberb verhütet werde.

Würden aber hierinnen etliche Eltern säumig seyn und ihrer alten Weise nach zuvor zum Gesoff und Fraß zurichten wollen, sollen solches die Aeltesten, oder auch die Kirchenväter, wo sie es erfahren, desselben Orts, alsbald an den Herrn Voigt in Grobin gelangen lassen, der wird wissen, was ihm weiter zu thun obliegt. Wo aber auch ein Pfarrherr ohne wichtige Ursache, das ist, da ihm nicht Leibes-Krankheit, oder daß er in derselben Zeit in der Kirche für der Gemeinde zu thun hätte, hinderte, einen armen Mann, der ihn in der Noth seines Kindes ersuchte, daß er käme und es taufte, er aber solches abschlagen

schlagen würde, und der arme Mann solches weiter klaget, soll der Pfarrherr wissen, daß er solcher Säumniß halber nicht ungestraft dahin gehen soll.

Es sollen aber auch die Eltern der Kinder, denen Pfarrherrn, wenn sie ihn in der Noth zu sich fodern, einen Wagen verschaffen, damit er hin und wieder ohne Hinderniß kommen konte; desgleichen sollen sie auch thun, wenn sie ihn zu einem Kranken, weit abgelegenen Orts, fodern. Und weil ein Arbeiter seines Lohns würdig, der Pfarrherr aber in solchen Fällen sonderliche Mühe, bisweilen im Regen, Schnee, Hitze, Frost, auf sich nimmt, sollen dieselben, so die Pfarrherrn ihnen nachziehen, auch für ihre Mühe und Willfährigkeit, nach ihrem Vermögen Berehrung thun, damit sie sich desto besser mögen erhalten, weil sonst ihre Einkommen geringe sind.

Zum andern. Sollen auch die Pfarrherrn fleißig Forschung haben, ob jemand verächtigt wäre, daß er oder sie wider Gottes Gebot lebet und handelt, als Verächter Gottes, seines Worts und Sacramenten, die nimmermehr zur Kirchen kommen; item: Weideler oder Zauberer und die den Leuten Schaden

Schaden thun am Leben, Vieh und andern; it. Gotteslästerer, auch die der Obrigkeit übel nachreden, die im Zorn, Haß und Neid mit ihrem Nächsten leben, die Hureren, Ehebruch, Wucher und was dem anheischig, gebrauchen; die sich auch leichtfertig begeben in Sachen, Zeugniß zu geben und darüber zu schweren, und was dergleichen mehr öffentlich wider Gottes Gebot im Schwange gehen mag. Da sie denn (wie denn zweifelsohne) jemand erfahren, sollen sie denselben, der Regel Christi nach Matth. 18. zu sich fodern, oder zu ihnen gehen, und sie von solchem abzustehen, fleißig ermahnen, und mit Gottes Gericht und Zorn bedräuen. Gewinnet man sie, ist Gott zu danken; wo nicht, so strafe man sie für zwei oder drey Zeugen; folgen sie denn nicht, so zeige man sie durch Schriften beym Consistorii in Königsberg an, wie die Kirchenordnung ausweist, soll alsdenn darüber ergehen was recht ist, wie die Kirchen, Landes- und geistliche Ordnung mit sich bringt. Wo es aber jemand mit Gotteslästerung, Zauberen, Hureren so grob machet, daß es gar notorium wird, sollen die Pfarrherrn dem Herrn Voigt, so ers zuvor nicht weiß, oder nicht glaubt, anzeigen, der wird

wissen, was ihm von Gott und Rechts wegen darinnen gebühret.

Damit auch die Einkommen der Kirche, so viel als jetziger Zeit möglich, einigermaßen mögen gewiß gemacht werden, sollen die Pfarrherrn, it. die Ältesten in denen Dörfern, welche sie denn anstatt der Kirchenväter unteutsch halten sollen in diesen Fällen, denn sonst haben die Kirchenväter mit dem Einkommen der Kirchen zu thun, mit allem Fleiß erforschen; auch soll der Herr Voigt dem Burggrafen zu erforschen gleichfalls auferlegen, was diejenigen, so noch kein beschriebenes oder gemessenes Land haben, wie es denn alle die sind, die noch ausserhalb der drey Dörfer Mathern, Struthen und Telsin und Gabesen wohnen, an Acker nun vermögen, und dieweil es ungemessenes Land ist, kein besser Weg solches jetzt zu erforschen, als daß man frage, welche Bauren Landgüter oder Aecker inne haben, denn es sind viel unter den Fischern, die auch Acker und Wiesen haben, aber doch von solchen zur Kirche gar nichts geben. Darnach forsche man, wie viel Last sie wohl jährlich säen mögen; was man nun davon erfähret, und die Kundschaft des Schulzen, Ältesten, it. des
Burggr.

Burggrafen und Pfarrherrn zugleich zusammen stimmt, soll solches ordentlich nach denen Dorfschaften verzeichnet werden, als eine gewisse Erkundigung, welche doch in der nechsten Bereitung des Landes gründlicher soll erforschet werden.

Wo aber die Kundschaft ungleich gehet, soll eines jeden Kundschaft bis auf die Besichtigung verzeichnet werden. Und wenn man also von allen Dörfern, von jedem Bauer der Landgüter oder Acker hat, sich dessen, so viel möglich, erkundiget hat, soll solches in ein Register zusammen getragen werden, daraus man denn nachgehends weiter schliessen kan, was sonst gemeinem Lauf nach, einem jeden zur Kirche von Rechts wegen zu geben gebühre; und wo solche Erkundigung möchte in so kurzer Zeit geschehen, daß wir davon vor, denn ehe die Besichtigung durch Fürstl. Durchl. Gesandten geschehe, ein Verzeichniß davon zugesandt werden möchte, wollte ich denselben Gesandten nach Vermögen Anleitung geben, daß sie mit geringerer Mühe die Erforschung, was ein jeder nun besäße, thun könnten.

Unterdessen sollen die Pfarrherrn allen Fleiß anwenden, das Volk, sonderlich die armen Unteuth-

sehen, im Catechismo zu unterrichten, und an Fest- und Feiertagen die gewöhnliche Epistel und Evangelia in ihrer Sprache, wie die zur heiligen Auferstehung transferiret sind, fürsagen, damit sie auch der evangelischen Historia und Lehre kundig werden, und kan solches sein geschehen, wenn sie erstlich teutsch gelesen, laut der Kirchenordnung, daß sie alsdenn denselben Text curisch drauf vorlesen. Wenn nun das Volk einen Sonntag zwo oder drey zum Wort Gottes gewöhnt ist, da sie denn sehen können, mit was christlicher Treue und Liebe sie von Fürstl. Durchl. aus Preussen gemeint, sollen die Pfarrherrn und auch die Schultheissen, aus Befehl des Herrn Voigts, diejenigen, so Acker und Wiesen besitzen, darauf sie auch Gott reichlich segnet, sie aber davon bisher so gar nichts zur Kirchen gegeben, freundlich ermahnen, dieweil sie sehen, was grosses Gute ihnen Gott thäte, der sie nun so reichlich mit seinem seligmachenden Worte heimsuchet, und ihnen stete Diener des Wortes Gottes gäbe, die sie nun so weit nicht mehr als zuvor suchen dürfen, daß sie wiederum Gott zu Ehren und zu Erhaltung seines Wortes bey ihnen, von ihrem Zeitlichen etwas zur Kirchen mit-

mittheilen. Sonderlich, wenn man die Herbstwacken halten werde, daß sie alsdenn ihre Dankbarkeit erscheinen lassen. Und mögen die Pfarrherrn mit einführen, wie sie, die armen Leute, bisher den Mönchen zugesteckt haben, da sie doch nichts gelernet, was zur Seligkeit dienlich; imgleichen, wie man an andern Orten die Kirchen so reichlich begabet, mit Zehenden von allem Einkommen und mit Testamenten; von denen ein jeder Pfarrherr solches besser fürzubringen wissen soll, denn es in Eile mag fürgeschrieben werden.

Auch sollen die Schulen aufs erste, so möglich, mit tüchtigen Personen besetzt werden. Imgleichen sollen die Pfarrherrn die Teutschen und Euren mit Fleiß ermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten, da sie nicht allein lesen und schreiben lernen sollen, sondern auch die Euren teutsch, und beyde, Euren und Teutsche, lateinisch lernen, damit sie mit der Zeit Gott und Menschen auch nuß seyn können. Und soll den Unteutschen sonderlich vermeldet werden, wenn sie ihre Kinder würden zur Schule halten, so wollen Ihro Fürstl. Durchl. selbe, so studiren und dabey verharren, alle Dienstbarkeit

und Leibeigenschaft ledig lassen, ihnen auch mit gnädiger Vorziehung helfen, daß sie zum Studiren Lust haben und tüchtig sind, ihrem sürgenommenen Studio redlich nachsizen; wie denn solches in der Kirchenordnung, da von den Volken gedacht, weiter angezeigt wird.

Die Kirchenväter sollen alles, was zur Kirchen gegeben wird, mit allem Fleiß eingeben, und was man schuldig zu geben, förderlich einnehmen, damit ein jeder Pfarrherr und Kirchendiener zu rechter Zeit seine Besoldung haben möge; und wo jemand dasjenige nicht geben wollte, das er schuldig ist, sollen sie den Herrn Voigt anrufen, der ihnen zu dem, was recht ist, verhelfen wird.

Endlich, dieweil ja die Einkommen gar geringe sind, sollen die Kirchspiels-Kinder, wenn sie in sonderlichen Fällen der Kirchendienere gebrauchen, ihnen auch sonderliche Zeichen der Dankbarkeit wiederfahren lassen. Ordnen demnach hiemit aus Fürstl. Durchl. zu Preussen mitgegebener Vollmacht, daß (bis auf Fürstl. Durchl. Verbesserung,) ein jeder, der ein Kind zur Taufe bringt, dem Pfarrherrn oder Kaplan der es tauft, geben soll zwei Schilling rigisch,
dem

dem Schulmeister oder Glöckner einen Schilling. Vor ein paar Volk zu trauen acht Schilling; es sey denn, daß sie aus Ursachen im Hause getrauet würden, da gebühret billig dem Pfarrherrn ein mehreres denn sonst, und wird ein jeder Verständiger sich der Gebühr zu verhalten wissen. Von einem Todten, zum Begräbniß zu belauten, dem Pfarrherrn acht Schilling, dem Schulmeister vier Schilling, und so jemand von ehrbaren Leuten stirbt und in der Kirchen, welches Orts die im Grobinschen Gebiet gelegen, begraben werden soll, soll die Freundschaft des Verstorbenen zur Kirche geben zwei Mark rigisch, oder so viel Werth an Wachs, Korn und anderen guten Waaren, welches die Kirchenväter nebst anderen zu gut, in Verwahrung nehmen sollen.

Ueber diesem allen soll der Herr Voigt zu Grobin, anstatt Ihro Fürstl. Durchl. zu Preussen, streng, steif und fest halten, wie sich solches seinem von Gott und der hohen Obrigkeit ihm auferlegten Amte gebühret, bis Sr. Fürstl. Durchl. die Kirchen besser nach Gelegenheit mögen bestellen lassen. Actum zu Grobin, den 26. Jul. 1560.

§. 16.

Es ist kein Zweifel, Albertus habe diese und andere Funckische Anordnungen in Gnaden gut geheißen, auch nachhero alle unermüdete Sorge getragen, in diesem ihm verpfändeten Pläßlein Curlands reine Lehr und gottseliges Leben zu erhalten; wie denn, als gleich im folgenden 1561sten Jahr der Voigt in Grobin leider! einberichten mußte, daß der von M. Funck im vorigen Sommer investirte Pfarrherr David, zuwider seiner ihm geschehenen Zusage, ein höchst ärgerliches Leben führe, sogar daß ehrbare Leute, von ihm das heilige Abendmahl zu empfangen, einen Abscheu trügen, ward den 13. Jan. von Königsberg aus höchstgerecht rescribirt: M. Funck soll ihn, David, schriftlich ermahnen, und soferne solches nicht helfe, ein anderer eingesetzt, David aber an eine andere Kirche verordnet werden solle. Man hat auch nachgehends Brandenburgischer Seite alles Landesväterliche zu mehrerem Aufnehmen des Kirchenwesens zu Grobin, bis an die von denen Durchl. Herzogen von Curland wieder geschehene Auslösung dieser Vogten treulich gesorget, so, daß man bis auf den heutigen Tag, den Namen des

HErrn,

HErrn, über all das Gute, was er auch dem Zion dieses Orts von je her gethan hat, mit herzlichem Dank zu verherrlichen, Ursache für sich findet.

§. 17.

Wie bereits droben dargethan, so haben zu Zeiten des dem Pabstthum ergebenen Ordens, zwei Kirchen in Grobin gestanden. Eine im Schloß, die andere für dem Schloß. Die erstere ist gänzlich eingegangen; und nachgehends, wenn die hohen Herrschaften sich ja daselbst aufgehalten, in dem fürstlichen Saal daselbst der Gottesdienst gefeyret worden; die aber für dem Schloß, hat bis hieher ihren Platz unverändert behalten.

§. 18.

Sinck fand 1560 bey seiner Ankunft daselbst ein ziemlich gut erbautes Gotteshaus, und wir müssen also dasselbige wenigstens von der Reformationszeit an für das erste in Grobin halten. No. 1582 hat diese Kirche noch in Grobin gestanden, wie man denn von diesem Jahr her annoch Kirchenrechnungen gefunden, in welcher derselben gedacht wird. Es ist darauf derselben Verfall nahe gewesen, und man hat also an derselben Stelle zu Zeiten Herzog Friedrichs

1596 eine neue, und also die zwote Kirche erbauet, in welcher auch 1608 ein artig Positiv angeschafft wurde.

Es hätte auch gewiß dieses, nicht ohne manche Unkosten dem Herrn gewidmetes Haus, noch länger stehen können, woferne nicht das Schicksal seiner gänzlichen Verwüstung, nach 63 Jahren eingebrochen wäre; denn, da der Zeit, das arme Eurland ein Tummelplatz vieler fremder Völker ward, so gieng es auch über Grobin. Das feste Schloß ward von denen Polen und Preussen berennet. Der darinnen liegende Schwedische Commendant wehrte sich mit seiner Besatzung tapfer; und, damit ihm im Schloß desto weniger Schaden geschehen möchte, trug er kein Bedenken, die gegenüber stehende Kirche in der Eile abzubrennen; da denn von dem ganzen Gebäude nichts mehr übrig blieb, als die Glocken, welche noch mit genauer Noth von denen Schwedischen Soldaten, und zwar um ein ganz leidliches, für 5 Gulden polnisch, gerettet wurden; das geschah No. 1659. Nachdem dieses Wetter vorüber, und man sich, nicht ohne Grund, bessere und friedlichere Zeiten versprochen, ist auch gar billig an die forder-

samste

sämste Aufrichtung einer neuen Kirche gedacht worden; und da hat Gott Gnade gegeben, daß nach Verlauf fünf Jahren, die dritte, und jetzt noch stehende Kirche, und also No. 1664, zu Zeiten Herzogs Jacobi, ganz neu von Grund auf erbauet worden, und zwar von dem Hochfürstlichen Hause; dagegen aber das Hochadeliche Kirchspiel 5000 Gulden auf ihr Quot gezahlet hat. Diese Kirche an sich selbst ist massive und dauerhaft, von Grund auf gemauert, hat einen rothen Dach mit Pfannen gedeckt, ist mit einem artigen Thurm und Uhere versehen, und in dem vorigen Jahr wieder an Mauer, Holzwerk, Chören und Gestühlen völlig reparirt, und der Thurm mit weissen starken Blech von neuen beschlagen worden, welche Reparatur auf 3395 fl. gekostet; neben ihr steht an der hintern Seite des Kirchhofs ein gutes Cantorat-Gebäude.

§. 19.

Nach Inhalt der allgemeinen Curländischen Kirchenordnung, sind in der Grobinschen Kirche von Zeit zu Zeit folgende Kirchenvisitationes gehalten worden: 1609. unter der Regierung Herzogs Wilhelm, dabey von dem Ministerio gegenwärtig gewesen,

sen, Heinrich Albrecht, Hofprediger auch Pastor zu Goldingen. Es wurden bey dieser Revision unter andern die so genannten Casels bey der Communion, die vordem in diesem Fürstenthum ganz gebräuchlich allerwegen gewesen, jetzt aber aufgehört, anbefohlen. 1638. unter der Regierung Herzogs Friedrichs, bey welcher aus dem Ehrw. Ministerio, Paul Einhorn, Superintendent, und Johann Großkurz, Pastor zu Schrunden, anstatt des damals verstorbenen Präpositi zu Grobin, zugegen war. 1647. unter weiland Herzog Jacobo, in Gegenwart Paul Einhorns, Superintendenten, und Hermann Toppii, teutschen Pastoris zu Durben. 1664. unter der Regierung Herzog Jacobi, mit Beyseyn Heinrich Adolphi, Superintendenten, und Christoph Richters, Pastor zu Grobin. 1709. ward eine Kirchenrevision gehalten, in Beyseyn Herrn von Roschul, Hochfürstl. Hauptmanns, Herrn Heinrich von Dänhof, Königl. Majors, und Herrn Johann Christian Kencfels, Pastorem von Grobin. 1720. abermal eine Kirchenrevision, in Gegenwart Herrn Georg Heinrich von Mirbach, Hochfürstl. Hauptmanns, Herrn Georg Friedr.

Friedr. von Rhaden, Erbherrn auf Medren, als adelichen Kirchenvorsteher, und Herrn Johann Wilhelm Weinmann, Pastoris zu Grobin.

§. 20.

Zu dieser Grobinschen Gemeinde gehören: Die Stadt Grobin nebst dem Schloß. Die fürstlichen Aemter Grobin, Gaveren und Battenhof. Der Hof Ilgen, Ihro Excell. dem Herrn Landhofmeister von Offenberg gehörig. Der Hof Telsen, der Korffschen Familie gehörig. Der Hof Medren, dessen Besitzer der Herr Capitain von Rhaden. Der Hof Capseden, dessen Erbherr der Herr Kammerherr von der Brüggen, nebst allen zu diesen Höfen gehörigen Unterthanen.

§. 21.

Verzeichniß
der sämtlichen Prediger zu Grobin.

- I) Herr Friedrich, von diesem und denen ihm gleich folgenden, finden wir nirgends den Zusatz: sondern bloß den Taufnamen; und das war ehemals die Gewohnheit und auch wohl die Redlichkeit damaliger Zeiten, daß besonders der gemeine Mann
- sich

sich so wenig den Geschlechtsnamen, als einen andren Titel seines Seelenhirten, wohl aber seinen Taufnamen ins Gedächtniß prägte, und damit ihm gar treuherzig entgegen gieng. Funck fand diesen Pfarrherrn Friedrich bereits für sich, und er ist also nothwendig zur letzten Heermeister Zeit in Grobin Lehrer gewesen. Ob er von denen der Zeit annoch hieselbst häufig umherschweifenden Mönchen in seiner Amtsführung zuviele Verdrißlichkeiten gehabt, oder sonsten der schmalen Bissen wegen sich nach einer Veränderung gesehnet, ist ungewiß; wenigstens hat Marggraf Albrecht, laut des Funckischen Visitations-Recesses, ihn zur Grobinschen Seelenpflege nicht länger genöthiget, sondern ihn nur seine Zeit bis 1560 ausdauren lassen, und da ward er durch Funcken nachgehends zur Nieder-Parthauschen Gemeinde translociret. Ihm folgte

- 2) Herr David. Diesen brachte M. Funck nebst Saccobelio mit sich aus Preussen, und bestellte ihn, nachdem er schon in Königsberg zum Priesteramt war ordinirt worden, 1560 am Tage Jacobi zum ordentlichen Pastore in Grobin; er hat
aber

aber wenig über ein halb Jahr dafsigem heiligen Amte fúrgestanden, sondern ist wegen seines unartigen Wandels, darüber das Grobinsche Kirchspiel bey Ihro Hochfürstl. Durchl. besondre Beschwerde eingebracht, desselben zeitig wieder entlassen worden. Nach ihm

- 3) N. N. der gleich nach Davids Erlassung von dem Kirchspiel erwáhlet, auch von Marggraf Albrecht confirmirt worden; wie denn ein Extract aus dem von Königsberg aus 1561. den 20. Febr. datirten Rescript vorhanden, daß der von Landschaft, Adel und andern in der Vogten Grobin erbetene Pfarrherr angenommen werden soll; indessen, weil er zu seinem ordentlichen Unterhalt und Auskommen 70 Mark, 2 Gesinder zur Wid- dem, Acker zu 13 Last Ausfaat, und 4 Rúhe oder Haufen Heu verlangte, solches aber dem Fürsten allein nicht thunlich: so hat der Voigt zu Grobin mit der Landschaft und andern 2c. zu handeln, daß sie sich etwas mehr, als wie bisher geschehen, angreifen mögen, der Fürst selbstn aber wollte sich seiner Person nach auch gnädig erzeigen. Wo nun besagten Rescript gemäß, wie zu vermuthen, daß

daß Subjectum angenommen worden, so hat es dennoch mit dieser Bestellung nur einige Monate gedauert; denn so finde ich, daß im October-Monat desselben Jahrs das Kirchspiel in Grobin um den Pfarrherrn zu Memel bey Ihro Durchl. Ansuchung gethan, selbigen ihnen zum Pastore zu überlassen (o), in welch Gesuch aber der Marg-
graf

(o) Zu der Zeit ist Herr Adam Hübner, der auch die Formulae Concordiae unterschrieben, Schloßprediger in Memel gewesen. Vid. Erleutert Preussen p. 253. und bey der Litthauschen Gemeinde hat als Pfarrherr gestanden Johannes Scultetus und sein Sohn Zacharias daselbst. Auf einen von diesen dreyen muß also das Grobinsche Kirchspiel nothwendig damals reflectirt haben; denn ob es gleich gewiß ist, daß nach p. 265. des erleuterten Preussens, man eine genaue Serien derer alten Memelschen Litthauschen Pfarrherrn, nicht finden kan, ausser, daß die drey Lehmannen dieser Gemeinde eine geraume Zeit fürgestanden, so ist es demnach ausgemacht, daß noch für denselben die Sculteti gewesen, massen Funck in seiner Nachricht von seiner Visitationsreise nach Curland also schreibt: Am Donnerstag nach gehörter Predigt zu Schloß, welche Herr Adam Hübner von Johanne aus Math. 3. hielt, hatten wir Mahlzeit mit dem Hauptmann Albrecht Verbandt; waren auch mit zu Tische Ehr. Adam Hübner, Ehr. Johann Sculteti, der unteutsche Prediger, it. Ehr. Zacharias Caplan daselbst, des Pfarrherrn Sohn, und als die Mahlzeit geschlossen, führen wir in Gottes Namen nach Curland, MSC.

graf sogar nicht gewilliget, sondern den 1. Sept. den Bescheid ertheilt, er könne den Pfarrherrn von Memel nicht entbehren; es solle aber jemand aus Liefland kommen seyn, und sich bey dem Pfarrherrn zur Memel aufhalten, wo der zum Predigt-Amt geschickt, solle er anhero zum Examine gesandt, und wenn er tüchtig befunden, nach Grobin bestellet werden. Wie es nun in diesem allen abgelaufen, fehlen noch die Nachrichten, wenigstens ist es vermuthlich, daß nach Herrn David, und also in einem Zeitlauf von 20 Jahren, noch ein Pantus zu Grobin gewesen seyn müsse, es sey denn, daß das gemeldte aus Liefland nach Memel gekommne Subject es wirklich gewesen.

- 4) Herr Enoch, dessen in der allerältesten Kirchen-Visitation ausdrücklich Meldung geschieht, in welcher er auch gerade weg Pastor Enoch genennet wird, wenn und wo er geboren, ist unbekannt, vermuthlich aus Liefland, auch weiß man nicht das eigentliche Jahr seiner Bestallung in Grobin; indessen ist so viel gewiß, daß er schon 1582 daselbst Priester gewesen, wie man un-

ter dieser Jahrzahl also seine Einschrift mit eigner Hand in das Pastorale B. Lutheri gefunden, auch sind noch einige in dem Jahre von ihm unterschriebene Rechnungen vorhanden, er führte den Geschlechtsnamen: Remling; von ihm ist besonders anzumerken, daß er nebst andern der Formulae Concordiae mit unterschrieben (p). Er starb 1599.

5) Carl

(p) Daß der Memelsche und Grobinsche Sprengel, als unter einer Inspection gehörige, zusammen die Formulae Concordiae unterschrieben, zeigt *Christ. Reineccius* in *Concordia Germanico-Latina* edit. Lipsiae 1708. da unter dem Namen der Theologen, Kirchen- und Schuldiener im Herzogthum Preussen steht: Amt Mümmel und Grobin.

Adamus Hübner.

Nicolaus Siackeil.

Casparus Gerlachius.

Casparus Ractunius.

Enoch Remlingius.

Tomas Falcknau.

Jacobus Retzouius.

Michael Avenofus.

Denn da Marggraf **George Friedrich**, als damaliger Administrator in Preussen, mit einem öffentlichen Mandat, sub dato Königsberg, den 21. Jun. 1579. allen Pfarrherren und Kirchendienern in den Städten und Dörfern, im ganzen Herzogthum Preussen, anbefohlen, der Formulae Concordiae zu unterschreiben, vid. *Georg Gruben Corp. Constit. Pruten.* P. I. No. 2. p. 17. seq. it. *Hartkuochii Preussische Kirchenhist.* Lib. 2. Cap. 5. p. 487. und *Act. Boruff.* Tom. 2. p. 219. daraus es sich denn ergibt, daß gleichwohl einige

cur;

5) Carl Remling, Enochs Remlings leiblicher Sohn, er war seit Anno 1598 und also etwa zwei Jahr Kaplan zu Liebau gewesen, so ward er 1600 von da nach Grobin zum Pastore berufen, wurde auch 1636 daselbsten der erste Präpositus; er hat seiner Gemeinde, die ihn mit vielen Thränen beweint, ganzer 38 Jahr redlich fürgestanden, und starb 1638. Gleich nach seinem Tode war eine ordentliche Kirchenvisitation zu Grobin; die Herren Visitatores ließen der Wittwe besonders Leid klagen, und setzten im Namen des Fürsten zu ihrem Soulagement das Trauerjahr fest. Nach ihm

6) Johannes Bernewitz, aus Goldingen in Curland bürgerlich. In seiner Jugend genoß er zu allererst der treuen Information des nachgehends in der Curländischen Kirche nie vergesslichen M. Bernhard Harderi, weiland Superintendenten des Piltenschen Kreises; drauf fieng er 1610

Æ 2

auf

curländische Kirchen der Form. Concordiae unterschrieben, obgleich weder *Valentin Löfcher* in seiner Historie Motuum, noch andere, solches solennen Ventrtritts gedenken.

auf der damals berühmten Schule zu Riga seine Studia an fortzusetzen, zog von da 1615 auf die Universität Gießen, wo er die D. D. Winckelmann, Menzer und Feuerbornium mit großem Nutzen hörte; nach zweien Jahren wendete er sich nach Wittenberg, und setzte sich in einem dreijährigen Zeitraum, besonders unter D. Meisnero, D. Balduino und D. Hunnio in Theologicis feste; hierauf kehrte er 1621 wieder zurück ins Vaterland, aber es trieb ihn die Begierde zu den Studiis bald wieder nach Königsberg, allwo er sich bis 1623 unter der fleißigsten und rühmlichsten Führung aufhielt; und als er in demselbigen Jahr kaum wieder sein Vaterland betreten, ward er wegen seiner ausnehmenden Gaben und Geschicklichkeit von Herzog Friedrich einem Pastori emerito, der nicht genennet wird, adjungirt, nach dessen Ableben er 1626 Ordinarius bey der verwittweten Herzogin Maria Magdalena wurde. Der damalige Superintendent Paul Einhorn gab gegen M. Toppium von ihm das wichtige Zeugniß, wie er zu seiner Zeit beym Examine solch gelehrt Subject

noch

noch nicht gefunden habe. Er ward 1628 zum Pastore der Frauenburgschen Gemeinde beruffen, aber Anno 1639 succedirte er Carolo Remling, und ward zugleich Präpositus dieser Diöcese. Zulezt konte er, wegen grosser Abnahme des Gesichts, seinem wichtigen Amte nicht mehr vorstehen; dahero ihm 1647. den 7. Merz ein Adjunctus zugeordnet worden, welchem er ein gewisses von seinen Einkünften abgegeben, das meiste aber haben die Hochadelichen Höfe, daß er subsistiren können, willig bengetragen. Er starb Ao. 1648 im 53. Jahr seines Alters, da ihm denn M. Toppius aus Dan. 12, 2. die Leichpredigt gehalten, die auch in Riga gedruckt worden. An seine Stelle:

- 7) Christoph Richter, geboren zu Chemnitz in Meissen auf dem Pfarrhose St. Nicolai. Sein Vater war M. Samuel Richter, Pastor und Senior Ministerii daselbst. Sein Großvater Christoph Richter, Pfarrherr zu Heiligenwalde bey Dresden oder Freyburg in Meissen. Sein Aeltervater Lautus Richter, Pfarrherr zu Stuz-

ren, von welchem wir billig anmerken, daß er sel. D. Martini Lutheri Stubenbursche gewesen, mit ihm als Mönch in einem Kloster zu Erfurt gelebet, und ihm nachmals bey der grossen Reformation im Disputiren und Lehren treulich mitgeholfen, wie es unter andern eine von ihm selbst auf Pergament geschriebne lateinische Bibel sehr zierlich in groß Octavo ausweist, so allezeit dem ältesten Sohn in der Familie, wenn er studirt, eigen geworden, und sie also unsers Christoph Richters ältester Bruder, M. Georg Richter, Archi-Diaconus zu Chemnitz, besessen.

Er bezog nach dem Tode seines seligen Vaters die Schule zu Freyburg 1623, und legte unter den dasigen Præceptoribus Schellenberger, M. Andrea, Schader und Demantii, den Grund zu seinen Studien, wie nicht weniger zwe Jahr hernach in der Fürstlichen Schule Meissen, und wegen damals eingebrochenen Kriegsunruhen zuletzt in der Schule zu Budissin. Von dannen begab er sich nach Leipzig 1627, allwo er sich aber, wegen des Schwedischen Krieges,

nur

nur bis ins andre Jahr aufhalten konnte, da er sich denn über Dresden durch die Oberlausnitz, Görlitz, Breslau, Thoren, durch Polen, nach Königsberg verfügte, daselbst eine Zeitlang studirte und endlich 1637 nach Curland sich wandte, allwo er 1638 zum Cantore in Grobin vocirt, und von sel. Herrn Superintendent Einhorn, der eben Kirchengeschäfte wegen zu Liebau war, examinirt und öffentlich introducirt wurde. Hierauf ward er wegen Entkräftung des Herrn Bernewitz, einmüthig 1647 zu dessen Adjuncto, seiner Geschicklichkeit und besondern Gaben wegen, erwählet, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Mitau präsentirt, und von ihm die Probpredigt in dasiger Schloßkirche gehalten wurde, drauf er den 6. Merz in Gegenwart Herrn Superintendent Einhorns, der eben zur Kirchenvisitation nach Grobin angekommen war, Herrn M. Hermann Toppii, Pastor Primarii zu Durben, Herrn Laurentii Witting, Pastor zu Liebau, Herrn Gotthard Grävii, Pastor zu Nieder-Barthau, und Herrn Johann Bürgeri, Pastor Lett. zu Liebau, auf dem Schlosse in Grobin

examiniert, und nachgehends Dom. Estomihi in dasiger Kirche ordinirt und introducirt ward. Als ein Jahr drauf sein Senior selig verstorben, ward er mancher Ursachen wegen Ao. 1648 am Trinitatis-Feste auf Hochfürstlichen Befehl von neuen als ordentlicher Pastor Grobinensis introducirt, welches Lehramt er denn, unter dem beständigen Kriegswesen, gänzlichen Einäscherung Grobins und Verwüstung des Landes, unter Hunger und Pest, mit aller Treue und Beständigkeit verwaltet. Als auch Herzog Jacobus bald nach dem Kriege in dem Schlosse zu Grobin seine fürstliche Residenze angestellt, ward er bey selbigem fürstlicher Hofprediger und Beichtvater, dafür er von Ihro Durchl. mit Thamen-Höfchen, im Nieder-Barthauschen Amt, zu sein, seiner Frauen und eines Sohnes Lebtagen verleht, worauf er sich 1684, da er bey einem unter ausgestandenen vielen Kummer, über den fast gänzlichen Verlust der lieben Seinigen, ganz geschwächten Gedächtniß, als bene emeritus, dimittirt worden war, hinbegeben, bis er nach fünf Jahren sich wieder nach Grobin zu seinem Schwieger-

Schwiegersohn, dem dasigen Actuarii Melchior Weiß begeben, und endlich in dessen Hause No. 1685. den 10. Dec. sanft und selig verschieden, nachdem er 76 Jahr, 4 Monat in der Welt gelebet, und diese seine Lebenszeit 9 Jahr im Schul- und 40 Jahr im Predigtamt zur göttlichen Ehre treulich angewendet.

8) M. Gerhardus Remling, er war ein Sohn Carl Remlings, ehemaligen Pastoris zu Grobin, war vordem Pastor in Saucken und Ellern, nachgehends in Sessau, ward drauf, nachdem er dieser Kirche 23 Jahr fürgestanden, Anno 1686 zur Grobinschen Kirche und Präpositur gerufen, und von da zuletzt 1691 zum Oberpastore in Mitau und Superintendenten in Curland. Starb 1695. den 31. Jan. Seine völlige Lebensgeschichte lese man in M. Tetsch Curländischer Kirchengeschichte 1ter Theil, p. 219. sub Tit. *Diptycha Curonica.*

9) Johannes Adolphi, geboren zu Mitau, allwo sein Vater Henricus Adolphi, Pastor Primarius

marius und Superintendent war, er studirte, nach zu Hause gründlich gelegten Fundamentes, in Wittenberg, woselbst er mit ganz ohngemeinen Fleiß, die berühmten Theologen D. D. Deutschmann, Caspar Löschner und Johann Georg Neumann hörte, kam nach vollendetem cursu academico wieder, aber sehr kränklich, zurück ins Vaterland, und hielt sich bey seinem ältern Bruder, Heinrich Adolphi, Pastore zu Meroten, auf, allda empfieng er 1692 die Vocation als Pastor zu Grobin, allwo er auch zuletzt die Präpositur erhielt. Sein Amt führte er bey seinem kränklichen Leibe dennoch ganz unverdrossen, und starb 1708 Mens. Febr. selig. Drauf

- 10) Johann Christian Kencel. Er erblickte das Licht der Welt 1682 zu Riga, wo sein Vater, Johann Kencel, Regimentsprediger war. Zu seinen Studiis bereitete er sich auf dem damals berühmten Lübeck'schen Gymnasio, zog von da 1701 nach Kiel, woselbst er die grossen Gottesgelehrten: Francken, Dascau, Opitz und andere hörte, unter deren Anführung er sich denn besonders grosse Fertigkeit in der griechischen und hebrä-

hebräischen Sprache zuwege gebracht, wie er denn auch das Italiänische mächtig war. Nachdem er sich eine kurze Zeit in Mitau bey sel. Herrn Johann Bonens, Pastor Litt. aufgehalten, erhielt er 1707. den 10. Julii die erste Vocation nach Dubena, kurz drauf aber, nemlich 1708. den 3. Nov. bekam er den Ruf nach Grobin, woselbst er 1709. am Sonntage Misericord. von Herrn Jacob Neutern, Past. Prim. zu Durben, in Assistence Herrn Johann von Bergen, Liebauschen teutschen Predigers, und George Wagner, Pastoris zu Prekultn, introduct wurde. Drauf verlangte ihn 1710 im Julio, der Hochsel. Herzog Friedrich Wilhelm als Hof- und Reiseprediger nach St. Petersburg, er starb aber den 18. Julii an der Pest, und ward mit demselben neuen Habit, den der Herzog ihm als Hofpredigern gnädigst zugesandt, eingefarget. Sein frühzeitiger Abschied wurde von Ihro Durchl. und allen denen, die ihn sonst gehört und gekannt, seiner Verdienste und liebreichen Führung wegen, sehr bedauert.

11) Johann Wilhelm Weinmann, der 1682.
den

den 7. Sept. zu Mitau geboren war. Hieselbst hatte er auch den Grund seiner Studien unter dem sel. Rector Bornmann, Hartnack und Mohr gelegt, worauf er sich 1709. im 19ten Jahr seines Alters, aufs Stargardsche Gymnasium in Pommern wandte, wo er auf dem damals florirenden Collegio Gröningiano die geschicktesten Lehrer M. Parcha, D. Friedrich Joachim Schmidt und D. Joh. Wilhelm Zierold nicht ohne besondern Nutzen hörte. Darauf erwählte er zu seinen Studiis Academicis das der Zeit so hochberühmte und ihm bis zu seiner Gruft angenehme Rostock, kam daselbst 1703 im Febr. an, hörte die ganz unvergleichlichen Männer: D. Fechten, der ihn auch als seinen Sohn geliebet, Grönenberg, Quistorp, Graape und Krackewitz, dessen Haus- und Tischgenosse er auch war, imgleichen die Engelsenier, Weidnerum und Aepinum; und da er also drey Jahre durch unter so grossen und reinen Anführern auf dieser Academie unermüdeten Fleiß angewandt, so wendete er sich 1706 nach Wittenberg, hörte den auch in seiner Asche annoch leben-

lebenden Wernsdorf und Neumann, mußte aber wegen einbrechenden Krieges diesen Ort verlassen; wandte sich also, da er noch die ansehnlichsten Städte unterwegs besucht und mit den ansehnlichsten Gelehrten Bekanntschaft gemacht, wiederum nach Rostock, allwo er sich bis 1708 aufhielt. Drauf kehrte er mit den gründlichsten Wissenschaften versehen, in sein Vaterland zurück. Dennoch blieb sein ständiger Vorsatz vitam academicam wieder zu ergreifen und darin zu beharren; aber da suchte ihn der weise Gott nicht von ohngefähr mit einem gefährlichen Fleckfieber heim, und zwar eben zu Grobin, an welchem Ort er denn nach seinem Gesundwerden in die Stelle des sel. Pastoris Kencfels, der sich eben zur Reise mit Herzog Friedrich Wilhelm fertig machte und darüber an der Pest starb, von Ihro Hochfürstl. Durchl. vociret und zu Liebau von sel. Herrn Pastore von Bergen ordiniret wurde. Die ersten Zeiten seines Amtes waren voller Mühe und Gefahr, da er zum öftern das heilige Abendmahl in dem für den Pastorat liegenden Wäldlein, dem in solchen Ster-

bens.

benzläufig häufig versammelten lettischen Volke austheilen mußte, da ihm bald einer zur Rechten, der andere zur Linken gefallen, und er also zwischen Todten und Lebendigen sich befand. Eben solcher gefährlichen Pestzeit, als auch der damals vorfallenden Landesveränderung wegen, verzog es sich mit seiner Introduction bis 1712, welche den 21. Merz von sel. Herrn Präposito Michael Rhode, teutschen Pastore zu Liebau, geschah, an welchem Tage er auch seinen ersten Ehestand mit Frau Margaretha Adolphi feyrete.

Seinem Amte stand er mit grosser Unverdroßsenheit und Treue für. Und da er Ao. 1733 von E. Hochfürstl. Landesregierung zur Grobinschen Präpositur berufen ward, verwaltete er dieselbe mit aller Achtsamkeit, Veneration und Geschicklichkeit bis an sein Ende; dabey hieng er, der häufigen Amtsgeschäfte ohngeachtet, dennoch seinen so lieben Studiis mit besonderm Eifer an, und zeigte sich in unterschiedenen theils gedruckten, theils noch ungedruckten Schriften für den Augen der ganzen Kirche, als einen Theologum vero cordatum. Die Schwächlichkeiten seines Leibes fiengen

fiengen schon von 1731 an; und da der Herr ihm von der Zeit an beständig das Memento mori zurief, war er auch in täglicher Bereitung seines Abschieds eingedenk. Gott stärkte ihn aber noch besonders in seinem letzten Lebensjahre, so, daß er vom 4. Advent bis Epiphaniaß, und also in 15. Tagen 15. Predigten, nebst allen andern Amtsgeschäften, verrichten konnte. Drauf trug sein Leib und auch seine Seele die schmerzlichsten Umstände; dennoch wich er nicht einen Haarbreyt vom Heilande, bis er demselben, nach einem 15wöchigen Siechlager den Abend für Pfingsten durch einen sehr seligen Tod, seinen Geist in die Hände liefern konnte, nachdem er sein frommes Leben auf 61 Jahr, 9 Monat gebracht, sein Grobinsches Lehramt 34 Jahr redlich geführt und der Präpositur 11 Jahr mit großem Beyfall fürgestanden. Bey seiner Standesmäßigen Beerdigung ist ihm von M. Carl Ludw. Tetsch, Pastore Primario zu Liebau, die Leichpredigt aus 1 Tim. 5, 17. gehalten, und daraus fürgestellt worden: Die zwiefache Ehre der Aeltesten die wohl fürstehen, und zwar 1) eine Ehre auf Erden, 2) eine Ehre

im Himmel; Lege des Herrn Hofpredigers
 Bartholomäi *Acta Hist. Eccl. Weimar. de Ao.*
 1744. Seine Schriften sind:

Inedita.

- 1) *Systema Antipietisticum*, so sehr gründlich
 verfaßt.
- 2) *Επικρίσις* in B. M. Grothii, Past. Windav.
disquisitionem de fundamenta Fidei.
- 3) B. D. Ioh. Fechtii *Epistolae Antipraedesti-*
nationae defensae D. Breithaupti, Partem 2.
Epistolarum Antipelagiarum.

Edita.

- 1) *Disputatio de Adiaphoris in communi Vita*
occurentibus Rost. 1705. sub Praesidio Kra-
 ckewitzii.
 - 2) *Hellpolirter geistlicher Spiegel*, dem sogenann-
 ten geistlichen aber mit vielen fanatischen Irr-
 thümern besetzten Spiegel entgegen gesetzt,
 Mitau 1734. in 4to.
 - 3) *Eines Curländischen Theologi Bedenken vom*
Pietismo, nebst einer Vorrede Herrn Past. Neu-
meisters, 1737. in 4to.
- 12) George Christoph Kupfer, geb. 1712. den

10. Jul. zu Zabeln, allwo sein Vater, Johann Julius Kupfer, Präpositus der Candauschen Diöcese, als vieljähriger Lehrer gestanden. Nachdem er seine Schuljahre theils zu Hause, theils auf dem Danziger berühmten Gymnasio geendet, gieng er nach Rostock, allwo er unter den besten Lehrern seine academischen Jahre mit rühmlichen Fleiß zubrachte, nach deren Vollendung er sich wiederum in sein Vaterland zurück begab, und seinen Fleiß in Unterrichtung adelicher Jugend sowohl, als auch im öftern Predigen bewieß. Bey der angegangenen Schwachheit des Herrn Präpositi Weinmanns ward er als Pastor-Adjunctus auf die Grobinsche Gemeinde berufen 1744, von dem Herrn Superintendent Gräven und dem Mitauschen Ministerio examinirt, ordinirt und bald drauf introducirt. Sein Senior starb in demselben Jahre; er succedirte, lebte aber auch nicht lange. An einem hitzigen Fieber erfolgte sein Tod schon 1749. im Julio. Seines ganz firtreflichen Herzens, Treue und Rechtschaffenheit wegen, ward er von jederman, besonders seiner Gemeinde, ungemein bedauert.

- 13) Johann Friedrich Hesselberg, geb. 1700. den 17. Dec. zu Mitau, allwo sein Vater Hochfürstlicher Baudirector und Auditeur bey der Miß war. Er legte den Grund seiner Studien in seiner Vaterstadt, unter dem fürtrefflichen Rector Thilo; er zog drauf nach Jena und Wittenberg, hörte mit grossem Fleiß daselbst die wichtigsten Männer, und Buddeum und Bernsdorf erkannte er für seine besondere Lehrer in der Theologie. Er kam unter manchen verdrüßlichen Factis, denen er sich unterwerfen müssen, unter welchen er dennoch das einmal erlernte, wo nicht zu vermehren, doch zu erhalten, äusserst angelegen seyn ließ, wieder in sein Vaterland zurück; ward seiner fürtrefflichen Gaben wegen zum Diaconat in Mitau auf die Wahl gesetzt, da ihm aber solche nicht traf, ward er bald drauf 1734. als Pastor zur Bahnsischen Gemeinde berufen, und nachdem er derselben 5 Jahr fürgestanden, nemlich 1739, nach Alt-Augen, wo er Dom. Cant. eingeführet ward, aber kaum zwey Jahre daselbst lehrte, als ihn der sel. Herr Landhofmeister von Sacken 1741. zu seiner Aprickischen Gemeinde foder-

foderte, welche er bis Ao. 1750. mit vieler Treue und geistlichen Segen fürgestanden, bis ihn die Vorsehung zuletzt 1750. nach Grobin winkte, allwo ihn die Präpositurwürde dieses Kreises zu Theil wurde, bis er 1759. den 21. May selig starb. Unter seinen edirten gelehrten Schriften gehört:

- 1) D. Baumgartens Pastoral-Theologie, die von ihm ausgearbeitet worden.
- 2) Ehrendenkmaal, dem Herrn Superintenden-ten Gräven gestiftet, in Fol.
- 3) Manche Polemica mit sel. Herrn Superint. Wölfert, in Ansehung der allgemeinen Juden- bekehrung, von der er sich überzeugt hielt.
- 4) Einige seiner ausgearbeiteten Predigten, die in der Hamburgschen Sammlung von Kanzel- Reden befindlich.
- 5) Einige lettische Predigten, so in der lettischen Postilla anzutreffen.
- 6) Predigt über den Brand zu Grobin.
- 7) Gedanken über das Seuffzen der Creatur, Röm. 8, 19-23.
- 8) Entscheidung der Frage: ob der Evangelist Johannes oder Johannes Marcus die Offen- barung verfertiget?
- 9)

- 9) Uebersetzung der Anfangsworte 1 Cor. 9, 12.
- 10) Zwo bemerkte Fehler Herrn Prof. Cotta,
in der Ausgabe Josephi.
- 11) Bedenken über Röm. 1, 4.
- 12) Vom Subject der Paulinischen Worte Röm.
11, 26.

Welche gelehrte Aufsätze in der Hamburgschen vermischten Bibliothèque anzutreffen. Man lese ein mehreres von seinem Leben nach in Joh. Jac. Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen in Deutschland, nebst Neubauers Fortsetzung, 4to. 1740=1746.

- 14) Ferdinand Kupfer, ein würdiger Bruder des vorigen und Sohn Johann Julii Kupfers, Präpositi und Pastoris zu Zabeln, war geboren 1728. den 5. April. Nachdem er seine Schuljahre theils zu Hause, theils in der grossen Stadtschule zu Mitau geendet, schickte ihn sein Vater auf die Universität Jena, wo er unter den fürtrefflichsten Lehrer seine academischen Jahre endigte, in seinem Vaterland sich wieder einfand, sodenn nach einer vierjährigen Condition in adelichen Häusern 1754 zu der Edwalischen Gemeinde als Pastor berufen,
von

von sel. Herrn Superint. Wölffert ordinirt und Dom. Sexages. introducirt wurde. No. 1756 im Novbr. bekam er die Vocation auf die Zabelsche Gemeine, wo er seinem Vater succediren sollte, die er aber aus erheblichen Ursachen abschlug. Drauf folgte der Ruf nach Grobin 1759. Mens. Maj. diesem folgte er, und ward bey vacanter Superintendentur von Herrn Präposito Rhanão, in Assistence Hrn. P. Stavenhagen und P. Rummerau, den 8. p. Trin. introducirt. Er lebte hier sehr zufrieden, aber ein abermaliger ganz unerwarteter Ruf foderte ihn zu dem Diaconat nach Mitau, in die Stelle sel. Herrn Distons auf, den er auch annahm, in dieser Stadtgemeine 1760 Dom. Exaudi von Herrn Superint. Christian Huhn introducirt wurde, und darinnen den ersten Pfingsttag vor einer ausserordentlich zahlreichen Versammlung seine Antrittspredigt that. So wie er den Herrn, der ihn in so manchen Weinberg berufen, loben kan, daß er ihn gewürdigt hat, bey allen diesen eine allgemeine Liebe und Achtung zu verdienen; so lasse er in derselben ihn noch lange zur Vermehrung des Reichs unsres grossen Jesu in vollem Gedenken fortarbeiten.

15) Adam Valentin Hartisch, ein einziger Sohn sel. Julius Hartisch, Pommerani, der Pastor zu Wormen war. Er ward geboren 1713. den 24. Dec. und als er sel. Herrn Präpositum Schnender zu seinem Stiefvater bekam, frequentirte er die Winbausche Stadtschule, aus selbiger zog er auf die Universität Rostock, und von selbiger nach Jena, hörte daselbst die berühmtesten Lehrer in der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit, und kam nach verfloffenen rühmlich vollbrachten sechs academischen Jahren in sein Vaterland zurück, ward darinnen nach Wormen 1739 in die Stelle seines sel. Vaters berufen; drauf war er nach Apricken und Hasenpoth gefodert, da er aber beyde Vocationes ausgeschlagen, nahm er den Ruf zu der Ugahlischen Gemeinde an 1747, und da er derselben 13 Jahr vorgestanden, winkte ihn Gott No. 1760 in seinen Weinberg zu Grobin, welcher Stadt, Land- und Strandgemeinde er noch jezo, und gebe Gott, noch lange Jahre, im Segen fürstehet.

